



BARCLAYS BANK IRELAND PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung nach irischem Recht)

LEI: 2G5BKIC2CB69PRJH1W31

WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR RSSP BASISPROSPEKT B

Dieses Dokument ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**"), die zusammen mit dem Registrierungsformular der Barclays Bank Ireland PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") vom 15. April 2021, das von der Central Bank of Ireland (die "**CBI**") gebilligt wurde, in der durch den Nachtrag vom 16. August 2021 geänderten Fassung (wie nachgetragen, das "**Registrierungsformular**"), einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") bildet.

Der Basisprospekt ist Teil eines Programms (das "**Programm**") zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**"). RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" oder "**Barclays**" und die Barclays Bank PLC und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**BBPLC Gruppe**" bezeichnet.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und dieser Wertpapierbeschreibung, ist ein mehrteiliger Basisprospekt im Sinne der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektverordnung**"). Die Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung in Verbindung mit den Anhängen 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Der Basisprospekt ist 12 Monate gültig und verliert mit Ablauf des 14. Oktober 2022 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") beantragt, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich, den Niederlanden und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieser Wertpapierbeschreibung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass diese Wertpapierbeschreibung in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, erstellt wurde. Während der Gültigkeit des Basisprospekts kann die Emittentin die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln ("**Notifizierung**"). Die CBI hat das Registrierungsformular durch Übermittlung der Bescheinigung über die Notifizierung sowie der gebilligten Fassung des Registrierungsformulars an die BaFin, die Finanzmarktaufsicht (FMA, Österreich), die Autoriteit Financiële Markten (AFM, Niederlande) und die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Großherzogtum Luxemburg) notifiziert.

Dieser Wertpapierbeschreibung ist eine rechtlich unverbindliche, nicht von der BaFin gebilligte englischsprachige Übersetzung von Teilen dieser Wertpapierbeschreibung als Anlage beigefügt.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im börsenregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Hinweise für Anleger

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung der im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" beschriebenen wesentlichen Risiken (einschließlich der Risiken hinsichtlich der jeweiligen Basiswerte) erfolgen.

Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Anleger sollten stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig.

Barclays Bank Ireland PLC

14. Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS..... | 18 |
| 1. Inhalt des Angebotsprogramms | 18 |
| 1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms | 18 |
| 1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere | 18 |
| 2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts | 18 |
| RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE | 20 |
| 1. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE | 20 |
| 1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere | 20 |
| 1.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere..... | 21 |
| 1.3 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden | 21 |
| 1.4 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen..... | 23 |
| 1.5 Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben | 24 |
| 1.6 Überemission | 24 |
| 1.7 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen | 25 |
| 2. RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN | 25 |
| 2.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt.. | 25 |
| 3. RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE UND DEM DISCOUNT VANILLA STÜCKE BZW. NOMINAL AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN | 25 |
| 3.1 Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen | 25 |
| 4. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE UND DEM TWIN WIN, AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN | 26 |
| 4.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen..... | 26 |
| 4.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen..... | 26 |
| 5. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF DEN SUPERTRACKER, DEN TWIN WIN UND DEN DROP BACK ANWENDUNG FINDEN..... | 26 |
| 5.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Regenbogen"-Merkmal vorsehen | 26 |
| 5.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen | 27 |
| 5.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen | 27 |
| 6. RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN | |

| | | |
|------|---|----|
| | WERTPAPIEREN, DIE AUF DEN SUPERTRACKER UND DEN TWIN WIN ANWENDUNG FINDEN | 27 |
| 6.1 | Risiko von Wertpapieren, die ein "Cap" vorsehen..... | 27 |
| 7. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN..... | 28 |
| 7.1 | Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen | 28 |
| 7.2 | Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen..... | 28 |
| 8. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE FÜR ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN | 28 |
| 8.1 | Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage..... | 28 |
| 8.2 | Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden | 29 |
| 8.3 | Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option), jeweils soweit anwendbar) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren..... | 31 |
| 8.4 | Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung) | 31 |
| 8.5 | Es besteht ein Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen..... | 32 |
| 8.6 | Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend | 33 |
| 8.7 | Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden..... | 33 |
| 8.8 | Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen..... | 33 |
| 9. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DIE (TEIL-) KAPITALSCHUTZANLEIHE, DEN SUPERTRACKER UND DEN TWIN WIN ANWENDUNG FINDEN | 34 |
| 9.1 | Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)..... | 34 |
| 9.2 | Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden..... | 34 |
| 9.3 | Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden | 34 |
| 9.4 | Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen (nur in Bezug auf den Supertracker relevant) .. | 35 |
| 10. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DEN DROP BACK ANWENDUNG FINDEN..... | 35 |
| 10.1 | Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden..... | 36 |
| 10.2 | Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden | 36 |
| 11. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DIE AUF ALLE DISCOUNT UND BONUS WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN | 36 |
| 11.1 | Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden | 36 |

| | | |
|-------|---|----|
| 11.2 | Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen | 37 |
| 12. | RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN.... | 38 |
| 12.1 | Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung..... | 38 |
| 12.2 | Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en) | 38 |
| 12.3 | Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen..... | 38 |
| 12.4 | Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert | 39 |
| 12.5 | Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes | 43 |
| 12.6 | Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind..... | 46 |
| 12.7 | Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird | 55 |
| 12.8 | Im Zusammenhang mit Fonds bestehendes Risiko..... | 55 |
| 12.9 | Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert(e)..... | 56 |
| 12.10 | Es bestehen zusätzliche Risiko-Aspekte in Bezug auf Fonds als Basiswert(e)..... | 57 |
| 12.11 | In bestimmten Fällen kann der Nettoinventarwert von zugrunde liegenden Fondsanteilen für Zwecke der Wertpapiere auf null herabgesetzt werden und Zahlungstage der Wertpapiere können um bis zu 180 Tage entschädigungslos verschoben werden | 59 |
| 13. | WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN | 60 |
| 13.1 | Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen..... | 60 |
| 13.2 | Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen..... | 60 |
| 14. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE | 61 |
| 14.1 | Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin | 61 |
| 14.2 | Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben..... | 61 |
| 14.3 | Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen | 62 |
| 14.4 | Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen haben möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden)..... | 62 |
| 15. | RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG..... | 63 |
| 15.1 | Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding)..... | 63 |
| 15.2 | Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen | 64 |
| 16. | RISIKEN IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT..... | 66 |
| 16.1 | Risiko im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt | 66 |
| 16.2 | Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen..... | 67 |
| | WICHTIGE INFORMATIONEN | 68 |
| 1. | Keine Anlageberatung | 68 |
| 2. | Zustimmung zum Weiterverkauf | 68 |
| 3. | Basiswerte..... | 69 |
| 4. | Unabhängige Prüfung | 70 |
| 5. | Veränderungen..... | 70 |
| 6. | Vertrieb..... | 70 |
| 7. | US-Verkaufsbeschränkungen | 70 |
| 8. | Verwendung einer Benchmark | 71 |
| | ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 72 |
| 1. | Verantwortung für den Basisprospekt | 72 |
| 2. | Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen | 72 |

| | | |
|---|---|-----------|
| 3. | Angaben von Seiten Dritter | 72 |
| 4. | Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung | 72 |
| 5. | Ermächtigung und Zustimmungen..... | 72 |
| 6. | Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind..... | 72 |
| 7. | Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge..... | 73 |
| 8. | Angebot | 73 |
| 9. | Platzierung und Übernahme..... | 73 |
| 10. | Nachträge..... | 73 |
| 11. | Börsennotierung..... | 74 |
| 12. | Maßgebliche Clearing-Systeme | 74 |
| 13. | Verfügbare Dokumente..... | 74 |
| 14. | Informationen nach der Emission | 75 |
| 15. | Ratings | 75 |
| 16. | Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen..... | 75 |
| BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE..... | | 76 |
| | Allgemeines und Überblick | 76 |
| | Anwendbares Recht | 76 |
| | Form, Verwahrung und Übertragung..... | 76 |
| | US-steuerrechtliche Besonderheiten | 76 |
| | Clearing | 77 |
| | Währung | 77 |
| | Art und Klasse | 77 |
| | Status und Rang | 77 |
| | Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen..... | 77 |
| | Funktionsweise der Wertpapiere..... | 78 |
| A. | DISCOUNT, VANILLA, STÜCKE | 78 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 78 |
| 2. | Keine Verzinsung | 79 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 79 |
| B. | DISCOUNT, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE..... | 79 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 80 |
| 2. | Keine Verzinsung | 80 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 80 |
| C. | DISCOUNT, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE | 81 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 81 |
| 2. | Keine Verzinsung | 82 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 82 |
| D. | BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE | 83 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 83 |
| 2. | Keine Verzinsung | 84 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 84 |
| E. | BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE..... | 84 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 84 |
| 2. | Keine Verzinsung | 86 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 86 |
| F. | CAPPED BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE | 86 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 86 |
| 2. | Keine Verzinsung | 87 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 88 |
| G. | CAPPED BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE..... | 88 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 88 |
| 2. | Keine Verzinsung | 90 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 90 |
| H. | DISCOUNT, VANILLA, NOMINAL..... | 90 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 90 |
| 2. | Keine Verzinsung | 91 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 91 |
| I. | DISCOUNT, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL | 92 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 92 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 2. | Keine Verzinsung | 92 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 92 |
| J. | DISCOUNT, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL | 93 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 93 |
| 2. | Verzinsung | 94 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 94 |
| K. | BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL | 95 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 95 |
| 2. | Keine Verzinsung | 95 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 95 |
| L. | BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL | 96 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 96 |
| 2. | Keine Verzinsung | 97 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 97 |
| M. | CAPPED BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL | 98 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 98 |
| 2. | Keine Verzinsung | 99 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 99 |
| N. | CAPPED BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL | 99 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 99 |
| 2. | Keine Verzinsung | 101 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 101 |
| O. | SUPERTRACKER(BARAUSGLEICH) | 101 |
| 1. | Endgültige Rückzahlung | 101 |
| 2. | Keine Verzinsung | 103 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 103 |
| P. | SUPERTRACKER(BARAUSGLEICH ODER PHYSISCHE LIEFERUNG) | 105 |
| 1. | Endgültige Rückzahlung | 105 |
| 2. | Keine Verzinsung | 106 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 106 |
| Q. | (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE | 108 |
| 1. | Endgültige Rückzahlung | 108 |
| 2. | Keine Verzinsung | 108 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 108 |
| R. | TWIN WIN | 109 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 109 |
| 2. | Keine Verzinsung | 111 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 111 |
| S. | DROP BACK | 112 |
| 1. | Finale Rückzahlung | 112 |
| 2. | Verzinsung | 113 |
| 3. | Vorzeitige Rückzahlung | 113 |
| | WERTPAPIERBEDINGUNGEN | 116 |
| | TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES | 116 |
| | ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN") | A-1 |
| | SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS") | A-1 |
| 1. | Form | A-1 |
| 1. | Form | A-1 |
| 1.1 | Form der Wertpapiere | A-1 |
| 1.1 | Form of Securities | A-1 |
| 1.2 | Globalurkunde | A-1 |
| 1.2 | Global Security | A-1 |
| 1.3 | Nennbetrag und Anzahl | A-3 |
| 1.3 | Denomination and Number | A-3 |
| 1.4 | Mindesthandelsbetrag | A-3 |
| 1.4 | Minimum Tradable Amount | A-3 |
| 2. | Status | A-3 |
| 2. | Status | A-3 |

| | | |
|------|---|------|
| 3. | Berechnungen und Veröffentlichung | A-4 |
| 3. | Calculations and Publication | A-4 |
| 3.1 | Rundungen | A-4 |
| 3.1 | Rounding | A-4 |
| 3.2 | Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung | A-4 |
| 3.2 | Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement | A-4 |
| 3.3 | Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere | A-5 |
| 3.3 | Calculations in respect of Securities | A-5 |
| 3.4 | Geschäftstagekonvention | A-5 |
| 3.4 | Business Day Convention | A-5 |
| 4. | Zahlungen und Lieferungen | A-6 |
| 4. | Payments and Deliveries | A-6 |
| 4.1 | Zahlungen auf die Wertpapiere | A-6 |
| 4.1 | Payments on the Securities | A-6 |
| 4.2 | Bezugnahmen auf Kapital und Zins | A-7 |
| 4.2 | Reference to Principal and Interest | A-7 |
| 4.3 | Hinterlegung zahlbarer Beträge | A-7 |
| 4.3 | Depositing of Amounts Due | A-7 |
| 4.4 | Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen | A-7 |
| 4.4 | Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement | A-7 |
| 4.5 | Zahlungen an Geschäftstagen | A-8 |
| 4.5 | Payments on Business Days | A-8 |
| 5. | Abrechnung | A-8 |
| 5. | Settlement | A-8 |
| 5.1 | Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes | A-8 |
| 5.1 | Physical Settlement by Delivery of the Entitlement | A-8 |
| 5.2 | Abrechnungsbedingungen | A-11 |
| 5.2 | Conditions of Settlement | A-11 |
| 5.3 | Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung | A-12 |
| 5.3 | Postponement of Payments and Settlement | A-12 |
| 6. | Kündigungsgründe | A-12 |
| 6. | Events of Default | A-12 |
| 7. | Beauftragte Stellen | A-14 |
| 7. | Agents | A-14 |
| 7.1 | Ernennung von Beauftragten Stellen | A-14 |
| 7.1 | Appointment of Agents | A-14 |
| 7.2 | Festlegungen der Berechnungsstelle | A-15 |
| 7.2 | Determinations by the Determination Agent | A-15 |
| 7.3 | Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Version der Benchmark-Verordnung entsprechen | A-15 |
| 7.3 | Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant version of the Benchmark Regulation | A-15 |
| 8. | Steuern | A-16 |
| 8. | Taxation | A-16 |
| 9. | Vorlegungsfristen, Verjährung | A-17 |
| 9. | Presentation Periods, Prescription | A-17 |
| 10. | Mitteilungen | A-18 |
| 10. | Notices | A-18 |
| 10.1 | An die Wertpapierinhaber | A-18 |
| 10.1 | To Holders | A-18 |
| 10.2 | An die Emittentin und die Beauftragten Stellen | A-18 |
| 10.2 | To the Issuer and the Agents | A-18 |
| 11. | Schuldnerersetzung | A-19 |
| 11. | Substitution | A-19 |
| 12. | Administrator-/Benchmarkereignis | A-21 |
| 12. | Administrator/Benchmark Event | A-21 |
| 13. | Anpassungen | A-22 |
| 13. | Modifications | A-22 |

| | | |
|--|---|------|
| 14. | Begebung weiterer Wertpapiere | A-24 |
| 14. | Further issues | A-24 |
| 15. | Erwerb und Entwertung | A-24 |
| 15. | Purchases and cancellations..... | A-24 |
| 16. | Schlussbestimmungen..... | A-24 |
| 16. | Final Clauses..... | A-24 |
| 17. | Definitionen | A-25 |
| 17. | Definitions | A-25 |
| 18. | Interpretation | A-50 |
| 18. | Interpretation | A-50 |
| SCHWEIZER ANHANG | | A-52 |
| SWISS ANNEX | | A-52 |
| 1. | Form und Übertragung..... | A-52 |
| 1. | Form and Transfer | A-52 |
| 1.1 | Form der Wertpapiere..... | A-52 |
| 1.1 | Form of Securities..... | A-52 |
| 1.2 | Globalurkunde | A-52 |
| 1.2 | Global Security | A-52 |
| 1.3 | Wertrechte | A-52 |
| 1.3 | Uncertificated Securities..... | A-52 |
| 2. | Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen..... | A-53 |
| 2. | Contractual acknowledgement of bail-in in respect of Securities governed by Swiss law .. | A-53 |
| 3. | Zahlungen und Lieferungen..... | A-55 |
| 3. | Payments and Deliveries..... | A-55 |
| 4. | Vorlegungsfristen, Verjährung | A-56 |
| 4. | Presentation Periods, Prescription | A-56 |
| 5. | Mitteilungen..... | A-56 |
| 5. | Notices | A-56 |
| 6. | Schlussbestimmungen..... | A-57 |
| 6. | Final Clauses..... | A-57 |
| ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")..... | | B-1 |
| SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS") | | B-1 |
| TEIL I: WERTPAPIERE MIT STÜCKELUNG | | B-1 |
| PART I: SECURITIES UNIT STYLE | | B-1 |
| A. | DISCOUNT VANILLA (STÜCKE) | B-2 |
| A. | DISCOUNT VANILLA (UNIT STYLE) | B-2 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-2 |
| 1. | Final Redemption..... | B-2 |
| 1.1 | Barausgleich | B-2 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-2 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-2 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-2 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-3 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-3 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-8 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-8 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-8 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-8 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-10 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-10 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-11 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-11 |
| B. | DISCOUNT EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE) | B-13 |
| B. | DISCOUNT EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE) | B-13 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-13 |
| 1. | Final Redemption..... | B-13 |

| | | |
|-----|---|------|
| 1.1 | Barausgleich | B-13 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-13 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung | B-14 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-14 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-14 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-14 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-19 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-19 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-19 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-19 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-21 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-21 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-23 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-23 |
| C. | DISCOUNT AMERIKANISCHE BARRIERE (STÜCKE)..... | B-24 |
| C. | DISCOUNT AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE) | B-24 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-24 |
| 1. | Final Redemption..... | B-24 |
| 1.1 | Barausgleich | B-24 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-24 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung | B-26 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-26 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-28 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-28 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-33 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-33 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-33 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-33 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-35 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-35 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-37 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-37 |
| D. | BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE)..... | B-38 |
| D. | BONUS EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE)..... | B-38 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-38 |
| 1. | Final Redemption..... | B-38 |
| 1.1 | Barausgleich | B-38 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-38 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung | B-39 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-39 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-40 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-40 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-45 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-45 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-45 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-45 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-47 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-47 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-48 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-48 |
| E. | BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (STÜCKE) | B-50 |
| E. | BONUS AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE)..... | B-50 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-50 |
| 1. | Final Redemption..... | B-50 |
| 1.1 | Barausgleich | B-50 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-50 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-52 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-52 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-54 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-54 |

| | | |
|-----|---|-------|
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-60 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-60 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-60 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-60 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-62 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-62 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-63 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-63 |
| F. | CAPPED BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE) | B-65 |
| F. | CAPPED BONUS EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE)..... | B-65 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-65 |
| 1. | Final Redemption..... | B-65 |
| 1.1 | Barausgleich | B-65 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-65 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-66 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-66 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-67 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-67 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-73 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-73 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-73 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-73 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-75 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-75 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-76 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-76 |
| G. | CAPPED BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (STÜCKE) | B-78 |
| G. | CAPPED BONUS AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE)..... | B-78 |
| 1 | Finale Rückzahlung | B-78 |
| 1. | Final Redemption..... | B-78 |
| 1.1 | Barausgleich | B-78 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-78 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-82 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-82 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-86 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-86 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-92 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-92 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-92 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-92 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-94 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-94 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-95 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-95 |
| | TEIL II: WERTPAPIERE MIT NOMINAL | B-97 |
| | PART II: SECURITIES NOTIONAL STYLE..... | B-97 |
| A. | DISCOUNT VANILLA (NOMINAL) | B-98 |
| A. | DISCOUNT VANILLA (NOTIONAL STYLE)..... | B-98 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-98 |
| 1. | Final Redemption..... | B-98 |
| 1.1 | Barausgleich | B-98 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-98 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-98 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-98 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-99 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-99 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-101 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-101 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-101 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-101 |

| | | |
|-----|--|-------|
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-103 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-103 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-105 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-105 |
| B. | DISCOUNT EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL)..... | B-106 |
| B. | DISCOUNT EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE) | B-106 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-106 |
| 1. | Final Redemption..... | B-106 |
| 1.1 | Barausgleich | B-106 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-106 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-106 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-106 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-107 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-107 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-109 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-109 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-109 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-109 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-111 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-111 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-113 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-113 |
| C. | DISCOUNT AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL) | B-114 |
| C. | DISCOUNT AMERICAN BARRIER(NOTIONAL STYLE) | B-114 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-114 |
| 1. | Final Redemption..... | B-114 |
| 1.1 | Barausgleich | B-114 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-114 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-116 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-116 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-118 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-118 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-121 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-121 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-121 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-121 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-122 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-122 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-124 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-124 |
| D. | BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL) | B-125 |
| D. | BONUS EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)..... | B-125 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-125 |
| 1. | Final Redemption..... | B-125 |
| 1.1 | Barausgleich | B-125 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-125 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-125 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-125 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-126 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-126 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-129 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-129 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-129 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-129 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-130 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-130 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-132 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-132 |
| E. | BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL)..... | B-133 |
| E. | BONUS AMERICAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)..... | B-133 |

| | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Finale Rückzahlung | B-133 |
| 1. | Final Redemption..... | B-133 |
| 1.1 | Barausgleich | B-133 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-133 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung | B-134 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-134 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-137 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-137 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-139 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-139 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-139 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-139 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-141 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-141 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-143 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-143 |
| F. | CAPPED BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL) | B-144 |
| F. | CAPPED BONUS EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)..... | B-144 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-144 |
| 1. | Final Redemption..... | B-144 |
| 1.1 | Barausgleich | B-144 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-144 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-145 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-145 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-146 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-146 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-149 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-149 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-149 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-149 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-151 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-151 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-153 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-153 |
| G. | CAPPED BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL)..... | B-154 |
| G. | CAPPED BONUS AMERICAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)..... | B-154 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-154 |
| 1. | Final Redemption..... | B-154 |
| 1.1 | Barausgleich | B-154 |
| 1.1 | Cash Settlement | B-154 |
| 1.2 | Barausgleich oder Physische Lieferung..... | B-159 |
| 1.2 | Cash or Physical Settlement | B-159 |
| 1.3 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-163 |
| 1.3 | Payoff specific Definitions | B-163 |
| 2. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-166 |
| 2. | Adjustment or Early Redemption | B-166 |
| 2.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-166 |
| 2.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-166 |
| 2.2 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-168 |
| 2.2 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-168 |
| 2.3 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-170 |
| 2.3 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-170 |
| | TEIL III: SUPERTRACKER..... | B-171 |
| | PART III: SUPERTRACKER | B-171 |
| A. | SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH) | B-172 |
| A. | SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT) | B-172 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-172 |
| 1. | Final Redemption..... | B-172 |
| 2. | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-177 |
| 2. | Payoff specific Definitions | B-177 |

| | | |
|-----|--|-------|
| 3. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-185 |
| 3. | Adjustment or Early Redemption | B-185 |
| 3.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-185 |
| 3.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-185 |
| 3.2 | Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung..... | B-187 |
| 3.2 | Early Redemption following an Issuer's Call..... | B-187 |
| 3.3 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-188 |
| 3.3 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-188 |
| 3.4 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-189 |
| 3.4 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-189 |
| 3.5 | Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)..... | B-190 |
| 3.5 | Specified Early Redemption (Autocall)..... | B-190 |
| B. | SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH ODER PHYSISCHE LIEFERUNG)..... | B-194 |
| B. | SUPERTRACKER (CASH OR PHYSICAL SETTLEMENT)..... | B-194 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-194 |
| 1. | Final Redemption..... | B-194 |
| 2. | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-197 |
| 2. | Payoff specific Definitions | B-197 |
| 3. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-207 |
| 3. | Adjustment or Early Redemption | B-207 |
| 3.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-207 |
| 3.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-207 |
| 3.2 | Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung..... | B-209 |
| 3.2 | Early Redemption following an Issuer's Call..... | B-209 |
| 3.3 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-210 |
| 3.3 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-210 |
| 3.4 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-211 |
| 3.4 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-211 |
| 3.5 | Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)..... | B-212 |
| 3.5 | Specified Early Redemption (Autocall)..... | B-212 |
| | TEIL IV: (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE | B-216 |
| | TEIL IV: (PARTIALLY) CAPITALPROTECTED NOTE SUPERTRACKER..... | B-216 |
| | (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE (FESTE ABWICKLUNG)..... | B-217 |
| | (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE (FIXED SETTLEMENT) | B-217 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-217 |
| 1. | Final Redemption..... | B-217 |
| 2. | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-217 |
| 2. | Payoff specific Definitions | B-217 |
| 3. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-217 |
| 3. | Adjustment or Early Redemption | B-217 |
| 3.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-217 |
| 3.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-217 |
| 3.2 | Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung..... | B-219 |
| 3.2 | Early Redemption following an Issuer's Call..... | B-219 |
| 3.3 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-220 |
| 3.3 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-220 |
| 3.4 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-222 |
| 3.4 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-222 |
| 3.5 | Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)..... | B-222 |
| 3.5 | Specified Early Redemption (Autocall)..... | B-222 |
| | TEIL V: TWIN WIN | B-225 |
| | PART V: TWIN WIN..... | B-225 |
| A. | TWIN WIN..... | B-226 |
| A. | TWIN WIN..... | B-226 |
| 1. | Finale Rückzahlung | B-226 |
| 1. | Final Redemption..... | B-226 |
| 2. | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-232 |
| 2. | Payoff specific Definitions | B-232 |
| 3. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-241 |
| 3. | Adjustment or Early Redemption | B-241 |

| | | |
|-----|---|-------|
| 3.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-241 |
| 3.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-241 |
| 3.2 | Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung..... | B-243 |
| 3.2 | Early Redemption following an Issuer's Call..... | B-243 |
| 3.3 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-243 |
| 3.3 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-243 |
| 3.4 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-245 |
| 3.4 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-245 |
| 3.5 | Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)..... | B-246 |
| 3.5 | Specified Early Redemption (Autocall)..... | B-246 |
| | TEIL VI: DROP BACK BARAUSGLEICH | B-249 |
| | PART VI: DROP BACK CASH SETTLEMENT | B-249 |
| | Drop Back..... | B-250 |
| | Drop Back..... | B-250 |
| 1. | Zinsen | B-250 |
| 1. | Interest Payments..... | B-250 |
| 1.1 | Interest | B-250 |
| 1.1 | Verzinsung..... | B-250 |
| 1.2 | Zinsberechnung..... | B-250 |
| 1.2 | Interest Calculation | B-250 |
| 1.3 | Keine Verzinsung | B-250 |
| 1.3 | No Interest Payments..... | B-250 |
| 1.4 | Zinssatzbezogene Definitionen..... | B-250 |
| 1.4 | Interest Rate specific Definitions..... | B-250 |
| 2. | Finale Rückzahlung | B-252 |
| 2. | Final Redemption..... | B-252 |
| 2.1 | Barausgleich | B-252 |
| 2.1 | Cash Settlement | B-252 |
| 2.2 | Rückzahlungsbezogene Definitionen..... | B-253 |
| 2.2 | Payoff specific Definitions | B-253 |
| 3. | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | B-264 |
| 3. | Adjustment or Early Redemption | B-264 |
| 3.1 | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses..... | B-264 |
| 3.1 | Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event..... | B-264 |
| 3.2 | Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung..... | B-266 |
| 3.2 | Early Redemption following an Issuer's Call..... | B-266 |
| 3.3 | Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis | B-267 |
| 3.3 | Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event..... | B-267 |
| 3.4 | Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit | B-269 |
| 3.4 | Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability | B-269 |
| | ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN"). C-1 | |
| | SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS") | C-1 |
| 1. | Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index..... | C-1 |
| 1. | Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event | C-1 |
| 1.1 | Indexanpassungsereignisse | C-1 |
| 1.1 | Index Adjustment Events..... | C-1 |
| 1.2 | Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung | C-3 |
| 1.2 | Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation. C-3 | |
| 1.3 | Indexkorrektur | C-3 |
| 1.3 | Correction of an Index | C-3 |
| 1.4 | Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung | C-4 |
| 1.4 | Manifest Error in Index Calculation | C-4 |
| 2. | Aktienanpassungen oder Störungen..... | C-5 |
| 2. | Share Adjustments or Disruptions | C-5 |
| 2.1 | Anpassungsereignis | C-5 |
| 2.1 | Potential Adjustment Events..... | C-5 |

| | | |
|---|---|------|
| 2.2 | Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote | C-6 |
| 2.2 | Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers | C-6 |
| 2.3 | Austausch von Aktien..... | C-6 |
| 2.3 | Substitution of Shares..... | C-6 |
| 3. | Auswirkungen von Störungstagen | C-10 |
| 3. | Consequences of Disrupted Days | C-10 |
| 3.1 | Bewertungstage..... | C-10 |
| 3.1 | Valuation Dates | C-10 |
| 3.2 | Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage | C-11 |
| 3.2 | Averaging Dates and Lookback Dates..... | C-11 |
| 4. | Anpassungen..... | C-14 |
| 4. | Adjustments | C-14 |
| 5. | Devisenstörung | C-15 |
| 5. | FX Disruption Event..... | C-15 |
| 6. | Ortsbezogene Steuern und Kosten | C-16 |
| 6. | Local Jurisdiction Taxes and Expenses | C-16 |
| 7. | Mitteilung von Anpassungen | C-18 |
| 7. | Notice of Adjustments | C-18 |
| 8. | Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) | C-18 |
| 8. | Depository Receipt Provisions..... | C-18 |
| 8.1 | Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine..... | C-18 |
| 8.1 | Partial Look-through Depository Receipt Provisions | C-18 |
| 8.2 | Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine..... | C-23 |
| 8.2 | Full Look-through Depository Receipt Provisions | C-23 |
| 9. | Definitionen | C-30 |
| 9. | Definitions | C-30 |
| ABSCHNITT D - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN FONDS, AN DEN BZW. DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN")..... | | D-1 |
| SECTION D - CONDITIONS RELATING TO THE FUNDS TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("FUND LINKED CONDITIONS") | | D-1 |
| 1. | Fonds-Ereignisse..... | D-1 |
| 1. | Fund Events | D-1 |
| 1.1 | Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance | D-2 |
| 1.1 | Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance | D-2 |
| 1.2 | Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen .. | D-2 |
| 1.2 | Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/ information | D-2 |
| 1.3 | Rechtliche/steuerliche/ aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft..... | D-8 |
| 1.3 | Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation | D-8 |
| 1.3 | Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen | D-9 |
| 1.4 | Fund governance, authorisations, representations and investigations..... | D-9 |
| 1.5 | Sonstiges..... | D-9 |
| 1.5 | Miscellaneous | D-9 |
| 2. | Folgen eines Fonds-Ereignisses..... | D-10 |
| 2. | Consequences of a Fund Event | D-10 |
| 3. | Anpassungen von Bewertungstagen und Referenztagen | D-11 |
| 3. | Adjustments of Valuation Dates and Reference Dates | D-11 |
| 4. | Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse..... | D-15 |
| 4. | Potential Adjustment of Payment Events..... | D-15 |
| 5. | Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses | D-16 |
| 5. | Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event | D-16 |
| 6. | Anpassungen von Zahlungstagen | D-18 |
| 6. | Adjustments of Payment Dates..... | D-18 |
| 7. | Folgen einer Devisenstörung | D-18 |
| 7. | Consequences of an FX Disruption Event | D-18 |
| 8. | Physische Lieferung..... | D-19 |
| 8. | Physical Settlement..... | D-19 |

| | | |
|--|---|------|
| 9. | Zusätzliche Störungsereignisse..... | D-19 |
| 9. | Additional Disruption Events | D-19 |
| 1. | Definitionen in Zusammenhang mit Fondsbezogenen Wertpapieren | D-19 |
| 1. | Definitions relating to Fund Linked Securities | D-19 |
| FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN | | 118 |
| Teil A: Wertpapierbedingungen | | 121 |
| Part A: Securities Terms | | 121 |
| Regelungen bezogen auf die Wertpapiere | | 121 |
| Provisions relating to the Securities..... | | 121 |
| Abschnitt A der Bedingungen (Allgemeine Bedingungen) | | 122 |
| <i>Section A of the Conditions (General Conditions)</i> | | 122 |
| Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen)..... | | 123 |
| <i>Section B of the Conditions (Conditions relating to Interest and Payoff Conditions)</i> | | 123 |
| Rückzahlungsart | | 123 |
| <i>Redemption Type</i> | | 123 |
| Bedingungen bezogen auf die Verzinsung..... | | 125 |
| <i>Provisions relating to interest</i> | | 125 |
| Bedingungen zur Finalen Rückzahlung | | 126 |
| <i>Provisions relating to Final Redemption</i> | | 126 |
| Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung | | 137 |
| <i>Provisions relating to Early Redemption</i> | | 137 |
| Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung..... | | 137 |
| <i>Provisions relating to Specified Early Redemption</i> | | 137 |
| Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung..... | | 139 |
| <i>Adjustment or Early Redemption</i> | | 139 |
| Abschnitt C der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen) | | 141 |
| <i>Section C of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)</i> | | 141 |
| Abschnitt D der Bedingungen (Fondsbezogene Bedingungen) | | 144 |
| <i>Section D of the Conditions (Fund Linked Conditions)</i> | | 144 |
| Abschnitt E der Bedingungen (Sonstige Bedingungen und Informationen) | | 148 |
| <i>Section E of the Conditions (Other Conditions and Information)</i> | | 148 |
| Teil B: Weitere Informationen..... | | 155 |
| 1. | Börsenzulassung und Zulassung zum Handel..... | 155 |
| 2. | Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind | 155 |
| 3. | Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten..... | 155 |
| 4. | Wertentwicklung des Basiswertes | 156 |
| 5. | Angaben zur Abwicklung | 156 |
| 6. | Vertrieb | 156 |
| 7. | Bedingungen des Angebots | 157 |
| 8. | Rating..... | 159 |
| Anhang [1] | | 160 |
| <i>Annex [1]</i> | | 160 |
| [ZUSAMMENFASSUNG]..... | | 163 |
| [SUMMARY]..... | | 163 |
| [Anhang 2] | | 163 |
| HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG | | 164 |
| ERWERB UND VERKAUF..... | | 165 |
| 1. | Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung | 165 |
| 2. | USA | 166 |
| 3. | Irland..... | 168 |
| 4. | Vereinigtes Königreich | 169 |
| 5. | Schweiz..... | 170 |
| 6. | Allgemein | 171 |

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der Basisprospekt ist Teil des Angebotsprogramms "RSSP" der Emittentin. RSSP bezeichnet das *Retail Structured Securities Programme* unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Diese Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben.

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des RSSP ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten, das bedeutet, dass Zahlungen unter den Wertpapieren von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen können. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Aktien, Indizes und Fonds, wobei sich die Wertpapiere entweder auf einen Einzelbasiswert oder einen Korb von Basiswerten beziehen können.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie dies beispielsweise bei Aktien der Fall ist) Mitgliedschaftsrechte an einer Gesellschaft, wie z.B. Stimmrechte oder Teilnahmerechte an der Hauptversammlung.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit dies in den Wertpapierbedingungen und den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Die Wertpapiere sind - mit Ausnahme der (Teil-)Kapitalschutzanleihe - nur teilweise oder nicht kapitalgeschützt. Bei diesen Wertpapieren besteht für den Anleger, unter Umständen, ein Totalverlustrisiko.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren von einem Basiswert oder einem Korb von Basiswerten abhängen können, findet sich im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" im Zusammenhang mit dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen". Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere".

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar und ist – zusammen mit dem Registrierungsformular in seiner jeweils gültigen Fassung - Teil eines mehrteiligen Basisprospekts gemäß Artikel 8 und 10 der Prospektverordnung. Anleger sollten stets beide Teile des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars, lesen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Wertpapiere beziehen; und
- eine umfassende Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Emittentin beziehen; und
- eine Beschreibung der Emittentin.

Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben.

Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen" angegeben. Die Endgültigen Bedingungen sind dieser Wertpapierbeschreibung als Muster beigelegt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts (soweit vorhanden). Die Endgültigen Bedingungen enthalten zudem eine Zusammenfassung, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die so vervollständigten Endgültigen Bedingungen werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin zusammen mit der emissionspezifischen Zusammenfassung hinterlegt.

Diese Wertpapierbeschreibung gliedert sich in die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", "Wichtige Informationen", "Allgemeine Informationen", "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere", "Wertpapierbedingungen", "Formular für die Endgültigen Bedingungen", "Erwerb und Verkauf" und "Hinweis in Bezug auf die Besteuerung".

Die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", die "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" sowie die "Wertpapierbedingungen" enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedliche Struktur aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Anleger, die ein Wertpapier erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Wertpapier in den Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Wertpapierbedingungen sowie dem Formular für die Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Der Kauf von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Die Risiken sind in sechzehn Kategorien eingeteilt (vgl. Abschnitte 1 bis 16). Die einzelnen Risikofaktoren sind auf der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2 ff.) dargestellt. Detailinformationen zu den Risikofaktoren finden sich bei einigen Risikofaktoren auf der dritten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 3.2 (a), (b) ff.).

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren werden in jeder Kategorie zu Beginn dargestellt, das heißt jeweils in den zwei erstgenannten Abschnitten der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 ff.). Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die Emittentin hat die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

Anleger sollten beachten, dass Risiken auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus können einzelne Risiken oder eine Kombination von Risiken einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben. Unter bestimmten Umständen können Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

1. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u. U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert sich ergeben aus:

- (i) Beträgen für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist (sofern nicht bereits offengelegt, können Informationen über die Höhe solche Zahlungen, Provisionen und Gebühren auf Anfrage von der Emittentin oder dem Vertriebspartner eingeholt werden);
- (ii) dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iii) internen Refinanzierungssätzen (das sind intern veröffentlichte Zinssätze für Kreditaufnahmen, deren Grundlage die marktüblichen Benchmarks, der Verschuldungswillen der Emittentin und die fällig werdenden Verpflichtungen der Emittentin sind), deren Höhe von den Benchmarkabhängigen Schuldverschreibungen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auf dem Sekundärmarkthandel abweichen können;
- (iv) den geschätzten Kosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren entstehen; und
- (v) der Entwicklungs- und anderen Kosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Je höher die in (i) bis (v) aufgeführten Beträge sind, desto höher ist der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Marktwert der Wertpapiere.

Der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere wird wahrscheinlich höher sein als der ursprüngliche Marktwert der Wertpapiere. Dies könnte dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Rückzahlung Verluste erleiden.

1.2 **Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere**

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Je höher diese Kosten sind, desto höher ist der Ausgabepreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Sekundärmarktwert der Wertpapiere. Der Preis (soweit einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben, wird wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf der Wertpapiere vor ihrem planmäßigen Rückzahlungstag kann für die Anleger zu einem erheblichen Verlust führen.

1.3 **Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden**

Der Marktwert der Wertpapiere kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Volatilität (d.h. die Schwankungsintensität des Preises eines Basiswertes innerhalb eines bestimmten Zeitraums), den Stand, den Wert oder den Preis des/der Basiswerte(s) zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinssätze oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und des Kreditratings, von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit sowie von weiteren Faktoren beeinflusst werden. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf vielfältige Weise: die Auswirkung eines Faktors kann daher durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Absätze beschreiben, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Wertentwicklung des/der Basiswerte(s). Für Anleger von Wertpapieren deren Rückzahlung von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, wird der Marktpreis der Wertpapiere vor Fälligkeit wesentlich vom aktuellen Stand des/der Basiswerte(s) im Verhältnis zum anfänglichen Stand abhängen. Der Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) unterliegt Schwankungen. Daher kann bei einem Verkauf der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit, der Verkaufspreis unter dem Rückzahlungsbetrag liegen, den der Anleger bei Fälligkeit erhalten hätte.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) ab. Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) kann über die Zeit nicht vorhersehbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den/die Basiswert(e) haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite Ihrer Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

- Volatilität des/der Basiswerte(s). Der Begriff der Volatilität beschreibt die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen, d.h. von Bewegungen im Markt. Wenn die Volatilität oder die Erwartung an die Volatilität des/der Basiswerte(s), soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder dessen/deren Bestandteile gekoppelt sind, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität des/der Basiswerte(s) verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.

- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen von Zinssätzen beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und dies kann wiederum den Wert des/der Basiswerte(s) (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden) beeinflussen, wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Der Preis der Wertpapiere wird in erheblichem Umfang durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der BBPLC Gruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der BBPLC Gruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft der Emittentin sowie die Finanzlage, die Kreditratings und die Geschäftsergebnisse der Emittentin erheblich und nachteilig beeinflussen. Da die Rendite der Wertpapiere von weiteren Faktoren als der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s)), (soweit vorhanden), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben wird. Die Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die den/die Basiswert(e) verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
- Bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit. Aufgrund von Unsicherheiten im Hinblick auf den zukünftigen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) in dem Zeitraum vor der Fälligkeit der Wertpapiere entsteht eine "Zeitprämie". Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Wertpapiere wird die Zeitprämie erwartungsgemäß geringer werden, wodurch u.U. der Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird. Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit ist der Marktwert der Wertpapiere u.U. weniger anfällig für die voraussichtliche Volatilität des/der Basiswerte(s).
- Umstände, die den/die Basiswert(e) beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die Finanz- und Ertragslage des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Finanz- und Ertragslage den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf den/die Basiswert(e) den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich mindern oder steigern, wodurch der/die Basiswert(e) einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.

- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Wechselkursschwankungen sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden und abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.
- Emittentenündigung: Ist in einem Zeitraum eine Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin möglich, steigt der Marktwert der Wertpapiere erwartungsgemäß nicht über den Preis, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von der Emittentin und der Berechnungsstelle unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Ein Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit kann dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

1.4 **Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt. Es ist auch möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickeln wird. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis zu verkaufen, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren. Dies führt nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten und die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keine Verpflichtung, einen Markt für die Wertpapiere zu schaffen oder die Wertpapiere zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Angebotspreis, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen solchen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden). Wenn zum Beispiel – ohne Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts – die Wertpapiere in fünf Jahren fällig werden und ein Wertpapierinhaber von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangt, kann die Emittentin, unter anderem, berechnen, was es kosten würde, die Finanzierungskosten, das heißt den vom Inhaber geforderten Rückkaufswert für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere (in diesem Beispiel fünf Jahre), zu ersetzen. Die dann bestehenden Marktbedingungen, welche die Fähigkeit der Emittentin, Mittel für eine Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen, beeinflussen das Niveau des Sekundärmarktpreises. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die

Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen für die Marktteilnahme schaffen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefkurs-Spanne, die von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Festlegung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Voraussetzung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die ein Sekundärmarkt angeboten wird.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf vor Fälligkeit erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit halten würden.

1.5 **Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungsereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert des/der Basiswert(e)s dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

1.6 **Überemission**

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin nach der ursprünglichen Emission zusätzliche Wertpapiere ausgeben. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der

Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren heranziehen. Ein Sekundärmarkt kann für die Wertpapieren nur begrenzt vorhanden sein und es gibt möglicherweise, wenn Anleger die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit verkaufen möchten, keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den Wertpapieren.

1.7 **Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen**

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, geldmarktpolitischen oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Erträge, die u.U. in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere entstanden sind.

2. **RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

2.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt**

Legen die Wertpapiere einen Rückzahlungsbetrag fest, der ausschließlich auf der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag beruht (im Gegensatz zu verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Wertpapiere), profitieren Anleger u.U. nicht von Kurs-, Preis oder sonstigen Wertbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere, die sich in der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag nicht widerspiegeln.

Ist der Schlusskurs des/der Basiswert(e) negativ, können Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

3. **RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE UND DEM DISCOUNT VANILLA STÜCKE BZW. NOMINAL AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

3.1 **Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen**

Wenn die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags davon abhängig ist, dass die Höhe, der Wert oder der Preis des/der Basiswerte(s) während eines bestimmten Zeitraums oder an bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere eine "Barriere" erreicht oder überschreitet, kann dies einen erheblichen Einfluss auf den Rückzahlungsbetrag haben, je nachdem, ob die Barriere erreicht oder überschritten wurde (je nach Anwendbarkeit). Steigt der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) und nähert sich der für die Rückzahlung vorgesehenen Barriere, sodass ein Erreichen oder Überschreiten (je nach Anwendbarkeit) wahrscheinlich wird, kann dies zu einem sinkenden Wert der Wertpapiere führen. Das bedeutet, dass der Anleger weniger (oder in bestimmten Fällen mehr) erhalten wird, wenn die Höhe, der Wert oder der Kurs des/der Basiswerte(s) eine Barriere erreicht oder überschreitet (je nach Anwendbarkeit), als wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte der Barriere nähern, diese aber nicht erreicht oder

überschritten wird (je nach Anwendbarkeit), und in bestimmten Fällen kann einen Teil oder seine gesamte Anlage verlieren.

4. **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE UND DEM TWIN WIN, AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

4.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von einem anfänglichen und/oder finalen Preis (je nach Anwendbarkeit) ab, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder Werte des/der Basiswerte(s) an festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen entspricht. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen. Dies hat zur Folge, dass bei Auftreten erheblicher Schwankungen des Stands, Preises oder Werts des/der Basiswerte(s) an den Durchschnittskursermittlungstagen, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

4.2 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Min Lookback-out" bzw. "Min Lookback-in" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem niedrigsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an festgelegten "Lookback-out"- bzw. "Lookback-in"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Absinken Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Absinken des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Max Lookback-in" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem höchsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-in" bzw. "Lookback-out"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Ansteigen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Ansteigen des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

5. **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF DEN SUPERTRACKER, DEN TWIN WIN UND DEN DROP BACK ANWENDUNG FINDEN**

5.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Regenbogen"-Merkmal vorsehen**

Wenn die Wertpapierbedingungen einen Korb von Vermögenswerten als Basiswert(e) vorsehen und ein "Regenbogen"-Merkmal enthalten ist, ist das jedem Korbbestandteil zugewiesene "Gewicht" nicht fest und ändert sich während der Laufzeit der Wertpapiere in Abhängigkeit von der relativen Wertentwicklung jedes Korbbestandteils im Vergleich zu jedem anderen Korbbestandteil, gemessen zu den jeweiligen Zeitpunkten. So wird z.B. demjenigen der Korbbestandteile, der in Bezug auf die relevanten Beobachtungstage am besten abschneidet, ein

spezifisches Gewicht zugewiesen, ein anderes spezifisches Gewicht wird demjenigen der Korbbestandteile zugewiesen, der in Bezug auf die relevanten Beobachtungstage am zweitbesten abschneidet, und so weiter. Abhängig von der relativen Gewichtung, die in Bezug auf die relevante Wertentwicklung und die Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere zugewiesen wird, könnte das "Regenbogen"-Merkmal einen signifikanten negativen (oder positiven) Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Wenn z.B. (i) das Gewicht, das dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung über einen bestimmten Zeitraum zugewiesen wird, null Prozent beträgt und (ii) die Auszahlung auf die Wertpapiere positiv mit der Gesamtwertentwicklung des Korbes von Basiswerten verknüpft ist, dann ist es wahrscheinlich, dass das "Regenbogen"-Merkmal den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringert, als wenn die Gewichte der einzelnen Korbbestandteile stattdessen im Voraus festgelegt würden. Anleger werden daher zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht wissen, wie hoch die jeweiligen Gewichtung der Korbbestandteile sein wird.

5.2 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass sich die Wertpapiere auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen, tragen Anleger das Risiko im Hinblick auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung anstelle des Risikos im Hinblick auf den Korb als Ganzes.

Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Wertentwicklung des/der anderen Basiswerte(s), Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn der sich am schlechtesten entwickelnde Basiswert im Korb eine für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht.

5.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen**

Wenn Wertpapiere sich auf einen Korb von Vermögenswerten als Basiswerte beziehen, sind Anleger der Wertentwicklung der einzelnen Basiswerte im Korb ausgesetzt.

Wertänderungen eines Korbbestandteils haben einen größeren Einfluss auf die Wertentwicklung eines Korbes mit wenigen Korbbestandteilen als auf die Wertentwicklung eines Korbes mit vielen Korbbestandteilen. Wertänderungen eines Korbbestandteils beeinflussen ferner die Wertentwicklung eines Korbes, in dem dieser Korbbestandteil stärker als andere Korbbestandteile gewichtet ist, mehr als die Wertentwicklung eines Korbes, in dem alle Korbbestandteile gleich gewichtet sind. Die Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile kann gegenseitig abgeschwächt oder ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile, die Wertentwicklung des Korbes als Ganzes negativ sein kann, wenn die Wertentwicklung der anderen Bestandteile in größerem Umfang negativ ist.

Eine negative Wertentwicklung eines Korbes von Basiswerten kann einen negativen Einfluss auf die Höhe der Rendite der Wertpapiere haben oder dazu führen, dass Anleger keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können.

6. **RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF DEN SUPERTRACKER UND DEN TWIN WIN ANWENDUNG FINDEN**

6.1 **Risiko von Wertpapieren, die ein "Cap" vorsehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der zu Rückzahlungsbetrag oder der zu liefernde Vermögenswert (im Falle der physischen Lieferung) einer vorab festgelegten Obergrenze, einem sogenannten "Cap", unterliegt, können Anleger im Falle einer positiven Veränderung des Wertes des/der Basiswerte(s) nur bis Erreichen dieser Obergrenze partizipieren und zwar unabhängig davon, wie stark der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) diese Obergrenze u.U. während der Laufzeit der Wertpapiere übersteigt. Dementsprechend kann der Wert oder

die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein, als wenn Anleger direkt in den bzw. die Basiswert(e) investiert hätten.

7. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN

7.1 Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Wertpapiere kapitalgeschützt sind oder ist eine planmäßige Mindestzahlung auf sonstige Weise bei Fälligkeit vorgesehen, bezieht sich der Kapitalschutz nur auf die Rückzahlung bei Fälligkeit. Wenn die Wertpapiere vor ihrer geplanten Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, ist der Rückzahlungsbetrag unter Umständen geringer als der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag oder sogar null. Der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag kann auch niedriger sein als der Ausgabepreis der Wertpapiere, so dass Anleger im Falle eines Erwerbs der Wertpapiere, zu einem Preis, der über dem kapitalgeschützten Betrag oder dem geplanten Mindestbetrag (bei Emission oder auf dem Sekundärmarkt) liegt, die Differenz zwischen dem von dem Anleger für die Wertpapiere gezahlten Preis und dem kapitalgeschützten Betrag oder geplanten Mindestbetrag bei Fälligkeit verlieren können.

7.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen

Sehen die Wertpapierbedingungen eine finale Rückzahlungsquote vor, müssen Anleger die Wertpapiere bis zur Fälligkeit halten. Ansonsten erhalten Anleger u.U. weniger als ihr ursprünglich investiertes Kapital (vorausgesetzt Anleger sind in der Lage, die Wertpapiere zu verkaufen). Alle Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen der Emittentin sind von der Bonität der Emittentin abhängig; wenn die Emittentin in eine Krise gerät, insolvent oder abgewickelt wird, verlieren Anleger ihr investiertes Kapital oder Teile davon.

8. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE FÜR ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN

8.1 Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage

Die Wertpapiere können u.U. vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. Anleger sind daher den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko des Verlustes ihrer Anlage: Werden die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, kann der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital.
- Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Wertentwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und
- Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz (nur beim Drop Back) bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhaltlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Diese Umstände umfassen, unter anderem, die Folgen eines zusätzlichen Störungsereignisses, eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexberechnung, eine Devisenstörung und

ein Anpassungsereignis bei Aktien. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

8.2 **Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden**

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses oder einer Devisenstörung (beides wie in (a) bzw. (c) unten definiert) oder wenn die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar werden, kann es zu einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kommen:

(a) **Zusätzliches Störungsereignis**

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen die Emittentin verpflichtet ist, etwaige zusätzliche Beträge (gross up) in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder eine Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde zu leisten – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Basiswertes;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist oder wahrscheinlich rechtswidrig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten für den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- andere für die Basiswerte spezifische Umstände, die gemäß den Wertpapierbedingungen als Zusätzliches Störungsereignis bezeichnet werden können.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, kann die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder

- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der in Frage kommenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und den Wertpapierinhabern keine gleichwertige wirtschaftliche Position bei weiterem Halten der Wertpapiere geben würde, die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliche Posten für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere nach dem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann auch angepasst werden, um die im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften und Vorfälligkeitsentschädigungen gezahlten Steuern, örtlichen und anderen Abgaben, Gebühren oder Entgelte zu berücksichtigen (soweit gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar). Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen verringern den Betrag, den Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können den Betrag sogar auf null reduzieren. Die Emittentin ist weder verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, noch die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten. **Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

(b) ***Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert vor der Rückzahlung (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der Marktwert kann eine Anrechnung von Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung umfassen, beispielsweise Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der Transaktionen entstehen, mit der sie den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beschafft. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

(c) ***Devisenstörung***

Eine "**Devisenstörung**" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich von Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Auswechlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen.

8.3 **Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option), jeweils soweit anwendbar) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren**

Werden die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit zurückgezahlt, bestimmt die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert (außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist) anhand des Marktwertes der Wertpapiere unter Berücksichtigung von geeigneten Faktoren. Die Berechnungsstelle legt fest, welche Faktoren geeignet sind. Solche Faktoren können insbesondere sein:

- die Marktpreise oder Marktwerte für den/die Basiswert(e),
- andere wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt,
- die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag,
- die Höhe eines Mindestrückzahlungsbetrages oder Mindestkündigungsbetrages, der bei planmäßiger Fälligkeit zahlbar gewesen wäre,
- interne Preismodelle und Preise, die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere bieten würden.

Des Weiteren kann der Betrag bzw. der Wert angepasst werden, um Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Abzüge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Abwicklungskosten und der Finanzierung von Vorfälligkeitskosten, ortsbezogene Steuern und Kosten sowie andere zu zahlende Abgaben, Kosten und Aufwendungen (sofern gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar) abzudecken. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten.

Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen reduzieren den Betrag bzw. Wert, den die Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können diesen Betrag bzw. Wert bis auf null reduzieren.

8.4 **Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)**

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Eine solche Ersetzung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, einschließlich einer Änderung der Stellung der Emittentin innerhalb ihrer Unternehmensgruppe, eine nachteilige Entwicklung im Besteuerungssystem des Heimatlandes der Emittentin, wodurch Zahlungen der Emittentin an die Inhaber der Wertpapiere einer zusätzlichen Quellensteuer unterworfen sind, oder eine Gesetzesänderung, die es für die Emittentin unrechtmäßig macht, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere in ihrem Heimatland nachzukommen. Die Emittentin wird die Inhaber vorab über eine solche Ersetzung (und die Identität und Bonität des Ersatzemittenten und alle sich daraus ergebenden Änderungen der Wertpapierbedingungen) informieren, wobei es jedoch keiner Zustimmung der Wertpapierinhaber bedarf. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Das Risiko einer Schuldnerersetzung steigt, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtert. Dies kann sich beispielsweise durch eine Verschlechterung des Ratings der Emittentin zeigen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben. Der nachfolgende Emittent

muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind. Dies hat zur Folge, dass die Wertpapiere unter Umständen nicht mehr an einer Börse notiert sind und der Anleger sie nur noch außerbörslich verkaufen kann, was den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann.

8.5 **Es besteht ein Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere die physische Lieferung von einem oder mehreren bestimmten Basiswert(en) vor und unterscheiden sich die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger nach dem für die Lieferungsberechtigung des jeweiligen Wertes festgelegten Datum (i) nicht von einer positiven Veränderung der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) (soweit gegeben) profitieren und (ii) der Volatilität und der Fluktuation dieser Basiswertwährung(en) bezogen auf die Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein. Des Weiteren, wenn die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere des Anlegers abweicht, kann der Anleger einem ähnlichen Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Bruchteile des/der Basiswerte(s) ausgesetzt sein, die an den Anleger nicht geliefert werden, bei denen er aber Anspruch auf einen Geldbetrag hat.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die

Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

8.6 **Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend**

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen der Wertpapiere zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

8.7 **Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden**

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- der Anleger kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste der Anleger Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

8.8 **Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen**

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen oder zu liefernden Werten im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag (soweit anwendbar) sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kurse oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem

Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

9. **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DIE (TEIL-) KAPITALSCHUTZANLEIHE, DEN SUPERTRACKER UND DEN TWIN WIN ANWENDUNG FINDEN**

9.1 **Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)**

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein sogenanntes Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses" erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Berechnungsbetrags entspricht. In diesem Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus ihrer Anlage wieder mit einer vergleichbaren Rendite und gleichem Risikoniveau zu investieren. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon bei Fälligkeit, abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

9.2 **Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

9.3 **Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden**

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die

Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

9.4 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen (nur in Bezug auf den Supertracker relevant)**

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Bestimmte Abrechnungsstörungen, wie z.B. gesetzliche Einschränkungen, Leistungsstörungen des maßgeblichen Clearingsystems oder der Zahlungsdienstleister können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungsstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

10. **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DEN DROP BACK ANWENDUNG FINDEN**

10.1 Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Bei dem Drop Back besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn sie ihr Kündigungsrecht ausübt oder nicht ausübt und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu diesem Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz (soweit vorhanden) der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös daher möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

10.2 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

11. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE AUF DIE AUF ALLE DISCOUNT UND BONUS WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN

11.1 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die

Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

11.2 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen**

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Bestimmte Abrechnungsstörungen, wie z.B. gesetzliche Einschränkungen, Leistungsstörungen des maßgeblichen Clearingsystems oder der Zahlungsdienstleister können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

12. **RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN**

Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind, haben ein anderes Risikoprofil als andere unbesicherte Schuldtitel und daher kann eine bestimmte Emission von Wertpapieren - abhängig von ihren jeweiligen Eigenschaften - besondere Risiken aufweisen. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Besonderheiten und damit zusammenhängende weitere Faktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, wenn sie eine Anlage in solche Wertpapiere in Betracht ziehen.

12.1 **Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung**

Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswertes oder als Hinweis auf die künftige Spanne oder zukünftige Trends oder Fluktuationen der Preise oder Werte des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Wertentwicklung vorherzusagen. Die Profitabilität einer Anlage ist möglicherweise durch einen bestimmten Trend oder ein Wertentwicklungsmodell des Basiswerts dargestellt, das sich in der Vergangenheit gezeigt hatte. Wenn die tatsächlichen Ergebnisse davon erheblich abweichen, können Anleger ihren erwarteten Gewinn nicht realisieren. Zudem kann (je nach Ausgestaltung der Wertpapiere) ein vollständiger oder teilweiser Verlust ihrer Anlage eintreten.

12.2 **Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)**

Die Wertpapiere sind unbesichert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Anleger haben keine Rechte auf oder aus dem Eigentum oder dem wirtschaftlichen Eigentum an dem/den Basiswert(en). Handelt es sich bei dem Basiswert beispielsweise um eine Aktie, haben die Anleger keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte im Hinblick auf den Basiswert. Des Weiteren haben Anleger keinen Anspruch gegen die Emittentin der Aktien oder des Genussscheins, den Indexsponsor, den Fondsemittenten, den Fondssponsor oder einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einem Basiswert; diese Dritte sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln. Folglich erhalten die Anleger u.U. eine geringere Rendite auf die Wertpapiere als sie erhalten würden, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

12.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen**

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Unsicherheiten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern

sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

12.4 **Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert**

(a) ***Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) hängt von einer Vielzahl von verschiedenen und unvorhersehbaren Faktoren ab***

Die Wertentwicklung von Stammaktien, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), Exchange Traded Funds ("ETFs") und Genussscheinen ist von (i) makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von (ii) unternehmensspezifischen Faktoren wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und der Ausschüttungspolitik abhängig. Jeder dieser oder eine Kombination dieser Faktoren kann die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) nachteilig beeinflussen, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden kann.

(b) ***Wertpapiere, die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind, nehmen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil (es sei denn, dies ist in den Wertpapierbedingungen vorgesehen) und die Rendite der Wertpapiere kann damit geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden***

Soweit nicht gemäß der Wertpapierbedingungen vorgesehen, nehmen Anleger (als Anleger in Wertpapiere die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind) nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil, die auf diese Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen gezahlt werden. Demzufolge kann die Rendite der Wertpapiere geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden. Zudem können Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen einen Verwässerungseffekt auf den Preis der Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheine haben. Ein solcher Verwässerungseffekt kann zu einer Verminderung des Werts und der Rendite der Wertpapiere führen.

(c) ***Das Eintreten eines "Zusätzlichen Störungsereignisses" oder bestimmter anderer Ereignisse im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) kann zu einer Anpassung, zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Ersetzung des/der Basiswerte(s) führen***

Wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Insolvenzantrag oder ein Delisting (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien eintritt, stellt dies ein "Zusätzliches Störungsereignis" dar, welches zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt, und zwar für einen Betrag, der geringer als der sein kann den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch von Aktien" Anwendung findet, kann der Eintritt eines der im obigen Abschnitt beschriebenen

Ereignisse oder eine Fondsstörung (im Falle eines ETF) oder die Einziehung der Aktien im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) zu einem Austausch der Aktien durch Ersatzaktien führen (wie von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere ausgewählt). Im Falle eines Austauschs von Aktien sind die Anleger dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält). Wenn die Ersatzaktien physisch zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere geliefert werden, sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen und die gelieferten Werte haben unter bestimmten Umständen möglicherweise einen sehr geringen Wert, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

(d) ***Das Eintreten eines "Anpassungsereignisses" kann eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere auslösen, was einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann***

Ein "Anpassungsereignis" ist ein Ereignis, welches eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) hat. Tritt ein Anpassungsereignis ein, kann die Emittentin sich dafür entscheiden, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (wobei eine solche Anpassung durch die Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen wird) oder den Wertpapierinhabern zusätzliche Wertpapiere zu liefern oder einen Geldbetrag zu zahlen, um die verwässernde oder werterhöhende Wirkung auszugleichen.

Eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Ein von der Emittentin als Folge einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erhaltener Betrag kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein und null betragen.

(e) ***Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen***

Die Wertpapiere können für die Emittentin das Recht vorsehen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Anleger, dem Anleger Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteile am ETF oder Genussscheine anstelle der Zahlung von Barmitteln zu liefern. Die Anleger sind damit dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Stammaktien, der Genussscheine oder der Anteile, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, (sowie auch der Depotbank, der die Anteile hält) oder den ETF und den mit den gelieferten Werten verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Anleger sind u.U. nicht in der Lage, die gelieferten Werte zu einem bestimmten Kurs nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu verkaufen und unter bestimmten Umständen können die gelieferten Werte einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

Wenn der an den Anleger zu leistende Vermögenswert einen Bruchteil eines Bestandteils umfasst, aus dem der Wert besteht, hat der Anleger Anspruch auf einen Geldbetrag anstelle eines solchen Bruchteils gemäß den Festlegungen der Berechnungsstelle.

Abrechnungsstörungen können auftreten, die die Fähigkeit der Emittentin beschränken können, Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung vorsehen) vorzunehmen, und der Tag für die Leistung der Zahlung und/oder Lieferung von Vermögenswerten könnte entsprechend verschoben werden. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle von Wertpapieren,

auf die eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung der jeweiligen Berechtigung nach der in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Weise aufgrund des Eintrittes und der Fortdauer einer Abrechnungsstörung unmöglich oder undurchführbar ist oder wird und zum Zeitpunkt der physischen Lieferung noch andauert, wird ein solcher Tag verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) einige oder alle der Vermögenswerte unter Verwendung einer wirtschaftlich angemessenen Methode nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte zu liefern. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Es besteht ein bestimmtes Risiko, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen.

(f) ***Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien***

Der Emittent von Stammaktien einer Gesellschaft ist weder am Angebot noch an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt. Weder die Emittentin noch der/die Manager werden hinsichtlich der Wertpapiere Untersuchungen oder Überprüfungen auf den Aktienemittenten anstellen. Damit gibt es keine Gewähr dafür, dass alle Ereignisse, die vor dem Ausgabetag der Wertpapiere auftreten und die den Handelspreis der jeweiligen Aktie(n) beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder die Nichtbekanntgabe von wesentlichen künftigen Ereignissen hinsichtlich des Aktienemittenten kann sich auf den Handelspreis der Aktien und damit auf den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Emittent von Stammaktien ungeachtet der Interessen der Wertpapierinhaber Maßnahmen mit Bezug zu den Stammaktien unternehmen oder nicht unternehmen kann, und dass jede dieser Maßnahmen einen nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

(g) ***Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Depository Receipts***

- **Es besteht das Risiko der Realisierung einer geringeren Rendite als für die Aktien, die dem Depository Receipt zugrunde liegen**

ADRs sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. GDRs sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden. Der Betrag, den die Anleger auf Wertpapiere erhalten, die mit ADRs oder GDRs verbunden sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erreichen würde, wenn er tatsächlich Inhaber der Aktien wäre, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, da der Kurs des ADR oder GDR möglicherweise nicht den Wert einer unter den zugrundeliegenden Aktien zu zahlenden Dividende oder einer anderen Ausschüttung umfasst. Dies bedeutet, dass der Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere erhält, als er erhalten würde, wenn er direkt in die den ADRs oder GDRs zugrundeliegenden Aktien investiert hätte.

- **Es besteht das Risiko einer Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums**

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die Depository Receipts fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die Depository Receipts begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie

Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR u.U. seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

(h) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds ("ETFs")**

- **Risiko eines Trackingfehlers**

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einen kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), eine Partnerschaft (partnership), ein Treuhandvermögen (trust) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "ETF Basiswert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses ETF-Basiswerts abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Wertentwicklung des ETF und nicht von der Wertentwicklung des ETF-Basiswerts abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die/den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert investiert hätten.

- **Risiko im Hinblick auf die Manager des ETF, die Analyseinstrumente und die Anlagen des ETFs**

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, wobei alle diese Faktoren einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

- **Risiko einer nachteiligen Handlung durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder den Sponsor**

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETFs sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen demzufolge keiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern, und können Handlungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber unternehmen. Jede dieser Handlungen kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Risiko, wenn der jeweilige ETF in derivative Finanzinstrumente investiert**

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die den ETF und die Anleger dem Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments aussetzt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gegenpartei unter einem dieser derivativen Finanzinstrumente der Wert des ETF sinken kann. Hieraus kann ein nachteiliger Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere resultieren.

(i) ***Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Genussscheinen***

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

12.5 Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio aus Aktien, weshalb sowohl das mit den Indizes verbundene Risiko als auch das mit den Aktien verbundene Risiko auf die Wertentwicklung eines Aktienindizes Anwendung findet.

(a) ***Risiko von Fluktuationen und Volatilität***

Wertpapiere, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex oder der jeweiligen Aktienindizes.

(b) ***Anleger erhalten möglicherweise eine potentiell geringere Rendite, als wenn sie direkte Inhaber der zugrundeliegenden Aktien wären***

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag oder zu liefernde Vermögenswert, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, (bei denen es sich nicht um Dividendenindizes handelt oder die auf andere Weise die Ausschüttung von Dividenden in ihrem Stand einbeziehen) entsprechen möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen Aktien der Unternehmen wäre, die diesen Aktienindex bilden. Dies liegt daran, dass der Stand eines solchen Index zu einem festgelegten Bewertungstag die Preise der Bestandteile des Index darstellt, ohne Dividendenzahlungen auf diese Aktienbestandteile zu berücksichtigen. Demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

(c) ***Risiko im Hinblick auf Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index***

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was

wiederum negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(d) ***Risiko im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen im Hinblick auf den Index, Nachfolgeindizes, Korrekturen und offenkundige Fehler***

Wenn ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen (oder im Falle der Indexänderung, mit einem Vorbenannten Index in Bezug auf den geänderten Index ersetzen, soweit ein solcher festgelegt wurde) oder die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen, und für einen Betrag, der geringer sein kann als der Betrag, den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Wenn ein Index durch einen nachfolgenden Indexsponsor kalkuliert oder durch einen nachfolgenden Index ersetzt wird, wird der nachfolgende Index oder der durch den nachfolgenden Indexsponsor kalkulierte Index als der Index angesehen, wenn dies durch die Berechnungsstelle so anerkannt wird. Ein nachfolgender Index entwickelt sich möglicherweise nicht entsprechend und kann dazu führen, dass der Anleger weniger erhält als der Anleger ansonsten erwarten konnte.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index mindestens zwei Handelstage vor dem nächsten Zahlungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen. Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offenkundig fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Index gemäß der vor Auftreten des offenkundigen Fehlers verwendeten Formel und Methode neu berechnen. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(e) ***Der Index oder seine zugrundeliegenden Bestandteile können rund um die Uhr gehandelt werden; die Wertpapiere können hingegen nur während der regulären Handelszeiten in Europa gehandelt werden***

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Daher verpassen Anleger möglicherweise die Gelegenheit einen kurzfristigen Gewinn aus solchen Bewegungen zu realisieren, wenn Sie mit den Wertpapieren statt mit dem Index oder den zugrunde liegenden Bestandteilen direkt handeln.

Unter Umständen erfolgt zudem keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten. Die Berechnungsstelle kann aufgefordert werden, den Stand, Wert oder Preis des betreffenden Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile zu bestimmen, indem sie die in den Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Ersatz-Bewertungsmethoden anwendet. Der auf diese Weise ermittelte Stand, Wert oder Preis kann sich von dem Stand, Wert oder Preis des letzten Verkaufs des betreffenden Index oder der zugrunde liegenden Bestandteile unterscheiden. Dies kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

(f) ***Risiko im Hinblick auf die Datenbeschaffung und Datenberechnung***

Die Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Anpassung (bekannt als "Rebalancing") in Bezug auf historische Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten. Diese Daten können Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen, die Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Die Entdeckung solcher Fehler kann daher Abweichungen zwischen dem in der Vergangenheit veröffentlichten Indexstand und dem tatsächlichen Indexstand für die in der Vergangenheit liegenden Daten (wenn alle Fehler und Unstimmigkeiten früher erkannt worden wären) aufzeigen. Da der Anfangskurs eines Basiswerts auf einem fehlerhaften historischen Indexstand festgelegt werden kann, kann dies zur Folge haben, dass der Anfangskurs dieses Basiswerts künstlich erhöht oder verringert wird, was wiederum die Barriere eines bestimmten Abrechnungsbetrags erhöhen oder verringern oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen kann. Darüber hinaus kann sich ein nach der Korrektur von Fehlern neu eingestellter Index anders verhalten, als zuvor mit den fehlerhaften Gewichtungen. Da die Rückzahlungen der Wertpapiere an den vorherrschenden Indexstand und nicht an den theoretischen Indexstand gebunden ist, können Anleger andere Renditen als erwartet erhalten, und die tatsächliche Rendite kann wesentlich geringer sein als ihr ursprünglich investierter Betrag.

(g) ***Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt***

Sind die Wertpapiere an Dividenden von Aktien gekoppelt, die in einem Aktienindex enthalten sind, so sind Anleger von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig. Der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z.B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert und die Rendite der Wertpapiere sinken könnte.
- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der von den einzelnen im Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden verringern, was einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum überhaupt keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u.U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben könnte.

12.6 Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind

Die Wertentwicklung von Zinssätzen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von Angebot und Nachfrage in den internationalen Geldmärkten, die von Maßnahmen seitens Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. In den letzten Jahren befanden sich die Zinssätze auf einem relativ niedrigen und stabilen Niveau; es ist jedoch möglich, dass dieser Zustand nicht anhält und die Zinssätze steigen und/oder schwanken. Schwankungen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, liefern jedoch nicht zwingend einen Hinweis auf die Schwankungen des jeweiligen Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere. Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert der Wertpapiere und können den über die Laufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag reduzieren, sodass er weniger als der ursprünglich erwartete Betrag beträgt (und je nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere null betragen kann).

Zudem sind eine Reihe von wichtigen Zinssätzen, anderen Sätzen, Indizes und anderen veröffentlichten Benchmarks sowohl national als auch international Gegenstand jüngster oder zukünftiger aufsichtsrechtlicher Reformen, wie etwa der Benchmark-Reform. Hierzu gehören der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und der Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"). Diese Reformen können dazu führen, dass Referenzzinssätze eingestellt oder geändert werden oder anderweitig Änderungen ausgesetzt sind. Jede dieser Folgen könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Erträge der Wertpapiere haben, deren Auszahlung von der Wertentwicklung eines solchen Referenzzinssatzes abhängt.

(a) *Risiko in Zusammenhang mit der vorübergehenden Störung eines Referenzzinssatzes*

Wenn der maßgebliche Referenzzinssatz an einem Tag, an dem ein Zinssatz festgelegt werden soll, aufgrund einer vorübergehenden Störung nicht verfügbar ist, wird der Zinssatz von der Berechnungsstelle anhand einer vorab festgelegten Reihe von Methoden zur Ermittlung eines Ersatzzinssatzes festgelegt, wobei die Methoden je nach der festgelegten Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes abweichen. Es ist möglich, dass der Zinssatz infolge der Anwendung dieser Methoden an einem anderen Tag als ursprünglich vorgesehen ermittelt wird und letztlich von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen festgelegt werden kann.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die Festlegung des Zinssatzes anhand einer dieser Methoden oder im Ermessen der Berechnungsstelle könnte dazu führen, dass der an den Anleger zu zahlende Zinsbetrag geringer als bei der Verwendung anderer Methoden ausfallen könnte.

(b) *Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Reform*

Die Benchmark-Verordnungen

Die EU Benchmark-Verordnung, wie sie Kraft des "European Union (Withdrawal) Act" von 2018 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen in englisches Recht umgesetzt wurde (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**") sind ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden regulatorischen Neuerungen in der Europäischen Union beziehungsweise im Vereinigten Königreich in Bezug auf Zinssätze, andere Sätze, Indizes und andere veröffentlichte Benchmarks.

Neben den "kritischen Benchmarks" wie dem LIBOR und EURIBOR fallen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "Proprietäre" Indizes oder Strategien als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich einer oder beider Benchmark-Verordnung(en), sofern sie zur Festlegung von Beträgen, die aus bestimmten Finanzinstrumenten zu zahlen sind, oder zur Festlegung des Werts bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i) im Falle der EU Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einem EU-regulierten Markt, einem EU-multilateralen Handelssystem ("**MTF**") und (ii) im Falle der UK Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einer anerkannten Wertpapierbörse des Vereinigten

Königreichs oder einem UK-MTF notiert sind) und in einer Reihe von anderen Fällen herangezogen werden.

Die EU Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der Europäischen Union Anwendung. Die EU Benchmark-Verordnung sieht unter anderem vor, dass EU-Administratoren einer Benchmark als solche zugelassen oder registriert werden und die umfassenden Anforderungen für die Benchmark-Verwaltung erfüllen. Sie untersagt in der EU beaufsichtigten Unternehmen (wie der Barclays Bank Ireland PLC (handelnd als Emittentin und/oder als Berechnungsstelle) auch (a) Benchmarks, die von EU-Administratoren bereitgestellt wurden, die nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt wurden, bei denen (i) festgestellt wurde, dass das Regulierungssystem des Administrators nicht mit dem der Europäischen Union "gleichwertig" ist, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung bestätigt wurde, für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Die UK Benchmark-Verordnung enthält trotz ihres kleineren geografischen Anwendungsbereichs im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen und Beschränkungen wie die EU Benchmark-Verordnung. Die UK Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich Anwendung. Betroffene Unternehmen sind (unter anderem) die Administratoren der UK Benchmark und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

ESMA führt ein öffentliches EU-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-EU Benchmarks gemäß der EU Benchmark-Verordnung (das "**ESMA-Register**"). Benchmarks und Benchmark-Administratoren, die von der Financial Conduct Authority ("**FCA**") vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gelöscht.

Seit dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein eigenes öffentliches FCA-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-UK Benchmarks gemäß der UK Benchmark-Verordnung (das "**UK-Register**"). Das UK-Register enthält UK Benchmark-Administratoren und Benchmarks, die von der FCA vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die EU Benchmark-Verordnung und/oder die UK Benchmark-Verordnung könnten sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Erträge von Wertpapieren, die auf eine Benchmark bezogen sind, auswirken. Zum Beispiel:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der EU Benchmark-Verordnung ist, darf von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von einer zuständigen EU-Behörde erlangt (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung erhalten wurde), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;

- Ebenso darf ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der UK Benchmark-Verordnung darstellt, von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der FCA erlangt (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem von der FCA beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und er nicht anerkannt oder bestätigt wird), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und
- Die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmark könnten sich ändern, um die Anforderungen der maßgeblichen Fassung der Benchmark-Verordnungen zu erfüllen. Diese Änderungen könnten zu einem niedrigeren oder höheren Zinssatz führen oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes beeinträchtigen, und (je nach der Art des Index) Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen, unter anderem, dass der Zinssatz im Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt wird, und zu einem zusätzlichen Störungsereignis führen könnte, was bedeutet, dass die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Gemäß den Wertpapierbedingungen können bei Wertpapieren, die sich auf eine betroffene Benchmark beziehen, die Zins- oder sonstigen Zahlungsbestimmungen in bestimmten Fällen angepasst werden; hierzu gehören die mögliche Einstellung der maßgeblichen Benchmark, die Unfähigkeit des Administrators einer Benchmark, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen, Änderungen in der Art der Verwaltung dieser Benchmark oder die Verfügbarkeit einer Nachfolge- oder Ersatz-Benchmark. Die Umstände, die zu diesen Anpassungen führen können, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin und die anschließende Verwendung einer Ersatz-Benchmark kann dazu führen, dass die Wertpapierbedingungen (möglicherweise umfassend) angepasst werden und/oder Zins- oder andere Beträge im Rahmen der Wertpapiere gezahlt werden, die geringer sind, als die Beträge, die auf die Wertpapiere gezahlt worden wären, wenn die maßgebliche Benchmark in ihrer aktuellen Form weiter verfügbar gewesen wäre, oder die diesen Zahlungen im Laufe der Zeit aus anderen Gründen nicht mehr entsprechen. Obwohl gemäß den Wertpapierbedingungen Spread-Anpassungen dieser Ersatz-Benchmark erfolgen können, um wirtschaftliche Nachteile bzw. Vorteile für Anleger infolge der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark zu reduzieren oder zu beseitigen, soweit dies unter den Umständen zweckmäßig ist, ist es möglich, dass eine Umsetzung dieser Anpassungen der Wertpapiere dieses Ziel nicht erreicht. Jede dieser Änderungen kann dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln (einschließlich der Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes), als wenn die ursprüngliche Benchmark weiterhin anwendbar gewesen wäre. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Eigenschaften einer Ersatz-Benchmark mit denen der betroffenen Benchmark vergleichbar sind, dass eine Ersatz-Benchmark den wirtschaftlichen Gegenwert der betroffenen Benchmark erzielen wird oder ein geeigneter Ersatz für die betroffene Benchmark wäre. Die Auswahl der Ersatz-Benchmark ist ungewiss und kann dazu führen, dass risikofreie Zinssätze verwendet werden hinsichtlich der mit der Verwendung dieser Sätze einhergehenden Risiko) und/oder dass die Ersatz-Benchmark nicht verfügbar oder nicht ermittelbar ist.

Die Wertpapierbedingungen können eine Ermessensentscheidung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen erfordern (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen) und/oder die Änderung der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung

der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Interessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen.

(c) **Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung, dem Verlust der Aussagekraft und Ersetzung von Referenzzinssätzen, wie Interbank Offered Rates (IBORs)**

Entwicklungen in Bezug auf IBORs

Am 5. März 2021 hat der Administrator des LIBOR, die ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Veröffentlichung der LIBOR-Sätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit der Ausnahme der LIBOR-Sätze des US-Dollars, die noch bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden sollen. Am gleichen Tag hat die FCA angekündigt, dass:

- die Veröffentlichung der folgenden Sätze unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 eingestellt wird: des Euro-LIBOR (alle Tenors), des Schweizer-Franken-LIBOR (alle Tenors), des Overnight-, 1-Wochen-, 2-Monats- und 12-Monats Sterling LIBOR; des 1-Wochen- und 2-Monats US-Dollar LIBORS; und des Spot Next, 1-Wochen, 2-Wochen und 12-Monats japanischen Yen LIBOR;
- die folgenden Sätze unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden: der Overnight und 12-Monats-LIBOR;
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 verlieren werden und ihre Aussagekraft nicht mehr wiederhergestellt wird: die 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats Sterling LIBOR; und des 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats japanischen Yen LIBOR; und
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 verlieren werden und ihre Aussagekraft auch nicht mehr wiederhergestellt wird: der 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats US-Dollar LIBOR (zusammen mit den im vorherigen Absatz genannten Sätzen, die "**Nicht-Aussagekräftigen Sätze**").

Es sollte daher damit gerechnet werden, dass **die Mehrzahl der LIBOR-Sätze bis zum 31. Dezember 2021 oder unmittelbar danach eingestellt werden (oder im Fall des Overnight und 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) und dass die verbleibenden LIBOR-Sätze ihre Aussagekraft unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 (oder im Fall des 1-Monats, 3-Monats oder 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) verlieren werden.**

Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass Referenzzinssätze, die mittelbar oder unmittelbar auf der Aussagekraft des LIBOR basieren (wie beispielsweise *constant maturity swap rates* (CMS-Sätze)) nach den oben genannten Daten weiterhin veröffentlicht werden. Soweit diese Sätze weitergeführt werden, kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die Berechnungsmethodik unverändert bleibt. Zudem ist es möglich, dass wenn die Liquidität in den Swap-Märkten des jeweiligen Swaps vor der Einstellung des maßgeblichen LIBOR-Satzes zurückgeht, dieser Swap-Satz bereits vor der eigentlichen Einstellung des maßgeblichen LIBOR-Satzes eingestellt wird.

Die Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden in dem Vereinigten Königreich, der EU und den Vereinigten Staaten setzen derzeit verschiedene Lösungsvorschläge zum Umgang mit so-genannten "harten Altlasten" ("*tough legacy*" *contracts and instruments* - also bestehenden Verträgen und Instrumenten, die keine angemessenen Auffangregelungen haben und die nicht praktikabel geändert oder übertragen werden können) um. Diese umfassen:

- im Vereinigten Königreich die Übertragung der Änderungsbefugnis in Bezug auf die Methodik der Nicht-Aussagekräftigen Sätze, um "synthetische LIBORs" oder

"Übergangs-LIBORs" zu schaffen, die nur in begrenztem Umfang auf "Altlasten" angewendet werden können; und

- in der EU und den USA die Einführung von gesetzlichen Regelungen, die eine gesetzliche Ersetzung des LIBOR für "Altlasten" erlauben und einen festgelegten Satz für bestimmte Fälle vorsehen.

Diese Initiativen gelten ausschließlich für "Altlasten" (wie in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung definiert).

Insbesondere die Vorgehensweise des Vereinigten Königreichs unterliegt noch Änderungen und weiteren Konsultationen, und die genauen Details und der Umfang der neuen Befugnisse der FCA sind noch nicht bekannt.

Geplante Ersetzung durch sogenannte "risikofreie Zinssätze"

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken ermutigen in hohem Maße dazu, die IBORs abzulösen und haben 'risikofreie Zinssätze' identifiziert, die IBORs als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Hierzu gehören (unter anderem) (i) für GBP LIBOR, SONIA, sodass SONIA möglicherweise bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling Zinssätze eingeführt wird, (ii) für US-Dollar LIBOR, SOFR, der irgendwann als primäre Benchmark für US-Dollar Zinssätze eingeführt werden soll, und (iii) für EONIA und EURIBOR, €STR als neuer risikofreier Euro-Satz.

- Die Reform und früher oder später erfolgende Ersetzung der IBORs durch risikofreie Zinssätze kann dazu führen, dass sich der maßgebliche IBOR anders als in der Vergangenheit entwickelt, vollständig verschwindet oder andere Folgen hat, die nicht vorhergesagt werden können. Die risikofreien Zinssätze basieren auf einer anderen Methodik und beinhalten andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie ersetzen werden.
- GBP LIBOR: Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Sterling-Sätzen (*Working Group on Sterling Risk-Free Rates*) wurde von der Bank of England und der FCA mit der Umsetzung eines weitgehenden Übergangs zu SONIA für Sterling-Anleihen, -Kredite und -Derivatmärkte beauftragt, sodass SONIA bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling-Zinssätze eingeführt wird. Die IBA hat am 14. Dezember 2020 den GBP SONIA Swap Zinssatz als Benchmark zur Verwendung bei ihren Lizenznehmern herausgebracht.
- USD LIBOR: Am 22. Juni 2017 identifizierte der Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "**ARRC**"), der vom Gouverneursrat des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") einberufen wurde, den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten, breit gefassten Rückkaufsfinanzierungssatz für US-Staatsanleihen, als den Satz, der am besten geeignet für die Verwendung in bestimmten neuartigen US-Dollar-Derivaten und anderen Finanzkontrakten ist. Der SOFR bildet - weit gefasst - die Kosten von Overnight Barkrediten ab, die durch US-Schatzpapiere besichert sind, und wird seit April 2018 von der FRBNY veröffentlicht.
- EURIBOR: EURIBOR wurde reformiert, sodass er auf einer hybriden Methodik basiert. Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet empfahl am 13. September 2018 €STR als neuen risikofreien Zinssatz für den Euro und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung von €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet im Mai 2021 eine Reihe von Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für neue auf EURIBOR basierende Verträge und Finanzinstrumente (einschließlich Anleihen), um, unter anderem, eine mögliche zukünftige Einstellung des EURIBOR zu adressieren.

- Andere IBORs: Für die IBORs in verschiedenen anderen Währungen, einschließlich des Japanischen Yen (TIBOR), Hongkong Dollar (HIBOR), Schweizer Franken (CHF LIBOR), Australischer Dollar (BBSW) und Kanadischer Dollar (CDOR) sind derzeit ähnliche Initiativen für einen Übergang zu identifizierten alternativen risikofreien Zinssätzen im Gange.

Die oben beschriebenen risikofreien Zinssätze haben, wenn überhaupt, nur eine geringe historische Erfahrungsbilanz. Die Höhe dieser risikofreien Zinssätze während der Laufzeit der Wertpapiere steht nur in geringem Maße oder in gar keinem Verhältnis zu den tatsächlichen oder indikativen historischen Daten. In der Vergangenheit gegebenenfalls beobachtete Verhaltensmuster von Marktvariablen und ihre Beziehung zu den risikofreien Zinssätzen wie Korrelationen können sich in der Zukunft ändern. Auch basieren diese risikofreien Zinssätze auf anderen Berechnungsmethoden und anderen wichtigen Unterschieden zu den IBORs, die sie ersetzen sollen. Marktbedingungen für Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze (wie SONIA, SOFR oder €STR) gebunden sind, wie der Spread auf den in den Zinsbestimmungen enthaltenen Satz, können sich mit der Zeit ändern und Handelspreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Wertpapieren liegen.

Da ein risikofreier Zinssatz (wie SONIA, SOFR oder €STR) als Tagesgeldsatz auf einem großen Volumen von Interbankengeschäften basiert oder als Zinssatz, der auf Transaktionen basiert, die durch Staatsanleihen der Notenbanken gesichert sind, reflektiert ein risikofreier Zinssatz keine bankenspezifischen Kreditrisiken und korreliert infolgedessen wahrscheinlich weniger mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken. Dies kann bedeuten, dass Marktteilnehmer einen risikofreien Zinssatz unter Umständen nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke in Betracht ziehen, für die der LIBOR in der Vergangenheit herangezogen wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Darstellung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken), was im Gegenzug zu einer geringeren Marktakzeptanz dieses risikofreien Zinssatzes führen kann. Es ist möglich, dass sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen risikofreien Zinssatz kein etablierter Markt entwickelt oder dieser Markt nicht sehr liquide ist. Falls der jeweilige risikofreie Zinssatz in den Kapitalmärkten nicht sehr verbreitet ist, kann überdies der Handelspreis von Wertpapieren, die an risikofreie Zinssätze gebunden sind, unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Wertpapiere können möglicherweise nicht verkauft oder nur zu einem Preis verkauft werden, der keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und infolgedessen stärkeren Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Trotz der Verabschiedung eines branchenweiten Protokolls und von Ausfallbestimmungen, die sich mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen auf dem OTC-Derivatemarkt befassen, gibt es bisher keinen branchenweiten Ansatz für den Umgang mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen in Bezug auf Produkte auf dem Markt für strukturierte Produkte, einschließlich in Bezug auf Wertpapiere, die an CMS-Sätze gebunden sind.

Wenn unter den Wertpapierbedingungen (a) der Administrator des maßgeblichen Referenzzinssatzes mitteilt, dass er die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, (b) die Zentralbank für die Währung des Referenzzinssatzes oder die Aufsichtsbehörde, ein Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht, dem der Administrator des Referenzzinssatzes unterstellt ist, ankündigt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, oder (c) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes ankündigt, dass sie bestimmt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die der

Referenzzinssatz darstellen und widerspiegeln soll, ist oder ab einen festgelegten Tag in der Zukunft sein wird, und, dass diese Aussagekraft auch nicht wieder hergestellt wird, legt die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz anhand von alternativen Regelungen fest, die von dem Referenzzinssatz abhängig sind. In diesem Fall erfordern die Wertpapierbedingungen Ermessensentscheidungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben können) und/oder Änderungen der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber. Die Interessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen. Die Vorgehensweise in Bezug auf die emittierten Wertpapiere hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ein sogenannter "Vorbenannter Index" festgelegt ist.

- Wenn ein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - Falls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Einstellung eines Referenzzinssatzes ein vorbenannter Referenzzinssatz (der "**Vorbenannte Index**") festgelegt ist, ersetzt der Vorbenannte Index für alle Zwecke der Wertpapiere den eingestellten Referenzzinssatz und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung oder für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgebliche Bestimmung ändern, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Änderungen, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik). Bei der Vornahme von Änderungen der Wertpapierbedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) Änderungen in Bezug auf anwendbare Derivategeschäfte berücksichtigen.
- Wenn kein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - *Anderer Referenzzinssatz als EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz weder der Overnight Index Average ("**EONIA**") noch der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") oder die Euro Short-term Rate ("**€STR**") ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Zinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark wie der maßgebliche Referenzzinssatz darstellt, und die Berechnungsstelle kann diesen Zinssatz (der "**Nachfolgezinssatz**") als Referenzzinssatz festlegen. Wenn ein Nachfolgezinssatz ausgewählt wird, wird der eingestellte Referenzzinssatz durch diesen Nachfolgezinssatz ersetzt und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgezinssatz vorhanden ist, legt die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz an jedem folgenden Feststellungstag durch lineare Interpolation fest. Wenn die für die lineare Interpolation zu verwendenden Sätze nicht zur Verfügung stehen oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die

Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.

- *Referenzzinssatz ist EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz EONIA, €STR, SONIA oder SOFR ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Referenzzinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark widerspiegelt wie EONIA, €STR, SONIA oder SOFR, und die Berechnungsstelle kann diesen Nachfolgereferenzzinssatz als Referenzzinssatz festlegen und jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgereferenzzinssatz zur Verfügung steht oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- (d) ***Risiko im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Marktes in Bezug auf SONIA, SOFR, €STR und andere risikofreie Zinssätze***

Entwicklung des Marktes für "risikofreie Zinssätze"

Der Markt entwickelt sich in Bezug auf risikofreie Zinssätze wie dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), den Secured Overnight Financing Rates ("**SOFR**") und der Euro Short-term Rate ("**€STR**") als Referenzzinssätze in den Kapitalmärkten für Sterling-, U.S. Dollar- oder Euro-Anleihen und deren Einführung als Alternativen für die jeweiligen Interbank Offered Rates stetig weiter. Darüber hinaus erforschen Marktteilnehmer und entsprechende Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf risikofreien Sätzen, insbesondere einem laufzeitabhängigen (*Term*) SONIA, SOFR und €STR. Referenzzinssatz, basieren. Diese laufzeitabhängigen (*Term*) Referenzzinssätze versuchen, die zukünftige Erwartung des Markts auf Grundlage eines über einen festgelegten Zeitraum ermittelten Durchschnitt eines SONIA-, SOFR oder €STR Referenzzinssatzes zu bemessen

Der Markt oder ein erheblicher Teil des Markts kann risikofreie Zinssätze auf eine Art und Weise verwenden, die sich erheblich von der Art und Weise unterscheidet, die in diesen Wertpapierbedingungen aufgeführt ist und die für die im Rahmen dieses Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Sätze beziehen, Anwendung findet. Die Emittentin kann in Zukunft auch Wertpapiere begeben, die sich auf SONIA, SOFR, €STR oder andere risikofreie Zinssätze beziehen, die sich hinsichtlich der Zinsfestlegung im Vergleich zu vorherigen SONIA, SOFR, €STR oder anderen risikofreien Zinssätzen, auf die sich die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere beziehen, unterscheiden. Die Entwicklung von risikofreien Zinssätzen für die Eurobond-Märkte könnte zu einer geringeren Liquidität oder einer höheren Volatilität führen oder den Marktpreis der jeweils im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, anderweitig beeinträchtigen.

Mögliche Auswirkungen:

Für Wertpapiere, die sich auf risikofreie Zinssätze beziehen, könnte bei ihrer Begebung kein Markt bestehen und es ist möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickelt oder er nur über eine geringe Liquidität verfügt. Marktbedingungen für Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, können sich mit der Zeit ändern und Marktpreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Schuldtiteln liegen. Falls die jeweiligen risikofreien Sätze für Wertpapiere nicht so häufig verwendet werden, kann der Handelspreis dieser Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze gebunden sind, überdies unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Anleger können diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen oder nur zu Preisen verkaufen, die keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und eine Anlage in Wertpapiere kann stärkeren Preisschwankungen und einem höheren Marktrisiko ausgesetzt sein.

Risikofreie Zinssätze können sich auch in anderen wesentlichen Punkten vom LIBOR, EURIBOR oder anderen Interbank Offered Rates unterscheiden, einschließlich (jedoch nicht beschränkt) darin, dass es sich bei ihnen um risikofreie Overnight-Sätze handelt, die meist rückwirkend auf Aufzinsungsbasis oder auf Basis des gewichteten Durchschnitts berechnet werden, wohingegen die Interbank Offered Rates im Allgemeinen auf der Basis von zukunftsgerichteten Laufzeiten berechnet werden und ein Risikoelement in Form von Krediten am Interbankenmarkt enthalten. Der LIBOR, EURIBOR, andere Interbank Offered Rates und risikofreie Zinssätze können sich wesentlich anders als Referenzzinssätze für die Wertpapiere verhalten. Zum Beispiel im Hinblick auf:

- *den Zeitpunkt der Festlegung.* Zinsen auf Wertpapiere, die sich auf einen zurückblickenden risikofreien Zinssatz beziehen, werden erst am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums festgelegt. Daher ist es möglich, dass Anleger den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag nicht verlässlich einschätzen können. Einige Anleger könnten überdies nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, diese Wertpapiere ohne Änderungen ihrer Informationstechnologie oder anderen Betriebssysteme zu handeln, was die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Wenn die Wertpapiere ferner zur Zahlung fällig werden oder aus anderen Gründen an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag vorzeitig zurückgezahlt werden, wird der endgültige für diese Wertpapiere zahlbare Zinssatz durch Bezugnahme auf einen verkürzten Zeitraum berechnet, der unmittelbar vor dem Datum endet, an dem die Wertpapiere zur Zahlung fällig werden oder für die Rückzahlung vorgesehen sind.
- *Marktunterschiede.* Die Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in den Eurobond-Märkten könnte sich erheblich von der Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in anderen Märkten wie den Derivate- und Kreditmärkten unterscheiden. Unterschiede zwischen der Einführung dieser Referenzzinssätze in den Anleihe-, Kredit- und Derivatemarkten können Absicherungs- oder andere Finanzierungsvereinbarungen beeinflussen, die in Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, abgeschlossen wurden.
- *den Anpassungs-Spread.* Falls sich die Wertpapiere auf einen täglichen "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz (d.h. dem Ertragswert einer täglichen Investition mit dem SONIA, SOFR oder €STR als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) beziehen, wird der auf diese Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag für den Fall, dass der SONIA-Referenzzinssatz nicht verfügbar ist oder aus anderen Gründen nicht veröffentlicht wurde, anhand eines Ersatzreferenzzinssatzes zuzüglich eines Anpassungs-Spreads auf diesen Ersatzreferenzzinssatz ermittelt. Der Ersatzreferenzzinssatz und Anpassungs-Spread werden von der Berechnungsstelle festgelegt, die die in einem diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen kann, jedoch

nicht hierzu verpflichtet ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Fallback-Satz für den gestörten SONIA, SOFR oder €STR -Referenzzinssatz und jede für den entsprechenden ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung). Wird dieser Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread auf die Wertpapiere angewandt, kann sich dies negativ auf den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag auswirken, was sich wiederum negativ auf den Ertrag, Wert und Markt dieser Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread mit dem SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz, auf dem der tägliche "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR (unter Berücksichtigung des Zinseszinses) basiert, vergleichbar sind oder ihm wirtschaftlich entsprechen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

12.7 **Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird**

Der Name eines Index, der ein Basiswert ist, und/oder die Vermarktung von Wertpapieren, die an einen solchen Index gebunden sind, können den Index als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend beschreiben. Ungeachtet der Verwendung eines solchen Begriffs bzw. solcher Begriffe im Namen oder in Marketingmaterialien, entsprechen die Ziele des Index unter Umständen nicht den Erwartungen, Zielsetzungen oder Anforderungen der Anleger an eine "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Kennzeichnung (einschließlich einer solchen Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die **EU Benchmark-Verordnung**)), Verordnung (EU) 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte **EU-Taxonomie**) oder gleichwertiger Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs). Daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnlich Ziele verfolgend vermarktet wird, die diesbezüglichen Ziele, Erwartungen oder Anforderungen des Anlegers nicht erfüllen kann.

12.8 **Im Zusammenhang mit Fonds bestehendes Risiko**

Die Bewertung eines Fonds wird im Allgemeinen von dem maßgeblichen Fonds-Manager bzw. Anlageberater und vom Fonds-Verwalter übernommen. Bewertungen erfolgen im Einklang mit den für den Fonds geltenden Bedingungen und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Diese Bewertungen können auf ungeprüften Finanzkennzahlen des Fonds und dazugehörigen Konten beruhen. Die Bewertungen können aus Berechnungen der Nettoinventarwerte des Fonds und der Konten bestehen, die nur vorläufig sind. Ein Fonds kann eine erhebliche Anzahl von Investments halten, die illiquide sind oder aus anderen Gründen nicht aktiv gehandelt werden und für die möglicherweise nur schwer zuverlässige Preise zu erhalten sind. Infolge dessen kann der maßgebliche Fonds-Manager oder Anlageberater bestimmte Quotierungen für diese vom Fonds gehaltenen Investments ändern, um den seiner Meinung nach fairen Wert des Fonds widerzuspiegeln. Daher können Bewertungen nachträglich nach oben oder nach unten hin angepasst werden. Unsicherheiten bei der Bewertung der zugrunde liegenden Bestandteile und/oder Konten des Fonds können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere, wenn sich die Einschätzungen in Bezug auf die Bewertungen als unrichtig herausstellen.

Ein Fonds und zugrunde liegende Fondsbestandteile, in die dieser anlegen kann, können (unter anderem) Strategien wie Leerverkäufe, Leverage, Wertpapierleihe, Anlagen in Titel mit Sub-Investment Grade oder schwer realisierbare Anlagen, ungedeckte Optionsgeschäfte, Options- und Termingeschäfte und Devisengeschäfte sowie die Verwendung von konzentrierten Portfolios anwenden, die negative Marktentwicklungen und Verluste unter bestimmten Umständen jeweils verstärken können. Fonds und zugrunde liegende Fondsbestandteile, in die dieser anlegen kann, können Investitionen in volatilen und/oder illiquiden Märkten tätigen, und

es könnte schwierig oder mit hohen Kosten verbunden sein, Positionen in diesen Märkten zu eröffnen oder aufzulösen. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung eines Fonds und von zugrunde liegenden Fondsbestandteilen, in die dieser anlegen kann, abgegeben werden. Die Wertentwicklung eines jeden Fonds und zugrunde liegenden Fondsbestandteils, in den dieser anlegen kann, hängt von der Leistung des Fonds-Managers bei der Auswahl der zugrunde liegenden Fondsbestandteile und der Steuerung des maßgeblichen zugrunde liegenden Fondsbestandteils ab. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Manager die Anlageziele des Fonds erreichen werden, dass sich das dabei verwendete analytische Model als richtig herausstellt oder dass die Bewertungen in Bezug auf die kurz- oder langfristigen Prognosen, die Volatilität und die Korrelation der Arten von Investments, in die ein Fonds angelegt hat oder anlegen könnte, zutreffend sind.

12.9 Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert(e)

Fonds können nicht nur durch Marktpreisschwankungen, sondern auch durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden können, die ein Fonds-Ereignis (wie nachstehend beschrieben) auslösen können, dessen Folgen in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben werden. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf einen Fonds, insbesondere eine Änderung des Fonds-Managers, der Anlagerichtlinien, -strategien, -regelungen, Anlagemethoden oder des Risikoprofils eines Fonds, eine Insolvenz des Fonds oder seines Fonds-Managers, eine Änderung der Handelsbedingungen, Bewertungsmethode und/oder Veröffentlichungspraxis von Informationen, die die Fähigkeit der Berechnungsstelle beeinträchtigen, den Nettoinventarwert des Fonds festzulegen, oder bei Änderungen von Gesetzen, Rechtsvorschriften, der Besteuerung oder Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich des Fonds, die sich negativ auf die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen auswirken (jeweils ein "**Fonds-Ereignis**"), kann die Berechnungsstelle den ursprünglichen Fonds (der "**Ursprüngliche Fonds**") durch einen anderen Investmentfonds (ein "**Ersatzfonds**") ersetzen. Durch eine solche Ersetzung würde sich das Profil und die Zusammensetzung der Fondsbezogenen Wertpapiere ändern.

Die Berechnungsstelle kann statt einer Ersetzung auch eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, die vorzeitige Rückzahlung oder Monetarisierung der Wertpapiere festlegen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erhalten Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere einen vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (die Methode zur Berechnung dieses Betrages ist in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben); Anleger erhalten keine der ursprünglich in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehenen weiteren Zahlungen. Bei einer Monetarisierung der Wertpapiere werden alle zukünftigen und bedingten Zahlungen aus den Wertpapieren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und Anleger erhalten am planmäßigen Rückzahlungstag stattdessen den "monetarisierten Wert" des zugrunde liegenden Fonds zuzüglich Zinsen auf diesen monetarisierten Wert, die ab dem Datum, an dem die Berechnungsstelle die Monetarisierung der Wertpapiere festlegt, bis zum planmäßigen Rückzahlungstag auflaufen. Eine vorzeitige Rückzahlung oder 'Monetarisierung' der Wertpapiere kann dazu führen, dass Anleger einen geringeren (etwaigen) Ertrag auf die Wertpapiere erhalten, als dies sonst der Fall wäre.

Anleger sollten die maßgebliche Fonds-Dokumentation, einschließlich der darin enthaltenen Beschreibung der Risikofaktoren, lesen, bevor sie sich zu einer Anlage in Fondsbezogene Wertpapiere entscheiden. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Fonds-Dokumentation. Die Fonds-Dokumentation enthält eine vollständigere Beschreibung der Risiken, die mit den vom maßgeblichen Fonds anstreben Investments verbunden sind. Jede Anlageentscheidung darf ausschließlich anhand der Informationen in der Fonds-Dokumentation, diesem Basisprospekt, den Bedingungen der Wertpapiere und Nachforschungen, die der Anleger für notwendig hält, basieren, und darf ausschließlich nach Rücksprache mit den eigenen Rechts-, regulatorischen, Steuer-, Finanz- und Anlageberatern des Anlegers getroffen werden, um zu einer unabhängigen Einschätzung hinsichtlich der Geeignetheit und der Folgen einer Anlage in die Fondsbezogenen Wertpapiere zu gelangen. Informationen, die von der Emittentin auf Anfrage bereitgestellt werden, sollten keine Grundlage für eine Anlageentscheidung darstellen.

12.10 Es bestehen zusätzliche Risiko-Aspekte in Bezug auf Fonds als Basiswert(e)

(a) *Beteiligung an zugrunde liegenden Bestandteilen eines Fonds*

Die Erträge der Wertpapiere hängen von der Wertentwicklung des bzw. der Fonds ab, auf den bzw. die sich die Fondsbezogenen Wertpapiere beziehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds Erträge oder Umsatzerlöse in ausreichender Höhe generiert, die eine pünktliche Zahlung der auf diese Investments fälligen Beträge zu gewährleistet, sofern eine solche Zahlung überhaupt vorgesehen ist. Anleger sollten das mit einer Anlage in Fonds verbundene Risiko zusammen mit ihren professionellen Beratern sorgfältig prüfen.

(b) *Handelsbeschränkungen und Handelsfrequenz*

Aussetzungen oder Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer Börse gelistet sind, könnten dazu führen, dass bestimmte von einem Fonds verfolgte Strategien nur schwer umzusetzen oder fortzuführen sind. Die Handelsfrequenz eines Fonds kann dazu führen, dass der Portfolioumschlag und Maklergebühren höher ausfallen, als bei ähnlich großen Anlagegesellschaften.

(c) *Leverage des Fonds*

Jeder Fonds-Manager kann separat Fremdkapital einsetzen und zwar zusätzlich zu dem Fremdkapital, das von der Emittentin eines Produkts oder Wertpapiers, auf das hier Bezug genommen wird, verwendet wird. Zu dem von einem Fonds verwendeten Fremdkapital können Kreditmittel, Rückkaufvereinbarungen, Swaps und Optionen sowie andere derivative Geschäfte gehören. Obwohl diese Strategien und Techniken zu höheren Ertragschancen für die angelegten Beträge führen, können sie jedoch auch zu einem höheren Verlust führen.

(d) *Vertrauen auf Handelsmodelle*

Einige der Strategien und Techniken, die von dem maßgeblichen Fonds-Manager angewendet werden, vertrauen in hohem Maße auf statistische Handelsmodelle, die aus historischen Analysen der Wertentwicklung oder Korrelationen bestimmter Unternehmen, Wertpapiere, Branchen, Länder oder Märkte erzeugt wurden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die historische Wertentwicklung, die zur Festlegung der statistischen Handelsmodelle herangezogen wird, ein guter Indikator für die künftige Wertentwicklung des bzw. der Fonds sein wird. Wenn die zukünftige Wertentwicklung oder diese Korrelationen erheblich von den in den statistischen Modellen getroffenen Annahmen abweichen, kann der maßgebliche Fonds-Manager seine angestrebten Ergebnisse oder Wertentwicklung der Investments möglicherweise nicht erreichen.

(e) *Diversifizierung*

Bestimmte Fonds und/oder Wertpapiere können eine Diversifizierung durch Investments in verschiedene Fonds vorsehen. Hierdurch soll das Risiko von nachteiligen Ereignissen im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmen, Wertpapieren, Märkten, Ländern oder Strategien reduziert werden. Die Anzahl der von den Fonds gehaltenen Investments kann jedoch beschränkt sein. Die Fonds können zudem auch ähnliche Investments halten oder ähnliche Anlagestrategien verfolgen.

(f) *Illiquidität von Fonds-Investments*

Der Nettoinventarwert eines Fonds ändert sich unter anderem aufgrund von Änderungen von Marktzinssätzen, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, wirtschaftlichen Bedingungen in bestimmten Branchen, der Lage an den Finanzmärkten und der Wertentwicklung des Basiswerts eines Fonds. Durch einen Fonds getätigte Investments in bestimmte zugrunde liegende Fondsbestandteile haben nur eine eingeschränkte Liquidität. Anteile an (einem) Fonds sind im Allgemeinen nicht frei übertragbar und werden oft nicht gemäß dem Securities Act registriert; daher können sie unter Umständen erst verkauft oder übertragen werden, wenn sie gemäß dem Securities Act registriert

wurden oder eine Befreiung von der Registrierungspflicht geltend machen können. Für Fonds können überdies bestimmte Übertragungsbeschränkungen gelten, insbesondere eine Zustimmungspflicht des Fonds-Managers (der seine Zustimmung nach seinem Ermessen erteilen oder versagen kann). Des Weiteren sieht die maßgebliche Fonds-Dokumentation normalerweise vor, dass Anteile an dem Fonds nur an bestimmten Terminen in bestimmten Kalendermonaten, Quartalen oder Jahren zurückgezahlt werden können und erst, nachdem ein Anleger unter Einhaltung der erforderlichen Anzahl von Kalendertagen gegenüber dem Fonds-Manager gekündigt hat. Viele Fonds behalten sich außerdem das Recht vor, im Fall von Marktstörungen Kündigungsrechte auszusetzen oder Sachausschüttungen vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass ein Fonds die Erlöse aus einer Kündigung bis zum Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse dieses Fonds einbehält, wodurch der Erhalt der vollständigen Erlöse erheblich verzögert wird. Eine solche Illiquidität kann sich negativ auf den Preis und Zeitpunkt der Auflösung eines Fonds-Investments auswirken, das von der Emittentin zur Absicherung eingegangen wird, um die Anforderungen der von der Emittentin möglicherweise vorgegebenen Anlagerichtlinien oder -tests zu erfüllen. Eine beschränkte Liquidität führt darüber hinaus auch zu einem höheren Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre laufenden Verpflichtungen in Zeiträumen mit nachteiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Dies und eine ungenügende Liquidität der Vermögenswerte des Fonds kann dazu führen, dass Anleger die endgültige Auszahlung erst nach dem Rückzahlungstag erhalten.

(g) ***Zugrunde liegende Fondsbestandteile und Fonds-Manager***

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, die Wertentwicklung eines Fonds oder Fondskorbes oder die Aktivitäten eines Fonds-Managers zu überwachen. Wenn die Berechnungsstelle dennoch Kenntnis vom Eintritt eines bestimmten Risikos in Bezug auf die Fonds-Manager oder das Strategieprofil, die Handelsbedingungen oder die Bewertung des Fonds oder Fondskorbes erlangt, kann die Emittentin nach Feststellung durch die Berechnungsstelle den Eintritt eines Fonds-Ereignisses erklären. Siehe Unterziffer (j) (***Fonds-Ereignis***) unten in Bezug auf die Folgen eines Fonds-Ereignisses.

(h) ***Funktionen der Emittentin***

Wenn die Emittentin als Hedging-Gegenpartei oder Fremdkapitalgeber eines Fonds auftritt, ist sie nicht verpflichtet, die Interessen eines Anlegers in den Fonds oder eines Anlegers in Fondsbezogene Wertpapiere bei den von der Emittentin in dieser Funktion unter Umständen ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(i) ***Abhängigkeit von der Expertise wichtiger Mitarbeiter***

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt in hohem Maße von der Erfahrung der für den maßgeblichen Fonds-Manager tätigen Anlagespezialisten ab, von denen keiner in irgendeiner Weise vertraglich verpflichtet ist, für diesen Fonds oder Fonds-Manager für einen längeren Zeitraum tätig zu werden. Der Verlust von einem oder mehreren wichtigen Mitarbeiter(n) könnte sich auf die Wertentwicklung dieses Fonds wesentlich nachteilig auswirken.

(j) ***Fonds-Ereignis***

Der Eintritt eines Fonds-Ereignisses kann zu einer Anpassung, Monetarisierung oder vorzeitigen Rückzahlung der Fondsbezogenen Wertpapiere führen. Dieses Fonds-Ereignis kann dazu führen, Anleger weniger als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten, oder kann im Fall einer Ersetzung zu einer Änderung des Profils und der Zusammensetzung der Fondsbezogenen Wertpapiere führen.

(k) ***Korrelation zwischen Fondsbezogenen Wertpapieren und Fondsanteilen***

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Fondsbezogenen Wertpapiere mit den Wertentwicklungen der Fondsanteile korreliert. Es ist unter Umständen nicht

möglich, die Fondsbezogenen Wertpapiere vor den Rückzahlungstagen zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert Fondsanteilen entspricht.

(l) **Hedging-Anbieter**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Fondsbezogene Wertpapiere absichern, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Entscheidung zur Absicherung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen und die Emittentin kann eine Absicherung in ihrem Ermessen jederzeit aufnehmen oder, nach einer erfolgten Aufnahme, aussetzen oder beenden. Wenn die Emittentin beschließt, ihre Position durch ein Derivat mit einer Gegenpartei abzusichern (ein "**Hedging-Anbieter**") und dieser Hedging-Anbieter Anteile oder Einheiten des Fonds hält, dann kann die Emittentin ihre Rechte hinsichtlich dieser Anteile oder Einheiten (insbesondere Stimmrechte) ausüben, ohne die Interessen von Anlegern in auf diesen Fonds bezogene Wertpapiere zu berücksichtigen und in bestimmten Fällen entgegen der Interessen dieser Anleger. Anleger als Wertpapierinhaber eines Fondsbezogenen Wertpapiers verfügen über keinerlei Rechte oder Ansprüche hinsichtlich der Fondsanteile. Die Emittentin, ein Hedging-Anbieter oder ihre verbundenen Unternehmen können in einer Bank- oder anderen Geschäftsbeziehung zu dem Fonds oder einem Fonds-Dienstleister stehen und können mit den Fondsanteilen oder Wertpapieren oder anderen diesen Fondsanteilen unterliegenden Vermögenswerten oder mit Optionen, Terminkontrakten, Derivaten oder anderen Instrumenten in Bezug auf die Fondsanteile oder den bzw. die Basiswert(e) bzw. Wertpapiere Eigenhandel betreiben. Ein derartiger Handel und derartige Beziehungen können sich negativ auf den Preis der Fondsanteile und folglich auf die im Rahmen der Fondsbezogenen Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Beträge auswirken. Ein derartiger Handel kann jederzeit, auch an einem oder um einen Zinsbewertungstag (nur beim Drop Back) oder Bewertungstag stattfinden.

(m) **Partizipation**

Wenn als Partizipation ein Wert von weniger als 100 % vorgesehen ist (wie in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt), ist die fiktive Beteiligung an dem bzw. den Fonds und die Partizipation an der Wertentwicklung der Fondsanteile auf diesen niedrigeren Prozentsatz begrenzt, was zu geringeren Erträgen (oder gegebenenfalls Verlusten) führt.

12.11 In bestimmten Fällen kann der Nettoinventarwert von zugrunde liegenden Fondsanteilen für Zwecke der Wertpapiere auf null herabgesetzt werden und Zahlungstage der Wertpapiere können um bis zu 180 Tage entschädigungslos verschoben werden

Wenn die Wertpapiere an einen oder mehrere Fondsanteile gebunden sind, dann kann der Nettoinventarwert jedes Fondsanteils durch Bezugnahme auf den Betrag der Barerlöse angepasst werden, den ein hypothetischer Anleger oder ein tatsächlicher Anleger, der in diesen Fondsanteil direkt investiert, nach seiner Kündigung erhält. Anders ausgedrückt: Wenn die Höhe der von diesem Anleger erhaltenen Barerlöse weniger als der vom Fonds-Dienstleister veröffentlichte Nettoinventarwert beträgt, setzt die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert dieses Fondsanteils zur Berechnung von anderweitig aus den Wertpapieren zahlbaren Beträgen herab. Im extremsten Fall kann der Nettoinventarwert dieses Fondsanteils auf null herabgesetzt werden. Dies könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und auf die Erträge der Wertpapiere haben.

Überdies kann die Emittentin den Zahlungstermin für einen Zinsbetrag (nur beim Drop Back), Rückzahlungsbetrag, Finalen Barausgleichsbetrag oder Ausübungsbarausgleichsbetrag oder sonstigen im Rahmen der Wertpapiere zahlbaren Betrag für bis zu 180 Kalendertage (oder eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene längere Frist) zuzüglich drei Geschäftstagen (oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Abwicklungsfrist) hinausschieben, wenn der hypothetische Anleger die Barerlöse aus einer Kündigung von dem maßgeblichen Fonds nicht in voller Höhe erhalten kann. Anleger erhalten von der Emittentin keine Entschädigung für diese Verzögerung. Eine längere Verzögerung eines Zahlungstages im Rahmen der Wertpapiere kann das angelegte Kapital blockieren und einen wesentlichen Nachteil für die Finanzplanung der Anleger bedeuten.

13. WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN

13.1 Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit der Wertentwicklung des/der Basiswert(e) korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für den/die Basiswert(e) oder für ein Portfolio, das den/die Basiswert(e) enthält. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der den aktuellen Kurs, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) widerspiegelt.

13.2 Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen

(a) *Es gibt ein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse*

Die Wertpapiere sind unter Umständen der Wertentwicklung bestimmter Fremdwährung(en) ausgesetzt (einschließlich, falls zutreffend, der relativen Wertentwicklung der Abrechnungswährung unter den Wertpapieren und der Währung, auf die die Wertpapiere lauten und/oder der Währung des/der Basiswert(e)).

Devisenkurse sind sehr volatil und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, einschließlich dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen auf den internationalen Devisenmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich der Inflationsraten in den betreffenden Ländern, Zinsunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Wirtschaftsprognosen, internationalen politischen Faktoren, Währungskonvertibilität, Sicherheit bei Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere die Auferlegung von behördlichen Kontrollen oder Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung, um eine bestehende Währung zu ersetzen, die Änderung des Wechselkurses oder der Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflussen würden.

(b) *Das Eintreten einer Devisenstörung kann zu einer Verzögerung bei der Bewertung und Zahlung und/oder einer alternativen Bewertung führen, was sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.*

Wenn ein oder mehrere Devisenstörungen zu einem Zeitpunkt auftreten und andauern, kann die Berechnungsstelle, im Falle einer Preisquellenstörung, eine alternative Ausfall-Kursquelle angeben und verwenden, von führenden Händlern an den Devisenmärkten bereitgestellte Notierungen einholen und verwenden, den maßgeblichen Kursberechnungstag, in Bezug auf den die Preisquellenstörung eingetreten ist, verschieben und/oder einen Ersatz einer oder mehrerer relevanter Währungen angeben und verwenden. Im Falle einer anderen Devisenstörung kann die Berechnungsstelle (i) einen Betrag in Höhe der Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzüge, die in Verbindung mit dieser Devisenstörung entstanden sind, abziehen, (ii) das Datum für die Berechnung und Zahlung von Beträgen anpassen und/oder (iii) die Devisenstörung so behandeln, als wäre ein zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere eingetreten, um die dann anwendbaren Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen ausüben zu können.

Jeder daraus resultierende Verzögerung oder jede alternative Regelung der Bewertung von in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Beträgen, einschließlich der Feststellung des Wertes eines Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen, kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

14. **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE**

14.1 **Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin**

Im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) ist es eines der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem/den Basiswert(en) eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt, wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben.

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder andere Techniken. Das etwaige von der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren.

14.2 **Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben**

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit den/die Basiswert(e) und seinen oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit dem/den Basiswert(en) oder seiner/ihren Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise des/der Basiswerte(s) auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in dem/den Basiswert(en) oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (Long/Short) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

14.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gekoppelt sind, hat Barclays möglicherweise früher Analysen zu dem/den Basiswert(en) oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger den/die Basiswert(e) prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Wertentwicklungen des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf den/die Basiswert(e) indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

14.4 Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen haben möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden)

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen erbringen regelmäßig Beratungs- und Transaktionsdienstleistungen für einen weltweiten Kundenstamm, und Anleger sollten davon ausgehen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen gegenwärtig oder in Zukunft solche Dienstleistungen erbringen oder sich anderweitig an Transaktionen beteiligen werden, u.a. mit dem Emittenten oder einem anderen relevanten Unternehmen oder einer anderen relevanten Person, die Basiswerte sponsern bzw. veröffentlichen, oder Transaktionen mit verbundenen Instrumenten oder Parteien durchführen. Diese Dienstleistungen könnten Finanzberatung, die Gewährung von Krediten an oder Beteiligungen an diesen Unternehmen oder andere Investmentbanking-Dienstleistungen oder Research-Berichte umfassen. Anleger

sollten damit rechnen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen bei der Erbringung solcher Dienstleistungen Maßnahmen ergreifen können, die sich direkt oder indirekt auf den/die Basiswert(e) auswirken, und dass solche Maßnahmen die Rendite und den Wert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen können. Darüber hinaus können bestimmte Mitarbeiter der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen in Bezug auf den/die Basiswert(e) haben, wobei diese vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen nicht an die mit der Strukturierung, dem Verkauf oder der Vermarktung der Wertpapiere befassten Mitarbeiter der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen oder an die Anleger der Wertpapiere weitergegeben würden, wobei diese Informationen jedoch bei öffentlichem Bekanntwerden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere haben könnten.

15. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG

15.1 Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding)

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise über ihn selbst und bestimmte seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 % Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche FATCA Einbehaltung auf "ausländische Durchleitungszahlungen" (*foreign passthru payments*) würde frühestens zwei Jahre nach dem Datum (der "**Stichtag**") beginnen, an dem die endgültigen vom U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) zur Definition von "ausländische Durchleitungszahlungen" (*foreign passthru payments*) veröffentlicht werden. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen aus US-Mitteln, die derzeit bereits einem Einbehalt nach FATCA unterliegen. Zahlungen aus US-Mitteln sollten grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sein (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). "**FATCA**" bedeutet Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**"), jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder aufgrund einer US- oder Nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden, und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des Code beschlossen werden.

Der oben angegebene Stichtag für das Inkrafttreten des Einbehalts für "ausländische Durchleitungszahlungen" (*foreign passthru payments*) entspricht den kürzlich vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ("**Vorgeschlagene FATCA-Bestimmungen**"). Darin ist eine Verschiebung des Ursprünglich vorgesehenen Stichtags für das Inkrafttreten des Einbehalts für ausländische Durchleitungszahlungen (*foreign passthru payments*) auf den Stichtag (wie oben definiert) vorgesehen. Die Vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen beseitigen auch den FATCA-Einbehalt auf Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Abschlusszahlungen, Tilgungen oder andere Kapitalzahlungen, die in Bezug auf ein Instrument geleistet werden, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen kann. Die obigen Ausführungen gehen davon aus, dass die Vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen in ihrer aktuellen Form abgeschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

15.2 **Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen**

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen (US real property interests)" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des Code) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Wertpapiere als Anteile an US-Grundvermögen konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem (der "**Abschnitt 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 % unterliegen. Im Allgemeinen sind „ausschüttungsgleiche Erträge" solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung, einschließlich einer Zahlung, die diese Erträge bereits mitberücksichtigt, bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbes hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbes, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbes erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen. Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung des üblichen Marktpreises der Anzahl von Anteilen des zugrundeliegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im Allgemeinen so behandelt, als hätte es ein Delta von 1, wenn es 100 % Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, die mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Wertpapierinhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("**IRS**"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren, und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren unsicher sein kann. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) im Hinblick auf ein solches Wertpapier unterliegt, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im

Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabetag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. Unter Umständen kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korbes zur Annahme einer Neuemission führen, insbesondere wenn die Neugewichtung oder Anpassung nicht auf Grundlage von Rechtsvorschriften oder durch Ausübung von Ermessen erfolgen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, dass bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Wertpapierinhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Wertpapierinhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Wertpapierinhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korb) abzugeben. Ein Wertpapierinhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korb oder Ausschüttungen an einen Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einbehalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Wertpapierinhaber

möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapieren nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als Nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einhalts vorzunehmen, auch wenn der Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 % ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einhalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren wird die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen an die Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuern zu entschädigen, die im Hinblick auf FATCA oder US-Quellensteuer einbehalten werden, einschließlich, aber ohne Einschränkung, im Hinblick auf direkte und indirekte Anteile an US-Grundvermögen, Ausschüttungen, oder, wie oben beschrieben, ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit ein Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere als Ergebnis der obigen Ausführungen abgezogen oder einbehalten wird, kann der Ertrag der Wertpapiere signifikant geringer sein als erwartet.

16. **RISIKEN IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT**

16.1 **Risiko im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt**

Anleger, die ihre dem Schweizerischem Recht unterliegenden Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form halten ("**Wertrechte**"), sind nicht der rechtliche Eigentümer der Wertrechte. Die Rechte an den Wertrechten werden durch Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger von Wertrechten:

- Rechte in Bezug auf die Wertrechte nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Vermittlers (*intermediary*) gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Wertrechte investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anleger Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Wertrechten entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können, und von den für die jeweiligen Wertrechte anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringern.

16.2 **Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen**

In Bezug auf die Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen, können sich die Wertpapierinhaber damit einverstanden erklären, dass sie an die Ausübung von sogenannten Bail-In Befugnissen durch die zuständige irische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden sind, was unter anderem zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen (nur beim Drop Back) für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen (nur beim Drop Back) für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE" AUF SEITEN 20 BIS 67 DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.

1. **Keine Anlageberatung**

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

2. **Zustimmung zum Weiterverkauf**

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektverordnung gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in dem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**");
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU)) erfüllt; und
- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospekts.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx->

is.com (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung des Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für den Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

3. Basiswerte

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und deren Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie

der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Fonds, werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. der Fonds Administrator, der Fondsverwalter, der Fonds Manager und der Nettoinventarwert Stichtag angegeben.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

4. **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in dem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

5. **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

6. **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in des Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb des Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

7. **US-Verkaufsbeschränkungen**

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S unter dem Securities Act

("Regulation S") definiert), außer in bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflichten des Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen (state securities laws) ausgenommen sind.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung des Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESER ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTSUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

8. **Verwendung einer Benchmark**

Die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann ein Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**EU Benchmark-Verordnung**") bzw. der EU Benchmark-Verordnung, die durch den "European Union (Withdrawal) Act 2018" in englisches Recht übernommen wurde, (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**") darstellen. Stellt ein Index, eine solche Benchmark dar, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wurde, der gemäß Artikel 36 der EU Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") eingerichtet und verwaltet wird. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnungen. Darüber hinaus können Übergangsbestimmungen in den Benchmark-Verordnungen dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Benchmarks am Tag der Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Der Registrierungsstatus eines Administrators gemäß den Benchmark-Verordnungen ist öffentlich bekannt und, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, beabsichtigt die Emittentin nicht, die Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um eine Änderung des Registrierungsstatus des Administrators widerzuspiegeln.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Emittentin, die Barclays Bank Ireland PLC mit eingetragenem Geschäftssitz in Dublin, Irland, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung.

2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Werden Angaben von Seiten Dritter in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, sind die Quellen der Angaben an den jeweiligen Stellen in dieser Wertpapierbeschreibung genannt.

4. Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung

Die Emittentin erklärt, dass

- (i) die Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (ii) die BaFin die Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (iii) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte, und
- (iv) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

5. Ermächtigung und Zustimmungen

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Risikofaktor "*Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der

Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

7. **Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und ist nicht verpflichtet, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren entweder für Absicherungszwecke oder im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden, sofern in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine Serie nichts anderes angegeben ist.

8. **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die verbindliche Sprachfassung, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- die Art und Weise und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- das Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

9. **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

10. **Nachträge**

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag zu dem Basisprospekt, d.h. zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular, erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular vornehmen und den Anlegern auf die gleiche Art und Weise zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil des Basisprospektes.

11. **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Notierung der Wertpapiere zum Handel an dem regulierten Markt oder im Freiverkehr der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard oder im Marktsegment Zertifikate Premium und/oder im offiziellen Kursblatt (*Official List*) oder dem Euro MTF der Luxemburger Börse und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG und/oder einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob eine Notierung beantragt worden ist.

Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (Market Maker) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

12. **Maßgebliche Clearing-Systeme**

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valorennummer werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

13. **Verfügbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (vgl. Ziffer 10 "Nachträge" dieser Allgemeinen Informationen) sind Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) kostenlos in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der Emittentin (*und bei der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main*) und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

- (i) das aktuelle Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/bbi-structured-securities-prospectuses/>;
- (ii) diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income->

[investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/bbi-structured-securities-prospectuses/](http://www.barx-is.com/investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/bbi-structured-securities-prospectuses/);

- (iii) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website der Emittentin: <http://www.barx-is.com> (unter "Produkte"); und
- (iv) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin <http://www.barx-is.com> (unter "Informationsmaterial").

Die Informationen auf den Websites unter (iii) und (iv) sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde (BaFin) geprüft oder gebilligt.

14. **Informationen nach der Emission**

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder (soweit vorhanden) der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

15. **Ratings**

Die Emittentin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

Ein Kreditrating kann für die Wertpapiere beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich dieser Wertpapiere enthalten.

16. **Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen**

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und viele der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichen Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob es sich bei den Wertpapieren nach deutschem oder nach schweizerischem Recht handelt.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, werden Wertrechte in Form von Bucheffekten in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US-steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "**registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten**" (registration required obligations) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "*Nicht Anwendbar*" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den U.S. Treasury Regulations sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Wertpapierbedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen

Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt angeboten und/oder notiert werden, werden auf der Grundlage der im Basisprospekt unter "Wertpapierbedingungen (*Terms and Conditions of the Securities*)" dargelegten Wertpapierbedingungen emittiert. Die Wertpapierbedingungen bestehen dabei aus den "**Allgemeinen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapierbedingungen*), den "**Zins- und Auszahlungsbedingungen**" (siehe *Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen*) und, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind, den "**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt C – Aktien- und Indexbezogene Bedingungen*) und den "**Fondsbezogenen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt D – Fondsbezogenen Bedingungen*). Die Wertpapierbedingungen können Optionen enthalten. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Wertpapierbedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Die Wertpapierbedingungen sind in der deutschen und englischen Sprachfassung aufgenommen. In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welche der beiden Sprachfassungen für die konkrete Emission rechtlich verbindlich ist.

Basiswerte

Die Wertpapiere können an bestimmte Basiswerte, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten, den Basiswert mit der besten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten oder einen Korb von Basiswerten, in dem die Basiswerte gewichtet sind, (der bzw. die

"Basiswert(e)") gekoppelt sein. Basiswerte können sein: Aktie(n), ein Aktienindex oder Aktienindizes, ADR(s), GDR(s), ETF(s), Genussschein(e) oder Fonds.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und/oder Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Zins- und Auszahlungsbedingungen).

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gebunden sind, sind neben den Zins- und Auszahlungsbedingungen in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten.

In diesem Abschnitt werden unter der Überschrift "1. Finale Rückzahlung" die bzw., soweit nur ein Rückzahlungsprofil anwendbar ist, das Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung dargestellt.

Unter der Überschrift "2. Verzinsung / keine Verzinsung" werden die Zinsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sein können.

Unter der Überschrift "3. Vorzeitige Rückzahlung" werden die für die Wertpapiere möglichen vorzeitigen Rückzahlungsprofile dargestellt. Die Bestimmungen für die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind, soweit sie auf das entsprechende Rückzahlungsprofil Anwendung finden, für alle Wertpapiere gleich.

Am Ende dieses Abschnitts "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" findet sich ab Seite 114 eine Erläuterung zur Berechnungsweise des Anfangspreises, des Ausübungspreises und des Finalen Bewertungspreises für alle Wertpapiere.

A. "DISCOUNT, VANILLA, STÜCKE"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Höchstpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Höchstpreis, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag (d.h. der Anteil der sich auf Basiswerte bezieht) entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Höchstpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

B. "DISCOUNT, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter der Barriere, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

C. "DISCOUNT, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem geringeren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) dem Höchstbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem geringeren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) dem Höchstbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist oder der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die

Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und unterschreitet der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der Barriere liegt) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere den Höchstpreis unterschreitet, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "Zusätzliche Störungsereignis") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

D. "BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis (wie unten beschrieben) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht und die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vorsehen, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonusbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonusbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter der Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis das Bonuslevel überschreitet oder die Barriere unterschreitet, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

E. "BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vorsehen, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonusbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den

Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (a) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonusbetrag und (b) dem Produkt aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten oder überschreitet der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der Barriere liegt), partizipiert der Anleger an einem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser

entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

F. "CAPPED BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Höchstpreis und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevel überschreitet und sehen die Endgültigen Bedingungen Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht. Sehen

die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht; sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis (a) unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis liegt und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet oder (b) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

G. "CAPPED BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, STÜCKE"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis liegt und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevel überschreitet und sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten und unterschreitet oder entspricht der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Finalen Bewertungspreis multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, erhält der Anleger diesen Betrag einen dividiert durch den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder Physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Höchstbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis liegt und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert die dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" als Emissionsart vor, entspricht der Bonusbetrag dem als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag dividiert durch den Wechselkurs.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten und unterschreitet oder entspricht der Finale Bewertungspreis dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevel, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht die jeweilige Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Wechselkursumrechnung" oder "Quanto" als Emissionsart vor, entspricht diese Anzahl dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf den Wechselkurs.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der Barriere liegt), partizipiert der Anleger an einem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl des zu liefernden Basiswertes keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag in der Abrechnungswährung gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die

Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

H. "DISCOUNT, VANILLA, NOMINAL"

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Höchstpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

I. DISCOUNT, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere überschreitet oder dieser entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen Barriere überschreitet oder dieser entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

J. DISCOUNT, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist oder Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten oder unterschreitet der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist oder der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis übersteigt oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten oder unterschreitet der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere liegt) oder wenn "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorgesehen ist dieser entspricht oder und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis unterschreitet, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder

Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

K. "BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere überschreitet oder dieser entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (i) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis und (ii) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet oder die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der

ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

L. "BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht, (i) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis und (ii) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten oder überschreitet der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere liegt), partizipiert der Anleger an einem Sinken des Kurses oder

Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

M. "CAPPED BONUS, EUROPÄISCHE BARRIERE, NOMINAL"

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis unterschreitet und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet oder dieser entspricht und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis unterschreitet und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet oder wenn der Finale Bewertungspreis die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Wenn der Finale Bewertungspreis das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere überschreitet oder dieser entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der in den Bedingungen festgelegten Barriere liegt, partizipiert der Anleger an diesem

Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

N. "CAPPED BONUS, AMERIKANISCHE BARRIERE, NOMINAL"

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und wenn in den Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart vorgesehen ist, die Lieferung des Basiswertes.

Barausgleich als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis unterschreitet und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten und unterschreitet der Finale Bewertungspreis das Bonuslevel oder entspricht diesem, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Finalen Bewertungspreis dividiert durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreis entspricht.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Barausgleich oder physische Lieferung als Erfüllungsart

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreisprozentsatz entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstpreis unterschreitet und das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bonuslevel überschreitet, wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Wenn kein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist und der Finale Bewertungspreis das Bonuslevel unterschreitet oder diesem entspricht, dann erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Bonuslevelprozentsatz entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten und unterschreitet der Finale Bewertungspreis das Bonuslevel, dann wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Wertpapier geliefert, die dem Lieferungsbetrag entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als Emissionsart vor, entspricht der Lieferungsbetrag dem Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis; sehen die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als Emissionsart vor, wird dieser Betrag zusätzlich mit dem Wechselkurs multipliziert.

Das bedeutet, dass wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter der in den Endgültigen Bedingungen Barriere liegt), partizipiert der Anleger an einem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes geliefert (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird) und es wird ihnen ein Barbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis und gegebenenfalls den Wechselkurs.

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Eintritt eines Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet. Wenn die Endgültigen

Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als anwendbar festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als entfällt festlegen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Barrierenendtag die Barriere unterschreitet.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

O. SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH)

1. **Endgültige Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des/der Basiswert(s)(e) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Vanilla (d. h., wenn in den Endgültigen Bedingungen "Downside" als "Nicht anwendbar" angegeben ist)

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der sich aus dem Mindestbetrag und einem Potentiellen Wertentwicklungsbetrag zusammensetzt. Der Mindestbetrag entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel multipliziert mit dem Rechnungsbetrag. Der Potentielle Wertentwicklungsbetrag wird unter Bezugnahme der Finalen Wertentwicklung, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Partizipation und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Oberen Ausübungsprozentsatz festgelegt und kann durch eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Obergrenze (Cap) und/oder Untergrenze (Floor) begrenzt sein.

Wenn die Finale Wertentwicklung des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung

oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) negativ oder null ist, entspricht der Barbetrag, den der Anleger erhält dem Mindestbetrag.

Wenn sich die Finale Wertentwicklung des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) positiv entwickelt (d. h., wenn der Wert des/der Basiswerte(s) gestiegen ist), enthält der Anleger zusätzlich zu dem Mindestbetrag den Potentiellen Wertentwicklungsbetrag.

Die Finale Wertentwicklung ist der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) am Ende der Laufzeit geteilt durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anfangspreis.

Amerikanische Barriere (d. h. wenn in den Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere" als "anwendbar" und "Downside" als "anwendbar" angegeben ist)

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der sich aus dem Mindestbetrag (wie unten beschrieben) und einem Potentiellen Wertentwicklungsbetrag zusammensetzt. Der Potentielle Wertentwicklungsbetrag wird unter Bezugnahme der Finalen Wertentwicklung, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Partizipation und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Oberen Ausübungsprozentsatz festgelegt und kann durch eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Obergrenze (Cap) und/oder Untergrenze (Floor) begrenzt sein.

Wenn die Finale Wertentwicklung des/der als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Basiswerte(s)(n) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht oder kein Knock-in Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Mindestbetrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel multipliziert mit dem Berechnungsbetrag. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Mindestbetrag unter Bezugnahme auf die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Downside Partizipation, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz und die Finale Wertentwicklung festgelegt und hat eine Untergrenze, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Floor.

Wenn der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Floor größer als 0% ist und sich der Wert des/der Basiswerte(s) positiv entwickelt, übersteigt der Barbetrag, den der Anleger erhält, den Mindestbetrag, ist jedoch durch die Höhe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Knock-in Barriere begrenzt. Im Falle eines Erreichens der Knock-in-Barriere wird der Barbetrag, den der Anleger erhält reduziert, entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Beträgt der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Floor 0 % und die Knock-in-Barriere weniger als 100 % und liegt die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Partizipation bei 100 % oder darunter und wird die Knock-in-Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht oder durchbrochen, erhalten Anleger mindestens den Mindestbetrag und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des Basiswertes und ist unbegrenzt (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen. Wenn die Knock-in-Barriere erreicht oder durchbrochen wird, haben die Wertpapiere keinen Kapitalschutz. Das Verlustpotenzial entspricht dann weitgehend dem der/die Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, (es sei denn, es besteht ein Teilkapitalschutz).

Die Finale Wertentwicklung ist der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) am Ende der Laufzeit geteilt durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anfangspreis.

Eintritt eines Knock-in Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Knock-in Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den Basiswert festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Trigger

Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des Basiswertes an einem beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet.

Europäische Barriere (d. h. wenn in den Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere" als "anwendbar" und "Downside" als "anwendbar" angegeben ist)

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der sich aus dem Mindestbetrag (wie unten beschrieben) und einem Potentiellen Wertentwicklungsbetrag zusammensetzt. Der Potentielle Wertentwicklungsbetrag wird unter der Bezugnahme der Finalen Wertentwicklung, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Partizipation und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Oberen Ausübungsprozentsatz festgelegt und kann durch eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Obergrenze (Cap) und/oder Untergrenze (Floor) begrenzt sein.

Wenn die Finale Wertentwicklung des/der als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Basiswerte(s)(n) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht oder wenn die Finale Wertentwicklung des/der als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Basiswerte(s)(n) den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-in Barrierenprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, entspricht der Mindestbetrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel multipliziert mit dem Berechnungsbetrag. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Mindestbetrag unter Bezugnahme auf die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Downside Partizipation, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz und die Finale Wertentwicklung festgelegt und hat eine Untergrenze, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Floor.

Das bedeutet, dass wenn der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Floor größer als 0% ist und sich der Wert des/der Basiswerte(s) positiv entwickelt, übersteigt der Barbetrag, den der Anleger erhält, den Mindestbetrag, ist jedoch durch die Höhe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Knock-in Barriere begrenzt. Im Falle eines Erreichens der Knock-in-Barriere wird der Barbetrag, den der Anleger erhält reduziert, entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Beträgt der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Floor 0 % und die Knock-in-Barriere weniger als 100 % und liegt die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Downside Partizipation bei 100 % oder darunter und wird die Knock-in-Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht oder durchbrochen, erhalten Anleger mindestens den Mindestbetrag und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des Basiswertes und ist unbegrenzt (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen. Wenn die Knock-in-Barriere erreicht oder durchbrochen wird, haben die Wertpapiere keinen Kapitalschutz. Das Verlustpotenzial entspricht dann weitgehend dem der/die Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, (es sei denn, es besteht ein Teilkapitalschutz).

Die Finale Wertentwicklung ist der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) am Ende der Laufzeit geteilt durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anfangspreis.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

3.4 Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Geschäftstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

3.5 Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

P. SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH ODER PHYSISCHE LIEFERUNG)

1. Endgültige Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des/der Basiswert(s)(e) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder, im Falle von aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren und falls die Endgültigen Bedingungen als Abrechnungsmethode "Barausgleich oder Physische Lieferung" vorsehen ist, die Lieferung des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen "Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Schutzlevel, (b) dem Berechnungsbetrag zuzüglich der Partizipation, (c) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und der Oberen Ausübungswertentwicklung und (d) dem Berechnungsbetrag entspricht. In jedem Fall erhält der Anleger aber zumindest einen Barbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht. Der Mindestbetrag entspricht dem Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schutzlevel und dem Berechnungsbetrag.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen "Cap" als "Anwendbar" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Schutzlevel und (b) dem Berechnungsbetrag zuzüglich der Partizipation, (c) dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge (i) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und der Oberen Ausübungswertentwicklung und (ii) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Cap und (d) dem Berechnungsbetrag entspricht. In jedem Fall erhält der Anleger aber zumindest einen Barbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht. Der Mindestbetrag entspricht dem Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schutzlevel und dem Berechnungsbetrag.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Oberen Ausübungsprozentsatz unterschreitet und sehen die Endgültigen Bedingungen als "Knock-in Barrieretyp" "Amerikanisch" vor und entweder die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht oder kein Knock-in Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Schutzlevel multipliziert mit dem Berechnungsbetrag entspricht.

Eintritt eines Knock-in Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Knock-in Trigger Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den/die Basiswert(e) festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Wenn die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" als anwendbar festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Bewertungspreis des jeweiligen Basiswertes an einem Trigger Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswertes an einem beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Oberen Ausübungsprozentsatz unterschreitet und sehen die Endgültigen Bedingungen als "Knock-in Barrieretyp" "Europäisch" vor und entweder die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht oder die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-in Barrierenprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Schutzlevel multipliziert mit dem Berechnungsbetrag entspricht.

Das bedeutet, dass wenn die Knock-In Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhalten Anleger mindestens den Mindestbetrag und das Gewinnpotenzial entspricht weitgehend dem der/die Basiswerte und ist unbegrenzt (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen).

In allen anderen Fällen wird dem Anleger eine Anzahl von Anteilen des/der Basiswerte(s) je Wertpapier geliefert, die mit einem Barbetrag erworben werden, der dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungspreis und (b) dem Berechnungsbetrag entspricht.

Wenn sich die Wertpapiere auf einen Korb von Basiswerten beziehen, kann das Auszahlungsprofil von dem Bestandteil des Korbes mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung abhängen. Bei einem Downside Floor von 0 % und einer Knock-in Barriere von 100 % und einer Partizipation von 100 % oder weniger partizipieren die Anleger an der Wertentwicklung des/der Basiswerte, die gleich oder ungleich gewichtet sein können. Das Gewinn- und Verlustpotenzial entspricht weitgehend dem des/der Basiswerte und ist (theoretisch) unbegrenzt (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen).

Liegt der Downside Floor bei 0% und die Knock-in Barriere unter 100% und ist die Partizipation größer als 100% und wird die Knock-in Barriere während der Laufzeit nicht erreicht oder durchbrochen, erhalten die Anleger mindestens den Mindestbetrag. Darüber hinaus wird die Partizipation des Anlegers bei Erreichen des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungspreisprozentsatz um einen Partizipationsfaktor erhöht, wodurch er überproportional an der positiven Entwicklung des/der Basiswerte(s) partizipiert und der mögliche Gewinn unbegrenzt ist (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen). Wird die Knock-in Barriere während der Laufzeit erreicht oder durchbrochen, besteht kein Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der/des Basiswerte(s) und es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein Teilkapitalschutz).

Wenn die Kock-in Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhält der Anleger mindestens den Mindestbetrag und der mögliche Gewinn entspricht weitgehend dem des/der Basiswerte(s) und ist unbegrenzt (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist eine Obergrenze (Cap) vorgesehen). In allen anderen Fällen erhält der Anleger die Lieferung einer bestimmten Anzahl des/der Basiswerte(s). Wenn sich das Produkt auf einen Korb von Basiswerten bezieht, kann das Auszahlungsprofil von dem Bestandteil des Korbes mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung abhängen.

Wenn der Downside Floor 0% und die Knock-in Barriere 100% beträgt und die Partizipation größer als 100% ist und wenn der Ausübungspreisprozentsatz erreicht wird, wird die Partizipation des Anlegers um einen Partizipationsfaktor erhöht, was zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) führt, (es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist ein Cap vorgesehen). Das Verlustpotenzial entspricht weitgehend dem des/der Basiswerte(s) und es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein Teilkapitalschutz).

Der Finale Bewertungspreis ist der Kurs oder Stand des jeweiligen Basiswertes am Ende der Laufzeit.

Die Finale Wertentwicklung ist der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) am Ende der Laufzeit geteilt durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anfangspreis.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

3.4 Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Geschäftstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

3.5 Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

Q. (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind zumindest teilweise kapitalgeschützt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig. Der Anleger erhält eine Barzahlung, die dem Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag sowie dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel entspricht. Soweit kein Berechnungsbetrag in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, entspricht dieser dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag.

2. **Keine Verzinsung**

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

3.4 **Emittentenkündigung**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Geschäftstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

3.5 **Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

R. TWIN WIN

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des/der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes erhält der Anleger eine Barzahlung.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel und dem Finalen Upside Floor entspricht. Der Finale Upside Floor, auf den eine Obergrenze (Upside Cap) Anwendung finden kann, wird unter Bezugnahme der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Upside Partizipation, der Finalen Wertentwicklung und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz festgelegt.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz unterschreitet, ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) nicht eingetreten ist und sehen die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und "Amerikanische Barriere" als "Knock-out Barriere-Art" vor und ein Knock-out Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Betrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel entspricht.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz unterschreitet, ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) nicht eingetreten ist und sehen die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und "Amerikanische Barriere" als "Knock-out Barriere-Art" vor und ist kein Knock-out Trigger Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten, erhält der Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel und dem Finalen Downside Floor entspricht. Der Finale Downside Floor wird unter Bezugnahme des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Cap bzw. Downside Floor,

der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Partizipation sowie des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung festgelegt.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz unterschreitet, ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) nicht eingetreten ist und sehen die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und "Europäisch Barriere" als "Knock-out Barriere-Art" vor und die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-out Barrierenprozentsatz unterschreitet, erhält der Anleger einen Betrag, der dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel entspricht.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz unterschreitet, ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) nicht eingetreten ist und sehen die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und "Europäisch Barriere" als "Knock-out Barriere-Art" vor und die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-out Barrierenprozentsatz überschreitet oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel und dem Finalen Downside Floor entspricht. Der Finale Downside Floor, auf den ein eine Untergrenze (Downside Cap) Anwendung finden kann wird unter Bezugnahme der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Downside Partizipation, der Finalen Wertentwicklung und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz festgelegt.

Wenn die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz unterschreitet, ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) nicht eingetreten ist und sehen die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Nicht Anwendbar" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (i) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel und (ii) dem Finalen Downside Floor, auf den ein eine Untergrenze (Downside Cap) Anwendung finden kann und der unter Bezugnahme der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Downside Partizipation, der Finale Wertentwicklung und des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungspreisprozentsatz festgelegt wird, entspricht.

Wenn ein Short Downside Ereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Produkt aus ein Barbetrag, der dem Produkt aus (a) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren der beiden folgenden Beträge (i) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Short Downside Floor und (ii) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schutzlevel abzüglich des Produkts aus der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Short Downside Partizipation und der Differenz zwischen dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Downside Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung entspricht.

Eintritt eines Short Downside Ereignisses

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Knock-in Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und die "Knock-in Barrieren-Art" als "Amerikanische Barriere" vorsehen, tritt ein Short Downside Ereignis ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Short Downside Ausübungsprozentsatz die Finale Wertentwicklung überschreitet und ein Knock-in Trigger Ereignis (wie unten definiert) eingetreten ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Knock-in Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und die "Knock-in Barrieren-Art" als "Europäische Barriere" vorsehen, tritt ein Short Downside Ereignis ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Short Downside Ausübungsprozentsatz die Finale Wertentwicklung überschreitet und die Finale Wertentwicklung den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-in Barrierenprozentsatz überschreitet.

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Knock-in Trigger Ereignis" als "Nicht Anwendbar" vorsehen, tritt ein Short Downside Ereignis ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen Short Downside Ausübungsprozentsatz die Finale Wertentwicklung überschreitet.

Eintritt eines Knock-in Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Knock-in Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den/die Basiswert(e) bzw. den Basiswertkorb festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung, (2) fortlaufende Beobachtung und (3) Korb oder Rainbow. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Einzelner Basiswert" oder "Worst-of" und "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" als anwendbar festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Bewertungspreis des oder eines Basiswertes an einem Trigger Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes überschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Einzelner Basiswert" oder "Worst-of" und "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des oder eines Basiswertes an einem beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswertes überschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Korb" oder "Rainbow" als "Basiswert Entwicklungsart" als anwendbar festlegen, tritt ein Knock-in Trigger Ereignis ein, wenn die Wertentwicklung des Basiswertkorbes in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag von (und einschließlich) dem Knock-in Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-in Barrierenpreis.

Eintritt eines Knock-out Trigger Ereignisses

Zur Bestimmung des Eintritts eines Knock-out Ereignisses können die nachstehenden Beobachtungsarten für den/die Basiswert(e) bzw. den Basiswertkorb festgelegt sein: (1) tägliche Beobachtung, (2) fortlaufende Beobachtung und (3) Korb oder Rainbow. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Einzelner Basiswert" oder "Worst-of" und "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" als anwendbar festlegen, tritt ein Knock-out Trigger Ereignis ein, wenn der Bewertungspreis des oder eines Basiswertes an einem Trigger Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-out Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-out Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Einzelner Basiswert" oder "Worst-of" und "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festlegen, tritt ein Knock-out Trigger Ereignis ein, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des oder eines Basiswertes an einem beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag ab dem Knock-out Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-out Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswertes unterschreitet. Wenn die Endgültigen Bedingungen "Korb" oder "Rainbow" als "Basiswert Entwicklungsart" als anwendbar festlegen, tritt ein Knock-out Trigger Ereignis ein, wenn die Wertentwicklung des Basiswertkorbes in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag niedriger als der Knock-out Barrierenpreis ist.

Die Finale Wertentwicklung ist der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung, des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung oder der Entwicklung des Korbes von Basiswerten) am Ende der Laufzeit geteilt durch den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anfangspreis.

2. Keine Verzinsung

Die Wertpapier werden nicht verzinst.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung

eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

3.4 Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Geschäftstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

3.5 Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

(C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

S. DROP BACK

1. **Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Berechnungsbetrag ist zu einem Teil (die Anfänglichen Equity Investment Allokation bzw. später die Equity Allokation siehe unten) von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes abhängig und wird im Übrigen (die Bar Allokation siehe unten) zum Laufzeitende der Wertpapiere zurückgezahlt bzw. ggfs. verzinst.

Am Finalen Rückzahlungstag erhalten Anleger einen Barbetrag, der, (i) in dem Umfang, in dem der Berechnungsbetrag zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere an den Basiswert gekoppelt wurde, von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes abhängig ist, und der, (ii) im Übrigen davon abhängt, ob der verbleibende Berechnungs- bzw. Anlagebetrag (x) aufgrund des Eintritts von Trigger-Ereignissen ebenfalls zur Anlage in den bzw. die Basiswerte verwendet wurde und demnach auch von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes abhängig ist oder (y) auf Grund des Ausbleibens von Trigger-Ereignissen nicht investiert wurde, sondern als verbleibender Berechnungsbetrag, der nicht von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes abhängig ist, ausgezahlt und ggfs. verzinst wird.

Am Emissionstag ist nur ein Teil des gesamten Berechnungsbetrags je Wertpapier in Höhe der in den Emissionsbedingungen angegebenen Anfänglichen Equity Investment Allokation (die einem Prozentsatz des Berechnungsbetrags entspricht) an den bzw. die Basiswert(e) bzw. den Basiswertkorb gekoppelt. Der verbleibende Teil des Berechnungsbetrags (zunächst die Bar Allokation) wird nur bei Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisses ebenfalls teilweise in den bzw. die Basiswert(e) bzw. den Basiswertkorb investiert (die Equity Allokation). Die Bar Allokation wird demnach nach jedem Eintritt eines Trigger-Ereignisses reduziert und die Equity Allokation erhöht sich entsprechend. Auf die Bar Allokation wachsen bis zum Eintritt der Trigger-Ereignisse ggfs. Zinsen zu einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatz an.

Die Endgültigen Bedingungen bestimmen eine oder mehrere Reinvestment Trigger-Barrieren, die sich auf den Anfangskurs des jeweiligen Basiswertes beziehen und die der Höhe nach gestaffelt sein können (z.B. 95%, 85% und 80% des Anfangskurs des jeweiligen Basiswertes). Wenn der Kurs des bzw. der Basiswerte(s) während der Trigger-Beobachtungsperiode eine Reinvestment Trigger-Barriere unterschreitet oder dieser entspricht und daher ein Reinvestment Trigger-Ereignis eintritt, wird vom Tage des Eintritts dieses Reinvestment Trigger-Ereignisses (ein Re-Investitionstag) ein weiterer Teil der Bar Allokation des Berechnungsbetrags in den Basiswert bzw. die Basiswerte investiert und folglich an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(s)(e) bzw. des Basiswertkorbes gekoppelt.

Die verbleibende Bar Allokation, also der Teil des Berechnungsbetrags, der zum Finalen Festlegungstag nicht in den Basiswert bzw. die Basiswerte investiert wurde, wird am Finalen Rückzahlungstag als Barbetrag zurück gezahlt.

2. **Verzinsung**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere verzinst werden oder nicht.

Wenn die Endgültigen Bedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, wird der Anteil des Anlagebetrags, der der Bar Allokation zuzuordnen ist mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz verzinst.

Bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses endet die Verzinsung des jeweiligen Teils des Anlagebetrags ab dem maßgeblichen Re-Investitionstags und die Rückzahlung des entsprechenden Teils der Wertpapier am Finalen Rückzahlungstag wird nicht weiter verzinst und ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) von diesem Re-Investitionstag bis zum Finalen Festlegungstag abhängig

Hinsichtlich der Verzinsung der Bar Allokation können die Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Zinszahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere vorsehen.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der

ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

3.4 Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Berechnung des Anfangspreises, des Ausübungspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfangspreis; oder
- wenn "**Averaging-in**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "**Min Lookback-in**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "**Max Lookback-in**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Anfangspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Ausübungspreis

Der Ausübungspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausübungspreis; oder
- wenn der Ausübungspreis nicht in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis des Basiswertes ist entweder:

- wenn "**Averaging-out**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "**Min Lookback-out**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "**Max Lookback-out**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Finaler Bewertungspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

Die Wertpapierbedingungen bestehen aus (A) den Allgemeinen Bedingungen, (B) den Zins- und Auszahlungsbedingungen, (C) den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen und (D) den Fondsbezogenen Bedingungen (soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind), jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

Die Wertpapiere werden entweder auf Grundlage deutschsprachiger oder englischsprachiger Wertpapierbedingungen emittiert. Die gültige Sprachfassung wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen und den Fondsbezogenen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "**Wertpapiere**" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank Ireland PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

The Conditions comprise (A) the General Conditions, (B) the Interest and Payoff Conditions, (C) the Equity and Index Linked Conditions and (D) the Fund Linked Conditions (if the Securities are linked to one or several Underlying Assets), each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Securities may be issued on the basis of Terms and Conditions of the Securities in either the German language or the English language. The applicable Final Terms will state which of the language versions will apply.

References in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions and the Fund Linked Conditions to "**Securities**" are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "**Securities**" shall be construed accordingly.

The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".

"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) the initial Determination Agent shall be the Issuer;
- (b) the initial Paying Agents shall be Barclays Bank Ireland PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the General Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Interest and Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.

**ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE
ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN")**

**SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL
ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS")**

1. Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank Ireland PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Zins- und Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Allgemeinen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

1. Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank Ireland PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking pari passu among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Interest and Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or General Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragen Person trägt.

(b) **TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch der Temporären Globalurkunde mit der Permanenten Globalurkunde erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen ist bzw. sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragen Person tragen.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) **TEFRA D Rules**

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) **Eigentum und Übertragung**

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 **Nennbetrag und Anzahl**

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 **Mindesthandelsbetrag**

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

2. **Status**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht

(c) **Title and Transfer**

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 **Denomination and Number**

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 **Minimum Tradable Amount**

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2. **Status**

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and

dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3. **Berechnungen und Veröffentlichung**

3. **Calculations and Publication**

3.1 **Rundungen**

3.1 **Rounding**

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "**Einheit**" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half an unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "**unit**" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 **Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung**

3.2 **Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement**

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of

die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

(a) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen:

(i) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;

(ii) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Allgemeinen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

(b) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "**Wertpapier**" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

(i) "**Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;

the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Calculations in respect of Securities

(a) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions:

(i) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;

(ii) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in General Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.

(b) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "**Security**" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

(i) "**Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;

- | | |
|---|--|
| <p>(ii) "Modifiziert Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;</p> | <p>(ii) "Modified Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;</p> |
| <p>(iii) "Nächste" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;</p> | <p>(iii) "Nearest", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;</p> |
| <p>(iv) "Vorangehende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder</p> | <p>(iv) "Preceding", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or</p> |
| <p>(v) "Variable Rate" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.</p> | <p>(v) "Floating Rate", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.</p> |

4. **Zahlungen und Lieferungen**

4. **Payments and Deliveries**

4.1 **Zahlungen auf die Wertpapiere**

4.1 **Payments on the Securities**

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the Relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing

The Issuer shall be discharged of its payment obligations by payment to, or

System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung 1.2(b).

4.2 **Bezugnahmen auf Kapital und Zins**

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (*Steuern*) zu zahlen sind.

4.3 **Hinterlegung zahlbarer Beträge**

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 **Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen**

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "*Nicht Anwendbar*" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren

to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with General Condition 1.2(b).

4.2 **Reference to Principal and Interest**

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under General Condition 8 (*Taxation*).

4.3 **Depositing of Amounts Due**

The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 **Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement**

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or Conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "*Not Applicable*" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the

Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

4.5 **Zahlungen an Geschäftstagen**

4.5 **Payments on Business Days**

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstageskonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

5. **Abrechnung**

5. **Settlement**

5.1 **Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes**

5.1 **Physical Settlement by Delivery of the Entitlement**

(a) **Lieferung des Lieferungswertes**

(a) **Delivery of Entitlement**

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

(i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers;

(i) The Issuer shall, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder;

(ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt;

(ii) no Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date;

(iii) die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in

(iii) delivery of any Entitlement shall be subject to the Condition to

Einklang mit der
Abrechnungsbedingung der
Allgemeinen Bedingung 4.4;

settlement in General Condition
4.4;

- (iv) sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.

- (iv) all Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.

(b) **Abrechnungsstörung**

(b) **Settlement Disruption Event**

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenwerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenwerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- (i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenwerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;
- (ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenwerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und
- (iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenwerte

- (i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;
- (ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and
- (iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its

anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingung 5 und der Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) **Austausch eines Lieferungswertes**

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "**Austausch eines Lieferungswertes**" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswertes (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with General Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) **Entitlement Substitution**

Notwithstanding any provisions set out in Equity and Index Linked Condition 2.2, where "**Entitlement Substitution**" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

(d) **Haftung**

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder -vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

5.2 **Abrechnungsbedingungen**

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with General Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) **Liability**

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 **Conditions of Settlement**

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any Condition to settlement to be

erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "**Folgende**" Geschäftstageskonvention.

6. Kündigungsgründe

- (a) Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht und soweit der Kündigungsgrund nicht durch die Emittentin vor dem Eingang einer Benachrichtigung des Wertpapierinhabers behoben wird (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass die Endgültigen Bedingungen als

satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all Conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "**Following**" Business Day Convention.

6. Events of Default

- (a) If any of the following events occurs and is continuing and unless the Event of Default shall have been cured by the Issuer prior to receipt of a notice from the Holders (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that the Final Terms specify the "**Settlement Method**" to be "**Physical Settlement**", cash settlement shall be deemed to

"**Abrechnungsmethode**" "**Physische Lieferung**" vorsehen, soll Barausgleich Anwendung finden, wie wenn die Endgültigen Bedingungen als "**Abrechnungsmethode**" "**Barausgleich**" vorsehen würden):

- (i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an; oder;
- (ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt. Kein Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Zahlung dieser Beträge von der Emittentin nicht vorgenommen wurde, um ein Gesetz, eine Verordnung oder einen von einem zuständigen Gericht erlassenen Beschluss einzuhalten. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieser Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse, liegt auch dann kein Kündigungsgrund vor, wenn sich die Emittentin innerhalb dieser 14 Kalendertage Rechtsrat bei unabhängigen Rechtsberatern einholt und gemäß diesem Rechtsrat handelt; oder
- (iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Allgemeinen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung

apply as if the Final Terms specified the "**Settlement Method**" to be "**Cash**"):

- (i) The Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 calendar days; or
- (ii) Any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; The Issuer shall not, however, be in default if such sums were not paid in order to comply with a mandatory law, regulation or order of any court of competent jurisdiction. Where there is doubt as to the validity or applicability of any such law, regulation or order, the Issuer will not be in default if it acts on the advice given to it during such 14-calendar-day period by independent legal advisers; or
- (iii) The Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this General Condition 6(iii) if (I) any of the Conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to General Conditions 5.1(b) or (c); or

oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder

(iv) Die Emittentin verletzt eine Bedingung dieser Wertpapiere in einer Art und Weise, die in erheblichem Maße schädlich für die Interessen der Wertpapierinhaber ist, und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung über das Abhilfeverlangen von Wertpapierinhabern, die mindestens ein Viertel des ausstehenden Nennbetrags der entsprechenden Serie halten, erhalten hat; oder

(v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin (außer in Verbindung mit einem Umstrukturierungsprogramm, einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) erlassen.

(b) Zum Zwecke der Berechnung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds, wird die Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Kündigungsgrunds auf den Marktwert der Wertpapiere nicht beachten.

7. **Beauftragte Stellen**

7.1 **Ernennung von Beauftragten Stellen**

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

(a) eine Zahlstelle;

(b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;

(iv) The Issuer breaches any term and Condition of such Securities in a way that is materially prejudicial to the interests of the Holders, and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from Holders holding at least one quarter in outstanding nominal amount of the relevant Series demanding remedy; or

(v) An order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer (otherwise than in connection with a scheme of reconstruction, merger or amalgamation).

(b) For the purposes of calculating any Early Cash Settlement Amount at any time following an Event of Default, the Determination Agent will ignore the effect of such Event of Default upon the market value of the Securities.

7. **Agents**

7.1 **Appointment of Agents**

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

(a) a Paying Agent;

(b) one or more Determination Agent(s);

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| (c) | andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können. | (c) | such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed. |
| (d) | Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt. | (d) | Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders. |

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Alle Festlegungen, Überlegung, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung, Entscheidung und Berechnung findet diese Allgemeine Bedingung 7.2 Anwendung.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

7.3 Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Version der Benchmark-Verordnung entsprechen

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Bedingungen, wenn es in Bezug auf die Wertpapiere (i) nach der Benchmark-Verordnung zu einem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder (ii) gegen etwaige anwendbare Lizenzanforderungen in Bezug auf die maßgebliche Version der Benchmark-Verordnung verstoßen würde, dass die Berechnungsstelle eine Entscheidung trifft oder eine andere Maßnahmen ergreift, zu der sie ansonsten aufgrund der Bedingungen verpflichtet wäre, dann ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu treffen oder eine andere solche Maßnahmen

7.2 Determinations by the Determination Agent

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this General Condition 7.2 shall apply.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

7.3 Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant version of the Benchmark Regulation

Notwithstanding anything else in the Conditions, if, in respect of the Securities, it (i) is or would be unlawful at any time under the Benchmark Regulation or (ii) would contravene any applicable licensing requirements in respect of the relevant version of the Benchmark Regulation, in each case, for the Determination Agent to make a determination or carry out some other action which it would otherwise be obliged to do under the Conditions, then the Determination Agent shall not be obliged to make such determination or carry out such other action and shall be

durchzuführen, und ist von deren Ausführung, ohne jedwede Haftung gegenüber den Wertpapierinhabern, befreit.

8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige

excused performance thereof without incurring any liability whatsoever to Holders.

8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Bank Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or

Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder

- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Kalendertageperiode vorgelegt hätte; oder
- (d) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß FATCA oder der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge (einschließlich aber nicht begrenzt im Sinne von Abschnitt 871(m) des Codes) oder Beträge, die durch Veräußerung bestimmter direkter oder indirekter Beteiligungen aus US-Liegenschaften erzielt wurden. Für diese Zwecke bedeutet "**FACTA**" die Paragraphen 1471 bis 1474 des Codes, etwaige aktuelle oder zukünftige Regelungen in ihrer finalen Fassung oder offizielle Auslegungen hiervon, etwaige Vereinbarungen, die gemäß Paragraph 1471 (b) des Codes oder einer anderen US oder Nicht-US steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung, Regelungen oder Gewohnheiten gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens, das in Verbindung mit der Umsetzung solcher Paragraphen des Codes geschlossen wurde (zusammen bezeichnet als "**FATCA**"); oder
- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-calender day period at the latest; or

where such withholding or deduction is required by FATCA or the rules of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments (including without limitation under section 871(m) of the Code), or amounts realised on the disposition of certain direct or indirect interests in U.S. real property. For this purpose "**FACTA**" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the code or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code; or

presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

9. **Vorlegungsfristen, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

9. **Presentation Periods, Prescription**

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (BGB)) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

| | |
|--|---|
| <p>10. Mitteilungen</p> <p>10.1 An die Wertpapierinhaber</p> <p>Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden:</p> <p>(a) auf der Internetseite http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder</p> <p>(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Allgemeinen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> <p>Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.</p> <p>10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen</p> <p>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen</p> | <p>10. Notices</p> <p>10.1 To Holders</p> <p>All notices relating to the Securities shall be published:</p> <p>(a) at the website http://www.barx-is.com (see under "Products") and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or</p> <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to General Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> <p>Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.</p> <p>10.2 To the Issuer and the Agents</p> <p>In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree</p> |
|--|---|

Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Allgemeiner Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Allgemeinen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Allgemeinen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Allgemeinen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser

otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with General Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in General Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this General Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this General Condition 11) to the "**Issuer**" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which

Allgemeinen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.

is to be substituted (except for the references in General Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| (d) | Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn: | (d) | No such assumption shall be permitted unless: |
| (i) | sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden; | (i) | the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution; |
| (ii) | die Emittentin (in dieser Eigenschaft " Garantin " genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und | (ii) | the Issuer (in this capacity referred to as the " Guarantor ") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with General Condition 10; and |
| (iii) | die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind. | (iii) | the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised. |
| (e) | Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Allgemeinen Bedingung 11 erneut Anwendung. | (e) | Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this General Condition 11 shall apply again. |
| (f) | Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche | (f) | The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with General Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily |

Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Allgemeinen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (d)(iii) and (e) of this General Condition 11 shall apply mutatis mutandis to such designation.

12. Administrator/Benchmarkereignis

12. Administrator/Benchmark Event

Falls ein Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf die Wertpapiere eintritt, dann:

If an Administrator/Benchmark Event occurs in respect of the Securities, then:

(a) falls das Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf einen Basiswert eingetreten ist und ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Basiswert angegeben wurde, wird der maßgebliche Basiswert durch diesen Vorbenannten Index mit Wirkung ab dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt ersetzt und der Vorbenannter Index gilt ab diesem Zeitpunkt als Basiswert. Die Berechnungsstelle kann (i) an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende Struktur oder Methode zu reflektieren); oder

(a) if the Administrator/Benchmark Event has occurred in respect of an Underlying Asset and a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of such Underlying Asset, the relevant Underlying Asset shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Underlying Asset with effect from such date. The Determination Agent may (i) make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology); or

(b) außer in den Fällen des vorstehenden 12 (a) wird ein Zusätzliches Störungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als eingetreten erachtet und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche

(b) otherwise than in the circumstances of 12 (a) above, an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the

Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) sind.

13. Anpassungen

- (a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

applicable provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 or 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

13. Modifications

- (a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its

berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.

reasonable discretion (§315 German Civil Code (BGB)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.

- | | |
|--|--|
| <p>(e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.</p> | <p>(e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this General Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.</p> |
| <p>(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.</p> | <p>(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.</p> |
| <p>(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch</p> | <p>(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall</p> |

Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.

be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.

14. **Begebung weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

14. **Further issues**

The Issuer shall be at liberty, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "**Securities**" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. **Erwerb und Entwertung**

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

15. **Purchases and cancellations**

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

16. **Schlussbestimmungen**

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

16. **Final Clauses**

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

17. Definitionen

In diesem Abschnitt A. Allgemeine Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Abschlussstag" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag, an dem gemäß den Bestimmungen der Fonds Dokumente Fondsanteile (voraussichtlich täglich an jedem Geschäftstag) gekauft bzw. zurückgenommen werden können.

"Administrator-/Benchmarkereignis" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

- (a) ein "Nicht-Zulassungsereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
 - (i) der Administrator bzw. der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark;
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem

17. Definitions

In this section A. General Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable", any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Dealing Date" means, in respect of a Fund, any date on which Fund Shares can be purchased or redeemed (as appropriate) in accordance with the provisions of the relevant Fund Documents (expected to be daily on each Business Day).

"Administrator/Benchmark Event" means, in respect of any Securities and a Relevant Benchmark, the occurrence or existence, as determined by the Determination Agent, of any of the following events in respect of such Relevant Benchmark:

- (a) a "Non-Approval Event", being any of the following:
 - (i) any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in respect of the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not obtained;
 - (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not

offiziellen Register enthalten;
oder

included in an official register;
or

- (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

- (iii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark does not fulfil any other legal or regulatory requirement applicable to the Securities or the Relevant Benchmark,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungsereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die Wertpapiere im Rahmen der maßgeblichen Version der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

in each case, if required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation. For the avoidance of doubt, a Non-Approval Event shall not occur if the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register because its authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended if, at the time of such suspension, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension;

- (b) ein "Ablehnungsereignis" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder

- (b) a "Rejection Event" is applicable, if the relevant competent authority or other relevant official body rejects or refuses any application for authorisation, registration, recognition, endorsement, an equivalence decision, approval or inclusion in any official register which, in each case, is required in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or

- (c) ein "Aussetzungs-/Rücknahmeereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:

- (c) a "Suspension/Withdrawal Event", being any of the following:

- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus

- (i) the relevant competent authority or other relevant official body

oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Maßgeblichen Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder

- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Relevanten Benchmark für die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist.

"**Aktie**" bezeichnet, in Bezug auf eine Serie, einen Anteil (einschließlich eines Anteils an einem ETF), einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagefonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagefonds

suspends or withdraws any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark which is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or

- (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is removed from any official register where inclusion in such register is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation.

For the avoidance of doubt, a Suspension/Withdrawal Event shall not occur if such authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended or where inclusion in any official register is withdrawn if, at the time of such suspension or withdrawal, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension or withdrawal.

"**Share**" means, in respect of a Series, a share (including a share of an ETF), a unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit, in each case as specified in the Final Terms.

"**Share Linked Security**" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"**Share Company**" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership,

(collective investment scheme), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (trust) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten C-1 bis C-48 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Allgemeine Bedingungen" bezeichnet die in diesem Abschnitt auf Seiten A-1 bis A-57 dieses Basisprospektes, wie durch einen etwaigen Nachtrag ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"Allgemeiner Planmäßiger Handelstag" bedeutet in Bezug auf mehr als eine Aktie, einen Index oder einen Fonds in einem Korb von Basiswerten einen Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für jede dieser Aktien, Indizes und/oder Fonds in dem Korb von Basiswerten ist.

"Anfangspreis" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Anfänglicher Bewertungstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"Autocall Bewertungstag" hat die in den Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehene Bedeutung.

"Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein Außergewöhnliches Ereignis oder einen

the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"Equity and Index Linked Conditions" means the Conditions relating to the Underlying Asset set out on pages C-1 bis C-48 of this Base Prospectus.

"General Conditions" means the Conditions set out in this section on pages A-1 to A-57 of this Base Prospectus, as supplemented.

"Common Scheduled Trading Day" means, in respect of more than one Share, Index or Fund in a Basket of Underlying Assets, each day which is a Scheduled Trading Day for every such Share, Index and/or Fund in the Basket of Underlying Assets.

"Initial Price" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Initial Valuation Date" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"Autocall Valuation Date" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Extraordinary Event" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an Extraordinary Event or circumstance, including any legal

außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, Stand oder Nettoinventarwert, oder, sofern dieser Preis, Stand oder Nettoinventarwert nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"**Bedingungen**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen und den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"**Benchmark-Verordnung**" bezeichnet

- (a) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die in der Europäischen Union jeweils umgesetzt werden, (die "**EU Benchmark-Verordnung**"); oder
- (b) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die die Richtlinien

enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price, level or net asset value specified in the Final Terms, or, if no such price, level or net asset value is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Asset**" means each asset specified as such in the Final Terms.

"**Conditions**" means, with respect to a Series of Securities, the terms and Conditions of the Securities each as set out in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions and the Equity and Index Linked Conditions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"**Benchmark Regulation**" means

- (a) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 (as amended), including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the European Union from time to time (the "**EU Benchmark Regulation**"); or
- (b) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU

2008/48/EG und 2014/17/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die im Vereinigten Königreich jeweils umgesetzt werden, (die "**UK Benchmark-Verordnung**"),

wie in Bezug auf die Wertpapiere anwendbar.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Berechnungsstelle**" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"**Betroffene Rechtsordnung**" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"**Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

and Regulation (EU) 596/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, as amended, including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the United Kingdom from time to time (the "**UK Benchmark Regulation**"),

as applicable in respect of the Securities.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Determination Agent**" means the agent specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction**" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, in Bezug auf

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, in relation to

- (a) einen Basiswert, der eine Aktie ist, und an jedem relevanten Tag den Preis dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag;
- (b) einen Basiswert, der ein Index ist, und an jedem relevanten Tag den Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag;
- (c) einen Basiswert, der ein Fonds ist, und an jedem relevanten Tag den Nettoinventarwert dieses Basiswertes in Bezug auf diesen Tag,

- (a) an Underlying Asset that is a Share and any relevant day, the price of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day;
- (b) an Underlying Asset that is an Index and any relevant day, the level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day;
- (c) an Underlying Asset that is a Fund and any relevant day, the Net Asset Value of such Underlying Asset in respect of such day,

wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

as determined by the Determination Agent.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and;
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets,

Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Clearing System-Geschäftstag**" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"**Clearstream Frankfurt Regeln**" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream Regeln**" bezeichnet die Management Regulations von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien irgendetwegen Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"**Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger**" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank Ireland PLC.

"**Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Clearing System Business Day**" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"**Clearstream Frankfurt Rules**" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Clearstream Rules**" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Delisting**" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, retraded or requoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

"**Foreign Ownership Event**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"**Issuer**" means Barclays Bank Ireland PLC.

"Endgültige Bedingungen" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"Erfüllungsmethode" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"Ersatzbarbetrag" bezeichnet, hinsichtlich jeden Wertpapiers, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag entspricht. Dieser Betrag soll durch Bezugnahme auf diejenigen Faktoren festgelegt werden, welche die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, einschließlich und ohne Beschränkung:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere wenn sie bis zur vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (c) den Wert von Mindestrückzahlungs- bzw. -rückkaufbeträgen, die gezahlt worden wären, wenn die Wertpapiere bis zu ihrer vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle, und
- (e) Preise zu denen andere Marktteilnehmer den Wertpapieren ähnliche Wertpapiere kaufen würden,

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als *"Nicht Anwendbar"* vorgesehen ist die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag" bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"Final Terms" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"Settlement Method" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"Alternate Cash Amount" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date. Such amount shall be determined by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables at the Relevant Time;
- (b) the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (c) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (d) internal pricing models, and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,

provided that, if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as *"Not Applicable"*, the Determination Agent shall not take into account deductions for any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates relating to the unwinding of any Hedging Positions and/or related funding arrangements, when determining such amount.

"Alternate Cash Amount Settlement Date" means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Euroclear Rules" means the terms and Conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Festgelegter Nennbetrag" hat die in den Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehene Bedeutung.

"Specified Denomination" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Finaler Barausgleichsbetrag" hat die in den Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehene Bedeutung.

"Final Cash Settlement Amount" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

"Final Physical Redemption Date" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Final Physical Redemption Entitlement" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Fondsstörung" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

"Fund Disruption Event" means any of the following:

(a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einem kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (trust) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;

(a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;

(b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);

(b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage);

(c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin

(c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share

- oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert;
- (f) jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;
- (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Devisenkurses oder der Devisenkontrolle;
- (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder
- Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;
- (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;
- (e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company;
- (f) any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares;
- (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority;
- (h) a change in national, international, financial, political or economic Conditions or foreign exchange rate or exchange controls;
- (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of

| | |
|--|---|
| <p>anderen Besonderheiten der Aktienemittentin;</p> <p>(j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;</p> <p>(k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);</p> <p>(l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder</p> <p>(m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.</p> <p>"Fusionsereignis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:</p> <p>(a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;</p> <p>(b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das</p> | <p>the Shares or any other characteristics of the Share Company;</p> <p>(j) the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company;</p> <p>(k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);</p> <p>(l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or</p> <p>(m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.</p> <p>"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:</p> <p>(a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;</p> <p>(b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share</p> |
|--|---|

fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);

(c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder

(d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding);

(c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or

(d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

"Gemeinsame Verwahrstelle" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

"Gesamtnennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"Common Depositary" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depositary (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such Series of Securities.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such

Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in jedem Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde und in jedem zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind; und
- (d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag;

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Geschäftstagekonvention**" bezeichnet die in der Allgemeinen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag, aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher

amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"**Business Day**" means a day which is each of:

- (a) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in any financial centre as specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant currency; and
- (d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day;

all as specified in the Final Terms.

"**Business Day Convention**" means any of the conventions specified in General Conditions 3.4.

"**Change in Law**" means that, on or after the Trade Date, due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge

Wahrscheinlichkeit illegal werden wird oder wurde, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"Handelstag" hat die in den Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehene Bedeutung.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder

Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share or any component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trade Date" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described and which may include illiquid or non-marketable

Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis null sein kann oder im Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei)) der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Index" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Indexbestandteil" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren

assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Index" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Component" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency

Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsmittelungsübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Zins- und Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e), aus denen der/die Lieferungswert(e) einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) besteht bzw. bestehen und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem Planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und

law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Interest and Payoff Condition 2.2, as the case may be.

"Disruption Cash Settlement Price" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such amount shall be determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement which have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and

(e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" vorgesehen ist, dass die Berechnungsstelle der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis; und
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Allgemeinen Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Wertpapiere jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Wertpapieren zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den

(e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

provided that if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses, which are or will be incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, when determining such market value.

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset

- (i) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the Calculation Amount divided by the Strike Price; and
- (ii) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the Calculation Amount divided by the Strike Price multiplied by the Exchange Rate.

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in General Condition 5.1(c).

"Relevant Benchmark" means, in respect of any Securities, any rate, level, price, value or other figure in respect of one or more Underlying Assets or other index utilised in order to determine the amount of interest and/or principal and/or any other amount payable or asset deliverable under the Securities, in each case, which is a "benchmark" for the purposes of the Benchmark Regulation, as determined by the Determination Agent.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange

Endgültigen Bedingungen u.U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Allgemeinen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Mehrfachbörsenindex" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der

upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and Conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Time" means the time specified in the Final Terms.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all Conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the General Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Multi-exchange Index" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Minimum Tradable Amount" means the amount specified as such in the Final Terms.

"Successor" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any

entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"Ortsbezogene Marktkosten" meint (a) alle Kosten, Gebühren, Entgelte, Abgrenzungen, Einbehalte und Ausgaben, die auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition anfallen, und (b) alle Kosten, Verluste und Ausgaben, die aufgrund von Devisenaussetzungen, Verzögerungen oder Ausfällen auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstehen. Bei der Bestimmung solcher Kosten am lokalen Markt kann die Berechnungsstelle (i) den Betrag und den Zeitpunkt der Zahlungen oder Lieferungen berücksichtigen, die die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen (je nach Fall) im Rahmen seiner Hedgingposition(en) erhalten würden, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungen (bei denen die Mark-to-Market-Bewertung null sein kann oder im Geld an die entsprechende Gegenpartei der Hedgingpositionen erfolgen kann) umfassen und (iii) ob die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten unterliegen würden, einschließlich der Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

"Planmäßiger Basiswerthandelstag" ist in Bezug auf einen Basiswert und:

- (a) ein Aktienbezogenes Wertpapier, Indexbezogenes Wertpapier oder Fondsbezogenes Wertpapier, bei dem in den Endgültigen Bedingungen als 'Basiswert Wertentwicklungsart ' Einzelner Basiswert' vorgesehen ist, ein Planmäßiger Handelstag; oder
- (b) ein Aktienbezogenes Wertpapier, Indexbezogenes Wertpapier oder Fondsbezogenes Wertpapier, bei dem in den Endgültigen Bedingungen als 'Basiswert Wertentwicklungsart ' Korb', 'Best-of', 'Worst-of', 'Rainbow Korb' oder 'Rainbow Gewichtetes Profil' vorgesehen ist, ein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag.

Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"Local Market Expenses" means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the underlying Underlying Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the underlying Underlying Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of General Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Asset Scheduled Trading Day" means, in respect of an Underlying Asset and:

- (a) a Share Linked Security, Index Linked Security or a Fund Linked Security where the Final Terms specifies the 'Underlying Performance Type ' to be 'Single Asset', a Scheduled Trading Day; or
- (b) a Share Linked Security, Index Linked Security or a Fund Linked Security, where the Final Terms specifies the 'Underlying Performance Type ' to be 'Basket', 'Best-of', 'Worst-of', 'Rainbow Basket' or 'Rainbow Weighted Profile', a Common Scheduled Trading Day.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist;
- (c) in Bezug auf einen Fonds, jeden Abschlussstag eines solchen Fonds.

"Planmäßiger Rückzahlungstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Schuldverschreibung" oder **"Schuldverschreibungen"** hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

"Schweizerische Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" angegeben ist.

"Schweizerische Zahlstelle" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"Serie" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"SIS Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Steuern" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u. a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern,

"Scheduled Trading Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange in respect of such Underlying Asset is scheduled to be open for trading respective regular trading sessions; or
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session;
- (c) with respect to a Fund, any Dealing Date of such Fund.

"Scheduled Redemption Date" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Note" or **"Notes"** has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

"Swiss Securities" means Securities in respect of which the "Governing Law" is specified to be Swiss in the Final Terms.

"Swiss Paying Agent" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"Series" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"SIS Rules" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Specified Early Cash Settlement Amount" has the meaning given to it in Interest and Payoff Conditions.

"Taxes" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, financial transaction tax, stamp duty, stamp duty

Belastungen des Einkommens, Zahlungen (oder Lieferung von Vermögenswerten), Veräußerungsgewinn und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Störungstag**" bezeichnet:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET System**" bezeichnet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("TARGET2") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TEFRA**" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand

reserve tax, charge on income, payments (or deliveries of assets), profits or capital gains and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**Disrupted Day**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" means the *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("TARGET2") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" means the *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other

sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"Übertragungsdokumente" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. stock notes und/oder stock transfer forms im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das **"Erste Unternehmen"**) jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"Vorbenannter Index" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und Wertpapiere, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen benannten Basiswert, sofern der Basiswert nicht mehr existiert oder die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist davon auszugehen, dass kein Vorbenannter Index benannt wurde.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"Wahlbarausgleichsbetrag" hat die in den Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehene Bedeutung.

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

information as the Determination Agent deems relevant.

"Transfer Documentation" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"Affiliate" means, in relation to any entity (the **"First Entity"**), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"Nationalisation" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"Pre-nominated Index" means, in relation to an Underlying Asset and Securities, the Underlying Asset specified as such in respect of such Underlying Asset in the Final Terms provided that if such Underlying Asset ceases to exist or the Determination Agent determines that such Underlying Asset likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Pre-nominated Index has been specified.

"Early Cash Settlement Amount" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"Optional Cash Settlement Amount" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"**Wechselkurs**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"**Wegfall der Aktienleihe**" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuhalten), die unterhalb des Maximalen Aktienleihe-satzes liegen oder diesem entsprechen.

"**Wertpapier**" oder "**Wertpapiere**" sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospektes ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"**Wertpapiere mit Physischer Lieferung**" bezeichnet Wertpapiere, die eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen.

"**Wertpapieranzahl**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"**Wertpapierinhaber**" hat die in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Bedeutung 1.2.

"**Zahlstelle**" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"**Zahlungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"**Zertifikate**" hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

"**Zins- und Auszahlungsbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten B-1 bis B-269 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Exchange Rate**" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"**Loss of Stock Borrow**" means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

"**Security**" or "**Securities**" means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"**Physically Delivered Securities**" means Securities with a physical delivery of the Underlying Asset.

"**Number of Securities**" means the number specified in the Final Terms.

"**Holder**" has the meaning given to it in General Conditions 1.2.

"**Paying Agent**" means the agent specified in the Final Terms.

"**Payment Date**" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"**Certificates**" has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

"**Interest and Payoff Conditions**" means the Conditions relating to interest and redemption set out on pages B-1 to B-269 of this Base Prospectus.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet:

- (a) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung;
- (c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils Gestiegene Hedgingkosten, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, einen Wegfall der Aktienleihe und eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger;
- (d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein Indexanpassungsereignis und sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;
- (e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und jeweils sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt; und
- (f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF und sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, eine Fondsstörung.

18. Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit

"Additional Disruption Event" means of:

- (a) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Change in Law and Hedging Disruption;
- (c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as *"Applicable"* in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging, Affected Jurisdiction Hedging Disruption, Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, and Foreign Ownership Event;
- (d) if the Securities are Index Linked Securities and if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;
- (e) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 2.2; and
- (f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF and if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, a Fund Disruption Event.

18. Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal

- | | |
|--|--|
| oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten. | personality) of two or more of the foregoing. |
| (b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung. | (b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted. |
| (c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten. | (c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto. |

SCHWEIZER ANHANG

SWISS ANNEX

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. registriert sind, wird Abschnitt A – Bedingungen in Bezug auf alle Aspekte der Wertpapiere ("**Allgemeine Bedingungen**") wie folgt geändert:

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Schweizer Anhangs von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Schweizer Anhangs maßgeblich.

1. Form und Übertragung

1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Allgemeinen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.3 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch (*Wertrechtbuch*) und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section A – Conditions relating to all aspects of the Securities ("**General Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1. Form and Transfer

1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of General Condition 1.2 (*Global Security*):

1.3 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland, ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrstelle*) to

Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (*Miteigentumsanteil*) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen

2.1 Definitionen

"**Artikel 55 Erfordernis**" meint das nach anwendbaren Bail-In Gesetzen geltende Erfordernis, von Gegenparteien die vertragliche Anerkennung der Bail-In Befugnis zu erhalten.

"**Bail-In Befugnis**" bedeutet die Ausübung jeglicher Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse.

"**Bail-In Gesetze**" bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Union (Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) 2015 (S.I. No. 289/2015) (in der jeweils aktuellen Fassung).

"**Zuständige irische Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgebehörde oder eine andere Behörde in einem EWR-Mitgliedstaat, die über

transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (Wertrechte) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

2. Contractual acknowledgement of bail-in in respect of Securities governed by Swiss law

2.1 Definitions

"**Article 55 Requirement**" means a requirement under any applicable Bail-In Legislation to obtain from its counterparties contractual recognition of Bail-In Action.

"**Bail-In Action**" means the exercise of any Write-down and Conversion Powers.

"**Bail-In Legislation**" means the European Union (Bank Recovery and Resolution) Regulations 2015 (S.I. No. 289/2015) (as amended, superseded or replaced from time to time).

"**Relevant Irish Resolution Authority**" means the Central Bank of Ireland or any successor entity, or any other authority in an EEA member state with the power to exercise the Writedown and Conversion Powers.

Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse verfügt.

"Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse" bedeutet jede Abschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit im Rahmen eines in Irland geltenden Gesetzes oder einer in Irland geltenden Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, einschließlich der Bail-In Gesetze und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erlassen wird und die auf deren Grundlage geschaffenen Instrumente, Regeln und Standards, nach denen:

- (a) eine Verpflichtung einer Bank oder Wertpapierfirma oder eines verbundenen Unternehmens einer Bank oder Wertpapierfirma reduziert, aufgehoben, geändert oder in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen einer solchen Einrichtung oder einer anderen Person umgewandelt werden kann (oder für einen vorübergehenden Zeitraum ausgesetzt werden kann); und
- (b) ein Recht in einem Vertrag, der eine Verpflichtung einer Bank oder Wertpapierfirma oder eines verbundenen Unternehmens einer Bank oder Wertpapierfirma regelt, als ausgeübt gilt.

2.2 Vertragliches Anerkenntnis

Durch den Erwerb der Wertpapiere bestätigt und erkennt jeder Inhaber der Wertpapiere an, dass in dem Umfang, in dem eine Partei einem Artikel 55 Erfordernis unterliegt, jede Haftung dieser Partei unter oder in Verbindung mit den Wertpapieren einer Bail-In Befugnis durch die Zuständige Irische Abwicklungsbehörde unterliegen kann, und bestätigt und erklärt sich einverstanden mit:

- (a) jeder Ausübung von Bail-In Befugnissen in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere mit:
 - (i) einer vollständige oder teilweise Verringerung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags (einschließlich aller aufgelaufenen, aber unbezahlten Zinsen) in Bezug auf die Wertpapiere;
 - (ii) einer Umwandlung aller oder eines Teils einer solchen Verbindlichkeit in Aktien oder

"Write-down and Conversion Powers" means any write-down, conversion, transfer, modification or suspension power existing from time to time under, and exercised in compliance with, any law or regulation in effect in Ireland, relating to the transposition of Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, including the Bail-In Legislation and Regulation (EU) No 806/2014 and the instruments, rules and standards created thereunder, pursuant to which:

- (a) any obligation of a bank or investment firm or affiliate of a bank or investment firm can be reduced, cancelled, modified or converted into shares, other securities or other obligations of such entity or any other person (or suspended for a temporary period); and
- (b) any right in a contract governing an obligation of a bank or investment firm or affiliate of a bank or investment firm may be deemed to have been exercised.

2.2 Contractual Acknowledgement

By its acquisition of the Securities, each Holder of the Securities acknowledges and accepts that to the extent that a party is subject to an Article 55 Requirement, any liability of that party under or in connection with the Securities may be subject to Bail-In Action by the Relevant Irish Resolution Authority and acknowledges and accepts to be bound by the effect of:

- (a) any Bail-In Action in relation to the Securities, including (without limitation):
 - (i) a reduction, in full or in part, in the principal amount, or outstanding amount due (including any accrued but unpaid interest) in respect of the Securities;
 - (ii) a conversion of all, or part of, any such liability into shares or other instruments of ownership

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| | andere Eigenkapitalinstrumente, die an sie ausgegeben oder ihr übertragen werden können; und | | that may be issued to, or conferred on, it; and |
| | (iii) einer Beendigung der Wertpapiere; und | | (iii) a cancellation of the Securities; and |
| (b) | eine Änderung der Wertpapierbedingungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Ausübung von Bail-In Befugnissen in Bezug auf diese Wertpapiere wirksam werden zu lassen. | (b) | a variation to the Conditions of the Securities to the extent necessary to give effect to any Bail-In Action in relation to any such Securities. |
| (c) | Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Wertpapieren, der seine Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwirbt, bestätigt und sich einverstanden erklärt, in gleichem Maße an dieselben, in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bestimmungen gebunden und mit diesen einverstanden zu sein wie die Inhaber von Wertpapieren, die die Wertpapiere bei ihrer Erstausgabe erwerben. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf die Bestätigung und das Einverständnis, an die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, einschließlich in Bezug auf die Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse, gebunden und mit diesen einverstanden zu sein. | (c) | Each Holder of the Securities that acquires its Securities in the secondary market shall be deemed to acknowledge and agree to be bound by and consent to the same provisions specified in the Conditions to the same extent as the Holders of the Securities that acquire the Securities upon their initial issuance, including, without limitation, with respect to the acknowledgement and agreement to be bound by and consent to the Conditions of the Securities, including in relation to the Write down and Conversion Powers. |

Die Ausübung der irischen Bail-In Befugnis durch die Zuständige Irische Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar.

The exercise of any Bail-In Action by the Relevant Irish Resolution Authority with respect to Securities shall not constitute an Event of Default.

3. Zahlungen und Lieferungen

3. Payments and Deliveries

Die Allgemeine Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

The General Condition 4 is supplemented by the following:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

4. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Allgemeine Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nachdem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

5. Mitteilungen

Die Allgemeine Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.barx-is.com> (hier unter "**Produkte**") zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels *SIX Internet Based Listing* ("**IBL**") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com veröffentlicht.

4. Presentation Periods, Prescription

General Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

5. Notices

General Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website <http://www.barx-is.com> (see under "**Products**") webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("**IBL**") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com.

6. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Bedingung 16 wird durch Folgendes ersetzt:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizerischem Recht.
- (b) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

6. Final Clauses

General Condition 16 is replaced by the following:

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (b) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")

SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS")

TEIL I: WERTPAPIERE MIT PART I: SECURITIES UNIT STYLE STÜCKELUNG

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Wertpapiere mit Stückelung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Securities Unit Style" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der folgenden Regelung anwendbaren Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable redemption condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

Discount Vanilla (Stücke)**Discount Vanilla (Unit Style)****A. DISCOUNT VANILLA (STÜCKE)****A. DISCOUNT VANILLA (UNIT STYLE)**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount, Vanilla, Stücke" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Discount, Vanilla, unit style", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung**1. Final Redemption****1.1 Barausgleich****1.1 Cash Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

- (b) andernfalls:

- (b) otherwise:

Lokale Währung oder Quanto**Local or Quanto**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio, expressed as formula:

$$FBP \times \text{Bezugsverhältnis;}$$

$$FVP \times \text{Security Ratio;}$$

Wechselkursumrechnung**Currency Translated**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

$$FBP \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Wechselkurs.}$$

$$FVP \times \text{Security Ratio} / \text{Exchange Rate.}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**1.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

wird die Emittentin den Höchstbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") zahlen;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

the Issuer will pay the Maximum Amount (the "**Final Cash Settlement Amount**");

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

Discount Vanilla (Stücke)**Discount Vanilla (Unit Style)**

(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Bewertungspreis" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet:

(a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in

(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

(e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Valuation Price" or **"VP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Security Ratio" means:

(a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or

den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder

- (c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

"Bezugsverhältnisreferenzbetrag" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze

- (c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"Security Ratio Reference Amount" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than

Discount Vanilla (Stücke)**Discount Vanilla (Unit Style)**

Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder
- (c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

Bezugsverhältnis x Wechselkurs

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or
- (c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

Security Ratio x Exchange Rate,

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

"**Höchstpreis**" oder "**HP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Maximum Amount**" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"**Maximum Price**" or "**MP**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die dem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

(b) redeem all of the Securities in whole (but

Discount Vanilla (Stücke)

Discount Vanilla (Unit Style)

teilweise) vorzeitig am
Wahlbarrückzahlungstag zum
Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

not in part) at their Optional Cash
Settlement Amount on the Optional
Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date to and including the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"**Nominal Call Threshold Percentage**" means 10 per cent or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"**Nominal Call Threshold Amount**" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"**Wahlbarausgleichsbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und

"**Optional Cash Settlement Amount**" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the

Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early

einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze

Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Early Cash Settlement Amount**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a

oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition, then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

B. DISCOUNT EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount Europäische Barriere (Stücke)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

1. Finale Rückzahlung**1.1 Barausgleich**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \geq \text{Barriere},$$

dem Höchstbetrag;

- (b) andernfalls:

Lokale Währung oder Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \times \text{Bezugsverhältnis};$$

Wechselkursumrechnung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Wechselkurs}.$$

B. DISCOUNT EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE)

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Discount European Barrier (Unit Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Final Redemption**1.1 Cash Settlement**

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$\text{FVP} \geq \text{Barrier},$$

the Maximum Amount;

- (b) otherwise:

Local or Quanto

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio, expressed as formula:

$$\text{FVP} \times \text{Security Ratio};$$

Currency Translated

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

$$\text{FVP} \times \text{Security Ratio} / \text{Exchange Rate}.$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, dass zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Barriere},$$

wird die Emittentin den Höchstbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") zahlen;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Barrier},$$

the Issuer will pay the Maximum Amount (the "**Final Cash Settlement Amount**");

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder

- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswertes.

"Bewertungspreis" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Valuation Price" or **"VP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder
- (c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

"Bezugsverhältnisreferenzbetrag" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

"Security Ratio" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or
- (c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"Security Ratio Reference Amount" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

(c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

(c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Security Ratio x Exchange Rate,

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Fonds" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"Fund" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet:

"**Maximum Amount**" means:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"**Höchstpreis**" oder "**HP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Maximum Price**" or "**MP**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die dem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- | | |
|--|---|
| <p>(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung"); und</p> <p>(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.</p> | <p>(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Early Redemption Notice"); and</p> <p>(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.</p> |
|--|---|

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by

Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß

the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made

vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Early Cash Settlement Amount**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

C. DISCOUNT AMERIKANISCHE BARRIERE (STÜCKE)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount (Amerikanische Barriere (Stücke))" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

1. Finale Rückzahlung**1.1 Barausgleich**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:

(a) falls:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$BP > \text{Barriere,}$$

dem Höchstbetrag;

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BP \geq \text{Barriere,}$$

C. DISCOUNT AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE)

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Discount American Barrier (Unit style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Final Redemption**1.1 Cash Settlement**

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "Final Cash Settlement Amount" means:

(a) if:

Daily Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$VP > \text{Barriere,}$$

the Maximum Amount;

Daily Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$VP \geq \text{Barriere,}$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barriere,}$$

$$P > \text{Barrier,}$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barriere,}$$

$$P \geq \text{Barrier,}$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

(b) andernfalls:

(b) otherwise:

Lokale Währung oder Quanto

Local or Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

dem geringeren Betrag von (i) Höchstbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

the lesser of (i) the Maximum Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the Security Ratio, expressed as formula:

$$\text{Min}(\text{Höchstbetrag, FBP} \times \text{Bezugsverhältnis});$$

$$\text{Min}(\text{Maximum Amount, FVP} \times \text{Security Ratio});$$

Wechselkursumrechnung

Currency Translated

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

dem geringeren Betrag von (i) dem Höchstbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Min}(\text{Höchstbetrag, FBP} \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Wechselkurs}).$$

the lesser of (i) the Maximum Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

$$\text{Min}(\text{Maximum Amount, FVP} \times \text{Security Ratio} / \text{Exchange Rate}).$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(a) falls:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher ist als die Barriere, als Formel ausgedrückt:

$$\text{BP} > \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \geq \text{Höchstpreis};$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(a) if:

Daily Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$\text{VP} > \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$\text{FVP} \geq \text{Maximum Price};$$

Daily Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

Discount Amerikanische Barriere (Stücke)**Discount American Barrier (Unit Style)**

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BP \geq \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis};$$

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$VP \geq \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price};$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere**Continuous Observation with Touch Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis};$$

- (i) the Price **at all times** on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price};$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere**Continuous Observation without Touch Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder

- (i) the Price **at all times** on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is

Discount Amerikanische Barriere (Stücke)**Discount American Barrier (Unit Style)**

dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere,}$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \geq \text{Höchstpreis,}$$

dann:

wird die Emittentin den Höchstbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") zahlen;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist,

greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier,}$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$\text{FVP} \geq \text{Maximum Price,}$$

then:

the Issuer will pay the Maximum Amount (the "**Final Cash Settlement Amount**");

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final

Discount Amerikanische Barriere (Stücke)**Discount American Barrier (Unit Style)**

| | |
|--|--|
| <p>diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder</p> <p>(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,</p> <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> <p>"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> <p>"Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> <p>"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> <p>"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.</p> <p>"Bewertungspreis" oder "BP" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> <p>"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> <p>"Bezugsverhältnis" bezeichnet:</p> | <p>Terms, such price, level or net asset value; or</p> <p>(e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,</p> <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> <p>"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p> <p>"Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> <p>"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.</p> <p>"Valuation Price" or "VP" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> <p>"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> <p>"Security Ratio" means:</p> |
|--|--|

- | | |
|--|---|
| <p>(a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder</p> <p>(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder</p> <p>(c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.</p> | <p>(a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or</p> <p>(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or</p> <p>(c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.</p> |
|--|---|

"Bezugsverhältnisreferenzbetrag" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Security Ratio Reference Amount" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
|---|---|

von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

(c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

(c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

Bezugsverhältnis x Wechselkurs

Security Ratio x Exchange Rate,

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Fonds" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"Fund" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet:

"**Maximum Amount**" means:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"**Höchstpreis**" oder "**HP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Maximum Price**" or "**MP**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Preis**" oder "**P**" bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Price**" or "**P**" means the market price or level of the Underlying Asset.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination

der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen;

Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund
Rechtswidrigkeit
oder
Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

**2.3 Early Redemption for Unlawfulness
or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

D. BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE)

D. BONUS EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bonus Europäische Barriere (Stücke)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Bonus, European Barrier (Unit Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

1.1 Barausgleich

1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:

The "Final Cash Settlement Amount" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Barriere,}$$

$$FVP \geq \text{Barrier,}$$

dann:

then:

Lokale Währung oder Quanto

Local or Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

entspricht der Finale Barausgleichsbetrag dem höheren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

the Final Cash Settlement Amount is equal to the greater of (i) the Bonus Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the Security Ratio, expressed as formula:

$$\text{Max(Bonusbetrag, FBP x Bezugsverhältnis);}$$

$$\text{Max(Bonus Amount, FVP x Security Ratio);}$$

Wechselkursumrechnung

Currency Translated

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

entspricht der Finale Barausgleichsbetrag dem höheren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis dividiert

the Final Cash Settlement Amount is equal to the greater of (i) the Bonus Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the

Bonus Europäische Barriere (Stücke)**Bonus European Barrier (Unit Style)**

durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

Max(Bonusbetrag, FBP x Bezugsverhältnis / Wechselkurs);

(b) andernfalls:

Lokale Währung oder Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

entspricht der Finale Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

FBP x Bezugsverhältnis;

Wechselkursumrechnung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

entspricht der Finale Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

FBP x Bezugsverhältnis / Wechselkurs.

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(a) falls:

(i) der Finale Bewertungspreis höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

Max(Bonus Amount, FVP x Security Ratio / Exchange Rate);

(b) otherwise:

Local or Quanto

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

the Final Cash Settlement Amount is equal to the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio, expressed as formula:

FVP x Security Ratio;

Currency Translated

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

the Final Cash Settlement Amount is equal to the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

FVP x Security Ratio / Exchange Rate.

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(a) if:

(i) the Final Valuation Price is greater than the Bonus Level, expressed as formula:

FBP > Bonuslevel,

oder

(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

FBP < Barriere,

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern;

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, aber höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

Bonuslevel \geq FBP \geq Barriere,

dann wird die Emittentin den Bonusbetrag (der "Finale Barausgleichsbetrag") zahlen.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert

FVP > Bonus Level,

or

(ii) the Final Valuation Price is lower than the Barrier, expressed as formula:

FVP < Barrier,

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement;

- (b) if the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, but is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

Bonus Level \geq FVP \geq Barrier,

then the Issuer will pay the Bonus Amount (the "**Final Cash Settlement Amount**").

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final

in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

Terms, such price, level or net asset value; or

- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Bewertungspreis" oder **"BP"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Valuation Price" or **"VP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet:

"Security Ratio" means:

- (a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the

Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder

Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or

(c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

(c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"Bezugsverhältnisreferenzbetrag" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Security Ratio Reference Amount" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"Bonusbetrag" bezeichnet:

"Bonus Amount" means:

(a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder

(a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"Bonuslevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bonus Level" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Bonuslevelprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Bonus Level Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist,

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of

den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

(c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

$$\frac{\text{Bezugsverhältnis}}{\text{Wechselkurs}} \times$$

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

$$\text{Security Ratio} \times \text{Exchange Rate},$$

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

2. **Adjustment or Early Redemption**

2.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

2.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days

einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des

irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into

die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the

führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt** (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

2.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial

rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

E. BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (STÜCKE)

E. BONUS AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Bonus American Barrier (Unit Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

1.1 Barausgleich

1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

(a) falls:

(a) if:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Daily Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$BP > \text{Barriere};$$

$$VP > \text{Barrier};$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$BP \geq \text{Barriere};$$

$$VP \geq \text{Barrier};$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barriere};$$

$$P > \text{Barrier};$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barriere},$$

$$P \geq \text{Barrier},$$

dann:

then:

Lokale Währung oder Quanto

Local or Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

dem höheren Betrag von (i) Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

the higher of (i) the Bonus Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the Security Ratio, expressed as formula:

$$\text{Max}(\text{Bonusbetrag}, \text{FBP} \times \text{Bezugsverhältnis});$$

$$\text{Max}(\text{Bonus Amount}, \text{FVP} \times \text{Security Ratio});$$

Wechselkursumrechnung

Currency Translated

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

dem höheren Betrag von (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

the higher of (i) the Bonus Amount and (ii) the product of (x) the Final Valuation Price and (y) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)**Bonus American Barrier (Unit Style)**

Max(Bonusbetrag, FBP x
Bezugsverhältnis /
Wechselkurs);

Max(Bonus Amount, FVP x
Security Ratio / Exchange
Rate);

(b) andernfalls:

(b) otherwise:

Lokale Währung oder Quanto**Local or Quanto**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Emissionsart" "Lokale Währung" oder
"Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is
specified as "Local" or "Quanto":

dem Produkt aus (i) dem Finalen
Bewertungspreis und (ii) dem
Bezugsverhältnis, als Formel
ausgedrückt:

the product of (i) the Final Valuation
Price and (ii) the Security Ratio,
expressed as formula:

FBP x Bezugsverhältnis;

FVP x Security Ratio;

Wechselkursumrechnung**Currency Translated**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Emissionsart"
"Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is
specified as "Currency Translated":

dem Produkt aus (i) dem Finalen
Bewertungspreis und (ii) dem
Bezugsverhältnis dividiert durch den
Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

the product of (i) the Final Valuation
Price and (ii) the Security Ratio divided
by the Exchange Rate, expressed as
formula:

FBP x Bezugsverhältnis /
Wechselkurs.

FVP x Security Ratio /
Exchange Rate.

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**1.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische
Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,
vorausgesetzt, nach Feststellung der
Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen
Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das
zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder
Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von
der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag
entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder
zum Finalen Physischen Rückzahlungswert
zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle
nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms, "Settlement Method" is
specified as being "Cash or Physical", then
provided that no event that may lead to the early
redemption or termination of the Securities has
occurred prior to the Scheduled Redemption Date
as determined by the Determination Agent, each
Security will be redeemed by the Issuer on the
Scheduled Redemption Date at either the Final
Cash Settlement Amount or the Final Physical
Redemption Entitlement, determined by the
Determination Agent in accordance with the
following:

(a) falls:

(a) if:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere**Daily Observation with Touch Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als
"Barrierenbeobachtungsart" und "Touch
Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "daily" and "Touch Barrier" is
specified as "Applicable":

(i) der Bewertungspreis an **jedem**
Planmäßigen Handelstag in
dem Zeitraum ab dem
Barrierenanfangstag

(i) the Valuation Price on **all**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and

Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)**Bonus American Barrier (Unit Style)**

(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) höher als die
Barriere ist, als Formel
ausgedrückt:

$BP > \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis
niedriger als das Bonuslevel ist
oder diesem entspricht, als
Formel ausgedrückt:

$FBP \leq \text{Bonuslevel}$;

including the Barrier Period
End Date is greater than the
Barrier, expressed as formula:

$VP > \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is
lower than or equal to the
Bonus Level, expressed as
formula:

$FVP \leq \text{Bonus Level}$;

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere**Daily Observation without Touch Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als
"Barriernenbeobachtungsart" und "Touch
Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "daily" and "Touch Barrier" is
specified as "Not Applicable":

- (i) der Bewertungspreis an **jedem**
Planmäßigen Handelstag in
dem Zeitraum ab dem
Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) höher als die
Barriere ist oder dieser
entspricht, als Formel
ausgedrückt:

$BP \geq \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis
niedriger als das Bonuslevel ist
oder diesem entspricht, als
Formel ausgedrückt:

$FBP \leq \text{Bonuslevel}$,

- (i) the Valuation Price on **all**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and
including the Barrier Period
End Date is greater than or
equal to the Barrier, expressed
as formula:

$VP \geq \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is
lower than or equal to the
Bonus Level, expressed as
formula:

$FVP \leq \text{Bonus Level}$,

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere**Continuous Observation with Touch Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen
"fortlaufend" als "Barriernenbeobachtungsart"
und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "continuous" and "Touch Barrier"
is specified as "Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem** Zeitpunkt
an **jedem** Planmäßigen
Handelstag in dem Zeitraum ab
dem Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) höher als die
Barriere ist, als Formel
ausgedrückt:

- (i) the Price **at all times** on **all**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and
including the Barrier Period
End Date is greater than the
Barrier, expressed as formula:

Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)**Bonus American Barrier (Unit Style)**

$P > \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel}$,

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

- (i) der Preis zu jedem Zeitpunkt an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$P \geq \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel}$,

dann wird die Emittentin den Bonusbetrag (der "Finale Barausgleichsbetrag") zahlen;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Abschlussstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

$P > \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level}$,

Continuous Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) the Price at all times on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$P \geq \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level}$,

then the Issuer will pay the Bonus Amount (the "Final Cash Settlement Amount");

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement (as defined under 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Dealing Date" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Basiswertwährung**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"**Underlying Asset Currency**" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Price**" or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bewertungszeit**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Time**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet:

"**Security Ratio**" means:

(a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder

(a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or

(c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

(c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"**Bezugsverhältnisreferenzbetrag**" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen

"**Security Ratio Reference Amount**" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Bonusbetrag" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

"Bonuslevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bonuslevelprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bonus Amount" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"Bonus Level" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Bonus Level Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

(c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

(c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

$$\frac{\text{Bezugsverhältnis}}{\text{Wechselkurs}} \times$$

$$\text{Security Ratio} \times \text{Exchange Rate},$$

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)**Bonus American Barrier (Unit Style)**

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preis**" oder "**P**" bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff, in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Price**" or "**P**" means the market price or level of the Underlying Asset.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the

Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result,

wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held

Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

Whereby:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

| F. CAPPED BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (STÜCKE) | F. CAPPED BONUS EUROPEAN BARRIER (UNIT STYLE) |
|---|---|
|---|---|

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Bonus Europäische Barriere (Stücke)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Capped Bonus European Barrier (Unit Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung
1.1 Barausgleich

1. Final Redemption
1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

bzw.

or

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, aber höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (b) if the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, but is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$\text{Bonuslevel} \geq FBP \geq \text{Barriere},$$

$$\text{Bonus Level} \geq FVP \geq \text{Barrier},$$

dem Bonusbetrag;

the Bonus Amount;

bzw.

or

- (c) falls:
 - (i) der Finale Bewertungspreis niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

- (b) if:
 - (i) the Final Valuation Price is lower than the Barrier, expressed as formula:

$$FBP < \text{Barriere},$$

$$FVP < \text{Barrier},$$

oder

or

- (ii) der Höchstpreis höher als der Finale Bewertungspreis ist und der Finale Bewertungspreis

- (ii) the Maximum Price is greater than the Final Valuation Price and the Final Valuation Price is

höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

Höchstpreis > FBP > Bonuslevel,

dann:

Lokale Währung oder Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

FBP x Bezugsverhältnis;

Wechselkursumrechnung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

FBP x Bezugsverhältnis / Wechselkurs.

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag 1 oder 2 oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis größer als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

FBP \geq Höchstpreis,

greater than to the Barrier, expressed as formula:

Maximum Price > FVP > Bonus Level,

then:

Local or Quanto

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio, expressed as formula:

FVP x Security Ratio;

Currency Translated

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

FVP x Security Ratio / Exchange Rate.

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount 1 or 2 or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

FVP \geq Maximum Price,

dann wird die Emittentin den Höchstbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag 1**") zahlen,

bzw.

(b) falls:

(i) der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis ist, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Höchstpreis} > \text{FBP} > \text{Bonuslevel},$$

oder

(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} < \text{Barriere},$$

dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern;

bzw.

(c) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, aber höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bonuslevel} \geq \text{FBP} \geq \text{Barriere},$$

dann wird die Emittentin den Bonusbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag 2**") zahlen.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

(a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des

then the Issuer will pay the Maximum Amount (the "**Final Cash Settlement Amount 1**"),

or

(b) if:

(i) the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but higher than the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Maximum Price} > \text{FVP} > \text{Bonus Level},$$

or

(ii) the Final Valuation Price is lower than the Barrier, expressed as formula:

$$\text{FVP} < \text{Barrier},$$

then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement;

or

(b) if the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, but is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$\text{Bonus Level} \geq \text{FVP} \geq \text{Barrier},$$

then the Issuer will pay the Bonus Amount (the "**Final Cash Settlement Amount 2**").

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

(a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| (b) | wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder | (b) | if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or |
| (c) | wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder | (c) | if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or |
| (d) | wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder | (d) | if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or |
| (e) | wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag, | (e) | if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date, |

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Basiswertwährung**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Bewertungszeit**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder
- (c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

"**Bezugsverhältnisreferenzbetrag**" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"**Bonusbetrag**" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der

"**Underlying Asset Currency**" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"**Valuation Price**" or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Valuation Time**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Security Ratio**" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or
- (c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"**Security Ratio Reference Amount**" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"**Bonus Amount**" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

"Bonuslevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bonuslevelprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der

"Bonus Level" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Bonus Level Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the

Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder

- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

- (c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

Bezugsverhältnis x
Wechselkurs

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet:

nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or

- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

- (c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

Security Ratio x Exchange
Rate,

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Maximum Amount**" means:

(a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder

(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

"**Höchstpreis**" oder "**HP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

(a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; oder

(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"**Maximum Price**" or "**MP**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

2. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

2. **Adjustment or Early Redemption**

2.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

2.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabebetrag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result,

Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash**

als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

2.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde

Redemption Date"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|---|---|
|---|---|

| G. CAPPED AMERIKANISCHE BONUS BARRIERE (STÜCKE) | G. CAPPED BONUS AMERICAN BARRIER (UNIT STYLE) |
|--|--|
|--|--|

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Capped Bonus, American Barrier (Unit Style)", then this Payoff Condition will apply:

1 Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

1.1 Barausgleich

1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

dem Höchstbetrag;

the Maximum Amount;

bzw.

or

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis ist, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

- (b) if the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but is greater than the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Höchstpreis} > FBP > \text{Bonuslevel,}$$

$$\text{Maximum Price} > FVP > \text{Bonus Level,}$$

dann:

then:

Lokale Währung oder Quanto

Local or Quanto

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Lokale Währung" oder "Quanto" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto":

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, als Formel ausgedrückt:

the quotient of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio, expressed as formula:

$$FBP \times \text{Bezugsverhältnis;}$$

$$FVP \times \text{Security Ratio;}$$

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

Wechselkursumrechnung

Currency Translated

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Emissionsart" "Wechselkursumrechnung" vor:

If in the Final Terms "Issuance Type" is specified as "Currency Translated":

dem Produkt aus (i) dem Finalen Bewertungspreis und (ii) dem Bezugsverhältnis dividiert durch den Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

the product of (i) the Final Valuation Price and (ii) the Security Ratio divided by the Exchange Rate, expressed as formula:

$$\text{FBP} \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Wechselkurs};$$

$$\text{FVP} \times \text{Security Ratio} / \text{Exchange Rate};$$

bzw.

or

(c) falls:

(c) if:

(i) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

(i) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel},$$

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level},$$

UND

AND

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Daily Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

(ii) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

(ii) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$\text{BP} > \text{Barriere},$$

$$\text{VP} > \text{Barrier},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

(ii) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

(ii) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

$BP \geq \text{Barriere};$

$VP \geq \text{Barrier};$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (ii) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

- (ii) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$P > \text{Barriere},$

$P > \text{Barrier},$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (ii) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (ii) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$P \geq \text{Barriere},$

$P \geq \text{Barrier},$

dem Bonusbetrag;

the Bonus Amount;

(d) falls:

(d) if:

- (i) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (i) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$FBP \leq \text{Bonuslevel},$

$FVP \leq \text{Bonus Level},$

UND

AND

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Daily Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (ii) der Bewertungspreis an **einem** Planmäßigen Handelstag in

- (ii) the Valuation Price on **any** Scheduled Trading Days from

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

dem Zeitraum ab dem
Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) niedriger als
die Barriere ist oder dieser
entspricht, als Formel
ausgedrückt:

$$BP \leq \text{Barriere},$$

and including the Barrier
Period Start Date, to and
including the Barrier Period
End Date is lower than or equal
to the Barrier, expressed as
formula:

$$VP \leq \text{Barrier},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als
"Barrierenbeobachtungsart" und "Touch
Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "daily" and "Touch Barrier" is
specified as "Not Applicable":

- (ii) der Bewertungspreis an **einem**
Planmäßigen Handelstag in
dem Zeitraum ab dem
Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) niedriger als
die Barriere ist, als Formel
ausgedrückt:

$$BP < \text{Barriere},$$

- (ii) the Valuation Price on **any**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and
including the Barrier Period
End Date is below the Barrier,
expressed as formula:

$$VP < \text{Barrier},$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen
"fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart"
und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "continuous" and "Touch Barrier"
is specified as "Applicable":

- (ii) der Preis zu **irgendeinem**
Zeitpunkt an **einem**
Planmäßigen Handelstag in
dem Zeitraum ab dem
Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) niedriger als
die Barriere ist oder dieser
entspricht, als Formel
ausgedrückt:

$$P \leq \text{Barriere},$$

- (ii) the Price **at any time** on **any**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and
including the Barrier Period
End Date is lower than or equal
to the Barrier, expressed as
formula:

$$P \leq \text{Barrier},$$

**Fortlaufende Beobachtung ohne Touch
Barriere**

**Continuous Observation without Touch
Barrier**

Sehen die Endgültigen Bedingungen
"fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart"
und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar"
vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "continuous" and "Touch Barrier"
is specified as "Not Applicable":

- (ii) der Preis zu **irgendeinem**
Zeitpunkt an **einem**
Planmäßigen Handelstag in
dem Zeitraum ab dem

- (ii) the Price **at any time** on **any**
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier
Period Start Date, to and

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)****Capped Bonus American Barrier (Unit Style)**

Barrierenanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag
(einschließlich) niedriger als
die Barriere ist, als Formel
ausgedrückt:

$P < \text{Barriere},$

including the Barrier Period
End Date is below the Barrier,
expressed as formula:

$P < \text{Barrier},$

Lokale Währung oder Quanto**Local or Quanto**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Emissionsart" "Lokale Währung" oder
"Quanto" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen
Bewertungspreis und (ii) dem
Bezugsverhältnis, als Formel
ausgedrückt:

$\text{FBP} \times \text{Bzugsverhältnis};$

If in the Final Terms "Issuance Type" is
specified as "Local" or "Quanto":

the product of (i) the Final Valuation
Price and (ii) the Security Ratio,
expressed as formula:

$\text{FVP} \times \text{Security Ratio};$

Wechselkursumrechnung**Currency Translated**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Emissionsart"
"Wechselkursumrechnung" vor:

dem Produkt aus (i) dem Finalen
Bewertungspreis und (ii) dem
Bezugsverhältnis dividiert durch den
Wechselkurs, als Formel ausgedrückt:

$\text{FBP} \times \text{Bzugsverhältnis} /$
 $\text{Wechselkurs}.$

If in the Final Terms "Issuance Type" is
specified as "Currency Translated":

the product of (i) the Final Valuation
Price and (ii) the Security Ratio divided
by the Exchange Rate, expressed as
formula:

$\text{FVP} \times \text{Security Ratio} /$
 $\text{Exchange Rate}.$

**1.2 Barausgleich oder Physische
Lieferung****1.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als
"Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische
Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,
vorausgesetzt, nach Feststellung der
Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen
Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das
zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder
Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von
der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag
entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag 1
oder 2 oder zum Finalen Physischen
Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der
Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe
bestimmt:

(a) falls der Finale Bewertungspreis höher
als der Höchstpreis ist oder diesem
entspricht, als Formel ausgedrückt:

$\text{FBP} \geq \text{Höchstpreis},$

If in the Final Terms, "Settlement Method" is
specified as being "Cash or Physical", then
provided that no event that may lead to the early
redemption or termination of the Securities has
occurred prior to the Scheduled Redemption Date
as determined by the Determination Agent, each
Security will be redeemed by the Issuer on the
Scheduled Redemption Date at either the Final
Cash Settlement Amount 1 or 2 or the Final
Physical Redemption Entitlement, determined by
the Determination Agent in accordance with the
following:

(a) if the Final Valuation Price is greater
than or equal to the Maximum Price,
expressed as formula:

$\text{FVP} \geq \text{Maximum Price},$

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

dann wird die Emittentin den Höchstbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag 1**") auszahlen,

then the Issuer will pay the Maximum Amount (the "**Final Cash Settlement Amount 1**"),

bzw.

or

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

- (b) if the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but greater than the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Höchstpreis} > \text{FBP} > \text{Bonuslevel,}$$

$$\text{Maximum Price} > \text{FVP} > \text{Bonus Level,}$$

dann wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern;

then the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below);

- (c) falls
- (i) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (c) if
- (i) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel,}$$

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level,}$$

UND

AND

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Daily Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (ii) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

- (ii) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$\text{BP} > \text{Barriere,}$$

$$\text{VP} > \text{Barrier,}$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (ii) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die

- (ii) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|--|---|
| <p>Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>equal to the Barrier, expressed as formula:</p> |
| <p>$BP \geq \text{Barriere};$</p> | <p>$VP \geq \text{Barrier};$</p> |
| <p>Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere</p> | <p>Continuous Observation with Touch Barrier</p> |
| <p>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:</p> | <p>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</p> |
| <p>(ii) der Preis zu jedem Zeitpunkt an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>(ii) the Price at all times on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:</p> |
| <p>$P > \text{Barriere},$</p> | <p>$P > \text{Barrier},$</p> |
| <p>Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere</p> | <p>Continuous Observation without Touch Barrier</p> |
| <p>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</p> | <p>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</p> |
| <p>(ii) der Preis zu jedem Zeitpunkt an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>(ii) the Price at all times on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> |
| <p>$P \geq \text{Barriere},$</p> | <p>$P \geq \text{Barrier},$</p> |
| <p>dann wird die Emittentin den Bonusbetrag (der "Finale Barausgleichsbetrag 2") zahlen;</p> | <p>then the Issuer will pay the Bonus Amount (the "Final Cash Settlement Amount 2");</p> |
| <p>(d) falls</p> | <p>(d) if</p> |
| <p>(i) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>(i) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> |
| <p>$FBP \leq \text{Bonuslevel},$</p> | <p>$FVP \leq \text{Bonus Level},$</p> |
| <p>UND</p> | <p>AND</p> |
| <p>Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere</p> | <p>Daily Observation with Touch Barrier</p> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|---|---|
|---|---|

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

- (ii) der Bewertungspreis an **einem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BP \leq \text{Barriere},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

- (ii) der Bewertungspreis an **einem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$BP < \text{Barriere},$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

- (ii) der Preis **zu irgendeinem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \leq \text{Barriere},$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (ii) the Valuation Price on **any** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is lower than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$VP \leq \text{Barrier},$$

Daily Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (ii) the Valuation Price on **any** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is below the Barrier, expressed as formula:

$$VP < \text{Barrier},$$

Continuous Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (ii) the Price **at any time** on **any** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is lower than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \leq \text{Barrier},$$

Continuous Observation without Touch Barrier

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (ii) der Preis zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P < \text{Barriere},$$

dann wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

- (ii) the Price at any time on any Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is below the Barrier, expressed as formula:

$$P < \text{Barrier},$$

then the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined in 1.3 below).

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

1.3 Payoff specific Definitions

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|---|--|
| angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder | Terms, such price, level or net asset value; or |
| (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag, | (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date, |
| wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. | in each case as determined by the Determination Agent. |
| "Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms. |
| "Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms. |
| "Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms. |
| "Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. | "Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent. |
| "Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms. |
| "Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms. |
| "Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz. | "Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms. |
| "Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions. |
| "Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts. | "Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms. |
| "Bewertungspreis" oder "BP" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Valuation Price" or "VP" has the meaning given to it in the General Conditions. |
| "Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions. |

"Bezugsverhältnis" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen numerischen Wert, der entweder (a) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert entspricht, oder sofern dieser Wert nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten numerischen Wert; oder
- (c) wenn "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die Anzahl von Einheiten der Abrechnungswährung, die einer Einheit der Basiswertwährung entspricht und entweder (a) einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Einheiten entspricht, oder sofern diese Anzahl von Einheiten nicht angegeben ist, (b) dem Bezugsverhältnisreferenzbetrag dividiert durch den Anfangspreis entspricht.

"Bezugsverhältnisreferenzbetrag" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Bonusbetrag" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

"Bonuslevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bonuslevelprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Security Ratio" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local", a numerical value either (a) as specified in the Final Terms, or if no such value is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price; oder
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", a numerical value as specified in the Final Terms; or
- (c) if "Issuance Type" is specified as "Quanto", the number of units of the Settlement Currency equivalent to one unit of the Underlying Asset Currency either (a) as specified in the Final Terms, or if no such number of units is specified (b) equal to the Security Ratio Reference Amount divided by the Initial Price.

"Security Ratio Reference Amount" means an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms.

"Bonus Amount" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms, or
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

"Bonus Level" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Bonus Level Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|--|---|
| <p>"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Annex.</p> |
| <p>"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:</p> | <p>"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:</p> |
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
| <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.</p> | <p>"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.</p> |
| <p>"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:</p> | <p>"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:</p> |
| <p>(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; oder</p> <p>(b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Bezugsverhältnis entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert</p> | <p>(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; or</p> <p>(b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Security Ratio, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such</p> |

werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis sowie den Wechselkurs; oder

- (c) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die kleiner oder gleich

$$\frac{\text{Bezugsverhältnis}}{\text{Wechselkurs}} \times$$

ist, wie durch die Berechnungsstelle festgelegt, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds Dokumente**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet:

- (a) wenn "Lokale Währung" oder "Quanto" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung; oder
- (b) wenn "Wechselkursumrechnung" als "Emissionsart" vorgesehen ist, einen in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in der Basiswertwährung dividiert durch den Wechselkurs.

fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price and the Exchange Rate; or

- (c) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to

$$\text{Security Ratio} \times \text{Exchange Rate},$$

as determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Maximum Amount**" means:

- (a) if "Issuance Type" is specified as "Local" or "Quanto", an amount in the Settlement Currency specified as such in the Final Terms; oder
- (b) if "Issuance Type" is specified as "Currency Translated", an amount in the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Stücke)**

Capped Bonus American Barrier (Unit Style)

"**Höchstpreis**" oder "**HP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Index**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in

"**Maximum Price**" or "**MP**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Index**" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Stücke) | Capped Bonus American Barrier (Unit Style) |
|--|---|
| den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere. | redemption of such Securities as specified in the Final Terms. |
| "Preis" oder "P" bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes. | "Price" or "P" means the market price or level of the Underlying Asset. |
| "Verbundene Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird. | "Related Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions. |
| "Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. | "Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent. |
| 2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung | 2. Adjustment or Early Redemption |
| 2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses | 2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event |
| <i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i> | <i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i> |
| Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen. | If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date. |
| Die Emittentin wird | The Issuer shall |
| (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"); und | (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Early Redemption Notice"); and |
| (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. | (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date. |
| Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag. | The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities. |

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festgelegt und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held

Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

Whereby:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

2.3 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

TEIL II: WERTPAPIERE MIT NOMINAL**PART II: SECURITIES NOTIONAL STYLE**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nominal" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Notional Style" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird jeweils gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

A. DISCOUNT VANILLA (NOMINAL)**A. DISCOUNT VANILLA (NOTIONAL STYLE)**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount Vanilla (Nominal)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Discount Vanilla (Notional Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung**1. Final Redemption****1.1 Barausgleich****1.1 Cash Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, dass zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:

The "Final Cash Settlement Amount" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz};$$

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage};$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise, the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**1.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical

entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

- (a) Falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

wird die Emittentin einen Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz entspricht (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") zahlen, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz};$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

- (a) If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

then the Issuer will pay a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage (the "**Final Cash Settlement Amount**"), expressed as formula:

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage};$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined in 1.3 below).

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index)

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in

Discount Vanilla (Nominal)**Discount Vanilla (Notional Style)**

oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Strike Price" or **"SP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Calculation Amount" or **"CA"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der

- (a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and

Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und

- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"**Höchstpreis**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Höchstpreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbeitrag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis

Holder will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and

- (b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"**Maximum Price**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Maximum Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the

Discount Vanilla (Nominal)**Discount Vanilla (Notional Style)**

vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabebetrag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal

mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Wahrung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhaltismaigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausubungstag unter Berucksichtigung des die Ruckzahlung auslosenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ruckzahlung der Wertpapiere einschlielich (ohne Dopplungen oder Einschrankungen) Kosten fur die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfalligkeitsentschadigung (tatsachlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die ublichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarruckzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskundigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgultigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Ruckzahlung bei einem Zusatzlichen Storungsereignis

Falls ein Zusatzliches Storungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden konnen, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusatzlichen Storungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. konnen, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die

Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such

Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

B. DISCOUNT EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount Europäische Barriere (Nominal)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

1. Finale Rückzahlung**1.1 Barausgleich**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Barriere},$$

dem Produkt (x) des Berechnungsbetrags und (y) des Höchstpreisprozentsatzes, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz};$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten des Finalen Bewertungspreis und des Ausübungspreis, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag

B. DISCOUNT EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Discount European Barrier (Notional Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Final Redemption**1.1 Cash Settlement**

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "Final Cash Settlement Amount" means:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Barrier},$$

the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula:

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage};$$

- (b) otherwise the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical

entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

- (a) Falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Barriere},$$

wird die Emittentin einen Barbetrag in Höhe des Produkts (x) des Berechnungsbetrags und (y) des Höchstpreisprozentsatzes (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") zahlen, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

- (a) If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Barrier},$$

the Issuer will pay a cash amount equal to the product of the (x) Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage (der "**Final Cash Settlement Amount**"), expressed as formula:

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage},$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below).

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index)

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in

oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Anfangspreis Price, as determined by the Determination Agent.

"**Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und

(b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"Höchstpreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbeitrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Planmäßiger Rückzahlungstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis"

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and

(b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Maximum Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition

anwendbar vorsehen, gilt diese will apply:
Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the

kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festgelegt und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen

Holder of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or

Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund
Rechtswidrigkeit
oder
Undurchführbarkeit**

**2.3 Early Redemption for Unlawfulness
or Impracticability**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

C. DISCOUNT AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Discount Amerikanische Barriere (Nominal) als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

1. Finale Rückzahlung

1.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

(a) falls:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:

(i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher ist als die Barriere, als Formel ausgedrückt:

$$BP > \text{Barriere},$$

oder

(ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

(i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist

C. DISCOUNT AMERICAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Discount American Barrier (Notional Style), then this Payoff Condition will apply:

1. Final Redemption

1.1 Cash Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

(a) if:

Daily Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

(i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$VP > \text{Barrier},$$

or

(ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

Daily Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

(i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date

oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BP \geq \text{Barriere,}$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$VP \geq \text{Barrier,}$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere,}$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier,}$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere,}$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis,}$$

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier,}$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price,}$$

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the

Höchstpreisprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$$

- (b) andernfalls einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis, als Formel ausgedrückt:

$$BBx \frac{FBP}{AP}$$

Maximum Price Percentage, expressed as formula:

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage},$$

- (b) otherwise, a cash amount equal to the product of (x) the Calculation amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$CAx \frac{FVP}{SP}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) Falls:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$BP > \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent:

- (a) If:

Daily Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$VP > \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

Daily Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the

ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BP \geq \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$VP \geq \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere},$$

oder

- (ii) der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier},$$

or

- (ii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

FBP \geq Höchstpreis,

dann:

wird die Emittentin einen Barbetrag zahlen (der "**Finale Barausgleichsbetrag**"), der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz};$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

FVP \geq Maximum Price,

then:

the Issuer will pay a cash amount (the "**Final Cash Settlement Amount**") equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula:

$CA \times \text{Maximum Price Percentage};$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Valuation Price**" or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und

(b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

"Höchstpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Höchstpreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and

(b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Maximum Price" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Maximum Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Preis**" oder "**P**" bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes.

"**Price**" or "**P**" means the market price or level of the Underlying Asset.

2. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

2. **Adjustment or Early Redemption**

2.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

2.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer

Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 **Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittlungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

D. BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL)

D. BONUS EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bonus, Europäische Barriere, Nominal" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Bonus, European Barrier, notional style", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

1.1 Barausgleich

1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent the following.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Barriere,}$$

$$FVP \geq \text{Barrier,}$$

dann:

then:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höheren aus (i) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Bonuslevelprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the higher of (i) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

$$BB \times \text{Max} \left[\frac{FBP}{AP}, \text{Bonuslevelprozentsatz} \right]$$

$$CA \times \text{Max} \left[\frac{FVP}{SP}, \text{Bonus Level Percentage} \right]$$

- (b) andernfalls:

- (b) otherwise:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis, als Formel ausgedrückt:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

1.2 Cash or Physical Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption

Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

- (a) Falls der Finale Bewertungspreis höher als die Barriere ist oder ihr entspricht, aber niedriger als das Bonuslevel ist oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bonuslevel} \geq \text{FBP} \geq \text{Barriere},$$

dann wird die Emittentin einen Barbetrag, der dem Produkt (x) des Berechnungsbetrags und (y) dem Bonuslevelprozentsatz entspricht, zahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\text{BB} \times \text{Bonuslevelprozentsatz},$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der

- (a) If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Barrier, but lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Bonus Level} \geq \text{FVP} \geq \text{Barrier},$$

then the Issuer will pay a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

$$\text{CA} \times \text{Bonus Level Percentage},$$

- (b) otherwise the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined in 1.3 below).

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Bonuslevel**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bonuslevelprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an

- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bonus Level**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Bonus Level Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum

Bonus Europäische Barriere (Nominal)**Bonus European Barrier (Notional Style)**

jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und

(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and

(b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

(b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Lieferungsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Planmäßiger Rückzahlungstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled

den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorgesehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the

entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially

erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

| Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Bonus American Barrier (Notional Style) |
|---|--|
| <p>E. BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL)</p> | <p>E. BONUS AMERICAN BARRIER (NOTIONAL STYLE)</p> |
| <p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i></p> | <p><i>Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Bonus American Barrier (Notional Style)", then this Payoff Condition will apply:</i></p> |
| <p>1. Finale Rückzahlung</p> | <p>1. Final Redemption</p> |
| <p>1.1 Barausgleich</p> | <p>1.1 Cash Settlement</p> |
| <p>Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.</p> | <p>If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:</p> | <p>The "Final Cash Settlement Amount" means:</p> |
| <p>Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere</p> | <p>Daily Observation with Touch Barrier</p> |
| <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:</i></p> | <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i></p> |
| <p>(a) falls der Bewertungspreis an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>(a) if the Valuation Price on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:</p> |
| <p style="text-align: center;">$BP > \text{Barriere,}$</p> | <p style="text-align: center;">$VP > \text{Barrier,}$</p> |
| <p>Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere</p> | <p>Daily Observation without Touch Barrier</p> |
| <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</i></p> | <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</i></p> |
| <p>(a) falls der Bewertungspreis an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> | <p>(a) if the Valuation Price on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> |
| <p style="text-align: center;">$BP \geq \text{Barriere;}$</p> | <p style="text-align: center;">$VP \geq \text{Barrier;}$</p> |
| <p>Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere</p> | <p>Continuous Observation with Touch Barrier</p> |

Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)**Bonus American Barrier (Notional Style)**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

- (a) falls der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere,}$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

- (a) falls der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere,}$$

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höheren aus (i) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Bonuslevelprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Max} \left[\frac{FBP}{AP}, \text{Bonuslevelprozentsatz} \right]$$

- (b) andernfalls:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (a) if the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier,}$$

Continuous Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (a) if the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier,}$$

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the higher of (i) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

$$CA \times \text{Max} \left[\frac{FVP}{SP}, \text{Bonus Level Percentage} \right]$$

- (b) otherwise:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final

Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)**Bonus American Barrier (Notional Style)**

Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

(a) Falls:

(a) If:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere***Daily Observation with Touch Barrier***

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$BP > \text{Barriere},$$

$$VP > \text{Barrier},$$

und

and

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$FBP \leq \text{Bonuslevel},$$

$$FVP \leq \text{Bonus Level},$$

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere***Daily Observation without Touch Barrier***

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$BP \geq \text{Barriere},$$

$$VP \geq \text{Barrier},$$

und

and

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$FBP \leq \text{Bonuslevel},$$

$$FVP \leq \text{Bonus Level},$$

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere***Continuous Observation with Touch Barrier***

Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)**Bonus American Barrier (Notional Style)**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere},$$

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel},$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

- (i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere},$$

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel},$$

dann:

wird die Emittentin einen Barbetrag (der "**Finale Barausgleichsbetrag**") in der Abrechnungswährung zahlen, der dem Produkts aus (x) dem Berechnungsbetrags und (y) dem Bonuslevelprozentsatzes entspricht, als Formel ausgedrückt:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier},$$

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level},$$

Continuous Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier},$$

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level},$$

then:

the Issuer will pay an amount in the Settlement Currency equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

BB × Bonuslevelprozentsatz,

CA × Bonus
Percentage,

Level

(b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined in 1.3 below).

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

1.3 Payoff specific Definitions

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

(a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder

(a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or

(b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

(b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

(c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

(c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Strike Price**" or "**SP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den

"**Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial

Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)**Bonus American Barrier (Notional Style)**

Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Price, as determined by the Determination Agent.

"**Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bonuslevel**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bonus Level**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Bonuslevelprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Bonus Level Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert"
bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"Final Physical Redemption Entitlement"
means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und
- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

- (a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and
- (b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Lieferungsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Planmäßiger Handelstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Scheduled Trading Day" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Planmäßiger Rückzahlungstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"Preis" oder **"P"** bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes.

"Price" or **"P"** means the market price or level of the Underlying Asset.

2. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

2. **Adjustment or Early Redemption**

2.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

2.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen

Where the Final Terms specify "Nominal Call

Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)**Bonus American Barrier (Notional Style)**

"Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorgesehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nennbetragskündigungsprozentsatz**" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"**Nennbetragskündigungsschwellenwert**" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert

Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"**Nominal Call Threshold Percentage**" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"**Nominal Call Threshold Amount**" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate

mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Wahrung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhalmismaigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausubungstag unter Berucksichtigung des die Ruckzahlung auslosenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ruckzahlung der Wertpapiere einschlielich (ohne Dopplungen oder Einschrankungen) Kosten fur die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfalligkeitsentschadigung (tatsachlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die ublichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarruckzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskundigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgultigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Ruckzahlung bei einem Zusatzlichen Storungsereignis

Falls ein Zusatzliches Storungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden konnen, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusatzlichen Storungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. konnen, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber

Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps

über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittlungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittlungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

| Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal) | Capped Bonus European Barrier (Notional Style) |
|---|--|
| F. CAPPED BONUS EUROPÄISCHE BARRIERE (NOMINAL) | F. CAPPED BONUS EUROPEAN BARRIER (NOTIONAL STYLE) |
| <i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i> | <i>Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Capped Bonus European Barrier (Notional Style)", then this Payoff Condition will apply:</i> |
| 1. Finale Rückzahlung | 1. Final Redemption |
| 1.1 Barausgleich | 1.1 Cash Settlement |
| <p>Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.</p> | <p>If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.</p> |
| Der " Finale Barausgleichsbetrag " entspricht: | The " Final Cash Settlement Amount " means: |
| (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt: | (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula: |
| $FBP \geq \text{Höchstpreis},$ | $FVP \geq \text{Maximum Price},$ |
| dann: | then: |
| einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt: | a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula: |
| $BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$ | $CA \times \text{Maximum Price Percentage},$ |
| (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis ist, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt: | (b) if the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but greater than the Bonus Level, expressed as formula: |
| $\text{Höchstpreis} > FBP > \text{Bonuslevel},$ | $\text{Maximum Price} > FVP > \text{Bonus Level},$ |
| dann: | then: |
| einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht, als Formel ausgedrückt: | a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula: |

**Capped Bonus Europäische Barriere
(Nominal)****Capped Bonus European Barrier (Notional
Style)**

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

- (c) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, aber höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bonuslevel} \geq \text{FBP} \geq \text{Barriere},$$

dann:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Bonuslevelprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Bonuslevelprozentsatz},$$

- (d) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} < \text{Barriere},$$

dann:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

- (c) if the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, but greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$\text{Bonus Level} \geq \text{FVP} \geq \text{Barrier},$$

then:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

$$CA \times \text{Bonus Level Percentage},$$

- (d) if the Final Valuation Price is lower than the Barrier, expressed as formula:

$$\text{FVP} < \text{Barrier},$$

then:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

**1.2 Barausgleich oder Physische
Lieferung**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Die Emittentin wird nach folgender Maßgabe am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder den Finalen Barausgleichsbetrag 1 oder 2 zahlen oder den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern:

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

The Issuer will on the Scheduled Redemption Date either pay the Final Cash Settlement Amount 1 or 2 or deliver the Final Physical Redemption Entitlement, in accordance with the following:

| Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal) | Capped Bonus European Barrier (Notional Style) |
|---|---|
| <p>(a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP \geq \text{Höchstpreis},$ <p>dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag 1" in Form eines Barbetrags in der Abrechnungswährung in Höhe des Produkts (x) des Berechnungsbetrags und (y) des Höchstpreisprozentsatzes liefern, als Formel ausgedrückt:</p> $BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$ | <p>(a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:</p> $FVP \geq \text{Maximum Price},$ <p>then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount 1", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula:</p> $CA \times \text{Maximum Price Percentage},$ |
| <p>(b) falls:</p> <p>(i) der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:</p> $\text{Höchstpreis} > FBP > \text{Bonuslevel},$ <p>oder</p> <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP < \text{Barriere},$ <p>dann wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern;</p> | <p>(b) if:</p> <p>(i) the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but greater than the Bonus Level, expressed as formula:</p> $\text{Maximum Price} > FVP > \text{Bonus Level},$ <p>or</p> <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than the Barrier, expressed as formula:</p> $FVP < \text{Barrier},$ <p>then the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement (as defined in 1.3 below);</p> |
| <p>(c) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, aber höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $\text{Bonuslevel} \geq FBP \geq \text{Barriere},$ <p>dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag 2" in Form eines Barbetrags in der Abrechnungswährung in Höhe des Produkts (x) des Berechnungsbetrags und (y) des Bonuslevelprozentsatz zahlen, als Formel ausgedrückt:</p> $BB \times \text{Bonuslevelprozentsatz}.$ | <p>(c) if the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, but greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> $\text{Bonus Level} \geq FVP \geq \text{Barrier},$ <p>then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount 2", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:</p> $CA \times \text{Bonus Level Percentage}.$ |

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

1.3 Payoff specific Definitions

| Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal) | Capped Bonus European Barrier (Notional Style) |
|---|---|
| <p>"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.</p> | <p>"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.</p> |
| <p>"Abschlussstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Dealing Date" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Anfangspreis" oder "AnP" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:</p> | <p>"Initial Price" or "IP" means in respect of an Underlying Asset:</p> |
| <p>(a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder</p> | <p>(a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or</p> |
| <p>(b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder</p> | <p>(b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or</p> |
| <p>(c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder</p> | <p>(c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or</p> |
| <p>(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder</p> | <p>(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or</p> |
| <p>(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.</p> | <p>(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.</p> |
| <p>"Ausübungspreis" oder "AP" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Strike Price" or "SP" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>"Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>"Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> | <p>"Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> |

| Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal) | Capped Bonus European Barrier (Notional Style) |
|---|---|
| <p>"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Berechnungsbetrag" hat die in Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Calculation Amount" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Bonuslevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>"Bonus Level" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>"Bonuslevelprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> | <p>"Bonus Level Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> |
| <p>"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:</p> | <p>"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:</p> |
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
| <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:</p> | <p>"Final Physical Redemption Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:</p> |
| <p>(a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der</p> | <p>(a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined</p> |

**Capped Bonus Europäische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus European Barrier (Notional
Style)**

Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und

by reference to the Final Valuation Price; and

- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.

- (b) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.

"Höchstpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Maximum Price" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Höchstpreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz

"Maximum Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Lieferungsbeitrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Planmäßiger Rückzahlungstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

2. Adjustment or Early Redemption

2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

**Capped Bonus Europäische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus European Barrier (Notional
Style)**

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"**Wahlbarausgleichsbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen;

"**Optional Cash Settlement Amount**" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

oder

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

| Capped Bonus Europäische Barriere (Nominal) | Capped Bonus European Barrier (Notional Style) |
|--|--|
| <p>"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p> | <p>"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p> |
| <p>2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</p> | <p>2.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability</p> |
| <p>Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.</p> | <p>If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.</p> |
| <p>Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.</p> | <p>If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.</p> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
|--|---|

| G. CAPPED BONUS AMERIKANISCHE BARRIERE (NOMINAL) | G. CAPPED BONUS AMERICAN BARRIER (NOTIONAL STYLE) |
|---|--|
|---|--|

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Capped Bonus American Barrier (Notional Style)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

1.1 Barausgleich

1.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **Finalen Barausgleichsbetrag** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **Final Cash Settlement Amount** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

dann:

then:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage, expressed as formula:

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$$

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage},$$

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

- (b) if the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but greater than the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Höchstpreis} > FBP > \text{Bonuslevel},$$

$$\text{Maximum Price} > FVP > \text{Bonus Level},$$

dann:

then:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis entspricht, als Formel ausgedrückt:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price, expressed as formula:

$$BB \times \frac{FBP}{AP}$$

$$CA \times \frac{FVP}{SP}$$

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|--|
| (c) falls: | (c) if: |
| Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere | Daily Observation with Touch Barrier |
| <i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:</i> | <i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i> |
| (i) der Bewertungspreis an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt: | (i) the Valuation Price on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula: |
| BP > Barriere, | VP > Barrier, |
| und | and |
| (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt: | (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula: |
| FBP ≤ Bonuslevel, | FVP ≤ Bonus Level, |
| Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere | Daily Observation without Touch Barrier |
| <i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</i> | <i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</i> |
| (i) der Bewertungspreis an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt: | (i) the Valuation Price on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula: |
| BP ≥ Barriere, | VP ≥ Barrier, |
| und | and |
| (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt: | (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula: |
| FBP ≤ Bonuslevel, | FVP ≤ Bonus Level, |
| Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere | Continuous Observation with Touch Barrier |
| <i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:</i> | <i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
|--|---|

(i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$$P > \text{Barriere,}$$

und

(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel,}$$

(i) the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$$P > \text{Barrier,}$$

and

(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level,}$$

Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere

Continuous Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

(i) der Preis **zu jedem Zeitpunkt an jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$P \geq \text{Barriere,}$$

und

(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel,}$$

dann:

einem Barbetrag, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Bonuslevelprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{BB} \times \text{Bonuslevelprozentsatz,}$$

(d) falls:

(i) the Price **at all times on all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$$P \geq \text{Barrier,}$$

and

(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level,}$$

then:

a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:

$$\text{CA} \times \text{Bonus Level Percentage,}$$

(d) if:

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|---|--|
| <p>Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere</p> <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:</i></p> <p>(i) der Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist oder ihr entspricht als Formel, ausgedrückt:</p> $BP \leq \text{Barriere},$ <p>und</p> <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP \leq \text{Bonuslevel},$ | <p>Daily Observation with Touch Barrier</p> <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i></p> <p>(i) the Valuation Price on any Scheduled Trading Day from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> $VP \leq \text{Barrier};$ <p>and</p> <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> $FVP \leq \text{Bonus Level},$ |
| <p>Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere</p> <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</i></p> <p>(i) der Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:</p> $BP < \text{Barriere},$ <p>und</p> <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP \leq \text{Bonuslevel},$ | <p>Daily Observation without Touch Barrier</p> <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</i></p> <p>(i) the Valuation Price on any Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less than the Barrier, expressed as formula:</p> $VP < \text{Barrier},$ <p>and</p> <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> $FVP \leq \text{Bonus Level},$ |
| <p>Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere</p> <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:</i></p> <p>(i) der Preis zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem</p> | <p>Continuous Observation with Touch Barrier</p> <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i></p> <p>(i) the Price at any time on any Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period</p> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
|--|---|

Zeitraum ab dem
Barrieraanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag (einschließlich)
niedriger als die Barriere ist oder
dieser entspricht, als Formel
ausgedrückt:

$$P \leq \text{Barriere},$$

und

(ii) der Finale Bewertungspreis
niedriger als das Bonuslevel ist
oder diesem entspricht, als
Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel},$$

**Fortlaufende Beobachtung ohne Touch
Barriere**

Sehen die Endgültigen Bedingungen
"fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart"
und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar"
vor:

(i) der Preis zu irgendeinem
Zeitpunkt an einem
Planmäßigen Handelstag in dem
Zeitraum ab dem
Barrieraanfangstag
(einschließlich) bis zum
Barrierenendtag (einschließlich)
niedriger als die Barriere ist, als
Formel ausgedrückt:

$$P < \text{Barriere},$$

und

(ii) der Finale Bewertungspreis
niedriger als das Bonuslevel ist
oder diesem entspricht, als
Formel ausgedrückt:

$$\text{FBP} \leq \text{Bonuslevel},$$

dann:

einem Barbetrag, der dem
Produkt aus (x) dem
Berechnungsbetrag und (y) dem
Quotienten aus dem Finalen
Bewertungspreis und dem
Ausübungspreis entspricht, als
Formel ausgedrückt:

$$\text{BB} \times \frac{\text{FBP}}{\text{AP}}$$

Start Date, to and including the
Barrier Period End Date is less
than or equal to the Barrier,
expressed as formula:

$$P \leq \text{Barrier},$$

and

(ii) the Final Valuation Price is lower
than or equal to the Bonus Level,
expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level},$$

Continuous Observation without Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type"
is specified as "continuous" and "Touch Barrier"
is specified as "Not Applicable":

(i) the Price at any time on any
Scheduled Trading Days from
and including the Barrier Period
Start Date, to and including the
Barrier Period End Date is less
than the Barrier, expressed as
formula:

$$P < \text{Barrier},$$

and

(ii) the Final Valuation Price is lower
than or equal to the Bonus Level,
expressed as formula:

$$\text{FVP} \leq \text{Bonus Level},$$

then:

a cash amount equal to the
product of (x) the Calculation
Amount and (y) the quotient of
the Final Valuation Price and the
Strike Price, expressed as
formula:

$$\text{CA} \times \frac{\text{FVP}}{\text{SP}}$$

1.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

- (a) Falls der Finale Bewertungspreis höher als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FBP \geq \text{Höchstpreis},$$

dann:

wird die Emittentin einen Barbetrag zahlen, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Höchstpreisprozentsatz entspricht;

$$BB \times \text{Höchstpreisprozentsatz},$$

- (b) falls der Finale Bewertungspreis niedriger als der Höchstpreis, aber höher als das Bonuslevel ist, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Höchstpreis} > FBP > \text{Bonuslevel},$$

dann:

wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert** (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern;

- (c) falls:

Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich)

1.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent.

- (a) If the Final Valuation Price is greater than or equal to the Maximum Price, expressed as formula:

$$FVP \geq \text{Maximum Price},$$

then:

the Issuer will pay a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Maximum Price Percentage;

$$CA \times \text{Maximum Price Percentage},$$

- (b) if the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, but greater than the Bonus Level, expressed as formula:

$$\text{Maximum Price} > FVP > \text{Bonus Level},$$

then:

the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined in 1.3 below);

- (c) if:

Daily Observation with Touch Barrier

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
|--|---|

höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$BP > \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$FBP \leq \text{Bonuslevel}$,

$VP > \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$FVP \leq \text{Bonus Level}$,

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

- (i) der Bewertungspreis an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:

$BP \geq \text{Barriere}$,

und

- (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$FBP \leq \text{Bonuslevel}$,

- (i) the Valuation Price on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:

$VP \geq \text{Barrier}$,

and

- (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:

$FVP \leq \text{Bonus Level}$,

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

- (i) der Preis zu **jedem Zeitpunkt** an **jedem** Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:

$P > \text{Barriere}$,

und

- (i) the Price **at all times** on **all** Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than the Barrier, expressed as formula:

$P > \text{Barrier}$,

and

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
| <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP \leq \text{Bonuslevel},$ | <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> $FVP \leq \text{Bonus Level},$ |
| <p>Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere</p> | <p>Continuous Observation without Touch Barrier</p> |
| <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</i></p> | <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</i></p> |
| <p>(i) der Preis zu jedem Zeitpunkt an jedem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) höher als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $P \geq \text{Barriere},$ | <p>(i) the Price at all times on all Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is greater than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> $P \geq \text{Barrier},$ |
| <p>und</p> | <p>and</p> |
| <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $FBP \leq \text{Bonuslevel},$ | <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> $FVP \leq \text{Bonus Level},$ |
| <p>dann:</p> | <p>then:</p> |
| <p>wird die Emittentin einen Barbetrag zahlen, der dem Produkt aus (x) dem Berechnungsbetrag und (y) dem Bonuslevelprozentsatz entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> $BB \times \text{Bonuslevelprozentsatz},$ | <p>the Issuer will pay a cash amount equal to the product of (x) the Calculation Amount and (y) the Bonus Level Percentage, expressed as formula:</p> $CA \times \text{Bonus Level Percentage},$ |
| <p>(d) falls:</p> | <p>(d) if:</p> |
| <p>Tägliche Beobachtung mit Touch Barriere</p> | <p>Daily Observation with Touch Barrier</p> |
| <p><i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "anwendbar" vor:</i></p> | <p><i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":</i></p> |
| <p>(i) der Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum</p> | <p>(i) the Valuation Price on any Scheduled Trading Days from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less</p> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist oder ihr entspricht als Formel, ausgedrückt:</p> <p>$BP \leq \text{Barriere}$,</p> <p>und</p> <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> <p>$FBP < \text{Bonuslevel}$,</p> | <p>than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> <p>$VP \leq \text{Barrier}$;</p> <p>and</p> <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> <p>$FVP < \text{Bonus Level}$,</p> |
|---|---|

Tägliche Beobachtung ohne Touch Barriere

Daily Observation without Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "täglich" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "daily" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":

| | |
|--|--|
| <p>(i) der Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt:</p> <p>$BP < \text{Barriere}$,</p> <p>und</p> <p>(ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> <p>$FBP < \text{Bonuslevel}$,</p> | <p>(i) the Valuation Price on any Scheduled Trading Day from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less than the Barrier, expressed as formula:</p> <p>$VP < \text{Barrier}$,</p> <p>and</p> <p>(ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula:</p> <p>$FVP < \text{Bonus Level}$,</p> |
|--|--|

Fortlaufende Beobachtung mit Touch Barriere

Continuous Observation with Touch Barrier

Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Anwendbar" vor:

If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Applicable":

| | |
|---|---|
| <p>(i) der Preis zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht, als Formel ausgedrückt:</p> <p>$P \leq \text{Barriere}$,</p> | <p>(i) the Price at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less than or equal to the Barrier, expressed as formula:</p> <p>$P \leq \text{Barrier}$,</p> |
|---|---|

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|---|---|
| und | and |
| (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt: | (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula: |
| FBP < Bonuslevel, | FVP < Bonus Level, |
| Fortlaufende Beobachtung ohne Touch Barriere | Continuous Observation without Touch Barrier |
| <i>Sehen die Endgültigen Bedingungen "fortlaufend" als "Barrierenbeobachtungsart" und "Touch Barriere" als "Nicht Anwendbar" vor:</i> | <i>If in the Final Terms "Barrier Observation Type" is specified as "continuous" and "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable":</i> |
| (i) der Preis zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger als die Barriere ist, als Formel ausgedrückt: | (i) the Price at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Barrier Period Start Date, to and including the Barrier Period End Date is less than the Barrier, expressed as formula: |
| P < Barriere, | P < Barrier, |
| und | and |
| (ii) der Finale Bewertungspreis niedriger als das Bonuslevel ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt: | (ii) the Final Valuation Price is lower than or equal to the Bonus Level, expressed as formula: |
| FBP < Bonuslevel, | FVP < Bonus Level, |
| dann: | then: |
| wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert (wie im Folgenden unter 1.3 definiert) liefern. | the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement (as defined in 1.3 below). |

1.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises

1.3 Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|--|
| dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder | Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or |
| (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder | (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or |
| (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder | (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or |
| (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder | (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or |
| (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag. | (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date. |
| "Ausübungspreis" oder "AP" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Strike Price" or "SP" has the meaning given to it in the General Conditions. |
| "Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. | "Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent. |
| "Barrieraanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms. |
| "Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms. |
| "Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz. | "Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms. |
| "Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions. |
| "Berechnungsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Calculation Amount" has the meaning given to it in the General Conditions. |

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus American Barrier (Notional
Style)**

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Price** or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bonuslevel**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Bonuslevelprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bonus Level**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Bonus Level Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Bonuslevelprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Bonus Level Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Lokale Währung" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter

- (a) if "Local" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to the Final Valuation Price; and

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
| <p>Bezugnahme auf den Finalen Bewertungspreis; und</p> | |
| <p>(ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Quanto" als anwendbar vorsehen, die jeweilige höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten dieses Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt unter Bezugnahme auf (1) den Finalen Bewertungspreis sowie (2) den Wechselkurs.</p> | <p>(ii) if "Quanto" is specified in the Final Terms as applicable, the relevant maximum whole number of units of such Underlying Asset less than or equal to the relevant Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled, in lieu of such fraction, to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined by reference to (1) the Final Valuation Price and (2) the Exchange Rate.</p> |
| <p>"Höchstpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Höchstpreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>"Maximum Price" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Maximum Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p> |
| <p>"Höchstpreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> | <p>"Maximum Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> |
| <p>"Lieferungsbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Underlying Entitlement" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Planmäßiger Handelstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.</p> | <p>"Scheduled Trading Day" has the meaning given to it in the General Conditions.</p> |
| <p>"Planmäßiger Rückzahlungstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.</p> | <p>"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.</p> |
| <p>"Preis" oder "P" bezeichnet den Marktpreis oder Stand des Basiswertes.</p> | <p>"Price" or "P" means the market price or level of the Underlying Asset.</p> |
| <p>2. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</p> | <p>2. Adjustment or Early Redemption</p> |
| <p>2.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses</p> | <p>2.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event</p> |
| <p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i></p> | <p><i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i></p> |
| <p>Falls ein Nennbetragskündigungsereignis</p> | <p>If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the</p> |

| Capped Bonus Amerikanische Barriere (Nominal) | Capped Bonus American Barrier (Notional Style) |
|--|---|
| <p>vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.</p> | <p>right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.</p> |
| <p>Die Emittentin wird</p> | <p>The Issuer shall</p> |
| <p>(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"); und</p> | <p>(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Early Redemption Notice"); and</p> |
| <p>(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.</p> | <p>(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.</p> |
| <p>Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.</p> | <p>The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.</p> |
| <p>Wobei:</p> | <p>Where:</p> |
| <p>"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).</p> | <p>"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.</p> |
| <p>"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.</p> | <p>"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.</p> |
| <p>"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.</p> | <p>"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).</p> |
| <p>"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).</p> | <p>"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).</p> |
| <p>"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert</p> | <p>"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal</p> |

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus American Barrier (Notional
Style)**

mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Wahrung der Wertpapiere).

Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhalmismaigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausubungstag unter Berucksichtigung des die Ruckzahlung auslosenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ruckzahlung der Wertpapiere einschlielich (ohne Dopplungen oder Einschrankungen) Kosten fur die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfalligkeitsentschadigung (tatsachlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die ublichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Wahlbarruckzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskundigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgultigen Bedingungen angegeben ist.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

2.2 Anpassung oder Vorzeitige Ruckzahlung bei einem Zusatzlichen Storungsereignis

2.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusatzliches Storungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden konnen, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusatzlichen Storungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. konnen, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus American Barrier (Notional
Style)**

Anpassung(en) festzulegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

adjustment(s); or

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt (a)** erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

Whereby:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

**Capped Bonus Amerikanische Barriere
(Nominal)**

**Capped Bonus American Barrier (Notional
Style)**

Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund
Rechtswidrigkeit oder
Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**2.3 Early Redemption for Unlawfulness
or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

TEIL III: SUPERTRACKER

Wenn die Endgültigen Bedingungen als "Rückzahlungsart" "Supertracker" vorsehen, gelten die Bedingungen dieser Ziffer für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere.

Der zahlbare Rückzahlungsbetrag wird gemäß der nachstehenden anwendbaren Auszahlungsbedingung sowie gemäß Allgemeiner Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) in Abschnitt A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

PART III: SUPERTRACKER

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be " Supertracker" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

A. SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH)

Sofern die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsmethode" "Barausgleich" vorsehen, ist diese Auszahlungsbedingung anwendbar:

1. Finale Rückzahlung

Vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag zurückgezahlt, der ein von der Berechnungsstelle ermittelter Barwert in der Abrechnungswährung ist.

Vanilla

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Downside" "Nicht Anwendbar" vorsehen:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" bezeichnet einen Barbetrag, der der Summe aus (i) dem Mindestbetrag und (ii) dem Potenziellen Wertentwicklungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

Mindestbetrag + Potenzieller Wertentwicklungsbetrag.

Wobei:

"**Mindestbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

Schutzlevel × Berechnungsbetrag.

"**Potenzieller Wertentwicklungsbetrag**" meint:

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Nicht Anwendbar" vorsehen:

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$FW \geq OAP,$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem Produkt aus (xx) der

A. SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT)

Where the Final Terms specify "Settlement Method" to be "Cash Settlement", then this Payoff Condition will apply:

1. Final Redemption

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Vanilla

Where the Final Terms specify "Downside" as "Not Applicable":

The "**Final Cash Settlement Amount**" means a cash amount equal to the sum of (i) the Minimum Amount and (ii) the Potential Performance Amount, expressed as formula:

Minimum Amount + Potential Performance Amount.

Whereby:

"**Minimum Amount**" means a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

Protection Level × Calculation Amount.

"**Potential Performance Amount**" means:

Where the Final Terms specify "Cap" as "Not Applicable":

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$FP \geq USP,$

the product of (i) the greater of: (x) the Floor or (y) the product of (xx) the Participation and (yy) the difference of

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

Partizipation und (yy) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$\text{Max}[\text{Floor}, \text{Partizipation} \times (\text{FW} - \text{OAP})] \times \text{Berechnungsbetrag},$

(b) andernfalls null.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Anwendbar" vorsehen:

(a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$\text{FW} \geq \text{OAP},$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (xx) dem Produkt aus (aa) der Partizipation und (bb) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz oder (yy) dem Cap und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Partizipation} \times (\text{FW} - \text{OAP}), \text{Cap}]\} \times \text{Berechnungsbetrag},$

(b) andernfalls null.

Amerikanische Barriere

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Downside" "Anwendbar" und als "Knock-in Barrieretyp" "Amerikanische Barriere" vorsehen:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" bezeichnet einen Barbetrag, der der Summe aus (i) dem Mindestbetrag und (ii) dem Potenziellen Wertentwicklungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

$\text{Mindestbetrag} + \text{Potenzieller Wertentwicklungsbetrag}.$

Wobei:

"**Mindestbetrag**" meint:

(a) falls:

the Final Performance and the Upper Strike Percentage and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$\text{Max}[\text{Floor}, \text{Participation} \times (\text{FP} - \text{USP})] \times \text{Calculation Amount},$

(b) otherwise, zero.

Where the Final Terms specify "Cap" as "Applicable":

(a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$\text{FP} \geq \text{USP},$

the product of (i) the greater of: (x) the Floor or (y) the lesser of: (xx) the product of (aa) the Participation and (bb) the difference of the Final Performance and the Upper Strike Percentage, or (yy) the Cap and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Participation} \times (\text{FP} - \text{USP}), \text{Cap}]\} \times \text{Calculation Amount},$

(b) otherwise, zero.

American Barrier

Where the Final Terms specify "Downside" as "Applicable" and the "Knock-in Barrier Type" to be "American Barrier":

The "**Final Cash Settlement Amount**" means a cash amount equal to the sum of (i) the Minimum Amount and (ii) Potential Performance Amount, expressed as formula:

$\text{Minimum Amount} + \text{Potential Performance Amount}.$

Whereby:

"**Minimum Amount**" means:

(a) if:

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

- (i) die Downside Finale Wertentwicklung den Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$DFW \geq APP; \text{ oder}$$

- (ii) kein Knock-in Trigger Ereignis eingetreten ist;

je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Schutzlevel} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

- (b) andernfalls das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Downside Floor oder (y) dem Schutzlevel abzüglich des Produkts aus (xx) der Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Downside Finalen Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}\{DF, \text{Schutzlevel} - [DT \times (APP - DFW)]\} \times \text{Berechnungsbetrag.}$$

"Potenzieller Wertentwicklungsbetrag" meint:

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Nicht Anwendbar" vorsehen:

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FW \geq OAP,$$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem Produkt aus (xx) der Partizipation und (yy) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}[\text{Floor, Partizipation} \times (\text{FW} - \text{OAP})] \times \text{Berechnungsbetrag,}$$

- (b) andernfalls null.

- (i) the Downside Final Performance is greater than or equal to the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$DFP \geq SPP; \text{ or}$$

- (ii) a Knock-in Trigger Event has not occurred;

a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Protection Level} \times \text{Calculation Amount}$$

- (b) otherwise, the product of (i) the greater of: (x) the Downside Floor or (y) the Protection Level minus the product of (xx) the Downside Participation and (yy) the difference of the Strike Price Percentage and the Downside Final Performance and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}\{DF, \text{Protection Level} - [DP \times (SPP - DFP)]\} \times \text{Calculation Amount.}$$

"Potential Performance Amount" means:

Where the Final Terms specify "Cap" as "Not Applicable":

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$$FP \geq USP,$$

the product of (i) the greater of: (x) the Floor or (y) the product of (xx) the Participation and (yy) the difference of the Final Performance and the Upper Strike Percentage and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}[\text{Floor, Participation} \times (FP - USP)] \times \text{Calculation Amount,}$$

- (b) otherwise, zero.

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Anwendbar" vorsehen:

Where the Final Terms specify "Cap" as "Applicable":

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$$FW \geq OAP,$$

$$FP \geq USP,$$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (xx) dem Produkt aus (aa) der Partizipation und (bb) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz oder (yy) dem Cap und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

the product of (i) the greater of: (x) the Floor or (y) the lesser of: (xx) the product of (aa) the Participation and (bb) the difference of the Final Performance and the Upper Strike Percentage, or (yy) the Cap and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Partizipation} \times (\text{FW} - \text{OAP}), \text{Cap}]\} \times \text{Berechnungsbetrag},$$

$$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Participation} \times (\text{FP} - \text{USP}), \text{Cap}]\} \times \text{Calculation Amount},$$

- (b) andernfalls null.

- (b) otherwise, zero.

Europäische Barriere:**European Barrier:**

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Downside" "Anwendbar" und als "Knock-in Barrieretyp" "Europäische Barriere" vorsehen:

Where the Final Terms specify "Downside" as "Applicable" and the "Knock-in Barrier Type" to be "European Barrier":

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" bezeichnet einen Barbetrag, der der Summe aus (i) dem Mindestbetrag und (ii) dem Potenziellen Wertentwicklungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means a cash amount equal to the sum of (i) the Minimum Amount and (ii) Potential Performance Amount, expressed as formula:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Potenzieller Wertentwicklungsbetrag}.$$

$$\text{Minimum Amount} + \text{Potential Performance Amount}.$$

Wobei:

Whereby:

"**Mindestbetrag**" meint:

"**Minimum Amount**" means:

- (a) falls:
- (i) die Downside Finale Wertentwicklung den Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if:
- (i) the Downside Final Performance is greater than or equal to the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$DFW \geq APP; \text{ oder}$$

$$DFP \geq SPP; \text{ or}$$

- (ii) die Downside Finale Wertentwicklung den Knock-in Barrierenprozentsatz übersteigt

- (ii) the Downside Final Performance is greater than or equal to the Knock-in Barrier

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$DFW \geq \text{Knock-in Barriärenprozentsatz},$$

je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Schutzlevel} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

- (b) andernfalls das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Downside Floor oder (y) dem Schutzlevel abzüglich des Produkts aus (xx) der Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Downside Finalen Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}\{DF, \text{Schutzlevel} - [DT \times (APP - DFW)]\} \times \text{Berechnungsbetrag}.$$

"Potenzieller Wertentwicklungsbetrag" meint:

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Nicht Anwendbar" vorsehen:

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FW \geq OAP,$$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem Produkt aus (xx) der Partizipation und (yy) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}[\text{Floor, Partizipation} \times (FW - OAP)] \times \text{Berechnungsbetrag},$$

- (b) andernfalls null.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für "Cap" "Anwendbar" vorsehen:

Percentage, expressed as formula:

$$DFP \geq \text{Knock-in Barrier Percentage},$$

a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) Calculation Amount expressed as formula:

$$\text{Protection Level} \times \text{Calculation Amount};$$

- (b) otherwise, the product of (i) the greater of: (x) the Downside Floor or (y) the Protection Level minus the product of (xx) the Downside Participation and (yy) the difference of the Strike Price Percentage and the Downside Final Performance and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}\{DF, \text{Protection Level} - [DP \times (SPP - DFP)]\} \times \text{Calculation Amount}.$$

"Potential Performance Amount" means:

Where the Final Terms specify "Cap" as "Not Applicable":

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$$FP \geq USP,$$

the product of (i) the greater of: (x) the Floor and (y) the product of (xx) the Participation and (yy) the difference of the Final Performance and the Upper Strike Percentage and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}[\text{Floor, Participation} \times (FP - USP)] \times \text{Calculation Amount},$$

- (b) otherwise, zero.

Where the Final Terms specify "Cap" as "Applicable":

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FW \geq OAP,$$

das Produkt aus (i) dem höheren der beiden folgenden Beträge: (x) dem Floor oder (y) dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (xx) des Produkts aus (aa) der Partizipation und (bb) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Oberen Ausübungsprozentsatz oder (yy) dem Cap und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Partizipation} \times (\text{FW} - \text{OAP}), \text{Cap}]\} \times \text{Berechnungsbetrag}.$$

- (b) andernfalls null.

2. Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$$FP \geq USP,$$

the product of (i) the greater of: (x) the Floor or (y) the lesser of: (xx) the product of (aa) the Participation and (bb) the difference of the Final Performance and the Upper Strike Percentage, or (yy) the Cap and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Max}\{\text{Floor}, \text{Min}[\text{Participation} \times (\text{FP} - \text{USP}), \text{Cap}]\} \times \text{Calculation Amount}.$$

- (b) otherwise, zero.

2. Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share Linked Security**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"**Strike Price**" or "**SP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

(c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

(c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder

(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or

(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"Ausübungspreisprozentsatz" oder **"APP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Strike Price Percentage" or **"SPP"** means the percentage as specified in the Final Terms.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Basiswert(e)(Downside)" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Underlying Asset(s)(Downside)" has the meaning given to it in the relevant Asset Specific Conditions.

"Basiswertspezifische Bedingungen" bezeichnet die Bedingungen für Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere bzw. die Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Asset Specific Conditions" means the Equity and Index Linked Conditions or the Fund Linked Conditions (as applicable).

"Basiswert mit der Besten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten

"Best Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset

Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"Bewertungspreis" oder **"BP"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Cap" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Downside Basiswert" bezeichnet gegebenenfalls den bzw. die in den Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Basiswert(e)(Downside).

"Downside Floor" oder **"DF"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Downside Finale Wertentwicklung" or **"DFW"** bezeichnet die Finale Wertentwicklung hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte.

"Downside Partizipation" oder **"DT"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der

Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"Valuation Price" or **"VP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Calculation Amount" or **"CA"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Cap" means, if applicable, the percentage as specified in the Final Terms.

"Downside Underlying Asset" means, the Underlying Asset(s)(Downside) (if any) as specified in the Final Terms.

"Downside Floor" or **"DF"** means the percentage as specified in the Final Terms.

"Downside Final Performance" or **"DFP"** means the Final Performance in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"Downside Participation" or **"DP"** means the percentage as specified in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finale Wertentwicklung" oder **"FW"** bezeichnet:

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den einzigen Basiswert.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst-of" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Best-of" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Besten Wertentwicklung.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Korb" vorgesehen ist:

die Summe jeder Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts.

- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Performance" or **"FP"** means:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Single Asset":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the sole Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst-of":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Worst Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Best-of":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Best Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":

the sum of each Weighted Final Asset Performance.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Rainbow Korb" vorgesehen ist:

die Summe jeder Rainbow Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts.

"**Floor**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Fonds**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fonds-Dokumentation**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsanteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Fondsbezogenes Wertpapier**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere zugewiesen wird.

"**Geschäftstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Gewichtete Finale Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert das Produkt aus (i) der Rainbow Gewichtung(i) und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Rainbow Gewichtung(i)} \times (\text{FBP}/\text{AnP}).$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Rainbow Gewichtung(i), den FBP und den AnP und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

"**Gewichtete Finale Wertentwicklung des Basiswerts**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag das Produkt aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Gewichtung} \times (\text{FBP}/\text{AnP}).$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Gewichtung, den FBP und den AnP und andere

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Rainbow Basket":

the sum of each Rainbow Weighted Final Asset Performance.

"**Floor**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Fund**" means the fund specified in the Final Terms.

"**Fund Documents**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Share**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Fund Linked Security**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Business Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Rainbow Weighted Final Asset Performance**" means, in relation to an Underlying Asset the product of (i) the Rainbow Weight(i) and (ii) the quotient of the Final Valuation Price and the Initial Price, expressed as formula:

$$\text{Rainbow Weight(i)} \times (\text{FVP}/\text{IP}).$$

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Rainbow Weight(i), FVP and IP and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"**Weighted Final Asset Performance**" means, in relation to an Underlying Asset and the Final Valuation Date, the product of (i) the Weight and (ii) the quotient of the Final Valuation Price and the Initial Price, expressed as formula:

$$\text{Weight} \times (\text{FVP}/\text{IP}).$$

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Weight, FVP and IP and other relevant terms shall be

maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"**Gewichtung⁽ⁱ⁾**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Weight⁽ⁱ⁾**" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"**Index**" hat die in den Bedingungen für Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere vorgesehene Bedeutung.

"**Index**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Indexbestandteil**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Component**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Indexbezogenes Wertpapier**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen für Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere zugewiesen wird.

"**Index Linked Security**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Indexsponsor**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index Sponsor**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis; die entsprechende Berechnung kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, the resultant calculation of which may be specified in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" the percentage as specified in the Final Terms.

"**Knock-in Trigger Ereignis**" bezeichnet, dass

"**Knock-in Trigger Event**" means that

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die "Trigger Ereignis-Art" "Täglich" angegeben ist:

If in the Final Terms the "Trigger Event Type" is specified to be "Daily":

ein Knock-in Trigger Ereignis als eingetreten gilt, wenn der Bewertungspreis des Basiswerts für einen Trigger Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswerts unterschreitet.

a Knock-in Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of the Underlying Asset, in respect of any Trigger Event Observation Date, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die "Trigger Ereignis-Art" "Fortlaufend" angegeben ist:

If in the Final Terms the "Trigger Event Type" is specified to be "Continuous":

ein Knock-in Trigger Ereignis als eingetreten gilt, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des Basiswerts für einen beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswerts unterschreitet.

"**Korb**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Allgemeinen Bedingungen, einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Korb aus Aktien, Aktienindizes und/oder Fonds.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Max**", gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der größere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Max(x,y)" den jeweils höheren der beiden Bestandteile x und y.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Min**", gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der kleinere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Min(x,y)" den jeweils kleineren der beiden Bestandteile x und y.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Oberer Ausübungsprozentsatz**" oder "**OAP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

a Knock-in Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price, level or net asset value of the Underlying Asset at any time in respect of any Scheduled Trading Day from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"**Basket**" means, subject to adjustment in accordance with the General Conditions, a basket composed of Shares, Equity Indices and/or Funds, as specified in the Final Terms.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Max**", followed by amounts within brackets, means the greater of the amounts separated by a comma within the brackets. For example, "Max(x,y)" means whichever is the greater of component x and component y.

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Min**", followed by amounts within brackets, means the lesser of the amounts separated by a comma within the brackets. For example "Min(x,y)" means whichever is the lesser of component x and component y.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Upper Strike Percentage**" or "**USP**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Participation**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Rainbow Gewichtung(i)**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i).

"**Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts**" oder "**Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)**" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder
- (b) einen Basiswert und jeden beliebigen Tag (mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow-Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Rainbow Weight(i)**" means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank(i).

"**Rainbow Asset Performance Rank**" or "**Rainbow Asset Performance Rank(i)**" means, in relation to:

- (a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, 'n' means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or
- (b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement

Erlöswertentwicklung des Rainbow Bestandteils einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Erlöswertentwicklung des Rainbow Bestandteils gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

"Schutzlevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Protection Level" means the percentage as specified in the Final Terms.

"Trigger Ereignis-Beobachtungstag" bezeichnet einen Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für diesen Basiswert ist.

"Trigger Event Observation Date" means a day which is a Scheduled Trading Day in respect of such Underlying Asset.

"Verbundene Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Related Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

"Asset Performance" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{Final Valuation Price}}{\text{Initial Price}} \right)$$

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung), die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des

irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the

die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittenten-kündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the date fixed for redemption in the Early Redemption Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB.

Issuer Call Participation
Percentage x CA.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung als Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Geschäftstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Business Day.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of the holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a

Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a

Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

3.5 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

3.5 Specified Early Redemption (Autocall)

Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

$$\text{Autocall Redemption Percentage(i)} \times \text{Calculation Amount}$$

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Wobei:

Where:

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem

"Autocall Barrier" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall

Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Best Performing Underlying Asset**" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" has the meaning given to it in the General Conditions.

Supertracker (Barausgleich)**Supertracker (Cash Settlement)**

"**Bewertungspreis**_(Autocall)" ist der Bewertungspreis an dem Autocall Bewertungstag.

"**Valuation Price**_(Autocall)" is the Valuation Price on the Autocall Valuation Date.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn:

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if:

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Single Asset":

der Bewertungspreis des Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Worst-of" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Worst-of":

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Best-of" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Best-of":

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Korb" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Basket":

der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Wertentwicklung des Basiswerts**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

"**Asset Performance**" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Bewertungspreis(Autocall)}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{Valuation Price (Autocall)}}{\text{Initial Price}} \right)$$

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means in respect of an Autocall Valuation Date the date specified as such in the Final Terms.

Bewertungstag den als solchen in den
Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung)

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

B. SUPERTRACKER (BARAUSGLEICH ODER PHYSISCHER LIEFERUNG)

B. SUPERTRACKER (CASH OR PHYSICAL SETTLEMENT)

Sofern die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsmethode" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vorsehen, ist diese Auszahlungsbedingung anwendbar:

Where the Final Terms specify the "Settlement Method" to be "Cash or Physical Settlement", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung

1. Final Redemption

Vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag 1, Finalen Barausgleichsbetrag 2 oder Finalen Physischen Lieferungswert (gegebenenfalls nebst des Restlichen Barbetrages) zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount 1 or the Final Cash Settlement Amount 2 or the Final Physical Delivery Entitlement (together with the Residual Cash Amount (if any)), determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$$FW \geq OAP,$$

$$FP \geq USP,$$

zahlt die Emittentin den folgenden Finalen Barausgleichsbetrag 1;

then the Issuer will pay the following Final Cash Settlement Amount 1;

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

Where the Final Terms specify "Cap" as "Not Applicable":

"Finaler Barausgleichsbetrag 1" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel, (ii) dem Berechnungsbetrag zuzüglich der Partizipation, (iii) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und der Oberen Ausübungswertentwicklung und (iv) dem Berechnungsbetrag entspricht und wie folgt als Formel ausgedrückt wird:

"Final Cash Settlement Amount 1" means a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level, (ii) the Calculation Amount plus the Participation, (iii) the difference of Final Performance and the Upper Strike Performance and (iv) the Calculation Amount and expressed as formula:

$$\begin{aligned} & \text{Schutzlevel} \times \\ & (\text{Berechnungsbetrag} + \\ & \text{Partizipation}) \times (\text{FW} - \text{OAW}) \\ & \times \text{Berechnungsbetrag}, \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} & \text{Protection Level} \times \\ & (\text{Calculation Amount} + \\ & \text{Participation}) \times (\text{FP} - \text{USP}) \times \\ & \text{Calculation Amount}, \end{aligned}$$

vorbehaltlich eines Mindestbetrages in Höhe des Produkts aus (x) dem Schutzlevel und (y) dem

subject to a minimum of the product of (x) the Protection Level and (y) the Calculation Amount and expressed as formula:

Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung)**Supertracker (Cash or Physical Settlement)**

Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Schutzlevel x
Berechnungsbetrag,

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Cap" als "Anwendbar" vorsehen:

"Finaler Barausgleichsbetrag 1" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag zuzüglich der Partizipation, (iii) dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (a) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und der Oberen Ausübungswertentwicklung oder (b) dem Cap und (iv) dem Berechnungsbetrag entspricht und wie folgt als Formel ausgedrückt wird:

Schutzlevel x
(Berechnungsbetrag +
Partizipation) x Min(FW –
OAW, Cap) x
Berechnungsbetrag,

vorbehaltlich eines Mindestbetrages in Höhe des Produkts aus (x) dem Schutzlevel und (y) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Schutzlevel x
Berechnungsbetrag,

oder

Wenn die Endgültigen Bedingungen als "Knock-in Barrieretyp" "Amerikanisch" vorsehen:

(b) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz unterschreitet, als Formel ausgedrückt:

$FW < OAP$

und entweder

(i) die Finale Wertentwicklung den Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt:

$FW \geq APP$

Protection Level x Calculation Amount,

Where the Final Terms specify "Cap" as "Applicable":

"Final Cash Settlement Amount 1" means a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) the Calculation Amount plus the Participation (iii) the lower of: (a) the difference of Final Performance and the Upper Strike Performance or (b) the Cap and (iv) the Calculation Amount and expressed as formula:

Protection Level x
(Calculation Amount +
Participation) x Min(FP –
USP, Cap) x Calculation Amount,

subject to a minimum of the product of (x) the Protection Level and (y) the Calculation Amount and expressed as formula:

Protection Level x Calculation Amount,

or

Where the Final Terms specify "Knock-in Barrier Type" as "American":

(b) if the Final Performance is lower than the Upper Strike Percentage, expressed as formula:

$FP < USP$

and either

(i) the Final Performance is greater than or equal to the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$FP \geq SPP$

| Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung) | Supertracker (Cash or Physical Settlement) |
|---|---|
| oder | or |
| (ii) kein Knock-in Trigger Ereignis eingetreten ist, | (ii) a Knock-in Trigger Event has not occurred, |
| <i>Wenn die Endgültigen Bedingungen als "Knock-in Barrieretyp" "Europäisch" vorsehen:</i> | <i>Where the Final Terms specify "Knock-in Barrier Type" as "European":</i> |
| (b) falls die Finale Wertentwicklung den Oberen Ausübungsprozentsatz unterschreitet, als Formel ausgedrückt: | (b) if the Final Performance is lower the Upper Strike Percentage, expressed as formula: |
| $FW < OAP$ | $FP < USP$ |
| und entweder | and either |
| (i) die Finale Wertentwicklung den Ausübungspreisprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt: | (i) the Final Performance is greater than or equal to the Strike Price Percentage, expressed as formula: |
| $FW \geq APP$ | $FP \geq SPP$ |
| oder | or |
| (ii) die Finale Wertentwicklung den Knock-in Barrierenprozentsatz übersteigt oder ihm entspricht, als Formel ausgedrückt: | (ii) the Final Performance is greater than or equal to the Knock-in Barrier Percentage, expressed as formula: |
| $FW \geq \text{Knock-in Barrierenprozentsatz,}$ | $FP \geq \text{Knock-in Barrier Percentage,}$ |
| dann: | then: |
| zahlt die Emittentin den folgenden Finalen Barausgleichsbetrag 2: | the Issuer will pay the following Final Cash Settlement Amount 2: |
| <p>"Finaler Barausgleichsbetrag 2" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und wie folgt als Formel ausgedrückt wird:</p> | <p>"Final Cash Settlement Amount 2" means a cash amount in the Settlement Currency per Calculation Amount equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) Calculation Amount and expressed as formula:</p> |
| Schutzlevel x Berechnungsbetrag | Protection Level x Calculation Amount |
| (c) andernfalls liefert die Emittentin den folgenden Finalen Physischen Lieferungswert (zusammen mit dem Restlichen Barbetrag (falls vorhanden)). | (c) otherwise, the Issuer shall deliver the following Final Physical Delivery Entitlement (together with the Residual Cash Amount (if any)). |
| <p>"Finaler Physischer Lieferungswert" bezeichnet die Anzahl von Einheiten des Lieferbaren Basiswerts, die die</p> | <p>"Final Physical Delivery Entitlement" means the number of units of the Deliverable Underlying Asset which the</p> |

Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung)

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

Emittentin durch Verwendung des Finalen Barausgleichsbetrag 3 zum Kauf des/der Lieferbaren Basiswert(s)(e) erwirbt,

wobei ein gegebenenfalls resultierender Bruchteil eines lieferbaren Basiswerts (der "**Bruchteil**") von dem Finalen Physischen Lieferungswert ausgenommen ist und stattdessen der Restliche Barbetrag geliefert wird.

"**Finale Barausgleichsbetrag 3**" ein Betrag ist, der dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und wie folgt als Formel ausgedrückt wird:

$$\left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}}{\text{Ausübungspreis}} \right) \times \text{Berechnungsbetrag}$$

"**Restlicher Barbetrag**" bezeichnet einen Barbetrag in der Abrechnungswährung gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, die dem Bruchteil (ausgedrückt als Dezimalbetrag) entspricht, der sich aus der Berechnung des Finalen Physischen Lieferungswerts ergibt, multipliziert mit dem Finalen Bewertungspreis des Lieferbaren Basiswerts (gegebenenfalls zum Wechselkurs des Lieferbarer Basiswerts in die Abrechnungswährung umgerechnet).

2. Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Index**" hat die in Aktien- und Indexbezogene Bedingungen vorgesehene Bedeutung.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Issuer purchases by applying the Final Cash Settlement Amount 3 to purchase Deliverable Underlying Asset(s),

provided that any resulting fraction of a deliverable Underlying Asset (the "**Fractional Amount**") shall be excluded from the Final Physical Delivery Entitlement and the Residual Cash Amount shall be paid instead.

"**Final Cash Settlement Amount 3**" being an amount equal to the product of (i) the quotient of (x) the Final Valuation Price and (y) the Strike Price and (ii) the Calculation Amount and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Finale Valuation Price}}{\text{Strikel Price}} \right) \times \text{Calculation Amount}$$

"**Residual Cash Amount**" means a cash amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency equal to the Fractional Amount (expressed as a decimal amount) resulting from the calculation of the related Final Physical Delivery Entitlement multiplied by the Final Valuation Price of the Deliverable Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Entitlement Exchange Rate).

2. Payoff specific Definitions

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Index**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"Anfangspreis" oder "AnP": bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Averaging-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Min Lookback-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Max Lookback-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Ausübungspreisprozentsatz" oder "APP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Basiswert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Initial Price" or "IP": means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or
- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Strike Price Percentage" or "SPP" means the percentage as specified in the Final Terms.

"Underlying Asset" has the meaning given to it in the General Conditions.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"Basiswert mit der Besten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"Basiswertwährung" bezeichnet Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungspreis" oder **"BP"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Cap" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Downside Floor" oder **"DF"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Downside Finale Wertentwicklung" or **"DFW"** bezeichnet die Finale Wertentwicklung hinsichtlich des

"Best Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Price" or **"VP"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Cap" means, if applicable, the percentage as specified in the Final Terms.

"Downside Floor" or **"DF"** means the percentage as specified in the Final Terms.

"Downside Final Performance" or **"DFP"** means the Final Performance in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte.

"Downside Partizipation" oder **"DT"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Downside Basiswert" bezeichnet gegebenenfalls den bzw. die in den Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Basiswert(e)_(Downside).

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf den Finalen Bewertungstag, Bewertungspreis, Averaging-out Tage, Lookback-out Tage und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts entsprechend auszulegen sind.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finale Wertentwicklung" oder **"FW"** bezeichnet:

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

"Downside Participation" or **"DP"** means the percentage as specified in the Final Terms.

"Downside Underlying Asset" means, the Underlying Asset(s)_(Downside) (if any) as specified in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to the Final Valuation Date, Valuation Price, Averaging-out Dates, Lookback-out Dates and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Performance" or **"FP"** means:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Single Asset":

| Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung) | Supertracker (Cash or Physical Settlement) |
|--|--|
| den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den einzigen Basiswert. | the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the sole Underlying Asset. |
| <i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst-of" vorgesehen ist:</i> | <i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst-of":</i> |
| den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. | the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Worst Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date. |
| <i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Best-of" vorgesehen ist:</i> | <i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Best-of":</i> |
| den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Besten Wertentwicklung. | the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Best Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date. |
| <i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Korb" vorgesehen ist:</i> | <i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":</i> |
| die Summe jeder Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts. | the sum of each Weighted Final Asset Performance. |
| <i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Rainbow Korb" vorgesehen ist:</i> | <i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Rainbow Basket":</i> |
| die Summe jeder Rainbow Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts. | the sum of each Rainbow Weighted Final Asset Performance. |
| "Floor" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz. | "Floor" means the percentage as specified in the Final Terms. |
| "Fonds" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds. | "Fund" means the fund specified in the Final Terms. |
| "Fonds-Dokumentation" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird. | "Fund Documents" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions. |
| "Fondsanteil" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird. | "Fund Share" has the meaning given to it in Fund Linked Conditions. |
| "Geschäftstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird. | "Business Day" has the meaning given to it in the General Conditions. |
| "Gewichtete Finale Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag das Produkt aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis | "Weighted Final Asset Performance" means, in relation to an Underlying Asset and the Final Valuation Date, the product of (i) the Weight and (ii) the quotient of the Final Valuation |

Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung)**Supertracker (Cash or Physical Settlement)**

und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Gewichtung} \times (\text{FBP}/\text{AnP}).$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Gewichtung, den FBP, den AnP und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

"Gewichtete Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Gewichtete Finale Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert das Produkt aus (i) der Rainbow Gewichtung(i) und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Rainbow Gewichtung}(i) \times (\text{FBP}/\text{AnP}).$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Rainbow Gewichtung(i), den FBP, den AnP und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

"Gewichtung" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Indexbezogenes Wertpapier" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Indexsponsor" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und

Price and the Initial Price expressed as formula:

$$\text{Weight} \times (\text{FVP}/\text{IP}).$$

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Weight, FVP and IP and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"Rainbow Weighted Asset Performance" has the meaning given to it in the relevant Asset Specific Conditions.

"Rainbow Weighted Final Asset Performance" means, in relation to an Underlying Asset the product of (i) the Rainbow Weight(i) and (ii) the quotient of the Final Valuation Price and the Initial Price expressed as formula:

$$\text{Rainbow Weight}(i) \times (\text{FVP}/\text{IP}).$$

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Rainbow Weight(i), FVP and IP and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"Weight" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Index Linked Security" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Index Sponsor" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Knock-in Barrierenprozensatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Knock-in Trigger Ereignis" bezeichnet, dass

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die "Trigger Ereignis-Art" "Täglich" angegeben ist:

ein Knock-in Trigger Ereignis als eingetreten gilt, wenn der Bewertungspreis des Basiswerts für einen Trigger Ereignis-Beobachtungstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswerts unterschreitet.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die "Trigger Ereignis-Art" "Fortlaufend" angegeben ist:

ein Knock-in Trigger Ereignis als eingetreten gilt, wenn der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag ab dem Knock-in Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-in Barrierenendtag (einschließlich) den Knock-in Barrierenpreis dieses Basiswerts unterschreitet.

"Knock-in Barrierenendtag" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Knock-in Barrierenanfangstag" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Knock-in Barrierenpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den Knock-in Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis; die entsprechende Berechnung kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

"Knock-in Barrierenendtag" bezeichnet gegebenenfalls den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Lieferbarer Basiswert" bezeichnet:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart"

"Knock-in Barrier Percentage" the percentage as specified in the Final Terms.

"Knock-in Trigger Event" means that

If in the Final Terms the "Trigger Event Type" is specified to be "Daily":

a Knock-in Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of the Underlying Asset, in respect of any Trigger Event Observation Date, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

If in the Final Terms the "Trigger Event Type" is specified to be "Continuous":

a Knock-in Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price, level or net asset value of the Underlying Asset at any time in respect of any Asset Scheduled Trading Day from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"Knock-in Barrier Period End Date" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means, in relation to an Underlying Asset, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, the resultant calculation of which may be specified in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"Deliverable Underlying Asset" means:

(a) if the Final Terms specifies the "Underlying Performance Type" to be

| Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung) | Supertracker (Cash or Physical Settlement) |
|---|---|
| "Einzelner Basiswert" vorsehen, den einzigen Basiswert; oder | "Single Asset", the sole Underlying Asset; or |
| (b) wenn die Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst-of" vorsehen, den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. | (b) if the Final Terms specifies the "Underlying Performance Type" to be "Worst-of", the Worst Performing Underlying Asset. |
| "Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Lookback-in Date" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms. |
| "Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag. | "Lookback-out Date" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms. |
| "Marktstörung" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird. | "Market Disruption Event" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable). |
| "Max" , gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der größere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Max(x,y)" den jeweils höheren der beiden Bestandteile x und y. | "Max" , followed by amounts within brackets, means the greater of the amounts separated by a comma within the brackets. For example, "Max(x,y)" means whichever is the greater of component x and component y. |
| "Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index. | "Multi-exchange Index" means any Index specified as such in the Final Terms. |
| "Min" , gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der kleinere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Min(x,y)" den jeweils kleineren der beiden Bestandteile x und y. | "Min" , followed by amounts within brackets, means the lesser of the amounts separated by a comma within the brackets. For example "Min(x,y)" means whichever is the lesser of component x and component y. |
| "Nettoinventarwert" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird. | "Net Asset Value" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions. |
| "Oberer Ausübungsprozentsatz" oder "OAP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz. | "Upper Strike Percentage" or "USP" means the percentage as specified in the Final Terms. |
| "Obere Ausübungswertentwicklung" hat die diesen Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. | "Upper Strike Performance" has the meaning given to it in the Final Terms. |
| "Partizipation" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz. | "Participation" means the percentage as specified in the Final Terms. |

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"**Planmäßiger Börsenschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Rainbow Erlöswertentwicklung**" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Gewichtung(i)**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Rainbow Wertentwicklung des Basiswerts(i).

"**Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts**" oder "**Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)**" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Rainbow Competent Settlement Performance**" has the meaning given to it in the relevant Asset Specific Conditions.

"**Rainbow Weight(i)**" means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank(i).

"**Rainbow Asset Performance Rank**" or "**Rainbow Asset Performance Rank(i)**" means, in relation to:

- (a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or

Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder

- (b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

- (b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

"Schutzlevel" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Protection Level" means the percentage as specified in the Final Terms.

"Trigger Ereignis-Beobachtungstag" bezeichnet einen Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für diesen Basiswert ist.

"Trigger Event Observation Date" means a day which is a Scheduled Trading Day in respect of such Underlying Asset.

"Verbundene Börse" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Related Exchange" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Wechselkurs des Lieferungswertes" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Fondsanteil den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag vorherrschenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht.

"Entitlement Exchange Rate" means, in respect of a Share or a Fund Share, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency.

"Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

"Asset Performance" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{Final Valuation Price}}{\text{Initial Price}} \right)$$

| Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung) | Supertracker (Cash or Physical Settlement) |
|---|---|
| <p>3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</p> | <p>3. Adjustment or Early Redemption</p> |
| <p>3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses</p> | <p>3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event</p> |
| <p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i></p> | <p><i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i></p> |
| <p>Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung), die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.</p> | <p>If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.</p> |
| <p>Die Emittentin wird</p> | <p>The Issuer shall</p> |
| <p>(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung"); und</p> | <p>(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Early Redemption Notice"); and</p> |
| <p>(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.</p> | <p>(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.</p> |
| <p>Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.</p> | <p>The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.</p> |
| <p>Wobei:</p> | <p>Where:</p> |
| <p>"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).</p> | <p>"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.</p> |
| <p>"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.</p> | <p>"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.</p> |

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"**Nennbetragskündigungseignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nennbetragskündigungsprozentsatz**" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"**Nennbetragskündigungsschwellenwert**" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"**Wahlbarausgleichsbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungseignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"**Nominal Call Threshold Percentage**" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"**Nominal Call Threshold Amount**" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"**Optional Cash Settlement Amount**" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach
Emittentenkündigung**

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Geschäftstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigung-
Partizipationsprozentsatz x
BB.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung als Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

**3.2 Early Redemption following an
Issuer's Call**

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Business Day fixed for redemption in the Early Redemption Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation
Percentage x CA.

Where:

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-
Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden
Geschäftstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any
Business Day.

**3.3 Anpassung oder Vorzeitige
Rückzahlung bei einem
Zusätzlichen Störungsereignis**

**3.3 Adjustment or Early Redemption
following an Additional Disruption
Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis
eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle
feststellen, ob die Festlegungen und
Berechnungen in Bezug auf die
Wertpapiere angepasst werden
können, um dem wirtschaftlichen
Effekt eines solchen Zusätzlichen
Störungsereignisses auf die
Wertpapiere Rechnung zu tragen, so
dass ein wirtschaftlich angemessenes
Ergebnis erzielt wird und die
wirtschaftlichen Auswirkungen auf
die Wertpapierinhaber im
Zusammenhang mit dem Investment
in die Wertpapiere im Wesentlichen
erhalten werden. Falls die
Berechnungsstelle feststellt, dass
eine angemessene Anpassung oder
Anpassungen vorgenommen werden
kann bzw. können, soll die
Emittentin den Tag des
Wirksamwerdens dieser
Anpassung(en) festlegen und die
Wertpapierinhaber über sämtliche
derartige Anpassungen informieren
und die notwendigen Schritte
einleiten, um diese Anpassung(en)
durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall
determine, whether an appropriate
adjustment can be made to the
determinations and calculations in
relation to the Securities to account
for the economic effect of such
Additional Disruption Event on the
Securities which would produce a
commercially reasonable result and
preserve substantially the economic
effect to the Holders of a holding of
the relevant Security. If the
Determination Agent determines that
an appropriate adjustment or
adjustments can be made, the Issuer
shall determine the effective date of
such adjustment(s), notify the
Holders of any such adjustment and
take the necessary steps to effect such
adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt,
dass keine Anpassung, die gemäß
vorstehendem Abschnitt (a)
vorgenommen werden könnte, zu
einem wirtschaftlich angemessenen
Ergebnis führen würde und die
wirtschaftlichen Auswirkungen auf
die Wertpapierinhaber im
Zusammenhang mit dem Investment
in die Wertpapiere im Wesentlichen
erhalten würden, wird die
Berechnungsstelle die Emittentin
über diese Feststellung informieren
und es sollen keine Anpassung(en)
gemäß vorstehendem Abschnitt (a)
erfolgen. In einem solchen Fall kann
die Emittentin durch eine
unwiderrufliche Mitteilung der
Wertpapiere gegenüber den
Wertpapierinhabern von nicht
weniger als der Anzahl an

(b) if the Determination Agent
determines that no adjustment that
could be made pursuant to paragraph
(a) above would produce a
commercially reasonable result and
preserve substantially the economic
effect to the Holders of a holding of
the relevant Security, the
Determination Agent will notify the
Issuer of such determination and no
adjustment(s) shall be made pursuant
to paragraph (a) above. In such event,
the Issuer may, on giving irrevocable
notice to the Holders of not less than
a number of Business Days equal to
the Early Redemption Notice Period
Number, redeem all of the Securities
of the relevant Series on the date
specified by it in the notice (the
"**Early Cash Redemption Date**"),
and pay to each Holder, in respect of

Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

Whereby:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze,

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial

Supertracker (Barausgleich oder Physische Lieferung)

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

3.5 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x Berechnungsbetrag}$$

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

Wobei:

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses

authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

3.5 Specified Early Redemption (Autocall)

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Autocall Redemption Percentage(i) x Calculation Amount}$$

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Where:

"Autocall Barrier" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Autocallbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Autocall Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"Basiswert mit der Besten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als **"Berechnungsbetrag"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als **"Berechnungsbetrag"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Autocall Barrier Percentage" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Autocall Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Autocall Redemption Percentage(i)" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"Best Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the **"Calculation Amount"** in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the **"Calculation Amount"** in the Final Terms.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"**Bewertungspreis**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Price**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bewertungspreis_(Autocall)**" ist der Bewertungspreis an dem Autocall Bewertungstag.

"**Valuation Price_(Autocall)**" is the Valuation Price on the Autocall Valuation Date.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Single Asset":

der Bewertungspreis des Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Worst-of" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Worst-of":

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Best-of" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Best-of":

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Korb" vorgesehen ist:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Basket":

der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means in respect of an Autocall Valuation Date the date specified as such in the Final Terms.

**Supertracker (Barausgleich oder
Physische Lieferung)**

Supertracker (Cash or Physical Settlement)

"Wertentwicklung des Basiswerts"
bezeichnet den Finalen Bewertungspreis
geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf
den maßgeblichen Basiswert und als Formel
ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Bewertungspreis(Autocall)}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

"Asset Performance" means the Final
Valuation Price divided by the Initial Price, in
relation to the relevant Underlying Asset and
expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Valuation Price (Autocall)}}{\text{Initial Price}} \right)$$

**TEIL IV:
)KAPITALSCHUTZANLEIHE****(TEIL- PART IV: (PARTIALLY) CAPITAL
PROTECTED NOTE**

Wenn die Endgültigen Bedingungen als "Rückzahlungsart" "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" vorsehen, gelten die Bedingungen dieser Ziffer für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "(Partially) Capital Protected Note" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

Der zahlbare Rückzahlungsbetrag wird gemäß der nachstehenden anwendbaren Auszahlungsbedingung sowie gemäß Allgemeiner Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) in Abschnitt A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

**(TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE
(FESTE ABWICKLUNG)****(PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED
NOTE (FIXED SETTLEMENT)**

Sofern die Endgültigen Bedingungen als "Rückzahlungsart" "(Teil-)Kapitalschutzanleihe (feste Abwicklung)" vorsehen, ist diese Auszahlungsbedingung anwendbar:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "(Partially) Capital Protected Note (Fixed Settlement)", then this Payoff Condition will apply:

1. Finale Rückzahlung**1. Final Redemption**

Vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, dass zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag zurückgezahlt, der ein von der Berechnungsstelle ermittelter Barwert in der Abrechnungswährung ist.

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barausgleichsbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Barbetrag in der Abrechnungswährung, der dem Produkt aus (i) dem Schutzlevel und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und wie folgt als Formel ausgedrückt wird:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means a cash amount per Calculation Amount in the Settlement Currency equal to the product of (i) the Protection Level and (ii) the Calculation Amount and expressed as formula:

Schutzlevel × Berechnungsbetrag

Protection Level × Calculation Amount

2. Rückzahlungsbezogene Definitionen**2. Payoff specific Definitions**

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Schutzlevel**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Protection Level**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Festgelegter Nennbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"**Specified Denomination**" means the denomination specified in the Final Terms.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**3. Adjustment or Early Redemption****3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses****3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung), die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period"

means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date"

means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event"

means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage"

means 10 per cent. Or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittenten-kündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the **"Early Redemption Notice"**); and

"Emittentenkündigungserklärung");
und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Geschäftstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Emittentenkündigungs-} \\ \text{Partizipationsprozentsatz} \times \\ \text{BB.}$$

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung als Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Geschäftstag.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Business Day fixed for redemption in the Early Redemption Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Issuer Call Participation} \\ \text{Percentage} \times \text{CA.}$$

Where:

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Business Day.

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective

Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder

date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or

eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Serie" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Series" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

3.5 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

3.5 Specified Early Redemption (Autocall)

Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) the

Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\frac{\text{Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)} \times \text{Berechnungsbetrag}}{\text{Berechnungsbetrag}}$$

(der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn

Calculation Amount, expressed as formula:

$$\frac{\text{Autocall Redemption Percentage(i)} \times \text{Calculation Amount}}{\text{Calculation Amount}}$$

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Worst-of" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Best-of" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Korb" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Single Asset":

the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Worst-of":

the Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Best-of":

the Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Basket":

the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"Specified Early Cash Redemption Date" means in respect of an Autocall Valuation Date the date specified as such in the Final Terms.

TEIL V: TWIN WIN

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Twin Win" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere.

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird jeweils gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten, zu diesen Auszahlungsbedingungen gehörenden Definitionen festgelegte Bedeutung.

PART V: TWIN WIN

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Twin Win" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

A. TWIN WIN

A. TWIN WIN

1. Finale Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Twin Win" als "Rückzahlungsart" vorsehen, wird jedes Wertpapier von der Emittentin durch Zahlung des Finalen Barausgleichsbetrags in der Abrechnungswährung, den die Berechnungsstelle am Finalen Bewertungstag festlegt, am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" bezeichnet:

- (a) falls die Finale Wertentwicklung höher als der Ausübungspreisprozentsatz ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FW \geq APP,$$

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe von (x) dem Schutzlevel und (y) dem Finalen Upside Floor entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \{\text{Schutzlevel} + \text{FUF}\}.$$

Wobei:

"**Finaler Upside Floor**" oder "**FUF**" bezeichnet:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Upside Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

das Höhere von (i) dem Upside Floor und (ii) dem Produkt aus (x) der Upside Partizipation und (y) der Differenz zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Ausübungspreisprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Max}[\text{UF}, \text{UP} \times (\text{FW} - \text{APP})]$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Upside Cap" als "Anwendbar" vorsehen:

das niedrigere von (i) dem Upside Cap und (ii) dem höheren aus (x) dem Upside Floor und (y) dem Produkt aus (xx) der Upside Partizipation und (yy) der Differenz

1. Final Redemption

Where the Final Terms specify the "Redemption Type" to be "Twin Win", provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer by payment on the Scheduled Redemption Date of the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent on the Final Valuation Date.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) if the Final Performance is greater than or equal to the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$FP \geq \text{SPP},$$

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of (x) the Protection Level and (y) the Final Upside Floor, expressed as formula:

$$CA \times \{\text{Protection Level} + \text{FUF}\}.$$

Whereby:

"**Final Upside Floor**" or "**FUF**" means:

Where the Final Terms specify "Upside Cap" as "Not Applicable":

the greater of (i) the Upside Floor and (ii) the product of (x) the Upside Participation and (y) the difference of the Final Performance and the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$\text{Max}[\text{UF}, \text{UP} \times (\text{FP} - \text{SPP})]$$

Where the Final Terms specify "Upside Cap" as "Applicable":

the lower of (i) the Upside Cap and (ii) the greater of (x) the Upside Floor and (y) the product of (xx) the Upside Participation and (yy) the difference of

zwischen der Finalen Wertentwicklung und dem Ausübungspreisprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Min}(\text{UC}, \text{Max}[\text{UF}, \text{UP} \times (\text{FW} - \text{APP})])\}$$

- (b) falls ein Short Downside Ereignis nicht stattgefunden hat:

und

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Knock out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und die "Knock-out Barriere-Art" als "Amerikanische Barriere" vorsehen:

- (i) die Finale Wertentwicklung niedriger ist als der Ausübungspreisprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FW} < \text{APP},$$

und

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Einzelnen Basiswert" oder "Worst-of" vorsehen:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (ii) der Bewertungspreis des/eines Basiswerts, in Bezug auf einen Trigger Ereignis-Beobachtungstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag, niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist;

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (ii) der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des/eines Basiswerts zu einem Zeitpunkt, in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist,

the Final Performance and the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$\{\text{Min}(\text{UC}, \text{Max}[\text{UF}, \text{UP} \times (\text{FP} - \text{SPP})])\}$$

- (b) if a Short Downside Event has not occurred:

and

Where the Final Terms specify "Knock out Trigger Event" as "Applicable" and the "Knock-out Barrier Type" to be "American Barrier":

- (i) the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$\text{FP} < \text{SPP},$$

and

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Single Asset" or "Worst-of":

Where the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

- (ii) the Valuation Price of the/any Underlying Asset, in respect of any Trigger Event Observation Date, from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is below the Knock-out Barrier Price of such Underlying Asset;

Where the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type"

- (ii) the market price, level or net asset value of the/any Underlying Asset at any time, in respect of any Asset Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is below the Knock-out Barrier Price of such Underlying Asset,

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Korb" oder "Rainbow Korb" vorsehen:

- (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag niedriger als der Knock-out Barrierenpreis ist;

dann:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Schutzlevel entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Schutzlevel}$$

oder wenn:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Einzelnen Basiswert" oder "Worst-of" vorsehen:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (ii) der Bewertungspreis des/eines Basiswerts, in Bezug auf einen Trigger Ereignisbeobachtungstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag nicht niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist;

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (ii) der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des/eines Basiswerts zu einem Zeitpunkt, in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag zu keinem Zeitpunkt niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist,

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Basket" or "Rainbow Basket":

- (ii) the Assset Performance in respect of any Asset Scheduled Trading Day from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is below the Knock-out Barrier Price;

then:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) Protection Level, expressed as formula:

$$CA \times \text{Protection Level}$$

or if:

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Single Asset" or "Worst-of":

Where the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type"

- (ii) the Valuation Price of the/any Underlying Asset, in respect of any Trigger Event Observation Date, from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is not below the Knock-out Barrier Price of such Underlying Asset;

Where the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type"

- (ii) the market price, level or net asset value of the/any Underlying Asset at any time, in respect of any Asset Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is never below the Knock-out Barrier Price of such Underlying Asset,

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Korb" oder "Rainbow Korb" vorsehen:

- (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag nicht niedriger als der Knock-out Barrierenprozentsatz ist:

dann:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe von (x) dem Schutzlevel und (y) dem Finalen Downside Floor entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \{\text{Schutzlevel} + \text{FDF}\}$$

Wobei:

"Finaler Downside Floor" bezeichnet:

Sofern die Endgültigen Bedingen "Downside Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

das höhere von (i) dem Downside Floor und (ii) dem Produkt aus (x) der Downside Partizipation und (y) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})]\}$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Downside Cap" als "Anwendbar" vorsehen:

das niedrigere von (i) dem Downside Cap und (ii) dem höheren von (x) dem Downside Floor und (y) dem Produkt aus (xx) der Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})])\}$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und die "Knock-out Barriere-Art als "Europäische Barriere" vorsehen.

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Basket" or "Rainbow Basket":

- (ii) the Asset Performance in respect of any Asset Scheduled Trading Day from (and including) the Knock-out Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is not below the Knock-out Barrier Percentage;

then:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of (x) the Protection Level and (y) the Final Downside Floor, expressed as formula:

$$CA \times \{\text{Protection Level} + \text{FDF}\}$$

Whereby:

"Final Downside Floor" means:

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Not Applicable":

the greater of (i) the Downside Floor and (ii) the product of (x) the Downside Participation and (y) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})]\}$$

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Applicable":

the lower of (i) the Downside Cap and (ii) the greater of (x) the Downside Floor and (y) the product of (xx) the Downside Participation and (yy) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})])\}$$

Where the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Applicable" and the "Knock-out Barrier Type" to be "European Barrier":

Twin Win**Twin Win**

(ii) wenn die Finale Wertentwicklung niedriger als der Knock-out Barrierenprozentsatz ist, als Formel ausgedrückt

$$FW < KBP$$

dann:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Schutzlevel entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \text{Schutzlevel}$$

oder wenn

(ii) die Finale Wertentwicklung höher ist als der Knock-out Barrierenprozentsatz ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$FW \geq KBP$$

dann:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe aus (x) dem Schutzlevel und (y) dem Finalen Downside Floor entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$BB \times \{\text{Schutzlevel} + \text{FDF}\}$$

Wobei:

"Finaler Downside Floor" bezeichnet:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Downside Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

das höhere von (i) dem Downside Floor und (ii) dem Produkt aus (x) der Downside Partizipation und (y) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})]\}$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Downside Cap" als "Anwendbar" vorsehen:

das niedrigere von (i) dem Downside Cap und (ii) das höhere von (x) dem Downside Floor und (y) dem Produkt aus (xx) der Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der

(ii) if the Final Performance is lower than the Knock-out Barrier Percentage than expressed as formula:

$$FP < KBP$$

then:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) Protection Level, expressed as formula:

$$CA \times \text{Protection Level}$$

or if

(ii) the Final Performance is greater than or equal to the Knock-out Barrier Percentage expressed as formula:

$$FP \geq KBP$$

then:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of (x) the Protection Level and (y) the Final Downside Floor, expressed as formula:

$$CA \times \{\text{Protection Level} + \text{FDF}\}$$

Whereby:

"Final Downside Floor" means:

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Not Applicable":

the greater of (i) the Downside Floor and (ii) the product of (x) the Downside Participation and (y) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})]\}$$

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Applicable":

the lower of (i) the Downside Cap and (ii) the greater of (x) the Downside Floor and (y) the product of (xx) the Downside Participation and (yy) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})])\}$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Knock-out Trigger Ereignis" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

die Finale Wertentwicklung niedriger ist als der Ausübungspreisprozentsatz, als Formel ausgedrückt:

$$\text{FW} < \text{APP},$$

dann:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe aus (x) dem Schutzlevel und (y) dem Finalen Downside Floor entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{BB} \times \{\text{Schutzlevel} + \text{FDF}\}$$

Wobei:

"Finaler Downside Floor" bezeichnet:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Downside Cap" als "Nicht Anwendbar" vorsehen:

das höhere von (i) dem Downside Floor und (ii) dem Produkt aus (x) der Downside Partizipation und (y) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})]\}$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Downside Cap" als "Anwendbar":

das niedrigere von (i) dem Downside Cap und (ii) dem höheren von (x) dem Downside Floor und (y) dem Produkt aus (xx) der Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$\{\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{APP} - \text{FW})])\}$$

(c) falls:

ein Short Downside Ereignis stattgefunden hat:

ein Barbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem

$$\{\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})])\}$$

Where the Final Terms specify "Knock out Trigger Event" as "Not Applicable":

the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage, expressed as formula:

$$\text{FP} < \text{SPP},$$

then:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of (x) the Protection Level and (y) the Final Downside Floor, expressed as formula:

$$\text{CA} \times \{\text{Protection Level} + \text{FDF}\}$$

Whereby:

"Final Downside Floor" means:

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Not Applicable":

the greater of (i) the Downside Floor and (ii) the product of (x) the Downside Participation and (y) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$\{\text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})]\}$$

Where the Final Terms specify "Downside Cap" as "Applicable":

the lower of (i) the Downside Cap and (ii) the greater of (x) the Downside Floor and (y) the product of (xx) the Downside Participation and (yy) the difference of the Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$\{\text{Min}(\text{DC}, \text{Max}[\text{DF}, \text{DP} \times (\text{SPP} - \text{FP})])\}$$

(c) if:

a Short Downside Event has occurred:

a cash amount equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the

höheren von (x) dem Short Downside Floor und (y) dem Schutzlevel abzüglich des Produkts aus (xx) dem Short Downside Partizipation und (yy) der Differenz zwischen dem Downside Ausübungspreisprozentsatz und der Finalen Wertentwicklung entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$CA \times \text{Max}\{\text{SDF, Schutzlevel} \\ - [\text{SDP} \times (\text{DAPP} \\ - \text{FW})]\}$$

greater of (x) the Short Downside Floor and (y) Protection Level minus the product of (xx) the Short Downside Participation and (yy) the difference between the Downside Strike Price Percentage and the Final Performance, expressed as formula:

$$CA \times \text{Max}\{\text{SDF, Protection Level} \\ - [\text{SDP} \times (\text{DSPP} \\ - \text{FP})]\}$$

2. Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktie**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Averaging-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Min Lookback-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen "Max Lookback-in" als "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den

2. Payoff specific Definitions

"**Settlement Currency**" " means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Initial Price**" or "**IP**" means in respect of an Underlying Asset:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or
- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying

Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.

Asset in respect of the Initial Valuation Date

"**APP**" oder "**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz.

"**SPP**" or "**Strike Price Percentage**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"**Best Performing Underlying Asset**" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**BB**" oder "**Berechnungsbetrag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**CA**" or "**Calculation Amount**" has the meaning given to it in General Conditions.

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Price**" or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bewertungszeit**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Valuation Time**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

Twin Win

"DAPP" oder "Downside Auszahlungspreisprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"DC" oder "Downside Cap" bezeichnet das als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Level.

"DF" oder "Downside Floor" bezeichnet das als solches in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Level.

"DP" oder "Downside Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf den Finalen Bewertungstag, Bewertungspreis, Averaging-out Tage, Lookback-out Tage und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts entsprechend auszulegen sind.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finale Wertentwicklung" oder "FW" bezeichnet:

Twin Win

"DSPP" or "Downside Strike Price Percentage" means the percentage as specified in the Final Terms.

"DC" or "Downside Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"DF" or "Downside Floor" means the level specified as such in the Final Terms.

"DP" or "Downside Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to the Final Valuation Date, Valuation Price, Averaging-out Dates, Lookback-out Dates and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Performance" or "FP" means:

Twin Win**Twin Win**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den einzigen Basiswert.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst-of" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung;

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Best-of" vorgesehen ist:

den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis, jeweils in Bezug auf den für den Finalen Bewertungstag berechneten Basiswert mit der Besten Wertentwicklung;

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Korb" vorgesehen ist:

die Summe jeder Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts;

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Rainbow Korb" vorgesehen ist:

die Summe jeder Rainbow Gewichteten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts.

"Fonds" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"Fondsanteil" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Fonds-Dokumentation" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Handelstag" bezeichnet den die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Gewichtete Finale Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag das Produkt aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Single Asset":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the sole Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst-of":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Worst Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date;

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Best-of":

the Final Valuation Price divided by the Initial Price, each in relation to the Best Performing Underlying Asset as calculated in respect of the Final Valuation Date;

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":

the sum of each Weighted Final Asset Performance;

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Rainbow Basket":

the sum of each Rainbow Weighted Final Asset Performance.

"Fund" means the fund(s), as set out in the Final Terms.

"Fund Share" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"Fund Documents" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"Trade Date" means the date as specified in the Final Terms.

"Weighted Final Asset Performance" means, in relation to an Underlying Asset and the Final Valuation Date, the product of (i) the Weight and (ii) the quotient of the Final Valuation Price and the Initial Price expressed as formula:

Gewichtung \times (FBP/AnP).

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Gewichtung, den FBP, den AnP und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

"Gewichtete Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Gewichtete Finale Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert das Produkt aus (i) der Rainbow Gewichtung(i) und (ii) dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

Rainbow Gewichtung(i) \times
(FBP/AnP).

Zur Klarstellung sei gesagt, dass in Bezug auf einen Downside Basiswert Verweise auf und Definitionen für den Finalen Bewertungstag, die Rainbow Gewichtung(i), den FBP, den AnP und andere maßgebliche Begriffe hinsichtlich des maßgeblichen Downside Basiswerts bzw. der maßgeblichen Downside Basiswerte entsprechend auszulegen sind.

"Gewichtung" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Index.

"Indexsponsor" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Indexbestandteil" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"Knock-out Barrierenprozentsatz" bezeichnet, falls anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-out Barrierenendtag" bezeichnet, falls anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-out Barrierenanfangstag" bezeichnet, falls anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Weight \times (FVP/IP).

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Weight, FVP and IP and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"Rainbow Weighted Asset Performance" has the meaning given to it in the relevant Asset Specific Conditions.

"Rainbow Weighted Final Asset Performance" means, in relation to an Underlying Asset the product of (i) the Rainbow Weight(i) and (ii) the quotient of the Final Valuation Price and the Initial Price expressed as formula:

Rainbow Weight(i) \times (FVP/IP).

For the avoidance of doubt, in respect of a Downside Underlying Asset, references to, and the definitions of, Final Valuation Date, Rainbow Weight(i), FVP and IP and other relevant terms shall be construed in respect of the relevant Downside Underlying Asset(s).

"Weight" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"Index" means an index specified in the Final Terms.

"Index Sponsor" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Component" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"Knock-out Barrier Percentage" means, if applicable, the percentage as specified in the Final Terms.

"Knock-out Barrier Period End Date" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"Knock-out Barrier Period Start Date" means, if applicable, the date as specified in the Final Terms.

"**Knock-out Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Knock-out Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wobei die Berechnung des Ergebnisses in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein kann.

"**Knock-out Barrieren-Art**" bezeichnet Amerikanisch oder Europäisch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-in" oder "Min Lookback-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder "Max Lookback-out" oder "Min Lookback-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen oder Fondsbezogenen Bedingungen (wie anwendbar) zugewiesen wird.

"**Max**", gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der größere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Max(x,y)" den jeweils höheren der beiden Bestandteile x und y.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"**Min**", gefolgt von Beträgen in Klammern, ist der kleinere der durch ein Komma voneinander getrennten Beträge innerhalb dieser Klammern. Beispielsweise bedeutet "Min(x,y)" den jeweils kleineren der beiden Bestandteile x und y.

"**Nettoinventarwert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Fondsbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßige Handelsschluss**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in

"**Knock-out Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the Knock-out Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, the resultant calculation of which may be specified in the Final Terms.

"**Knock-out Barrier Type**" means American or European, as specified in the Final Terms.

"**Lookback-in Date**" means, if either "Max Lookback-in" or "Min Lookback-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either "Max Lookback-out" or "Min Lookback-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions or in the Fund Linked Conditions (as applicable).

"**Max**", followed by amounts within brackets, means the greater of the amounts separated by a comma within the brackets. For example, "Max(x,y)" means whichever is the greater of component x and component y.

"**Multi-exchange Index**" means any Index specified as such in the Final Terms.

"**Min**", followed by amounts within brackets, means the lesser of the amounts separated by a comma within the brackets. For example "Min(x,y)" means whichever is the lesser of component x and component y.

"**Net Asset Value**" has the meaning given to it in the Fund Linked Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of

den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Rainbow Gewichtung(i)" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Rainbow Wertentwicklung des Basiswerts(i).

"Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts" oder **"Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)"** bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder
- (b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung gibt, wählt die

redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"Rainbow Competent Settlement Performance" has the meaning given to it in the relevant Asset Specific Conditions.

"Rainbow Weight(i)" means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row I of Rainbow Asset Performance Rank(i).

"Rainbow Asset Performance Rank" or **"Rainbow Asset Performance Rank(i)"** means, in relation to:

- (a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or
- (b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Rainbow Component Settlement Performance, the

Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

"**Schutzlevel**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Short Downside Ereignis**" tritt ein, wenn

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Knock-in Trigger Ereignis" als "Anwendbar" und die "Knock-in Barrieren-Art" als "Amerikanische Barriere" vorsehen:

- (a) der Downside Auszahlungspreisprozentsatz ist höher als oder ist gleich der Finalen Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$DAPP \geq FW,$$

und wenn

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Einzelnen Basiswert" oder "Worst-of" vorsehen:

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (b) der Bewertungspreis des/eines Basiswerts, in Bezug auf einen Trigger Ereignisbeobachtungstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag, niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignisart" vorsehen:

- (b) der Marktpreis, Stand oder Nettoinventarwert des/eines Basiswerts zu einem Zeitpunkt, in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag, von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag, niedriger als der Knock-out Barrierenpreis dieses Basiswerts ist.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Basiswert Entwicklungsart" als "Korb" oder "Rainbow Korb" vorsehen:

Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

"**Protection Level**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Short Downside Event**" occurs if

Where the Final Terms specify "Knock in Trigger Event" as "Applicable" and the "Knock-in Barrier Type" to be "American Barrier":

- (a) the Downside Strike Price Percentage is greater than or equal to the Final Performance expressed as formula:

$$DSPP \geq FP,$$

and if

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Single Asset" or "Worst-of":

Where the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

- (b) the Valuation Price of the/an Underlying Asset, in respect of any Trigger Event Observation Date, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

Where the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

- (b) the market price, level or net asset value of the/an Underlying Asset at any time, in respect of any Asset Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

Where the Final Terms specify "Underlying Performance Type" to be "Basket" or "Rainbow Basket":

Twin Win

- (b) die Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag von (und einschließlich) dem Knock-out Barrierenanfangstag bis (und einschließlich) zum Knock-out Barrierenendtag niedriger als der Knock-out Barrierenprozentsatz ist.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "**Knock-in Trigger Ereignis**" als "**Anwendbar**" und die "**Knock-in Barrieren-Art**" als "**Europäische Barriere**" vorsehen:

- (a) der Downside Auszahlungspreisprozentsatz höher als die Finale Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

$$DAPP > FW,$$

und wenn

- (b) die Finale Wertentwicklung niedriger als der Knock-out Barrierenprozentsatz ist, als Formel ausgedrückt:

$$FW < KBP,$$

Sofern die Endgültigen Bedingungen "**Knock-in Trigger Ereignis**" als "**Nicht Anwendbar**" vorsehen:

der Downside Auszahlungspreisprozentsatz höher als die Finale Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

$$DAPP > FW.$$

"SDF" oder "**Short Downside Floor**" bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen als solches festgelegte Level.

"SDP" oder "**Short Downside Partizipation**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Triggerereignis-Beobachtungstag**" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert einen Tag, der in Bezug auf diesen Basiswert ein Planmäßiger Handelstag ist.

"UC" oder "**Upside Cap**" bezeichnet das als solches in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Level.

"UF" oder "**Upside Floor**" bezeichnet das als solches in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Level.

Twin Win

- (b) the Asset Performance in respect of any Asset Scheduled Trading Day from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date to (and including) the Knock-out Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Percentage.

Where the Final Terms specify "**Knock in Trigger Event**" as "**Applicable**" and the "**Knock-in Barrier Type**" to be "**European Barrier**":

- (a) the Downside Strike Price Percentage is greater than the Final Performance expressed as formula:

$$DSPP > FP,$$

and if

Final Performance is lower than the Knock-out Barrier Percentage expressed as formula:

$$FP < KBP,$$

Where the Final Terms specify "**Knock-in Trigger Event**" as "**Not Applicable**":

the Downside Strike Price Percentage is greater than the Final Performance expressed as formula:

$$DSPP > FP.$$

"SDF" or "**Short Downside Floor**" means the level specified as such in the Final Terms.

"SDP" or "**Short Downside Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event Observation Date**" means, in respect of an Underlying Asset, a day which is a Scheduled Trading Day in respect of such Underlying Asset.

"UC" or "**Upside Cap**" means the level specified as such in the Final Terms.

"UF" or "**Upside Floor**" means the level specified as such in the Final Terms.

"UP" oder "**Upside Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Verbundene Börse**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Wertentwicklung des Basiswerts**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung), die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag

"UP" or "**Upside Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Related Exchange**" has the meaning given to it in the Equity and Index Linked Conditions.

"**Asset Performance**" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Final Valuation Price}}{\text{Initial Price}} \right)$$

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and

(einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die

including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. Or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the

Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittenten-kündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Geschäftstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Business Day fixed for redemption in the Early Redemption Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB.

Issuer Call Participation
Percentage x CA.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung als Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Geschäftstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Business Day.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

3.5 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

(der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der besten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben höchsten

3.5 Specified Early Redemption (Autocall)

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Autocall Redemption Percentage(i)} \times \text{Calculation Amount}$$

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Best Performing Underlying Asset**" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the highest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same highest Asset Performance, the

Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben höchsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der besten Wertentwicklung sein soll.

"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Bewertungspreis_(Autocall)" ist der Bewertungspreis an dem Autocall Bewertungstag.

"Planmäßiger Basiswerthandelstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird

"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" liegt vor, wenn

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Einzelner Basiswert" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Worst-of" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung an einem

Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest Asset Performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Valuation Price_(Autocall)" is the Valuation Price on the Autocall Valuation Date.

"Asset Scheduled Trading Day" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Specified Early Redemption Event" occurs, if

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Single Asset":

the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Worst-of":

the Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date

Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Best-of" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung übersteigt oder dieser entspricht.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart (Autocall)" "Korb" vorgesehen ist:

der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Bewertungspreis(Autocall)}}{\text{Anfangspreis}} \right)$$

is at or above the relevant Autocall Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Best-of":

the Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type (Autocall)" is specified as "Basket":

the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"Specified Early Cash Redemption Date" means in respect of an Autocall Valuation Date the date specified as such in the Final Terms.

"Asset Performance" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\left(\frac{\text{Valuation Price (Autocall)}}{\text{Initial Price}} \right)$$

TEIL VI: DROP BACK BARAUSGLEICH**PART VI: DROP BACK CASH SETTLEMENT**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Drop Back Barausgleich" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Drop Back Cash Settlement" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird jeweils gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Payoff Conditions.

Drop Back

1. Zinsen

1.1 Interest

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Verzinsung" als "Anwendbar" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.2 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "**Zinsbetrag**" oder "**ZB**" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an einem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und entspricht dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe aus:

- (a) dem Bar Allokation Zinssatz und
- (b) dem Reinvestment Allokation Zinssatz,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{ZB} = \text{Berechnungsbetrag} \times (\text{Bar Allokation Zinssatz} + \text{Reinvestment Allokation Zinssatz}).$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der gleich oder geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.3 Keine Verzinsung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Verzinsung" als "Nicht Anwendbar" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Verzinsung" als "Anwendbar" vorsehen, gelten folgende Definitionen:

"**Bar Allokation_(t)**" bezeichnet die Bar Allokation_(t) am Ende der maßgeblichen Zinsperiode_(t), ausgedrückt als Bar Allokation_(t-1) abzüglich der Summe der Reinvestment Allokation_(i), die infolge eines an oder nach dem Zinsperiodenanfangstag_(t), jedoch vor dem Zinsperiodenendtag_(t) eingetretenen Reinvestment Trigger Ereignisses_(i), in den Basiswert investiert wurde.

Zur Klarstellung: **Bar Allokation_(t=0)** ist die Anfängliche Bar Allokation (wie in Ziffer 2 unten definiert).

Drop Back

1. Interest Payments

1.1 Verzinsung

Where the Final Terms specify "Interest" to be "Applicable" then this interest rate condition will apply:

1.2 Interest Calculation

The "**Interest Amount**" or "**IA**" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on an Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of:

- (a) the Cash Allocation Interest Rate and
- (b) the Reinvestment Allocation Interest Rate,

expressed as formula:

$$\text{IA} = \text{Calculation Amount} \times (\text{Cash Allocation Interest Rate} + \text{Reinvestment Allocation Interest Rate}).$$

If the above calculation results in an amount of less or equal to zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.3 No Interest Payments

Where the Final Terms specify "Interest" to be "Not Applicable" then this interest rate condition will apply:

No interest shall be paid on the Securities.

1.4 Interest Rate specific Definitions

Where the Final Terms specify "Interest" to be "Applicable" then the following definitions will apply:

"**Cash Allocation_(t)**" means the Cash Allocation_(t) at the end of the relevant Interest Period_(t), expressed as Cash Allocation_(t-1) minus the sum of Reinvestment Allocation_(i) that has been invested into the Underlying Asset due to a Reinvestment Trigger Event_(i) occurring on or after the Interest Period Start Date_(t) but before Interest Period End Date_(t).

For the avoidance of doubt, **Cash Allocation_(t=0)** is the Initial Cash Allocation (as defined in clause 2 below).

"Bar Allokation Zinssatz" bezeichnet das Produkt aus (i) der Bar Allokation(t), (ii) dem Zinssatz und (iii) dem Bar Allokation Zinstagequotient, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bar Allokation}_{(t)} \times \text{Zinssatz} \times \text{BAZTQ}$$

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Reinvestment Allokation_(i)" hat die in den Rückzahlungsbezogenen Definitionen zugewiesene Bedeutung.

"Reinvestment Allokation Zinssatz" bezeichnet das Produkt aus (i) der Summe aller Reinvestment Allokationen_(i) in der maßgeblichen Zinsperiode, (ii) dem Zinssatz und (iii) dem Reinvestment Allokation Zinstagequotienten, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Reinvestment Allokation}_{(t)} \times \text{Zinssatz} \times \text{RZTQ}$$

"Reinvestment Zinstagequotient" oder **"RZTQ"** ist die Anzahl von Kalendertagen von, und einschließlich, dem maßgeblichen Zinsperiodenanfangstag(t) bis, aber ausschließlich, dem maßgeblichen Reinvestment Tag_(i), dividiert durch 365.

"Reinvestment Tag_(i)" hat die in den Rückzahlungsbezogenen Definitionen zugewiesene Bedeutung.

"Reinvestment Trigger Ereignis_(i)" hat die in den Rückzahlungsbezogenen Definitionen zugewiesene Bedeutung.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsperiodenanfangstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Cash Allocation Interest Rate" means the product of (i) the Cash Allocation(t), (ii) the Interest Rate and (iii) the Cash Allocation Day Count Fraction expressed as formula:

$$\text{Cash Allocation}_{(t)} \times \text{Interest Rate} \times \text{CADCF}$$

"Calculation Amount" or **"CA"** has the meaning given to it in the General Conditions.

"Reinvestment Allocation_(i)" has the meaning as defined in the Payoff specific Definitions below.

"Reinvestment Allocation Interest Rate" means the product of (i) the sum of all Reinvestment Allocations_(i) in the relevant Interest Period, (ii) the Interest Rate and (iii) the Reinvestment Allocation Day Count Fraction expressed as formula:

$$\text{Reinvestment Allocation}_{(t)} \times \text{Interest Rate} \times \text{RDCF}$$

"Reinvestment Day Count Fraction" or **"RDCF"** is the number of calendar days from and including the relevant Interest Period Start Date(t) to but excluding the relevant Reinvestment Date_(i), divided by 365.

"Reinvestment Date_(i)" has the meaning as defined in the Payoff specific Definitions below.

"Reinvestment Trigger Event_(i)" has the meaning as defined in the Payoff specific Definitions below.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"Interest Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Determination Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz p.a.

"Bar Allokation Zinstagequotient" oder **"BAZTQ"** ist die Anzahl von Kalendertagen von, und einschließlich, dem maßgeblichen Zinsperiodenanfangstag_(t) bis, aber ausschließlich, dem maßgeblichen Zinsperiodenendtag_(t), dividiert durch 365.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der **"Finale Barausgleichsbetrag"** entspricht dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Summe aus:

- (a) der Finalen Bar Allokation,
- (b) der Equity Allokation und
- (c) der Reinvestment Allokation,

als Formel ausgedrückt:

"Interest Period End Date" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Rate" means the percentage rate of interest per annum specified as such in the Final Terms.

"Cash Allocation Day Count Fraction" or **"CADCF"** is the number of calendar days from and including the relevant Interest Period Start Date_(t) to but excluding the relevant Interest Period End Date_(t), divided by 365.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms, "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The **"Final Cash Settlement Amount"** means the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the sum of:

- (a) the Final Cash Allocation,
- (b) the Equity Allocation and
- (c) the Reinvestment Allocation,

expressed as formula:

Berechnungsbetrag x (Finale Bar Allokation + Equity Allokation + Reinvestment Allokation).

Calculation Amount x (Final Cash Allocation + Equity Allocation + Reinvestment Allocation).

2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen

(a) Finale Bar Allokation

"**Finale Bar Allokation**" bezeichnet die Bar Allokation am Finalen Bewertungstag, d. h. die Anfänglichen Bar Allokation abzüglich der Summe aller Reinvestment Allokationen(i) infolge eines eingetretenen Reinvestment Trigger Ereignisses_(i).

Wobei:

"**Anfängliche Bar Allokation**" bezeichnet den Prozentsatz der Anfänglichen Bar Allokation (d.h. die Bar Allokation(t=0)), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Bewertungspreis**" oder "**BP**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Bewertungszeit**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

(b) Equity Allokation

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Einzelbasiswert" als "Basiswerttyp" vorsehen:

Die "**Equity Allokation**" oder "**EA**" entspricht dem Produkt aus (i) der Anfänglichen Equity Investment Allokation und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Anfangspreis, als Formel ausgedrückt:

$$EA = AEIA \times (FBP / AnP).$$

Wobei:

"**Anfängliche Equity Investment Allokation**" oder "**AEIA**" bezeichnet den Prozentsatz der Anfänglichen Equity Investment Allokation, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des

2.2 Payoff specific Definitions

(a) Final Cash Allocation

The "**Final Cash Allocation**" means the Cash Allocation on the Final Valuation Date i.e. the Initial Cash Allocation minus the sum of all Reinvestment Allocations(i) due to a Reinvestment Trigger Event_(i) having occurred.

Whereby:

"**Initial Cash Allocation**" means, the percentage of the Initial Cash Allocation (i.e. Cash Allocation(t=0)) as determined in the Final Terms.

"**Valuation Price**" or "**VP**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Valuation Time**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

(b) Equity Allocation

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Single Asset":

The "**Equity Allocation**" or "**EA**" means the product of (i) the Initial Equity Investment Allocation and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price and (y) the Initial Price, expressed as formula:

$$EA = IEIA \times (FVP / IP).$$

Whereby:

"**Initial Equity Investment Allocation**" or "**IEIA**" means, the percentage of the Initial Equity Investment Allocation as determined in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such

- | | |
|---|---|
| <p>Bewertungspreis dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder</p> <p>(b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder</p> <p>(c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder</p> <p>(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder</p> <p>(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag.</p> | <p>Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or</p> <p>(b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or</p> <p>(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or</p> <p>(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date</p> |
|---|---|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert: **"Final Valuation Price" or "FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
|---|---|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. in each case as determined by the Determination Agent.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den Finalen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Worst of" als "Basiswerttyp" vorsehen:

Die "**Equity Allokation**" oder ("**EA**") entspricht dem Produkt aus (i) der Anfänglichen Equity Investment Allokation und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis_(SE) und (y) dem Anfangspreis_(SE) jeweils bezogen auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, als Formel ausgedrückt:

$$EA = AEIA \times (FBP_{(SE)} / AnP_{(SE)}).$$

"**Anfängliche Equity Investment Allokation**" oder "**AEIA**" bezeichnet den Prozentsatz der Anfänglichen Equity Investment Allokation, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Anfangspreis_(SE)**" oder "**AnP_(SE)**" entspricht dem Anfangspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Finaler Bewertungspreis_(SE)**" oder "**FBP_{SE}**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist,

"**Initial Valuation Date**" means the Initial Valuation Date as determined in the Final Terms.

"**Final Valuation Date**" means the Final Valuation Date as determined in the Final Terms.

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst-of":

The "**Equity Allocation**" or "**EA**" means the product of (i) the Initial Equity Investment Allocation and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price_(WP) and (y) the Initial Price_(WP), each in relation to the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

$$EA = IEIA \times (FVP_{(WP)} / IP_{(WP)}).$$

"**Initial Equity Investment Allocation**" or "**IEIA**" means, the percentage of the Initial Equity Investment Allocation as determined in the Final Terms.

"**Initial Price_(WP)**" or "**IP_(WP)**" means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Valuation Price_(WP)**" or "**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final

- | | |
|--|---|
| <p>diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder</p> <p>(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag,</p> <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>Terms, such price, level or net asset value; or</p> <p>(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date,</p> <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>"Finaler Bewertungspreis" oder "FBP" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:</p> | <p>"Final Valuation Price" or "FVP" means, in respect of the Underlying Asset:</p> |
|--|--|

- | | |
|---|---|
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> | <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den Anfänglichen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.</p> | <p>"Initial Valuation Date" means the Initial Valuation Date as determined in the Final Terms.</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den Finalen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.</p> | <p>"Final Valuation Date" means the Final Valuation Date as determined in the Final Terms.</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.</p> | <p>"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>"Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den</p> | <p>"Asset Performance" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the</p> |
|---|--|

Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

$$\frac{P_{(i)}}{AnP}$$

"**P_(i)**" ist der Preis dieses Basiswertes am Reinvestment Tag_(i).

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Korb" als "Basiswerttyp" vorsehen:

Die "**Equity Allokation**" oder ("**EA**") entspricht dem Produkt aus (i) der Anfänglichen Equity Investment Allokation und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis_(Korb) und (y) dem Anfangspreis_(Korb), als Formel ausgedrückt:

$$EA = AEIA \times (FBP_{(i)(Korb)} / AnP_{(Korb)}).$$

"**Anfangspreis_(Korb)**" oder "**AnP_(Korb)**" ist gleich 1.

"**Finaler Bewertungspreis_{(i)(Korb)}**" oder "**FBP_{(i)(Korb)}**" bezeichnet die Summe des Produkts aus (i) der Gewichtung_(i) des maßgeblichen Basiswertes_(i) und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis_(i) des maßgeblichen Basiswertes_(i) und (y) dem Anfangspreis_(i) des maßgeblichen Basiswertes_(i), als Formel ausgedrückt:

$$\sum_{i=1}^x \text{Gewichtung}(i) * \left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}(i)}{\text{Anfangspreis}(i)} \right)$$

x = Anzahl der Basiswerte

"**Anfangspreis_(i)**" oder "**AnP_(i)**" meint den Anfangspreis des maßgeblichen Basiswertes_(i).

"**Finaler Bewertungspreis_(i)**" oder "**FBP_(i)**" means meint den Finalen Bewertungspreis des maßgeblichen Basiswertes_(i).

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**":

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder

relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\frac{P_{(i)}}{IP}$$

"**P_(i)**" is the price of such Underlying Asset on the relevant Reinvestment Date_(i).

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":

The "**Equity Allokation**" or "**EA**" means the product of (i) the Initial Equity Investment Allocation and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price_(Basket) and (y) the Initial Price_(Basket), expressed as formula:

$$EA = IEIA \times (FVP_{(i)(Basket)} / IP_{(Basket)}).$$

"**Initial Price_(Basket)**" or "**IP_(Basket)**" equals 1.

"**Final Valuation Price_{(i)(Basket)}**" or "**FVP_{(i)(Basket)}**" means the sum of the product of (i) the Weight_(i) of the relevant Underlying Asset_(i) and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price_(i) of the relevant Underlying Asset_(i) and (y) the Initial Price_(i) of the relevant Underlying Asset_(i), expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Weight}(i) * \left(\frac{\text{Final Valuation Price}(i)}{\text{Initial Price}(i)} \right)$$

x = number of Underlying Assets

"**Initial Price_(i)**" or "**IP_(i)**" means the Initial Price of the relevant Underlying Asset_(i).

"**Final Valuation Price_(i)**" or "**FVP_(i)**" means the Final Valuation Price of the relevant Underlying Asset_(i).

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or

- | | |
|---|---|
| <p>(c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder</p> | <p>(c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or</p> |
| <p>(d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder</p> | <p>(d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or</p> |
| <p>(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag,</p> | <p>(e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date,</p> |

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert: **"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den arithmetischen Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> | <p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or</p> |
| <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> | <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> |
| <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> | <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> |
| <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,</p> |

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. in each case as determined by the Determination Agent.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den Anfänglichen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. **"Initial Valuation Date"** means the Initial Valuation Date as determined in the Final Terms.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den Finalen Bewertungstag wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. **"Final Valuation Date"** means the Final Valuation Date as determined in the Final Terms.

"**Gewichtung_(i)**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Weight_(i)**" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

(c) Reinvestment Allokation

(c) Reinvestment Allocation

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Einzelbasiswert" als "Basiswerttyp" vorsehen:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Single Asset":

Die "**Reinvestment Allokation**" entspricht dem Produkt aus (i) der Summe aller Reinvestment Allokationen_(i), d.h. aller Reinvestment Allokationen (als Prozentsatz ausgedrückt), die an allen Reinvestment Tagen nach Eintritt der Reinvestment Trigger Ereignisse_(i) in den Basiswert investiert werden und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis und (y) dem Reinvestment Preis_(i) und als Formel ausgedrückt:

"**Reinvestment Allocation**" means the product of (i) the sum of all Reinvestment Allocations_(i), i.e. all Reinvestment Allocations (expressed as a percentage) which are invested in the Underlying Asset on all Reinvestment Dates upon the occurrence of the Reinvestment Trigger Events_(i) and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price and (y) the Reinvestment Price and expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allokation}(i) * \left(\frac{\text{Finaler Bewertungspreis}}{\text{Reinvestment Preis}(i)} \right)$$

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allocation}(i) * \left(\frac{\text{Final Valuation Price}}{\text{Reinvestment Price}(i)} \right)$$

x = Anzahl der Reinvestment Tage(i)

x = number of Reinvestment Dates(i)

"**Reinvestment Allokation_(i)**" bezeichnet die Prozentsätze der Reinvestment Allokation(i) in Bezug auf die relevante Reinvestment Trigger Barriere_(i).

"**Reinvestment Allocation_(i)**" means, the percentages of the Reinvestment Allocation(i) in relation to the relevant Reinvestment Trigger Barrier_(i).

"**Reinvestment Trigger Ereignis_(i)**" gilt als eingetreten, wenn der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während der Reinvestment Beobachtungsperiode der maßgeblichen Reinvestment Trigger Barriere_(i) entspricht oder sie unterschreitet. Jede Reinvestment Trigger Barriere kann nur einmal durchbrochen werden, danach gilt sie als verfallen.

"**Reinvestment Trigger Event_(i)**" shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of the Underlying Asset is at or below the relevant Reinvestment Trigger Barrier_(i) on any Scheduled Trading Day during the Reinvestment Observation Period. Each Reinvestment Trigger Barrier can be breached only once, after which it will be considered expired.

Nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisses_(i) wird die zu diesem Zeitpunkt geltende Bar Allokation um die anwendbare Reinvestment Allokation_(i) reduziert und diese Reinvestment Allokation_(i) in den Basiswert zum jeweiligen Reinvestment Preis_(i) investiert.

Upon the occurrence of a Reinvestment Trigger Event_(i), the prevailing Cash Allocation will be reduced by the applicable Reinvestment Allocation_(i) and this Reinvestment Allocation_(i) will be invested in the Underlying Asset at the relevant Reinvestment Price_(i).

"**Reinvestment Tage**" bezeichnet sämtliche Tage, an denen nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisses in den Basiswert investiert wird.

"**Reinvestment Dates**" means all dates on which an investment is made in the Underlying Asset upon the occurrence of an Reinvestment Trigger Event.

"**Reinvestment Beobachtungsperiode**" bezeichnet die Periode von und ausschließlich dem Anfänglichen Bewertungstag bis und ausschließlich dem Finalen Bewertungstag.

"**Reinvestment Observation Period**" means the period from and excluding the Initial Valuation Date to and excluding the Final Valuation Date.

"**Reinvestment Trigger Barriere_(i)**" bezeichnet den Prozentsatz der Reinvestment Trigger Barriere wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Reinvestment Trigger Barrier_(i)**" means, the percentage of the Reinvestment Trigger Barrier as determined in the Final Terms.

"Reinvestment Preis_(i)" entspricht:

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Bewertungspreisbestimmung" als "Anwendbar" vor:

dem Bewertungspreis des Basiswerts am Reinvestment Tag_(i).

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Reinvestment Trigger Barriere Bestimmung" als "Anwendbar" vor

dem Produkt aus dem Anfangspreis des Basiswerts und der Reinvestment Trigger Barriere_(i).

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Worst of" als "Basiswerttyp" vorsehen:

Die **"Reinvestment Allokation"** entspricht dem Produkt aus (i) der Summe aller Reinvestment Allokationen_(i), d.h. aller Reinvestment Allokationen (als Prozentsatz ausgedrückt), die an allen Reinvestment Tagen nach Eintritt der Reinvestment Trigger Ereignisse_(i) in die Basiswerte investiert werden und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis_(SE) und (y) dem Reinvestment Preis_(SE) jeweils bezogen auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung und als Formel ausgedrückt:

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allokation}(i) * \left(\frac{\text{FBP}(SE)}{\text{Reinvestment Preis}(SE)} \right)$$

x = Anzahl der Reinvestment Tage(i)

"FBP_(SE)" ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung; und

"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Planmäßigen Basiswerthandelstag den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Tag, wobei für den Fall, dass es mehr als einen Basiswert mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts gibt, die Berechnungsstelle entscheidet, welcher dieser Basiswerte mit derselben niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"Wertentwicklung des Basiswerts" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis geteilt durch den Anfangspreis in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert und als Formel ausgedrückt:

$$\frac{P(i)}{AnP}$$

"Reinvestment Price_(i)" means:

If the Final Terms "Valuation Price Determination" is specified as "Applicable":

the Valuation Price of the Underlying Asset on the Reinvestment Date_(i).

If the Final Terms "Reinvestment Trigger Barrier Determination" is specified as "Applicable":

the Product of the Initial Price of the Underlying Asset and the Reinvestment Trigger Barrier_(i).

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst-of":

"Reinvestment Allocation" means the product of (i) the sum of all Reinvestment Allokationen_(i), i.e. all Reinvestment Allokationen (expressed as a percentage) which are invested in the Underlying Assets on all Reinvestment Dates upon the occurrence of the Reinvestment Trigger Events_(i) and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price_(WP) and (y) the Reinvestment Price_(WP) each in relation to the Worst Performing Underlying Asset and expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allokation}(i) * \left(\frac{\text{FVP}(WP)}{\text{Reinvestment Price}(WP)} \right)$$

x = number of Reinvestment Dates(i)

"FVP_(WE)" is the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset; and

"Worst Performing Underlying Asset" means, in relation to an Asset Scheduled Trading Day, the Underlying Asset with the lowest Asset Performance on such day, provided that, in each case, where more than one Underlying Asset has the same lowest Asset Performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest Asset Performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"Asset Performance" means the Final Valuation Price divided by the Initial Price, in relation to the relevant Underlying Asset and expressed as formula:

$$\frac{P(i)}{IP}$$

"Anfangspreis" oder "AnP":

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Averaging-in" "Anwendbar" angegeben ist, den arithmetischen Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts für jeden der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Min Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für "Max Lookback-in" "Anwendbar" angegeben ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der für jeden der Lookback-in Tage beobachtet wurde; oder
- (d) wenn ein Preis (in Bezug auf eine Aktie), ein Stand (in Bezug auf einen Index) oder Nettoinventarwert (in Bezug auf einen Fondsanteil) für diesen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis, Stand oder Nettoinventarwert; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) (einschließlich) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts für den Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"P_(i)" ist der Preis dieses Basiswertes am Reinvestment Tag_(i).

"Reinvestment Allokation_(i)" bezeichnet die Prozentsätze der Reinvestment Allokation_(i) in Bezug auf jede Reinvestment Trigger Barriere, beide.

"Reinvestment Tage" bezeichnet sämtliche Tage, an denen nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisse in den Basiswert investiert wird.

"Reinvestment Beobachtungsperiode" bezeichnet die Periode von und ausschließlich dem Anfänglichen Bewertungstag bis und ausschließlich dem Finalen Bewertungstag.

"Reinvestment Trigger Ereignis_(i)" gilt als eingetreten, wenn der Bewertungspreis eines irgendeines Basiswertes an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag während der Reinvestment Beobachtungsperiode der maßgeblichen

"Initial Price" or "IP" means:

- (a) if the Final Terms specifies "Averaging-in" to be "Applicable", the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if Final Terms specifies "Min Lookback-in" to be "Applicable", the lowest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if the Final Terms specifies "Max Lookback-in" to be "Applicable", the highest Valuation Price of such Underlying Asset observed in respect of each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price (in respect of a Share), level (in respect of an Index) or net asset value (in respect of a Fund Share) for such Underlying Asset is specified in the Final Terms, such price, level or net asset value; or
- (e) if none of items (a) to (d) (inclusive) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset in respect of the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"P_(i)" is the price of such Underlying Asset on the relevant Reinvestment Date_(i).

"Reinvestment Allocation_(i)" means, the percentages of the Reinvestment Allocation_(i) in relation to each Reinvestment Trigger Barrier.

"Reinvestment Dates" means all dates on which an investment is made in the Underlying Asset upon the occurrence of an Reinvestment Trigger Events.

"Reinvestment Observation Period" means the period from and excluding the Initial Valuation Date to and excluding the Final Valuation Date.

"Reinvestment Trigger Event_(i)" shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset is at or below the relevant Reinvestment Trigger Barrier_(i) of the relevant Underlying Asset on any Asset

Reinvestment Trigger Barriere_(i) des jeweiligen Basiswerts entspricht oder sie unterschreitet. Jede Reinvestment Trigger Barriere kann nur einmal durchbrochen werden, danach gilt sie als verfallen.

Scheduled Trading Day during the Reinvestment Observation Period. Each Reinvestment Trigger Barrier can be breached only once, after which it will be considered expired.

Nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisses_(i) wird die zu diesem Zeitpunkt geltende Bar Allokation um die anwendbare Reinvestment Allokation_(i) reduziert und diese Reinvestment Allokation_(i) in alle Basiswerte zum jeweiligen Reinvestment Preis_(i) investiert. Die finale Reinvestment Allokation wird an dem Finalen Bewertungstag lediglich auf Basis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechnet.

Upon the occurrence of a Reinvestment Trigger Event_(i), the prevailing Cash Allocation will be reduced by the applicable Reinvestment Allocation_(i) and this Reinvestment Allocation_(i) will be invested in all Underlying Assets at the relevant Reinvestment Price_(i). The final Reinvestment Allocation is calculated using only the Worst Performing Underlying Asset at the Final Valuation Date.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Reinvestment Trigger Barriere_(i)**" bezeichnet den Prozentsatz der Reinvestment Trigger Barriere wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Reinvestment Trigger Barrier_(i)**" means, the percentage of the Reinvestment Trigger Barrier as determined in the Final Terms.

Der "**Reinvestment Preis_(WP)**" entspricht:

"**Reinvestment Price_(WP)**" means:

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Bewertungspreisbestimmung" als "Anwendbar" vor:

If the Final Terms "Valuation Price Determination" is specified as "Applicable":

dem Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Reinvestment Tag_(i).

the Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset on the Reinvestment Date_(i).

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Reinvestment Trigger Barriere Bestimmung" als "Anwendbar" vor

If the Final Terms "Reinvestment Trigger Barrier Determination" is specified as "Applicable":

dem Produkt aus dem Anfangspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung und der maßgeblichen Reinvestment Trigger Barriere_(i).

the Product of the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and the relevant Reinvestment Trigger Barrier_(i).

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Korb" als "Basiswerttyp" vorsehen:

If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":

Der "**Reinvestment Allokation**" entspricht dem Produkt aus (i) der Summe aller Reinvestment Allokationen_(i), d.h. aller Reinvestment Allokationen (als Prozentsatz ausgedrückt), die an allen Reinvestment Tagen nach Eintritt der Reinvestment Trigger Ereignisse_(i) in die Basiswerte investiert werden und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Finalen Bewertungspreis_(Korb) und (y) dem Reinvestment Preis_(Korb) und als Formel ausgedrückt:

"**Reinvestment Allocation**" means the product of (i) the sum of all Reinvestment Allocations_(i), i.e. all Reinvestment Allocations (expressed as a percentage) which are invested in the Underlying Assets on all Reinvestment Dates upon the occurrence of the Reinvestment Trigger Events_(i) and (ii) the quotient of (x) the Final Valuation Price_(Basket) and (y) the Reinvestment Price_(Basket) and expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allokation}_{(i)} * \left(\frac{\text{FBP}(\text{Korb})}{\text{Reinvestment Preis}(\text{Korb})} \right)$$

x = Anzahl der Reinvestment Tage(i)

"**Reinvestment Allokation_(i)**" bezeichnet die Prozentsätze der relevanten Reinvestment Allokation_(i) in Bezug auf die relevante Reinvestment Trigger Barriere.

"**Reinvestment Tage**" bezeichnet sämtliche Tage, an denen nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisse in den Basiswert investiert wird.

"**Reinvestment Beobachtungsperiode**" bezeichnet die Periode von und ausschließlich dem Anfänglichen Bewertungstag bis und ausschließlich dem Finalen Bewertungstag.

"**Reinvestment Trigger Ereignis_(i)**" gilt als eingetreten, wenn der Bewertungspreis_(Korb) an einem Planmäßigen Basiswerthandelstag während der Reinvestment Beobachtungsperiode der n Reinvestment Trigger Barriere_(i) entspricht oder sie unterschreitet. Jede Reinvestment Trigger Barriere kann nur einmal durchbrochen werden, danach gilt sie als verfallen.

Nach Eintritt eines Reinvestment Trigger Ereignisses_(i) wird die vorherrschende geltende Bar Allokation um die anwendbare Reinvestment Allokation_(i) reduziert und diese Reinvestment Allokation_(i) in alle Basiswerte zum jeweiligen Reinvestment Preis_(i) investiert.

"**Finaler Bewertungspreis_(Korb)**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung_(i) des maßgeblichen Basiswertes_(i) und (ii) dem Finalen Bewertungspreis des maßgeblichen Basiswertes_(i), als Formel ausgedrückt:

$$\sum_{i=1}^x \text{Gewichtung}_{(i)} * \text{Finaler Bewertungspreis}$$

x = Anzahl der Basiswerte x

"**Bewertungspreis**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Basiswerthandelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Reinvestment Trigger Barriere**" bezeichnet den Prozentsatz der Reinvestment Trigger Barriere wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der "**Reinvestment Preis_{(i)(Basket)}**" entspricht:

$$\sum_{i=1}^x \text{Reinvestment Allokation}_{(i)} * \left(\frac{\text{FVP}(\text{Basket})}{\text{Reinvestment Price}_{(i)}(\text{Basket})} \right)$$

x = number of Reinvestment Dates(i)

"**Reinvestment Allocation_(i)**" means, the percentages of the relevant Reinvestment Allocation_(i) in relation to the relevant Reinvestment Trigger Barrier.

"**Reinvestment Dates**" means all dates on which an investment is made in the Underlying Asset upon the occurrence of Reinvestment Trigger Events.

"**Reinvestment Observation Period**" means the period from and excluding the Initial Valuation Date to and excluding the Final Valuation Date.

"**Reinvestment Trigger Event_(i)**" shall be deemed to have occurred if the Valuation Price_(Basket) is at or below the Reinvestment Trigger Barrier_(i) on any Asset Scheduled Trading Day during the Reinvestment Observation Period. Each Reinvestment Trigger Barrier can be breached only once, after which it will be considered expired.

Upon the occurrence of a Reinvestment Trigger Event_(i), the prevailing Cash Allocation will be reduced by applicable Reinvestment Allocation_(i) and this Reinvestment Allocation_(i) will be invested in all Underlying Assets at the relevant Reinvestment Price_(i).

"**Final Valuation Price_(Basket)**" means the sum of the products of (i) the Weight_(i) of the relevant Underlying Asset and (ii) the Final Valuation Price of the relevant Underlying Asset_(i), expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Weight}_{(i)} * \text{Final Valuation Price}$$

x = number of Underlying Assets

"**Valuation Price**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Asset Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Reinvestment Trigger Barrier**" means, the percentage of the Reinvestment Trigger Barrier as determined in the Final Terms.

"**Reinvestment Price_{(i)(Basket)}**" means:

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Bewertungspreisbestimmung" als "Anwendbar" vor:

dem Bewertungspreis_(Korb) am maßgeblichen Reinvestment Tag_(i).

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Reinvestment Trigger Barriere Bestimmung" als "Anwendbar" vor

dem Produkt aus dem Anfangspreis_(Basket) und der Reinvestment Trigger Barriere_(i).

"**Bewertungspreis_(Korb)**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung_(i) des maßgeblichen Basiswertes_(i) und (ii) dem Bewertungspreis des maßgeblichen Basiswertes_(i), als Formel ausgedrückt:

$$\sum_{i=1}^x \text{Gewichtung}(i) * \text{Bewertungs Preis}$$

x = Anzahl der Basiswerte x

"**Gewichtung_(i)**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Falls ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung), die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit

If the Final Terms "Valuation Price Determination" is specified as "Applicable":

the Valuation Price_(Basket) on the relevant Reinvestment Date_(i).

If the Final Terms "Reinvestment Trigger Barrier Determination" is specified as "Applicable":

the Product of the Initial Price_(Basket) on and the Reinvestment Trigger Barrier_(i).

"**Valuation Price_(Basket)**" means the sum of the products of (i) the Weight_(i) of the relevant Underlying Asset and (ii) the Valuation Price of the relevant Underlying Asset_(i), expressed as formula:

$$\sum_{i=1}^x \text{Weight}(i) * \text{Valuation Price}$$

x = number of Underlying Assets

"**Weight_(i)**" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days

einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag"

bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des

irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Early Redemption Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into

die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittenten- kündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem

account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Early Redemption Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Early Redemption Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Berechnungsbetrag entspricht,
zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigung-
Partizipationsprozentsatz x BB.

Issuer Call Participation
Percentage x CA.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung als Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Geschäftstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Business Day.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**"), and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

Wobei:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl**" ist, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

Whereby:

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN
INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE
GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE
TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED
("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")**

**1. Änderung, Einstellung, Störung oder
Anpassung des Index**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle
Indexbezogenen Wertpapiere.

1.1 Indexanpassungsereignisse

- (i) Kündigt der maßgebliche Index-
sponsor an oder vor einem Tag,
an dem der Stand eines Index in
Bezug auf Indexbezogene Wert-
papiere zu berechnen ist, ein-
schließlich jedem
Durchschnittskursermittlungstag
oder Bewertungstag (ein
"**Berechnungstag**") an, dass er
eine erhebliche Änderung in der
zur Berechnung des
maßgeblichen Index
verwendeten Formel oder
Berechnungsmethode vornimmt
oder auf andere Weise diesen
Index wesentlich ändert (außer,
wenn es sich dabei um eine in
einer solchen Formel oder
Berechnungsmethode
vorgesehene Änderung handelt,
die den maßgeblichen Index im
Fall von Änderungen der
enthaltenen Wertpapiere, der
Kapitalisierung und anderen
routinemäßigen Ereignissen
erhalten soll) (eine "**In-
dexänderung**") oder den
maßgeblichen Index dauerhaft
einstellt, ohne dass ein
Nachfolgeindex existiert (eine
"**Indexeinstellung**"); oder
- (ii) berechnet und veröffentlicht der
Indexsponsor an einem Berech-
nungstag einen maßgeblichen
Index in Bezug auf
Indexbezogene Wertpapiere
nicht (eine "**Indexstörung**" und,
zusammen mit einer
Indexänderung und einer In-
dexEinstellung, ein
"**Indexanpassungsereignis**");

**1. Index Modification, Cancellation,
Disruption or Adjustment Event**

The following provisions will apply to all Index
Linked Securities.

1.1 Index Adjustment Events

If

- (i) on or prior to any date on which the
level of an Index is to be cal-
culated, including, without
limitation, any Averaging Date or
Valuation Date (a "**Determination
Date**"), in respect of Index Linked
Securities, the relevant Index
Sponsor announces that it will
make a material change in the
formula for or the method of
calculating that Index or in any
other way materially modifies that
Index (other than a modification
prescribed in that formula or
method to maintain that Index in
the event of changes in constituent
stock and capitalisation and other
routine events) (an "**Index
Modification**") or permanently
cancels the Index and no successor
Index exists (an "**Index
Cancellation**"); or
- (ii) on any Determination Date in
respect of Index Linked Securities
the Index Sponsor fails to calculate
and announce a relevant Index (an
"**Index Disruption**" and, together
with an Index Modification and an
Index Cancellation, an "**Index
Adjustment Event**")

so wird die Berechnungsstelle an jedem betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner Maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen, immer vorausgesetzt, dass:

- (iii) im Falle einer Indexeinstellung, wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den eingestellten Index ein Vorbenannter Index festgelegt wurde, wird der eingestellte Index durch diesen Vorbenannten Index ersetzt, mit Wirkung zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Datum und der Vorbenannte Index gilt ab diesem Zeitpunkt als der Index. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als

then the Determination Agent shall on each relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange), provided always that:

- (iii) in the case of Index Cancellation, if a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of the cancelled Index, the cancelled Index shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Index with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology); and

Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik)

- (iv) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann (oder im Falle der Indexeinstellung, dass der eingestellte Index nicht durch einen Vorbenannten Index ersetzt wird), kann sie festlegen, dass das Indexanpassungsereignis, ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bedingungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

- (iv) if the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue, to calculate the Index (or, in the case of Index Cancellation, the cancelled Index is not replaced with a Pre-nominated Index), the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Interest Payoff Condition 3.2/3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (a) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Indexsponsornachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder (b) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und -Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (i) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (ii) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens am zweiten Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (a) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Determination Agent or (b) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (i) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (ii) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than the second Exchange Business Day prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with General Condition 10 of (a) that

Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über (a) die Korrektur und (b) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (c) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und

correction (b) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (c) any adjustment being made.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor. Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with General Condition 10 of the Index level so calculated no later than five Business Days after the relevant Determination Date.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with General Condition 10 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity and Index Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity and Index

Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2. Aktienanpassungen oder Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignis

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

Bei jeder Anpassung sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge

Linked Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity and Index Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity and Index Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2. Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Any Adjustment shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such

des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

- (a) Falls: die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Standard" vorsehen:
- (i) Hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die

calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Interest and Payoff Condition 3.2/3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

- (a) If "Substitution of Shares" is specified in the Final Terms as "Substitution of Shares – Standard":
- (i) If any Share shall be affected by an Extraordinary Event (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute**

Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag oder einem anderen Tag, den die Berechnungsstelle für zweckmäßig erachtet, auszutauschen;

(ii) Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

(A) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

(B) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien.

(iii) der Anfangspreis und der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times (\text{Betroffene Aktie}_{(k)} / \text{Betroffene Aktie}_{(j)}).$$

Dabei gilt:

"**Betroffene Aktie_(j)**" bezeichnet die letzte Schlussnotierung pro Aktie der Betroffenen Aktien am oder vor dem Tag der Bekanntmachung oder dem Übernahmeangebotstag; und

"**Betroffene Aktie_(k)**" bezeichnet den Anfangspreis pro Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; und

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie_(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger

Shares") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be;

(ii) The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

(A) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and

(B) the issuer of the Substitute Shares shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares.

(iii) the Initial Price and the Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times (\text{Affected Share}_{(k)} / \text{Affected Share}_{(j)}).$$

Where:

"**Affected Share_(j)**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be); and

"**Affected Share_(k)**" means the Initial Price per Share of the relevant Affected Share as specified in the Final Terms; and

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share_(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the

Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

- (i) Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien;
- (ii) Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Anwendbar" vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.

(b) Falls die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" vorsehen:

- (i) Im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren (zur Klarstellung: einschließlich des Rechts, zweckdienliche Anpassungen vorzunehmen oder alle Wertpapiere gemäß der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung nach einem Zusätzlichen Störungsereignis zurückzuzahlen*)) kann die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "Ersatzwertpapier") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.;

following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

- (i) The Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with General Condition 9;
- (ii) If "Cash or Physical" is specified in the Final Terms as the Settlement Method, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be "Applicable" with respect to Share Linked Securities.

(b) If "Substitution of Shares " is specified in the Final Terms as "Substitution of Share – ETF Underlying Asset":

- (i) On the occurrence of an Extraordinary Event, without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, (including for the avoidance of doubt, the right to make appropriate adjustments or redeem all of the Securities in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2/3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*)) the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "**Replacement Security**") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution;

- (ii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen;
- (iii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.
- (c) Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß vorstehendem Absatz (a) bzw. (b) auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (a) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (b) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) ergreifen.
- (ii) Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Re-placement Security) for purposes of the Securities;
- (iii) Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with General Condition 10.
- (c) In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (a) above or paragraph (b) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (a) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (b) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2/3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

3. Auswirkungen von Störungstagen

3.1 Bewertungstage

(a) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag; in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt,

- (i) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den maßgeblichen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder
- (ii) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

(b) Bei mehr als einem Basiswert:

der Bewertungstag für jeden Basiswert, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, ist der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Basiswert, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag

3. Consequences of Disrupted Days

3.1 Valuation Dates

(a) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case the eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

- (i) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or
- (ii) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

(b) If there is more than one Underlying Asset:

the Valuation Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading

ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag,

in diesem Fall: ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für den maßgeblichen Basiswert, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und die Berechnungsstelle legt fest:

- (i) in dem Fall, dass der Basiswert eine Aktie ist, den Handelspreis für diese Aktie, der sich zur Bewertungszeit an diesem achten Planmäßigen Handelstag durchgesetzt hätte aber nicht an dem Störungstag; oder
- (ii) in dem Fall, dass der Basiswert ein Index ist, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der Formel und der Berechnungsmethode, die für den Index zuletzt vor dem Eintritt des ersten Störungstages verwendet wurden unter Verwendung des Handelspreises zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag jedes Wertpapiers, aus dem der Index sich zusammensetzt (oder, falls ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zu einem Störungstag führt, der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zu der Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag).

3.2 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) falls es nur einen Basiswert gibt:
 - (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages.

Day that is not a Disrupted Day unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day,

in which case: that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Underlying Asset, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine:

- (i) in the case of any Underlying Asset that is a Share, the Traded Price for such Share that would have prevailed as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day but for the Disrupted Day; or
- (ii) in the case of any Underlying Asset that is an Index, the level of the Index as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.2 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity and Index Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) if there is only one Underlying Asset:
 - (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this

Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Basiswerts eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder

(ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder

(iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils

provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

(ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or

(iii) if "Modified Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable" the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (as

anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt;

- (b) falls es mehr als einen Basiswert gibt, ist der Referenztag für jeden Basiswert, der nicht von dem Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag, der, abgesehen vom Eintritt eines Störungstags, der Referenztag für alle Basiswerte gewesen wäre (der "**Planmäßige Referenztag**") und für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist; und
- (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als Referenztag zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist, vorausgesetzt, dass, falls aufgrund der Geltung dieser Regelung, kein Referenztag in Bezug auf diesen Basiswert feststellbar ist, die Regelungen der Definition "Bewertungstag" und Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) Anwendung finden zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts am endgültigen Referenztag als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der ein Störungstag ist; oder
- (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts an dem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag
- applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur;
- (b) if there is more than one Underlying Asset, the Reference Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the original date that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been the Reference Date for all Underlying Assets (the "**Scheduled Reference Date**") and for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day; an
- (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", such date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on the final Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to

wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung, verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt; oder

- (iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag eingetreten, der unmittelbar auf den endgültigen Planmäßigen Referenztag folgt, (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als Referenztag (ungeachtet dessen, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag für diesen Basiswert ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für diesen Basiswert an diesem Referenztag gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungsstage*) fest. Für die Zwecke dieses Abschnitts (iii) bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag für ein Basiswert eintritt oder als eingetreten gilt.

4. Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen,

such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date; or

- (iii) if "Modified Postponement" is specified as in the Final Terms as "*Applicable*", the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the final Scheduled Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already a Reference Date for such Under-lying Asset) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for such Underlying Asset on that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable). For the purposes of this paragraph (iii), "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for an Underlying Asset and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4. Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity and Index Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity and Index Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the

wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

5. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar, in der Refinanzierungswährung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar, in der Refinanzierungswährung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
 - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene

relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with General Condition 10.

5. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency or, if applicable, the Funding Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency or, if applicable the Funding Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
 - (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or

Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder

method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or

- | | |
|--|---|
| <p>(ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen; und/oder</p> | <p>(ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be; and/or</p> |
| <p>(e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 (<i>Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis</i>) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.</p> | <p>(e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 (<i>Early Redemption and/or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event</i>), as the case may be, in respect of the Securities.</p> |

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the General Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

6. Ortsbezogene Steuern und Kosten

6. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "*Nicht Anwendbar*" vor:

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "*Not Applicable*" in the Final Terms in relation to any Securities:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) zieht die Emittentin von den dem dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem dem Wertpapierinhaber gezahlt</p> | <p>(a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent</p> |
|---|---|

Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

- (b) die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6 (a) gilt für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Abrechnungsbedingungen, wie in den Bedingungen festgelegt.

shall determine are attributable to such Securities; or

- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with General Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6 (a) above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity and Index Linked Condition 6, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or settlement Conditions as set out in the Conditions.

7. Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

8. Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

8.1 Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "**Anpassungsereignisses**" wird geändert und lautet wie folgt:

"**Anpassungsereignis**" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden

7. Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity and Index Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

8. Depository Receipt Provisions

8.1 Partial Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Partial Look-through Depository Receipt Provisions" to be "*Applicable*" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "**Potential Adjustment Event**" shall be amended so that it reads as follows:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares,

Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- (iii) im Hinblick auf eine Aktie und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;
- (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt

or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;
- (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of

- bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;
- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder
- (viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.
- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:
- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder
- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;
- preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;
- (vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or
- (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.
- (b) If the Determination Agent determines that:
- (ii) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or
- (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar – hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each

Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

- (c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.
- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be de-livered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

- (c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.
- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

Unbeschadet einer gegenteiligen Definition von "Delisting" tritt ein Delisting im Hinblick auf die Basisaktien nicht ein, wenn die Basisaktien unverzüglich in einem Börsensystem oder einem anderen Quotierungssystem wieder gelistet, wieder gehandelt oder wieder notiert werden, unabhängig von dem Standort eines solchen Börsen- oder Quotierungssystems.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

8.2 Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien-

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "Delisting", a Delisting shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the location of such exchange or quotation system.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "hares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

8.2 Full Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Full Look-through Depository Receipt Provisions" to be "*Applicable*" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

"**Anpassungsereignis**" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (iii) im Hinblick auf eine Aktien und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share

- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| | Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt; | | which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (iv) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien; | (iv) | a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid; |
| (v) | ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (v) | a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (vi) | ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; | (vi) | in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; |
| (vii) | jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder | (vii) | any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or |
| (viii) | jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der | (viii) | the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that |

Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:
- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder
- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;
- (b) If the Determination Agent determines that:
- (i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or
- (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienlehnsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to

Aktie vor-genommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Conditions 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Anpassung, die sie vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, wird sie die Emittentin (soweit anwendbar) und die Wertpapierinhaber darüber informieren, dass die jeweilige Konsequenz die vorzeitige Zurückzahlung der Wertpapiere ist. In diesem Fall und zu dem von der Berechnungsstelle nach Anwendung des wirtschaftlich angemessen ausgeübten Ermessens bestimmten Zeitpunkt, wird die Emittentin die Wertpapiere nach vorheriger Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen, und die Emittentin ist verpflichtet, an jeden Wertpapierinhaber im Hinblick auf jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag zu zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Determination Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer (where applicable) and the Security-holders that the relevant consequence shall be the early redemption of the Securities, in which case, on such date as selected by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, the Issuer shall redeem the Securities upon prior notice made to the Security-holders, and the Issuer will cause to be paid to each Security-holder in respect of each Security held by it an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

- | | |
|---|--|
| <p>(c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.</p> | <p>(c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.</p> |
| <p>(d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden; und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.</p> | <p>(d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".</p> |

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying

Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

- (g) Zum Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung im Hinblick auf die Aktie vorliegt, gelten die folgenden Änderungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen:

- (i) jede Bezugnahme in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Planmäßiger Börsenschluss", "Planmäßigen Handelstag", "Handelsaussetzung", "Börsenstörung", "Frühzeitige Schließung" und "Störungstag", auf die "Börse" umfasst eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Börsen- oder Quotierungssystem, an dem die Basisaktien gehandelt werden; und

- (ii) die Definition von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle

Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

- (g) For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Equity and Index Linked Conditions:

- (i) each reference in the definition of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption", "Early Closure" and "Disrupted Day", to the "Exchange" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded; and

- (ii) the definition of "Market Disruption Event", "Trading Disruption" and "Exchange Disruption" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all

Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn das in diesen Bedingungen beschriebene Ereignis im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the event described in such provisions occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

9. Definitionen

In diesem Abschnitt C. Aktien- und Indexbezogene Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungswährung**" hat Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"**Aktien**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Aktienemittentin**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Anfänglicher Aktienleihsatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihsatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus,

9. Definitions

In this section C. Equity and Index Linked Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Currency**" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"**Shares**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Share Linked Security**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Share Company**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Initial Stock Loan Rate**" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of

| | | | |
|-----|--|-----|--|
| | einer Kapitalisierung oder Ähnlichem; | | bonus, capitalisation or similar issue; |
| (b) | eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; | (b) | a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent; |
| (c) | ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt; | (c) | an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (d) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien; | (d) | a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid; |
| (e) | ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (e) | a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (f) | ein Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder | (f) | an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of |

Abprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or

(g) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

(g) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares.

"**Aufwendungen**" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"**Expenses**" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"**Ausgleichsbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Settlement Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Außergewöhnliches Ereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Extraordinary Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Außergewöhnliche Marktstörung**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Extraordinary Market Disruption**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Basisaktien**" bezeichnet die Aktien oder andere Wertpapiere, die Gegenstand der Hinterlegungsvereinbarung sind.

"**Underlying Share**" means the share or other security which is subject of the Deposit Agreement.

"**Basiswert**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Underlying Asset**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Bedingungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Conditions**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Berechnungsstelle**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Determination Agent**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Betroffene Rechtsordnung" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Bewertungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Bewertungszeit" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Börse" bezeichnet:

- (a) (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist; und
- (ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird; und

"Affected Jurisdiction" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Valuation Date" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Valuation Time" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Exchange" means:

- (a) (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange; and
- (ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded; and

- | | |
|--|---|
| <p>(b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.</p> | <p>(b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.</p> |
|--|---|

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren,

"Exchange Business Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Exchange Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per

an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (b) | in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen. | (b) | with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange. |
|-----|---|-----|---|

"**Delisting**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Delisting**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Devisenstörung**" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

"**FX Disruption Event**" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (a) | <u>Währungersetzungsereignis</u> : Ein Währungersetzungsereignis; | (a) | <u>Currency Replacement Event</u> : A Currency Replacement Event; |
| (b) | <u>Dualer Wechselkurs</u> : Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse; | (b) | <u>Dual Exchange Rate</u> : A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates; |
| (c) | <u>Illiquidität</u> : Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs | (c) | <u>Illiquidity</u> : It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount; |

in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| (d) | <p><u>Nichtkonvertierbarkeit:</u> Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);</p> | (d) | <p><u>Inconvertibility:</u> The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);</p> |
| (e) | <p><u>Nichtübertragbarkeit:</u> Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder</p> | (e) | <p><u>Non-Transferability:</u> The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or</p> |
| (f) | <p><u>Störung der Preisquelle:</u> Eine Preisquellenstörung.</p> | (f) | <p><u>Price Source Disruption:</u> A Price Source Disruption.</p> |

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

"Averaging Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and

(b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

(b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Foreign Ownership Event" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Emittentin" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Issuer" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Emittentin der Basisaktien" bezeichnet die Emittentin, die die Basisaktien ausgegeben hat.

"Underlying Share Company" means the issuer of the Underlying Share.

"Emittenten-Steuerereignis" bedeutet, dass die Emittentin verpflichtet ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verpflichtet sein wird Zusätzliche Beträge gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (Steuern) zu zahlen, wenn diese Verpflichtung in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde, deren Änderung oder Anpassung oder Entscheidung an oder nach dem Handelstag in Kraft tritt, entsteht.

"Issuer Tax Event" means that the Issuer is, or there is a substantial likelihood that it will be, obliged to pay any Additional Amounts pursuant to General Conditions 8 (Taxation) where that obligation arises as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority, which change or amendment or ruling becomes effective on or after the Trade Date.

"Endgültige Bedingungen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Final Terms" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Erfüllungsmethode" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Settlement Method" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Ersatzbarbetrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Alternate Cash Amount" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Festgelegte Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Finaler Barausgleichsbetrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet:

(a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag,

"Specified Currency" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"Final Cash Settlement Amount" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Early Closure" means:

(a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

(b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for

und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.

execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"Fusionsereignis" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Merger Event" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Geschäftstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Business Day" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Gestiegene Hedgingkosten" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Increased Cost of Hedging" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Increased Cost of Stock Borrow" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Handelsaussetzung" hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Trading Disruption" has the meaning specified in the definitions of Interest and Payoff Conditions.

"Handelstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Trade Date" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Hedging-Aktien" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"Hedging Shares" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"Hedgingpositionen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Hedge Positions" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet die Aktienemittentin der Aktie oder die jeweilige Emittentin als Nachfolgerin, soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" oder "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" auf eine Aktie Anwendung findet.

"Hinterlegungsvereinbarung" bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Instrumente, die die Aktien begründen, jeweils in der im Einklang mit ihren Bedingungen jeweils gültigen Fassung.

"Index" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Insolvenzantrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde,

"Depository" means, where the Final Terms specify that the "Partial Lookthrough Depository Receipt Provisions" or the "Full Lookthrough Depository Receipt Provisions" shall apply to a Share, the Share Company of the Shares or any successor issuer of the Shares from time to time.

"Deposit Agreement" means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

"Index" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Insolvency Filing" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Rate Calculation Date" means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee

abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihgebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
 - (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;

that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Disruption Cash Settlement Price" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Market Disruption Event" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
 - (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;

- | | |
|--|--|
| <p>(iii) einer Frühzeitigen Schließung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgestellt wird; oder</p> <p>(iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuften Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).</p> | <p>(iii) in Early Closure, which the Determination Agent determines is material; or</p> <p>(iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).</p> |
| <p>(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:</p> <p>(i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;</p> <p>(ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder</p> <p>(iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil; und</p> | <p>(b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:</p> <p>(i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;</p> <p>(ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or</p> <p>(iii) an Early Closure in respect of such Component; and</p> |
| <p>(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf</p> | <p>(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts</p> |

den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüber hinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

"Maximaler Aktienleihsatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den in den Endgültigen Bedingungen unter "Wegfall der Aktienleihe" vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihsatz.

"Mehrfachbörsenindex" hat die Bedeutung, die dem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskörperschaft

relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate as specified in the Final Terms under "Loss of Stock Borrow", or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (a) | der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere; | (a) | the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities; |
| (b) | jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber; | (b) | any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder; |
| (c) | einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien oder Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder | (c) | a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or |

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Physischer Lieferungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Physical Delivery Date" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"Planmäßiger Handelstag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"Scheduled Trading Day" has the meaning given to it in the General Conditions.

"Preisquellenstörung" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"Störungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Tag der Bekanntmachung" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz oder einen Insolvenzantrag den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz oder zu einem Insolvenzantrag führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"TARGET Geschäftstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Termin- oder Optionsbörse" bezeichnet die maßgebliche Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

"Übernahmeangebot" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Übernahmeangebotstag" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder

"Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"Disrupted Day" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"Announcement Date" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency or Insolvency Filing, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency or Insolvency Filing, in each case as determined by the Determination Agent.

"TARGET Business Day" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Futures or Options Exchange" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be.

"Tender Offer" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Tender Offer Date" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are

anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Verbundene Börse" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Verstaatlichung" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Vorbenannter Index" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf das jeweilige zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führende maßgebliche Ereignis an jedem Tag:

- (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder
- (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige

actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

"Related Exchange" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, if "All Exchanges" is specified in the Final Terms as the Related Exchange, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"Affiliate" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Nationalisation" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Pre-nominated Index" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Early Cash Settlement Amount" means, in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities on any day:

- (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or
- (b) if "Market Value" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such

Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) der Wert, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "*Nicht Anwendbar*" vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind,

amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
- (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (iii) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (iv) internal pricing models; and
- (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Währungersetzungsereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wechselkurs" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesen wird.

"Wegfall der Aktienleihe" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zahlstelle" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zins- und Auszahlungsbedingungen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zusätzliches Störungsereignis" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

"Exchange Rate" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions.

"Loss of Stock Borrow" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Security" or **"Securities"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Paying Agent" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Interest and Payoff Conditions" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Additional Disruption Event" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

ABSCHNITT D - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN FONDS, AN DEN BZW. DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN")

SECTION D - CONDITIONS RELATING TO THE FUNDS TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("FUND LINKED CONDITIONS")

Die Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere enthalten die Basisbedingungen und die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Bedingungen (die "Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere"), jeweils vorbehaltlich der Vervollständigung und/oder Ergänzung in den Endgültigen Bedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Basisbedingungen und den nachfolgend aufgeführten Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind die Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere maßgebend. Bei Widersprüchen zwischen (i) den Basisbedingungen und/oder den Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere und (ii) den Endgültigen Bedingungen gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Dieser Anhang für Fondsbezogene Wertpapiere ist ein Produktanhang und Maßgeblicher Anhang im Sinne der Basisbedingungen und Wertpapiere, die in den Endgültigen Bedingungen als Fondsbezogene Wertpapiere angegeben sind. Hierin verwendete groß geschriebene Begriffe, die nicht anderweitig definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Basisbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen zugewiesen wird.

Diese Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere gelten für Fondsbezogene Wertpapiere, die an einen einzelnen Fonds oder an einen Fondskorb gebunden sind.

1. Fonds-Ereignisse

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen nicht als nicht anwendbar vorgesehen sind) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fonds-Ereignisses für einen Fonds (und, im Fall eines Fondskorbes, in Bezug auf einen oder mehrere Fonds), das nach den Handelstag eintritt, kann im Ermessen der Berechnungsstelle ein "**Fonds-Ereignis**" darstellen, vorausgesetzt, dass sich dieses Ereignis oder eine Kombination dieser Ereignisse nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle wesentlich nachteilig auf die Wertpapiere oder die Emittentin ausgewirkt hat oder voraussichtlich auswirken wird (insbesondere eine negative Änderung des Absicherungsprofils der Emittentin oder ihrer Fähigkeit zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren), wobei

The terms and conditions applicable to Fund Linked Securities shall comprise the Base Conditions and the additional terms and conditions set out below (the "Fund Linked Conditions"), in each case subject to completion and/or amendment in the Final Terms. In the event of any inconsistency between the Base Conditions and the Fund Linked Conditions set out below, the Fund Linked Conditions shall prevail. In the event of any inconsistency between (i) the Base Conditions and/or the Fund Linked Conditions and (ii) the Final Terms, the Final Terms shall prevail. This Fund Linked Annex is a Product Annex and a Relevant Annex for the purposes of the Base Conditions and any Securities specified to be Fund Linked Securities in the Final Terms. Capitalised terms used herein but not otherwise defined shall have the meanings given to them in the Base Conditions or the Final Terms.

These Fund Linked Conditions apply to Fund Linked Securities linked to a single Fund or a Fund Basket.

1. Fund Events

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) or any applicable Additional Fund Event, in respect of any Fund (and, in the case of a Fund Basket, in respect of one or more Funds), occurring at any time after the Trade Date may, in the discretion of the Determination Agent, constitute a "**Fund Event**" provided that, in the reasonable opinion of the Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities) and provided further that none of the Determination Agent or the Issuer shall be under any obligation to actively monitor whether or not any of the events listed

weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin in irgendeiner Weise verpflichtet ist, den Eintritt eines dieser vorstehend genannten Ereignisse zu überwachen, oder hierfür haftet.

below has occurred and accepts no liability therefor.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fonds-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Fund Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

1.1 Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance

1.1 Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance

- (a) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister besteht nicht mehr oder unterliegt einem Insolvenzereignis.
- (b) Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung, ein Rücktritt, eine Kündigung oder Ersetzung eines Fonds-Dienstleisters statt.
- (c) Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag ein Wechsel der Kontrolle oder indirekten Kontrolle eines Fonds-Dienstleisters statt.
- (d) Seit dem Handelstag fand ein Rücktritt, eine Kündigung, Ersetzung oder der Tod einer wichtigen Person (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben) statt.

- (a) The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event.
- (b) There is a change, resignation, termination or replacement of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
- (c) There is a change of control or indirect control of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
- (d) The resignation, termination, replacement or death of any key person (as may be specified in the Final Terms) has occurred since the Trade Date.

1.2 Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen

1.2 Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/ information

(a) Risikoprofil

(a) Risk Profile

- (i) Das Risikoprofil des Fonds ändert sich in wesentlicher Hinsicht verglichen mit dem am Handelstag vorliegenden Risikoprofil insbesondere aufgrund einer Änderung oder Reduzierung der Art von Anlagen des Fonds oder einer Reduzierung der durchschnittlichen Liquidität der Vermögenswerte des Fonds.

- (i) There is any material modification of the risk profile of the Fund from its risk profile prevailing on the Trade Date by reason of, but not limited to, a change or reduction in the type of assets in which the Fund invests or a reduction of the average liquidity of the assets of the Fund.

- (ii) Es kommt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung oder Abweichung von den

- (ii) There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade

| | |
|--|---|
| | Date which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares or the rights or remedies of any holders thereof. |
| (iii) Es tritt eine Verletzung der Anlagerichtlinien des Fonds ein, die den Nettoinventarwert der Fondsanteile oder die Rechte oder Rechtsmittel von Inhabern dieser Anteile beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird. | (iii) A breach of the Investment Guidelines occurs which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares or the rights or remedies of any holders thereof. |
| (iv) Eine Anlage in Wertpapiere oder Derivate oder eine Finanzierungsvereinbarung, eine Sicherheit, eine Besicherungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung in Bezug auf den Handel, den Abschluss oder vergleichbare Angelegenheiten, die durch den Fonds bzw. im Namen des Fonds eingegangen wird, wird verwertet oder vorzeitig beendet oder kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (gleich welcher Art) verwertet oder vorzeitig beendet werden. | (iv) Any security, financing arrangement, derivative, collateral, credit support arrangement or other trading, dealing or comparable arrangement entered into by or on behalf of the Fund is, as applicable, enforced or terminated early or becomes capable of being enforced or terminated early, in each case by reason of any event of default (howsoever described). |
| (b) Handelsbedingungen | (b) Dealing terms |
| (i) Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile. | (i) There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares. |
| (ii) Die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen. | (ii) The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations. |
| (iii) Der Fonds nimmt einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies. | (iii) The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an in specie transfer of assets. |
| (iv) Die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art. | (iv) The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described. |
| (v) Es kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens fünf Geschäftstagen (gerechnet ab dem erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der | (v) There is a delay of five Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of the |

| | | | |
|----------------------|---|----------------------|--|
| | Kündigung zum Rückzahlungstag). | | proceeds of any redemption of Fund Shares. |
| (vi) | Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von Fondsanteilen zurückzuhalten. | (vi) | The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption of Fund Shares. |
| (vii) | Die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf. | (vii) | The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption. |
| (viii) | Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies. | (viii) | The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds. |
| (ix) | Der realisierbare Wert, zu dem ein Zeichnungs-, Rückkauf- oder Übertragungsantrag durch den Fonds ausgeführt wird, weicht von dem vom Fonds-Verwalter veröffentlichten maßgeblichen Nettoinventarwert ab. | (ix) | The realisable value at which any subscription, redemption or transfer order is executed by the Fund differs from the relevant Net Asset Value published by the Fund Administrator. |
| (c) Bewertung | | (c) Valuation | |
| (i) | Eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als fünf Geschäftstage an. | (i) | A Market Disruption Event has occurred and is ongoing for more than five Business Days. |
| (ii) | Es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung gleich welcher Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile oder der Anwendung von 'Series Accounting' oder 'Equalisation'. | (ii) | There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of 'series accounting' or 'equalisation', howsoever described. |
| (iii) | Es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten. | (iii) | There occurs any suspension of or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated. |
| (iv) | Es tritt ein Ereignis (einschließlich Bestimmungen zu einem Gate, einer Verschiebung, einer Aussetzung oder sonstige Bestimmungen in der Fonds-Dokumentation, die es dem Fonds gestatten, Zeichnungs- und/oder Rückkaufanträge zu verschieben oder abzulehnen) ein, das die Berechnung und/oder Veröffentlichung des offiziellen Nettoinventarwerts durch den | (iv) | There occurs any event (including in case of any gate, deferral, suspension or other provisions in the Fund Documents permitting the Fund to delay or refuse subscription and/or redemption orders) which precludes the calculation and/or publication of the official Net Asset Value by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of |

- Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts generell zuständig ist) ausschließt.
- calculating such official Net Asset Value).
- (v) Es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.
- (v) There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value.
- (vi) Der Fonds zahlt die Erlöse aus einer Kündigung nicht in voller Höhe an dem Tag, bis zu dem der Fonds diesen Betrag planmäßig zu zahlen gehabt hätte, wodurch eine Festlegung des Nettoinventarwerts für die Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar wird, insbesondere aufgrund (1) der Übertragung aller illiquiden Vermögenswerte dieses Fonds auf einen besonderen Fonds, ein besonderes Konto oder eine besondere Struktur bis zur Verwertung dieser Vermögenswerte zugunsten der bestehenden Inhaber der Fondsanteile (Side Pocket), (2) der Beschränkung der Höhe oder Anzahl von Rückkaufanträgen, die der Fonds (oder der Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Rückkaufanträgen generell zuständig ist) für ein einzelnes Datum annimmt, an dem der Fonds Rückkaufanträge normalerweise annimmt (Gate), (3) der Aussetzung gleich aus welchem Grund der Zeichnungs- oder Rückkaufanträge durch den Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufanträgen generell zuständig ist) oder (4) der Verschiebung der Zahlung der Erlöse aus der Kündigung auf ein Datum nach der Prüfung der Jahresabschlüsse des Fonds durch die Wirtschaftsprüfer des Fonds (Holdback); dies gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob diese Ereignisse vom Fonds veranlasst wurden, ohne in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen zu sein,
- (vi) There is a failure by the Fund to pay in cash the full amount of the redemption proceeds on the date by which the Fund was scheduled to have paid such amount and which makes it impossible or impracticable for the Determination Agent to determine the Net Asset Value, including without limitation due to (1) the transfer of all illiquid assets of such Fund to a dedicated fund, account or structure pending the liquidation of such assets for the benefit of existing holders of the Fund Shares (side pocket), (2) the restriction on the amount or number of redemption orders that the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting redemption orders) will accept in relation to a single date on which the Fund normally accepts redemption orders (a gate), (3) the suspension for any reason of the subscription or redemption orders by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting subscription and redemption orders), or (4) the postponement of the payment of the balance of redemption proceeds to a date occurring after the financial statements of the Fund have been reviewed by the Fund's statutory auditors (holdback), in each case whether these events are imposed by the Fund without being envisaged in the Fund Documents on the Trade Date or are already envisaged by the Fund Documents on the Trade Date and are solely implemented by the Fund after such date.

oder bereits in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen sind und vom Fonds nach diesem Datum lediglich ausgeführt werden.

(vii) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Handelstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht.

(viii) Der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen hätten eingeholt werden können, und sich die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen von den Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat, unterscheiden.

(ix) Die Berechnungsstelle legt fest, dass die Festlegung des Nettoinventarwerts aus anderen als den oben in (i) bis (viii) aufgeführten Gründen (die außerhalb der Kontrolle eines Hypothetischen Anlegers liegen) für sie unmöglich oder nicht durchführbar geworden ist.

(d) **Informationen in Bezug auf den bzw. Basiswert(e) des Fonds/den Fonds-Manager**

(i) Der Fonds versäumt die Bereitstellung oder veranlasst keine Bereitstellung von (1) Informationen an einen Hypothetischen Anleger, zu deren Bereitstellung oder Veranlassung der Bereitstellung sich der Fonds verpflichtet hat, oder (2) Informationen, die einem Hypothetischen Anleger im Einklang mit der üblichen Praxis des Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters zuvor bereits bereitgestellt wurden, sofern die Berechnungsstelle (angemessen

(vii) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein.

(viii) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager.

(ix) The Determination Agent determines that it has become impossible or impracticable for it to determine the Net Asset Value due to any reasons (which is beyond the control of a Hypothetical Investor) other than the events set out in (i) to (viii) above.

(d) **Information on the reference asset(s) of the Fund/Fund Manager**

(i) The Fund fails to deliver, or cause to be delivered, (1) information that the Fund has agreed to deliver, or cause to be delivered to a Hypothetical Investor or (2) information that has been previously delivered to a Hypothetical Investor in accordance with the normal practice of the Fund or its authorised representative, and in each case, the Determination Agent (acting reasonably) considers such information necessary for its determinations (including, without limitation,

handelnd) diese Informationen jeweils für ihre Festlegungen (insbesondere, ob gemäß diesen Bedingungen ein Fonds-Ereignis eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig hält.

whether a Fund Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Securities.

- (i) Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Investments des Fonds (und/oder Investments dieser zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, dass Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften ihren Meldepflichten gemäß dem United States Bank Holding Company Act von 1956 (in der jeweils geltenden Fassung), dem United States Federal Reserve Act oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika nachkommen.

- (i) The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments of such underlying investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of Barclays PLC and its subsidiaries with their reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.

(e) Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens

(e) Performance/AUM Stability

- (i) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum entweder unter EUR 50.000.000 (oder den entsprechenden Wert in der maßgeblichen Währung) oder 50 % seines Gesamtnettoinventarwerts.
- (ii) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum an einem Tag auf 50 % oder weniger des höchsten Gesamtwerts gefallen.
- (iii) Das vom Fonds verwaltete Gesamtvermögen reduziert sich auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führt oder führen würde, dass die

- (i) The total net asset value of the Fund falls below either EUR 50,000,000 (or the equivalent amount in the relevant currency) or 50 per cent of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period.
- (ii) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent or more from its highest total value during the immediately preceding 12-month period.
- (iii) The total assets under management of the Fund reduce to an amount which, in the determination of the Determination Agent, has led or would lead to the total number

Gesamtanzahl und/oder die Summe des Nettoinventarwerts der Fondsanteile, die von der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen gehalten werden oder würden, die Mindestbeteiligung der Gesamtanzahl der vom Fonds begebenen Fondsanteile und/oder des vom Fonds verwalteten Gesamtvermögens übersteigt.

and/or aggregate Net Asset Value of Fund Shares held, or that would be held, by the Issuer or an Affiliate, being more than the Holding Threshold of the aggregate of the number of Fund Shares in issue by the Fund and/or the total assets under management of the Fund.

1.3 Rechtliche/steuerliche/ aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft

1.3 Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation

- (a) Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin investierten Anlegers auswirken wird.
- (b) Aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungsvorschriften oder der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines Verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf die Emission der Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Wertpapiere.
- (c) Die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie bzw. es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen einzuhalten.
- (d) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann.

- (a) There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein.
- (b) There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any Affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any Affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Securities) or the Determination Agent or the Securities.
- (c) The Issuer and/or any Affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or regulatory limits.
- (d) The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any holder of Fund Shares.

| | | | |
|-----|---|-----|--|
| (e) | Die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig. | (e) | It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Securities. |
| 1.4 | Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen | 1.4 | Fund governance, authorisations, representations and investigations |
| (a) | Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen. | (a) | The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as may be specified in the Final Terms), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason. |
| (b) | Eine maßgebliche dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen oder entzogen. | (b) | The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked or removed. |
| (c) | Eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds erfolgte Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte, als inkorrekt oder irreführend. | (c) | Any representation or statement made by the Fund Manager or the Fund within the Fund Documents proves to have been incorrect or misleading in any respect when made. |
| (d) | Die Geschäftsleiter (directors) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens (wilful default) oder der groben Fahrlässigkeit (gross negligence) für schuldig befunden. | (d) | The directors of the Fund or any Fund Services Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject. |
| 1.5 | Sonstiges | 1.5 | Miscellaneous |
| (a) | Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht an Bedingungen einer Gebühren- oder Liquiditätsvereinbarung, die die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung. | (a) | Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any agreement concerning fees and liquidity of the Fund set out in any agreement which may be entered into by the Issuer or any Affiliate in connection with the hedging of the Securities, or terminates such agreement. |

- (b) Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen – insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein akzeptabler Basiswert für strukturierte Produkte erachtet.
- (b) Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's ongoing due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, tax, regulatory or regulatory capital reasons.
2. **Folgen eines Fonds-Ereignisses** 2. **Consequences of a Fund Event**
- 2.1 Nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses in Bezug auf Fondsbezogene Wertpapiere wird die Berechnungsstelle die Emittentin und Wertpapierinhaber über den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses informieren und die Emittentin wird, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:
- 2.1 Following the occurrence of any Fund Event applicable to the Fund Linked Securities, the Determination Agent shall notify the Issuer and the Securityholders of the occurrence of such Fund Event and the Issuer shall, as specified in the Final Terms:
- (a) die Fondsbezogenen Wertpapiere ganz oder teilweise zu ihrem von der Berechnungsstelle berechneten Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag zurückzahlen oder entwerten, und hierbei etwaige in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gebühren, Aufschläge und Kosten berücksichtigen; oder
- (a) redeem or cancel the Fund Linked Securities in whole but not in part at their Early Cash Settlement Amount, determined by the Determination Agent and taking into account any fees, premiums and charges as may be specified in the Final Terms; or
- (b) die Fondsanteile des bzw. der maßgeblichen Fonds (der bzw. die "**Ursprüngliche(n) Fonds**") durch Anteile eines bzw. von anderen Fonds ersetzen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ähnliche Risikoprofile, Strategien, Handels- und Bewertungsbedingungen und geografische Reichweiten wie der Ursprüngliche Fonds, dessen Fondsanteile ersetzt wurden, und eine enge Korrelation mit diesem Ursprünglichem Fonds aufweisen; oder
- (b) substitute the Fund Shares of the relevant Fund(s) (the "**Original Fund(s)**") for the shares of another Fund(s), which, in the reasonable opinion of the Determination Agent, has a similar risk profile, strategy, dealing and valuation terms, geographical focus to, and close correlation with, the Original Fund the Fund Shares of which are the subject of substitution; or
- (c) die Fondsbezogenen Wertpapiere "**monetarisieren**", was bedeutet, dass (i) die Emittentin von zukünftigen Verpflichtungen und/oder Eventualverbindlichkeiten gemäß den Bedingungen zur Zahlung von Beträgen und/oder Lieferung von Fondsanteilen gemäß den Bedingungen, die die Emittentin ohne den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses ansonsten gemäß den Bedingungen jederzeit nach Mitteilung durch die Berechnungsstelle erfüllen müsste, befreit wird und stattdessen (ii)
- (c) "**monetise**" the Fund Linked Securities, meaning that (i) the Issuer shall be excused from any future and/or contingent obligations under the Conditions to pay any amounts and/or deliver Fund Shares under the Conditions which the Issuer would otherwise have been obliged to performed under the Conditions at any time subsequent to the Determination Agent's notification but for the occurrence of such Fund Event, and instead (ii) the Issuer shall discharge its obligations under the Securities and

| | | | |
|-----|--|--|---|
| | <p>die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erfüllt und die Wertpapiere in voller Höhe zurückzahlt, indem sie den Inhabern eines jeden ausstehenden Fondsbezogenen Wertpapiers am vorgesehenen Rückzahlungstag den Monetisierungsbetrag zahlt; oder</p> | <p>redeem the Securities in full by paying to the Holder of each outstanding Fund Linked Security its Monetisation Amount on the scheduled Redemption Date; or</p> | |
| (d) | <p>andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maßnahmen ergreifen; oder</p> | (d) | <p>take such other action as is specified in the Final Terms; or</p> |
| (e) | <p>das jeweilige Fonds-Ereignis (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Zusätzliches Störungsereignis als anwendbar angegeben ist) so behandeln, als sei im Hinblick auf die Ausübung geltender Rechte gemäß den Basisbedingungen (insbesondere der Ausübung der Kündigungs- oder Anpassungsrechte in Basisbedingung 5.4 (<i>Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung nach Eintritt eines Zusätzliches Störungsereignisses</i>) oder 6.2 (<i>Entwertung nach Wahl von Wertpapierinhabern</i>)) der Basisbedingungen für die Fondsbezogenen Wertpapiere ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das Wertpapier eingetreten.</p> | (e) | <p>treat the relevant Fund Event (unless specified as not applicable as an Additional Disruption Event in the Final Terms) as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Fund Linked Security for the purposes of exercising any applicable rights under the Base Conditions (including, without limitation, exercising the cancellation or adjustment rights in Base Conditions 5.4 (<i>Early redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event</i>) or 6.2 (<i>Cancellation at the option of Securityholders</i>)) of the Base Conditions in respect of the Fund Linked Security.</p> |
| 2.2 | <p>Wenn die Emittentin den Eintritt eines Fonds-Ereignisses feststellt, benachrichtigt sie so bald wie möglich die Wertpapierinhaber und macht dabei nähere Angaben zu dem Fonds-Ereignis und den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen.</p> | 1.1 | <p>Upon determining the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Securityholders, giving details of the Fund Event and the action to be taken in respect thereof.</p> |
| 3. | <p>Anpassungen von Bewertungstagen und Referenztagen</p> | 3. | <p>Adjustments of Valuation Dates and Reference Dates</p> |
| 3.1 | <p>Wenn ein Bewertungstag bzw. Referenztag in Bezug auf ein Fondsbezogenes Wertpapier:</p> | 3.1 | <p>If any Valuation Date or Reference Date (as applicable) in respect of a Fund Linked Security:</p> |
| (a) | <p>das sich auf einen einzelnen Fonds bezieht, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Planmäßiger Handelstag für diesen Fonds ist, dann verschiebt sich dieser Tag auf den nächsten Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für diesen Fonds ist; oder</p> | (a) | <p>which references a single Fund would otherwise fall on a day that is not a Scheduled Trading Day in respect of such Fund, then such date shall be postponed to the next day that is a Scheduled Trading Day in respect of such Fund; or</p> |
| (b) | <p>das sich auf einen Fondskorb bezieht, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Planmäßiger Handelstag für einen oder mehrere der Fonds im Fondskorb ist, dann verschiebt sich dieser Tag auf den nächsten Tag, der ein Allgemeiner</p> | (b) | <p>which references a Fund Basket would otherwise fall on a day that is not a Scheduled Trading Day in respect of one or more of the Funds in the Fund Basket, then such date shall be postponed to the next day that is a Common Scheduled</p> |

Planmäßiger Handelstag für jeden der Fonds im Fondskorb ist,

Trading Day in respect of each of the Funds in the Fund Basket,

ist dieser Tag gegebenenfalls nach einer Anpassung der nächste Tag, der (im Fall eines einzelnen Fonds) ein Planmäßiger Handelstag oder (im Fall eines Fondskorbes) ein Allgemeiner Planmäßiger Handelstag ist, der "**Vorgesehene Bewertungstag**" bzw. "**Vorgesehene Referenztag**".

such date, following adjustment, if any, to the next day that is (in the case of a single Fund) a Scheduled Trading Day or (in the case of a Fund Basket) a Common Scheduled Trading Day, the "**Scheduled Valuation Date**" or "**Scheduled Reference Date**", as applicable.

3.2 Wenn der Vorgesehene Bewertungstag bzw. Vorgesehene Referenztag ein Unterbrechungstag ist für:

3.2 If the Scheduled Valuation Date or Scheduled Reference Date (as applicable) is a Disrupted Day in respect of:

(a) den einzelnen Fonds, auf den sich ein Fondsbezogenes Wertpapier bezieht, dann:

(a) the single Fund referenced by a Fund Linked Security, then:

(i) ist der (etwaige) Bewertungstag für diesen Fonds und das Fondsbezogene Wertpapier:

(i) the Valuation Date (if applicable) in respect of such Fund and the Fund Linked Security shall be:

(A) der Vorgesehene Bewertungstag, sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (1) in wirtschaftlich angemessener Weise den Nettoinventarwert dieses Fonds für den Vorgesehenen Bewertungstag anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen am NIW-Veröffentlichungstag oder darauf folgenden Unterbrechungstag ermittelt oder (2) eine anschließende Veröffentlichung des Nettoinventarwerts dieses Fonds durch den Fonds-Verwalter für den Vorgesehenen Bewertungstag als 'Nettoinventarwert' dieses Fonds für den Vorgesehenen Bewertungstag akzeptiert; oder

(A) the Scheduled Valuation Date, if the Determination Agent in its reasonable discretion (1) estimates, in a commercially reasonable manner, the Net Asset Value of such Fund in respect of the Scheduled Valuation Date based on the then available information on the NAV Deadline Date or any subsequent Disrupted Day, or (2) accepts as the 'Net Asset Value' of such Fund in respect of the Scheduled Valuation Date any subsequent publication of net asset value of such Fund by the Fund Administrator in respect of the Scheduled Valuation Date; or

(B) jeder Abschlusstag nach dem Vorgesehenen Bewertungstag, sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(B) any Dealing Date falling after the Scheduled Valuation Date, if the Determination Agent in its reasonable discretion

(1) in wirtschaftlich angemessener Weise den Nettoinventarwert dieses Fonds für diesen Abschlussstag anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen am NIW-Veröffentlichungstag für diesen Abschlussstag oder darauf folgenden Unterbrechungstag ermittelt oder (2) eine anschließende Veröffentlichung des Nettoinventarwerts dieses Fonds durch den Fonds-Verwalter für diesen Abschlussstag als 'Nettoinventarwert' dieses Fonds für jeden darauf folgenden Abschlussstag akzeptiert,

(1) estimates, in a commercially reasonable manner, the Net Asset Value of such Fund in respect of such Dealing Date based on the then available information on the NAV Deadline Date in respect of such Dealing Date or any subsequent Disrupted Day, or (2) accepts as the 'Net Asset Value' of such Fund in respect of such subsequent Dealing Date any subsequent publication of net asset value of such Fund by the Fund Administrator in respect of such subsequent Dealing Date,

und ist der von der Berechnungsstelle ermittelte 'Nettoinventarwert' oder anschließend veröffentlichte und von der Berechnungsstelle akzeptierte 'Nettoinventarwert' der 'Nettoinventarwert' für den Bewertungstag, wobei nichts in dieser Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere so auszulegen ist, dass hierdurch eine implizite Verpflichtung der Berechnungsstelle zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder zur Annahme einer anschließenden Veröffentlichung als 'Nettoinventarwert' dieses Fonds entsteht; oder

and the 'Net Asset Value' estimated by the Determination Agent or the subsequently published 'Net Asset Value' accepted by the Determination Agent shall be the 'Net Asset Value' in respect of the Valuation Date, provided that nothing in this Fund Linked Condition 3.2(a)(i) shall be construed to imply an obligation on the Determination Agent to either estimate the Net Asset Value of any Fund or accept as the 'Net Asset Value' of such Fund any subsequent publication thereof; or

(ii) wird der (etwaige) Referenztag für diesen Fonds und das Fondsbezogene Wertpapier wie nachstehend aufgeführt angepasst:

(ii) the Reference Date (if applicable) in respect of such Fund and the Fund Linked Security shall be adjusted as below:

(A) wenn in den Endgültigen Bedingungen 'Auslassung' als anwendbar angegeben ist, gilt dieser Referenztag für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts nicht als Referenztag, es sei denn, es gäbe durch die Anwendung

(A) if 'Omission' is specified as applicable in the Final Terms, then such Reference Date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant Net Asset Value, provided that, if, through the operation of this provision no Reference Date would

dieser Bestimmung keinen Referenztag für diesen Bewertungstag oder Tatsächlichen Ausübungstag; in diesem Fall findet obige Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts für den endgültigen Referenztag in Bezug auf diesen Bewertungstag oder Tatsächlichen Ausübungstag entsprechende Anwendung, so als wäre dieser Referenztag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist; oder

(B) wenn in den Endgültigen Bedingungen 'Verschiebung' oder 'Modifizierte Verschiebung' als anwendbar angegeben ist, findet obige Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts für diesen Referenztag entsprechende Anwendung, so als wäre dieser Referenztag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, und zwar unabhängig davon, ob der gemäß der Festlegung verschobene Referenztag auf einen Tag fallen würde, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt;

(b) einen Fonds oder mehrere Fonds im Fondskorb, auf den sich ein Fondsbezogenes Wertpapier bezieht (jeder dieser Fonds, ein "Unterbrochener Fonds"), dann

occur in respect of such Valuation Date or Actual Exercise Date, then the provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above will apply for the purposes of determining the relevant Net Asset Value in respect of the final Reference Date with respect to that Valuation Date or Actual Exercise Date as if such Reference Date was a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

(B) if 'Postponement' or 'Modified Postponement' is specified as applicable in the Final Terms, then the provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above will apply for the purposes of determining the relevant Net Asset Value in respect of that Reference Date as if such Reference Date was a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date;

(b) one or more of the Funds in the Fund Basket referenced by a Fund Linked Security (each such Fund, a "**Disrupted Fund**"), then:

(i) ist der Bewertungstag bzw. Referenztag für jeden Fonds, der durch den Eintritt eines Unterbrechungstages nicht beeinträchtigt wurde, der Vorgesehene Bewertungstag bzw. Vorgesehene Referenztag;

(ii) wird der (etwaige) Bewertungstag in Bezug auf diesen Unterbrochenen Fonds gemäß obiger Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere angepasst; oder

(iii) wird der (etwaige) Referenztag in Bezug auf diesen Unterbrochenen Fonds gemäß obiger Bedingung 3.2(a)(ii) für Fondsbezogene Wertpapiere angepasst.

(i) the Valuation Date or Reference Date (as applicable) for each Fund not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date or Scheduled Reference Date (as applicable);

(ii) the Valuation Date (if applicable) in respect of such Disrupted Fund shall be adjusted in accordance with Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above; or

(iii) the Reference Date (if applicable) in respect of such Disrupted Fund shall be adjusted in accordance with Fund Linked Condition 3.2(a)(ii) above.

4. **Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse**

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (es sei denn, diese sind in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar vorgesehen) und/oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds (und, im Fall eines Fondskorbes, in Bezug auf einen oder mehrere Fonds) zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag gilt als "**Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis**":

- (a) ein von einem Hypothetischen Anleger platzierter Zeichnungs- oder Rückkaufantrag wird nicht vollständig ausgeführt;
- (b) der von einem Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte, tatsächlich gezahlte bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene Veräußerungswert weicht von dem vom Fonds-Verwalter für einen Bewertungstag bzw. Referenztag veröffentlichten Nettoinventarwert ab;
- (c) es tritt ein verwässerndes oder werterhöhendes Ereignis hinsichtlich eines Fondsanteils ein (insbesondere eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung dieser Fondsanteile oder eine Dividendenzahlung oder Ausgabe von zusätzlichen Fondsanteilen an einen Inhaber dieser Fondsanteile);
- (d) Fondsanteile werden von dem maßgeblichen Fonds gekündigt bzw. zurückgekauft;
- (e) der Fonds nimmt (ganz oder teilweise) einen Rückkauf von Fondsanteilen durch

4. **Potential Adjustment of Payment Events**

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) and/or any applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund (and, in the case of a Fund Basket, in respect of one or more Funds), at any time after the Trade Date, shall constitute a "**Potential Adjustment of Payment Event**":

- (a) any subscription or redemption order placed by a Hypothetical Investor is not executed in full;
- (b) the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares, or (ii) redeem any holding of Fund Shares differs from the Net Asset Value published by the Fund Administrator in respect of a Valuation Date or Reference Date (as the case may be);
- (c) there occurs an event which has a dilutive or concentrative effect on the value of any Fund Share (including, but not limited to, a subdivision, consolidation or reclassification of such Fund Share, or any dividend is paid or additional Fund Share(s) are issued to a holder of such Fund Share);
- (d) there is a call on, or repurchase of, any Fund Share by the relevant Fund;
- (e) any Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares (in whole or

- | | |
|--|---|
| <p>Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies;</p> | <p>in part) by effecting an in specie transfer of assets;</p> |
| <p>(f) es wird gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Fonds-Dokumentation in Bezug auf Erfolgs- oder Anreizgebühren eine Ausgleichsmethode auf die Fondsanteile angewendet;</p> | <p>(f) an equalisation method is applied to any of the Fund Shares in accordance with the provisions of the relevant Fund Documents with respect to performance or incentive fees;</p> |
| <p>(g) ein Fonds berechnet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Zeichnungs- oder Rückzahlungsgebühr gleich welcher Art; oder</p> | <p>(g) any Fund charges a subscription or redemption fee, howsoever characterised, at any time following the Trade Date; or</p> |
| <p>(h) es tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde).</p> | <p>(h) at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities.</p> |

Die Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

5. Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses

5. Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event

5.1 Nach Eintritt eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags, des Zinsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des NIW, des Anpassungsfaktors und/oder der Partizipation) vornehmen, die sie für angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere und gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Ausgleichsbetrags, Zinsbetrags, Nettoinventarwerts oder anderer Parameter wird von der Berechnungsstelle an einem Bewertungstag bzw. Referenztag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Wertpapiere abzubilden. Die

5.1 Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount, the Interest Amount or other parameters (including, without limitation, the NAV, the adjustment factor and/or the participation) as it considers appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities and the hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities. Any such adjustment to the Settlement Amount, Interest Amount, Net Asset Value, or other parameter shall be determined in respect of a Valuation Date or Reference Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether

Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

5.2 Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung für Fondsbezogene Wertpapiere werden in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die stattfinden soll:

5.2 In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Linked Condition, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on:

(a) im Fall des vorgesehenen Laufzeitendes oder Verfalls der Wertpapiere, am letzten Bewertungstag;

(a) in the case of the scheduled maturity or expiry of the Securities, the last Valuation Date;

(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat;

(b) in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Securities;

(c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmittelteilung fällt oder sobald wie möglich auf diesen Liefertag folgt;

(c) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or

(d) im Fall einer vorzeitige Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts des Inhabers, an einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf diesen Ausübungstag folgt,

(d) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date,

die ein Hypothetischer Anleger nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht bis zum maßgeblichen

which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by

Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

5.3 Bei Anpassungen des Zinsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung für Fondsbezogene Wertpapiere werden Anteile des Erlöses aus der Teilrückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die für den maßgeblichen Zinsbewertungstag vorgesehen ist, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Hypothetischer Anleger diese nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

6. Anpassungen von Zahlungstagen

Wenn in Bezug auf einen Zahlungstag für Fondsbezogene Wertpapiere der (etwaige) diesbezügliche Angepasste Zahlungstag auf einen Tag nach dem vorgesehenen Zahlungstag fällt, wird der Zahlungstag auf den Angepassten Zahlungstag verschoben. Für eine solche Verschiebung fallen keine Zinsen an.

7. Folgen einer Devisenstörung

Ist in den Endgültigen Bedingungen 'Devisenstörung' als anwendbar vorgesehen, kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, nach ihrem alleinigen Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar in der Refinanzierungswährung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar in der Refinanzierungswährung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; oder
- (b) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von dem maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einem anderen von der Emittentin gemäß den maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrag abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung entstandenen anwendbaren Gebühren oder Abzügen entspricht; oder
- (c) den maßgeblichen Rückzahlungstag, Zinszahlungstag bzw. einen anderen maßgeblichen Termin und/oder die

the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

5.3 In respect of any adjustment to any Interest Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Linked Condition, any portion of the proceeds arising from the partial redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on the relevant Interest Valuation Date which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

6. Adjustments of Payment Dates

In respect of any Payment Date of Fund Linked Securities, if the related Adjusted Payment Date (if any) falls after the related scheduled Payment Date, then the Payment Date shall be postponed to fall on the Adjusted Payment Date. No interest shall accrue or be payable in respect of any such postponement.

7. Consequences of an FX Disruption Event

If 'FX Disruption Event' is specified as applying in the Final Terms, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may, in its discretion, take any one or more of the actions described below:

- (a) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency or, if applicable the Funding Currency instead of the Settlement Currency whereas the amount payable in the Specified Currency or, if applicable the Funding Currency is being determined by the Determination Agent; or
- (b) deduct an amount calculated by the Determination Agent as representing the applicable charge or deduction arising in connection with the FX Disruption Event from the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the relevant terms and conditions; or
- (c) postpone the relevant Redemption Date, Interest Payment Date, or any other relevant date, as the case may be, and/or

Zahlung eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrags bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fortdauert.

payment of any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting.

8. **Physische Lieferung**

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden die Wertpapiere in bar zurückgezahlt und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Lieferung der Fondsanteile. Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass für die Fondsbezogenen Wertpapiere Physische Lieferung anwendbar ist, gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Physischen Lieferung der Fondsbezogenen Wertpapiere wie in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

8. **Physical Settlement**

Unless otherwise specified in the Final Terms, the Securities will be redeemed in cash and the Securityholder will have no right to receive delivery of the Fund Shares. Where it is specified in the Final Terms that Physical Settlement shall apply to the Fund Linked Securities, the provisions relating to Physical Settlement of the Fund Linked Securities shall be as set out in the Final Terms.

9. **Zusätzliche Störungsereignisse**

Eine Absicherungsstörung stellt in Bezug auf jede Serie von Fondsbezogenen Wertpapieren ein Zusätzliches Störungsereignis dar.

9. **Additional Disruption Events**

Hedging Disruption shall constitute an Additional Disruption Event with respect to each Series of Fund Linked Securities.

10. **Definitionen in Zusammenhang mit Fondsbezogenen Wertpapieren**

"**Zusätzliches Anpassungsereignis**" hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

10. **Definitions relating to Fund Linked Securities**

"**Additional Adjustment Event**" has the meaning given to it in the Final Terms.

"**Zusätzliches Fonds-Ereignis**" hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Additional Fund Event**" has the meaning given to it in the Final Terms.

"**Angepasster Zahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungstag den Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Erhalt-Stichtag folgt, wobei für den Fall, dass ein Hypothetischer Anleger bei einer Rückzahlung von Fondsanteilen bis zum anwendbaren Erhalt-Stichtag keine Zahlung in voller Höhe erhalten hätte, der Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Tag des Erlöserhalts folgt, als Angepasster Zahlungstag gilt.

"**Adjusted Payment Date**" means, in respect of a Payment Date, the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the applicable Receipt Deadline, then the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Payment Date.

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag oder Tatsächlichen Übungstag jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

"**Averaging Date**" means, in respect of a Valuation Date or an Actual Exercise Date, each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

"**Allgemeiner Planmäßiger Handelstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird.

"**Common Scheduled Trading Day**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Abschlusstag, in Bezug auf den nach vernünftiger Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Disrupted Day**" means, in respect of a Fund, a Dealing Day in respect of which, as reasonably determined by the Determination Agent, a Market Disruption Event has occurred.

"Vorzeitiger

Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet, sofern die Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsieht, einen am Vorzeitigen Barrückzahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

"**Early Cash Settlement Amount**" means, unless otherwise specified in the Final Terms, an amount per Calculation Amount payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) des realisierbaren Werts je Fondsanteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;</p> | <p>(a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable after the relevant Early Redemption Notice Date;</p> |
| <p>(b) etwaiger Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde) (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);</p> | <p>(b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount);</p> |
| <p>(c) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; sowie</p> | <p>(c) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and</p> |
| <p>(d) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen); diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse bis zum Erhalt-Stichtag teilweise nicht oder nicht vollständig erhalten hätte (die "Verspätet Erhaltenen Erlöse"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle</p> | <p>(d) any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount), and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "Late Receipts"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.</p> |

entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

"Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung" bezeichnet einen Betrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der (oder im Namen der) Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere (etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfälligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung verbunden sind.

"Vorzeitiger Rückzahlungsmittelungstag" bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fonds-Ereignis oder Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, und in Bezug auf den ein Hypothetischer Anleger eine gültige Rückzahlungsmittelung für eine Rückzahlung der Fondsanteile hätte erteilen können.

"Fonds" bezeichnet den bzw. die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"Fonds-Verwalter" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verwalter des Fonds.

"Fondskorb" bezeichnet einen Korb bestehend aus jedem Fonds, der in den Endgültigen Bedingungen als Fonds aufgeführt wird, und der - zur Klarstellung - auch den Korb von Basiswerten im Sinne der Emissionsbedingungen enthält.

"Fonds-Depotstelle" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Depotstelle eines Fonds.

"Fonds-Dokumentation" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder ein Compartment dieses Fonds die Statuten und/oder die Gründungsurkunde und Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder ein Compartment des

"Early Redemption Costs" means an amount per Calculation Amount equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs, expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event.

"Early Redemption Notice Date" means, following the date on which the Determination Agent determines that a Fund Event or an Additional Disruption Event has occurred, the first date in respect of which a valid redemption notice could have been given for redemption of the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

"Fund" means the fund(s), as set out in the Final Terms.

"Fund Administrator" means the administrator of the Fund, as specified in the Final Terms.

"Fund Basket" means a basket comprised of each of the funds specified as a Fund as set out in the Final Terms, which, for the avoidance of doubt, shall also comprise the basket of Underlying Assets for the purposes of the Terms and Conditions of the Securities.

"Fund Custodian" means the custodian of a Fund, as specified in the Final Terms.

"Fund Documents" means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the by-laws and/or memorandum and articles of association and any trust deed, segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund

Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarktthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

"Fondsbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, bei dem die Rückzahlung des Kapitalbetrages und/oder der bei Rückzahlung lieferbare Betrag oder andere in Bezug auf diese Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, durch Bezugnahme auf und/oder abhängig von der Wertentwicklung der Anteile oder Einheiten eines oder mehrerer Fonds berechnet wird.

"Fonds-Manager" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anlageverwalter des Fonds.

"Fonds-Dienstleister" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen an diesen Fonds beauftragt wird, unabhängig davon, ob diese Person in der Fonds-Dokumentation genannt wird, einschließlich des Fonds-Managers, des Fonds-Verwalters, der Fonds-Depotstelle, des Betreibers, der Verwaltungsgesellschaft, der Hinterlegungsstelle, der Unterdepotstelle, des Prime Brokers, des Treuhänders, des Registerbeamten und der Übertragungsstelle, der Domiziliarstelle und jede andere als solche in den Endgültigen Bedingungen genannte Person.

"Fondsanteil" bezeichnet an Anleger ausgegebene oder von Anlegern gehaltene Beteiligungen an diesem Fonds, gemischten Anlagevehikel oder sonstige als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Beteiligungen, insbesondere Einheiten und Anteile, und beinhaltet in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Fondskorb beziehen, die Fondsanteile aller Fonds in dem Fondskorb.

"Devisenstörung" bedeutet, dass:

- (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass an oder vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag, Zinszahlungstag, Vorzeitigen Rückzahlungstag oder einem sonstigen maßgeblichen Tag, ein Ereignis eingetreten ist, das direkt oder indirekt dazu geführt hat oder dazu führen würde,

or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

"Fund Linked Security" means a Security where the repayment of principal and/or amount deliverable on redemption or any other amounts payable or deliverable in respect of such Securities, as indicated in the Final Terms, will be calculated by reference to and/or contingent upon the performance of the shares, interests or units in one or more funds.

"Fund Manager" means the investment manager of the Fund, as specified in the Final Terms.

"Fund Services Provider" means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and transfer agent, domiciliary agent and any other person specified as such in the Final Terms.

"Fund Share" means an interest issued to or held by an investor in a fund, pooled investment vehicle or any other interest specified as such in the Final Terms, including, but not limited to, units and shares and in respect of Securities referencing a Fund Basket includes the Fund Shares in respect of all Funds in the Fund Basket.

"FX Disruption Event" means:

- (a) the determination by the Determination Agent of the occurrence of any event on or prior to the relevant Redemption Date, Interest Payment Date, Early Redemption Date or any other relevant date that has or would have the effect of preventing or delaying the Issuer directly or indirectly from:

dass die Emittentin nicht oder nur verspätet in der Lage ist:

- | | |
|--|--|
| (i) eine anwendbare Währung auf den üblichen rechtlich zulässigen Wegen in die Festgelegte Währung umzurechnen; | (i) converting any applicable currency into the Specified Currency through customary legal channels; |
| (ii) eine anwendbare Währung zu einem Kurs in die Festgelegte Währung umzurechnen, der mindestens so gut ist wie der Kurs für inländische Institute in der Festgelegten Rechtsordnung; | (ii) converting any applicable currency into the Specified Currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in the Specified Jurisdiction; |
| (iii) die Festgelegte Währung von Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren; oder | (iii) delivering the Specified Currency from accounts inside the Specified Jurisdiction to accounts outside the Specified Jurisdiction; or |
| (iv) die Festgelegte Währung von einem Konto innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf ein anderes Konto innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren, oder an eine Partei zu transferieren, die nicht in der Festgelegten Rechtsordnung ansässig ist; oder | (iv) delivering the Specified Currency between accounts inside the Specified Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Specified Jurisdiction; or |
| (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass die Regierung der Festgelegten Rechtsordnung öffentlich die Absicht bekannt gegeben hat, Kapitalverkehrskontrollen einzuführen, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Emittentin wahrscheinlich wesentlich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen werden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern oder entsprechende Absicherungsgeschäfte aufzulösen; oder | (b) the Determination Agent determines that the government of the Specified Jurisdiction has given public notice of its intention to impose any capital controls which the Determination Agent determines are likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its obligations with respect to the Securities or to unwind such hedge; or |
| (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ereignis, welches sich auf eine oder mehrere der anwendbaren Währungen auswirkt, eingetreten ist oder offiziell erklärt wurde, und dieses Ereignis die Emittentin wahrscheinlich wesentlich in ihrer Fähigkeit stören oder beeinträchtigen wird, ihre Verpflichtungen in der Festgelegten Währung zu erfüllen oder die Wertpapiere anderweitig abzuwickeln oder abzusichern. | (c) the Determination Agent determines that an event impacting one or more of the applicable currencies has occurred, or for which there has been an official declaration, which is likely to materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Specified Currency or, otherwise, clear or hedge the Securities. |

"Mindestbeteiligung" meint 10 %, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Hypothetischer Anleger" bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würde.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass dieses Unternehmen (a) aufgelöst wurde oder ein Beschluss über seine Auflösung, Abwicklung oder offizielle Liquidation getroffen wurde (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion); (b) einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (c) (i) selbst oder durch eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der es gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung bzw. seinen Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation stellt oder (ii) gegen es ein Verfahren eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt wird und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag von einer anderen, als den unter Ziffer (i) oben aufgeführten Personen eingeleitet bzw. gestellt wird, und das Verfahren oder der Antrag (x) entweder zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung über die Auflösung oder Liquidation führt oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (d) die Bestellung eines Verwalters (administrator), vorläufigen Insolvenzverwalters (provisional liquidator),

"Holding Threshold" means 10 per cent. unless otherwise defined in the Final Terms.

"Hypothetical Investor" means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Securities.

"Insolvency Event", with respect to an entity, means that such entity (a) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger); (b) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (c) (i) institutes, or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or (ii) has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in clause (i) above and either (x) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (y) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within fifteen days of the institution or presentation thereof; (d) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all of its assets; (e) has a secured party take possession of all or substantially all of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all of its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within fifteen days thereafter; or (f) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an

Vermögensverwalters (conservator), Sachverwalters (receiver), Treuhänders (trustee), Verwahrers (custodian) oder eines vergleichbaren Amtsträgers für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird; (e) eine besicherte Partei hat, die alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Besitz nimmt, oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Pfändung, Vollstreckung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 15 Tage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (f) ein auf es bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von ihm herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (e) oben genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Anlagerichtlinien" bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen, -verfahren, -strategie oder Anlagemethoden in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag oder einen Tatsächlichen Ausübungstag jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Marktstörung" bedeutet, in Bezug auf einen Fonds:

- (a) und einen Tag, der der NIW-Veröffentlichungstag für einen Abschlussstag ist, und den diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, dass der Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf diesen Abschlussstag am NIW-Veröffentlichungstag nicht berechnet und veröffentlicht. Diese Marktstörung dauert an jedem Geschäftstag solange an, bis der 'Nettoinventarwert' oder 'NIW' für den maßgeblichen Bewertungstag oder Referenztag (und in Bezug auf den ursprünglichen Abschlussstag bzw. darauf folgenden Abschlussstag) gemäß den

analogous effect to any of the events specified in (a) to (e) above.

"Interest Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

"Investment Guidelines" means the investment objectives, investment guidelines, investment policy, investment process, investment strategy or asset allocation methodology set out in the Fund Documents, or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

"Lookback Date" means, in respect of a Valuation Date or an Actual Exercise Date, each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

"Market Disruption Event" means, in respect of a Fund:

- (a) and any day which is the NAV Deadline Date in respect of a Dealing Date and the related Valuation Date or Reference Date, the Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value of such Fund in respect of such Dealing Day on such NAV Deadline Date. Thereafter, such Market Disruption Event shall be deemed to be continuing on each Business Day until the 'Net Asset Value' or 'NAV' for the related Valuation Date or Reference Date (and in respect of the original Dealing Date or subsequent Dealing Date, as applicable) is determined in accordance with the

Bestimmungen von Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere ermittelt wird; oder

provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i); or

(b) dass die Berechnungsstelle aufgrund von Marktbedingungen nicht in der Lage ist, einen Betrag oder Kurs festzulegen, den sie gemäß den Bedingungen der Wertpapiere an einem Geschäftstag festzulegen hat, insbesondere aufgrund: (i) der Marktvolatilität, (ii) Marktliquidität und (iii) aufsichtsrechtlichen oder künstlichen Marktbeschränkungen. Diese Marktstörung dauert so lange an, bis die Berechnungsstelle den maßgeblichen Betrag oder Kurs, der von ihr gemäß den Bedingungen der Wertpapiere festzulegen ist, festgelegt hat.

(b) the Determination Agent is unable to determine any amount or rate required to be determined by it pursuant to the Conditions of the Securities on any Business Day due to market conditions including, but not limited to: (i) market volatility, (ii) market liquidity and (iii) regulatory or artificial market limitations. Such Market Disruption Event shall be deemed to be continuing until the Determination Agent determines the relevant amount or rate required to be determined by it pursuant to the Conditions of the Securities.

Im Sinne dieser Definition gilt der Nettoinventarwert an einem Geschäftstag als 'veröffentlicht', wenn die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert bis um 16:00 Uhr Londoner Zeit an diesem Geschäftstag von dem Fonds-Verwalter erhalten hat. Wenn die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert aus irgendeinem Grund erst nach 16:00 Uhr Londoner Zeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, vom Fonds-Verwalter erhält, gilt der Nettoinventarwert am nächsten Geschäftstag als 'veröffentlicht'. Der Begriff 'Veröffentlichung' ist entsprechend auszulegen.

For the purpose of this definition, the Net Asset Value shall be deemed to have been 'published' on a Business Day if such Net Asset Value has been received by the Determination Agent from the Fund Administrator by 4:00 p.m., London time, on such Business Day. If, for any reason, such Net Asset Value is received by the Determination Agent from the Fund Administrator after 4:00 p.m., London time, or on a day that is not a Business Day, it will be deemed to have been 'published' on the following Business Day. The term 'publication' shall be construed accordingly.

"**Monetisierungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier einen gemäß der nachfolgenden Formel berechneten Betrag:

"**Monetisation Amount**" means, in respect of a Security, an amount equal to the amount calculated in accordance with the following formula:

$$\text{Mindestzahlung} + [\text{Optionswert} \times (1+r)^n]$$

$$\text{Minimum Payment Amount} + [\text{Option Value} \times (1+r)^n]$$

wobei die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung haben:

where the following terms have the following meanings:

"**Mindestzahlung**" bezeichnet die Höhe eines (etwaigen) Teils (bzw. der Gesamtheit) des von der Emittentin am vorgesehenen Rückzahlungstag zahlbaren Rückzahlungsbetrages, bei der es sich zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere am Ausgabetag um einen bekannten Betrag handelt und/oder deren Höhe mit Sicherheit festgelegt werden kann und die am vorgesehenen Rückzahlungstag zahlbar ist, ohne Bedingungen zu unterliegen oder vom Stand, Kurs, Preis, Wert, Nettoinventarwert oder von einem anderen Maßstab für die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder einer anderen Variablen (insbesondere Wechselkursen)

"**Minimum Payment Amount**" means the amount (if any) of any portion (or the entirety, as applicable) of the Redemption Amount payable by the Issuer on the scheduled Redemption Date which is a known amount, and/or which amount may be determined with certainty, at the time of issuance of the Securities on the Issue Date, and which is payable on the scheduled Redemption Date without being subject to any condition or dependent on the level, rate, price, value, net asset value or other measure of performance of one or more Underlying Assets or on any other variable (including, without limitation, any foreign exchange rate) which is not known with certainty at the time of

abzuhängen, die zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere am Ausgabetag nicht hinreichend bekannt sind. Die Mindestzahlung gilt nur in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen (in einer beliebigen Währung) und beinhaltet keine Vermögenswerte, die den Inhabern physisch geliefert werden. Die Mindestzahlung wird von der Berechnungsstelle zum Emissionszeitpunkt der Wertpapiere am Ausgabetag festgelegt und bleibt von einer späteren Nichtzahlung, Anpassung, Verschiebung oder einem anderen Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren unberührt, die bzw. das zum Emissionszeitpunkt der Wertpapiere am Ausgabetag (oder im Fall einer späteren Tranche einer Serie, am Ausgabetag der ursprünglichen Tranche dieser Serie) weder bekannt noch wirksam war, mit der Ausnahme, dass durch eine spätere Änderung der Bedingungen für die Mindestzahlung die "Mindestzahlung" durch einen (etwaigen) Teil des Rückzahlungsbetrages entsprechend geändert wird;

"**n**" bezeichnet die Restlaufzeit des Wertpapiers ausgedrückt in Jahren, berechnet ab dem Datum der Festlegung der Berechnungsstelle, dass das Wertpapier nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses monetarisiert wird, bis zum vorgesehenen Rückzahlungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

"**Option**" bezeichnet in Bezug auf das Wertpapier den Optionsbestandteil oder (das) eingebettete(s) Derivat(e) in Bezug auf den Nominalbetrag des Wertpapiers, die dem Berechnungsbetrag entspricht und eine Beteiligung an dem bzw. den Fondsanteil(en) vorsieht und deren Bedingungen am Handelstag festgelegt werden, um der Emittentin die Begebung dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung sei gesagt, dass der Anleihebestandteil hinsichtlich des Nominalbetrags der Wertpapiere von der Option ausgenommen ist;

"**Optionswert**" bezeichnet in Bezug auf das Wertpapier den (etwaigen) Wert der Option darauf, vorbehaltlich eines Mindestwerts von null, wie von der Berechnungsstelle an dem Tag, an dem

issuance of the Securities on the Issue Date. The Minimum Payment Amount is in relation to the payment of cash only (in any currency), and excludes any asset which may be physically delivered to the Holders. The Minimum Payment Amount will be determined by the Determination Agent at the time of issuance of the Securities on the Issue Date, and shall be unaffected by any subsequent default, adjustment, postponement or other event in relation to the Securities or the payment obligations of the Issuer under the Securities which was not in effect and not known at the time of issuance of the Securities on the Issue Date (or in the case of any subsequent Tranche of a Series, the Issue Date of the original Tranche of that Series), save that any subsequent amendment to the Conditions pertaining to the Minimum Payment Amount portion (if any) of the Redemption Amount will amend the "Minimum Payment Amount" accordingly;

"**n**" means the remaining term of the Security expressed in years, calculated from the date of the determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event to the scheduled Redemption Date, as determined by the Determination Agent;

"**Option**" means, in respect of the Security, the option component or embedded derivative(s) in respect of the nominal amount of the Security equal to the Calculation Amount which provides exposure to the Fund Share(s), the terms of which are fixed on the Trade Date in order to enable the Issuer to issue such Security at the relevant price and on the relevant terms. For the avoidance of doubt, the bond component in respect of the nominal amount of the Securities is excluded from the Option;

"**Option Value**" means, in respect of the Security, the value (if any) of the Option in respect thereof, subject to a minimum of zero, as calculated by the Determination Agent on the date of

die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses die Monetarisierung des Wertpapiers festlegt, anhand der von der Berechnungsstelle als angemessen erachteten Faktoren ermittelt wird, insbesondere:

- (a) Marktpreise oder -werte des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile und anderer maßgeblicher wirtschaftlicher Variablen (wie Zinssätze, Dividendsätze, Finanzierungskosten, der Wert, Preis oder Stand des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile oder anderen Referenzwerts bzw. Referenzwerte und Terminkontrakte oder Optionen in Bezug darauf, die Volatilität des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile oder anderen Referenzwerts bzw. Referenzwerte und ggf. Wechselkurse);
- (b) die Restlaufzeit des Wertpapiers, wenn es bis zum vorgesehenen Laufzeitende gelaufen wäre;
- (c) interne Preisfindungsmodelle; und
- (d) Preise, die andere Marktteilnehmer für die Option bieten könnten; und

"r" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die Emittentin am Tag, an dem die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses die Monetarisierung des Wertpapiers festlegt, für einen Schuldtitel mit einem ähnlichen Laufzeitende wie der vorgesehene Rückzahlungstag des Wertpapiers unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Emittentin, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, anbietet.

"NIW-Veröffentlichungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und einen maßgeblichen Abschlussstag den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter für diesen Abschlussstag gemäß der Fonds-Dokumentation veröffentlicht wird (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) und, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, ist der NIW-Veröffentlichungstag für einen Fonds und einen maßgeblichen

determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values of the Fund Share(s) and other relevant economic variables (such as: interest rates; dividend rates; financing costs; the value, price or level of the Fund Share(s) or other reference asset(s) and any futures or options relating to any of them; the volatility of the Fund Share(s) or other reference asset(s); and exchange rates (if applicable));
- (b) the time remaining to maturity of the Security had it remained outstanding to scheduled maturity;
- (b) internal pricing models; and
- (c) prices at which other market participants might bid for the Option; and

"r" means the annualised interest rate that the Issuer offers on the date of determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event for a debt security with a maturity equivalent to the scheduled Redemption Date of the Security, taking into account the credit risk of the Issuer, as determined by the Determination Agent.

"NAV Deadline Date" means, in respect of a Fund and a relevant Dealing Date, the expected date of publication of the net asset value of the Fund by the Fund Administrator in respect of such Dealing Date pursuant to the Fund Documents (as determined by the Determination Agent); unless otherwise specified in the Final Terms, the NAV Deadline Date in respect of a Fund and a relevant

Abschlussstag der erste Geschäftstag nach diesem Abschlussstag.

Dealing Date shall be the first Business Day following such Dealing Date.

"Nettoinventarwert" oder **"NIW"** bezeichnet

"Net Asset Value" or **"NAV"** means

- (a) wenn der Basiswert ein einzelner Fonds ist, in Bezug auf einen Abschlussstag und einen diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag den Nettoinventarwert je Fondsanteil für diesen Abschlussstag und diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, wie von dem maßgeblichen Fonds-Verwalter gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht oder wie anderweitig gemäß den Bedingungen festgelegt; und
- (b) wenn der Basiswert ein Fondskorb ist, in Bezug auf einen Abschlussstag und einen diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag für jeden Fonds im Fondskorb, den Nettoinventarwert je Fondsanteil für diesen Abschlussstag und diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, wie von dem maßgeblichen Fonds-Verwalter für diesen Fonds gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht oder wie anderweitig gemäß den Bedingungen festgelegt.

- (a) where the Underlying Asset is a single Fund, in respect of a Dealing Date and a related Valuation Date or Reference Date, the net asset value per Fund Share in respect of such Dealing Date and related Valuation Date or Reference Date as calculated and published by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, or as otherwise determined in accordance with the Conditions; and
- (b) where the Underlying Asset is a Fund Basket, in respect of a Dealing Date and a related Valuation Date or Reference Date in respect of each Fund in the Fund Basket, the net asset value per Fund Share in respect of such Dealing Date and related Valuation Date or Reference Date as calculated and published by the relevant Fund Administrator in respect of such Fund in accordance with the provisions of the Fund Documents, or as otherwise determined in accordance with the Conditions.

"Zahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag, Rückzahlungstag, Wahlweisen Barrückzahlungstag, Ausübungsbarabwicklungstag, Vorzeitigen Barrückzahlungstag, Speziellen Vorzeitigen Barentwertungstag, Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag und alle anderen Zahlungstage, die gemäß Bedingung 6 für Fondsbezogene Wertpapiere Änderungen unterliegen.

"Payment Date" means each Interest Payment Date, Redemption Date, Optional Cash Redemption Date, Exercise Cash Settlement Date, Early Cash Redemption Date, the Specified Early Cash Cancellation Date, the Specified Early Cash Redemption Date and any other payment dates which are expressed to be subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 6.

"Tag des Erlöserhalts" bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, der erfolgen soll:

"Proceeds Receipt Date" means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares targeted to be effected on:

- (a) im Fall einer Zinszahlung, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;
- (b) im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Wertpapiere, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;
- (c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines

- (a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;
- (b) in the case of the scheduled redemption or expiry of the Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);
- (c) in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event,

Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat;

Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Securities;

(d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmittelung fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Liefertag folgt;

(d) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or

(e) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Ausübungstag folgt.

(e) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date.

"Erhalt-Stichtag" bezeichnet den Geschäftstag nach einer festgelegten Anzahl von Kalendertagen nach:

"Receipt Deadline" means the Business Day falling a Specified Number of calendar days after:

(a) im Fall einer Zinszahlung, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;

(a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;

(b) im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Wertpapiere, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;

(b) in the case of the scheduled redemption or expiry of the Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);

(c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrecht

(c) in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early

eines Inhabers, einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat;

redemption or cancellation of the Securities;

(d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmittelung fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Liefertag folgt;

(d) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or

(e) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Ausübungstag folgt,

(e) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date,

in jedem Fall vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Geschäftstageskonvention.

in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.

"Referenztag" bezeichnet jeden Durchschnittskursermittlungstag und Lookback-Tag.

"Reference Date" means each Averaging Date and Lookback Date.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Abschlusstag für diesen Fonds.

"Scheduled Trading Day" means, in respect of a Fund, a Dealing Date of such Fund.

"Abrechnungsmethode" ist Barausgleich, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

"Settlement Method" shall be cash settlement unless otherwise specified in the Final Terms.

"Festgelegte Anzahl" meint für die Zwecke:

"Specified Number" means, for the purposes of:

(a) eines Angepassten Zahlungstages, drei, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist; oder

(a) an Adjusted Payment Date, three, unless a different number is specified in the Final Terms; or

(b) eines Erhalt-Stichtags, 180, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist.

(b) a Receipt Deadline, 180, unless a different number is specified in the Final Terms.

"Ausübungspreis" hat die, soweit zutreffend, in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Strike" shall, if applicable, be as is specified in the Final Terms.

"Ausübungstag" meint den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Bewertungstag" meint den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Strike Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

"Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.



FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BARCLAYS BANK IRELAND PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung nach irischem Recht)

LEI: 2G5BKIC2CB69PRJH1W31

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

zu dem Basisprospekt vom 14. Oktober 2021

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [●]]

[für die Begebung von neuen Wertpapieren] [zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren] [zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

[●]

Wertpapiere

Zinsart: [Festzinssatz] [Drop Back]

Rückzahlungsart: [Discount, Vanilla, Stücke] [Discount, Europäische Barriere, Stücke] [Discount, Amerikanische Barriere, Stücke] [Bonus, Europäische Barriere, Stücke] [Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke] [Capped Bonus, Europäische Barriere, Stücke] [Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke] [Discount, Vanilla, Nominal] [Discount, Europäische Barriere, Nominal] [Discount, Amerikanische Barriere, Nominal] [Bonus, Europäische Barriere, Nominal] [Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal] [Capped Bonus, Europäische Barriere, Nominal] [Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal] [(Teil-) Kapitalschutzanleihe][Supertracker [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] [Twin Win] [Drop Back]

[(Marketingname der Wertpapiere)]

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt B zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]

[die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der Barclays Bank Ireland PLC (die "Emittentin") vom 14. Oktober 2021, d.h. dem Registrierungsformular vom 15. April 2021, in der durch den Nachtrag vom 16. August 2021 geänderten Fassung und der Wertpapierbeschreibung (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen.

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [<https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and->

documents/structured-securities-prospectuses/bbi-structured-securities-prospectuses/][●]
VERÖFFENTLICHT WERDEN.

(C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [<http://www.barx-is.com> (unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw., auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie, eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der Emittentin am Sitz der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main und am Sitz der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

[Einfügen, wenn bei der Begebung neuer Wertpapiere das öffentliche Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinausgeht und im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinaus keine erneute Dokumentation (Prospektierung) der Wertpapiere unter dem Formular der Endgültigen Bedingungen und den Wertpapierbedingungen des Nachfolgeprospekts erfolgen soll. Die oben genannte Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2021 bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 15. April 2021, in der durch den Nachtrag vom 16. August 2021 geänderten Fassung (wie nachgetragen), einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung mit Ablauf des 14. Oktober 2022. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt B zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank Ireland PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle RSSP Basisprospekt B zur Begebung von Wertpapieren wird auf der Internetseite <https://home.barclays/investor-relations/structured-securities-prospectuses/bbi-structured-securities-prospectuses/> veröffentlicht.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN UK-KLEINANLEGER – Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (8) von Artikel 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2017/565, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 (der "EUWA") Bestandteil englischen Rechts ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Market Act von 2000 (der "FSMA") und aller Regeln und Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen werden, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Artikel 2 von Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (die "UK Prospektverordnung") definiert. Demzufolge wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN EWR-KLEINANLEGER: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht angeboten, verkauft oder zur

Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) MiFID II definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**EU Prospektverordnung**") definiert. Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**EU PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum gemäß der EU PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

*[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden" als "Anwendbar" bestimmt ist: **VERBOT DES VERKAUFS AN SCHWEIZER PRIVATKUNDEN**: Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, einem Privatkunden in der Schweiz angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, und sollten nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke ist ein Privatkunde eine Person, die kein professioneller oder institutioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 3, 4 und 5 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018, in der jeweils gültigen Fassung, ist. Folglich wurde kein von der FINLEG vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an Kleinanleger in der Schweiz erstellt und daher kann das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an einen Privatkunden in der Schweiz gemäss der FINLEG rechtswidrig sein.]*

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und [●] wurden *[Informationsquelle(n) einfügen]* entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und [●] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Fortsetzungstag des öffentlichen Angebots] [Beginn des öffentlichen Angebots] [Erhöhungstag des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

Teil A: Wertpapierbedingungen

Part A: Securities Terms

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

- | | | |
|----|----------------------------|--|
| 1. | Serie | [●] |
| | <i>Series</i> | [●] |
| | [Tranche: | Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausch der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.] |
| | [Tranche | <i>The Securities will be consolidated with and form a single Series with the Series [●] on [the Issue Date/date of exchange of the Temporary Global Security into the Permanent Global Security as described in paragraph [●] below, probably on or about [●].]</i> |
| 2. | Währung: | [●] |
| | <i>Currency:</i> | [●] |
| 3. | Wertpapier: | [Schuldverschreibung] [Zertifikat] |
| | <i>Security:</i> | [Note] [Certificate] |
| 4. | Art des Wertpapiers: | [Aktienbezogene Wertpapiere] [Aktienindexbezogene Wertpapiere] [Fondsbezogene Wertpapiere] |
| | <i>Type of security:</i> | [Share linked Security] [Index linked Security] [Fund linked Security] |
| 5. | Form der Wertpapiere: | [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen] [Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]] |
| | <i>Form of Securities:</i> | [For German law securities: Bearer securities] [For Swiss law securities: [Bearer securities] |

[Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)]

Abschnitt A der Bedingungen (Allgemeine Bedingungen)

Section A of the Conditions (General Conditions)

6. Schuldverschreibungen: [Anwendbar] [Entfällt]
Notes: [Applicable] [Not Applicable]
- [a. Gesamtnennbetrag am [Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.]
Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date: [Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
- [(i) Gesamtnennbetrag der [●]
Aggregate Nominal Amount of the Series: [●]
- (ii) Gesamtnennbetrag der [●]
Aggregate Nominal Amount of the Tranche: [●]
- b. Festgelegter Nennbetrag: [●]
Specified Denomination: [●]
- c. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]
Minimum Tradable Amount: [●] [Not Applicable]
- d. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: [●] [Entfällt]
Calculation Amount per Security as at the Issue Date: [●] [Not Applicable]
7. Zertifikate: [Anwendbar] [Entfällt]
Certificates: [Applicable] [Not Applicable]
- [a. Wertpapieranzahl: [Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und

entsprechend auf [<http://www.barx-is.com> (hier unter "**Produkte**") [●] veröffentlicht.]

Number of Securities: [Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [<http://www.barx-is.com> (see under "**Products**") [●].]

[(i) Anzahl der Zertifikate der Serie: [●]

Number of Certificates of the Series: [●]

(ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche: [●]

Number of Certificates of the Tranche: [●]

b. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]

Minimum Tradable Amount: [●] [Not Applicable]

c. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabebetrag: [●] [Entfällt]

Calculation Amount per Security as at the Issue Date: [●] [Not Applicable]

8. Ausgabepreis: [●]

[Schuldverschreibungen – [●]% des Festgelegten Nennbetrages]

[Zertifikate – [●] je Wertpapier]

Issue Price: [●]

[Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]

[Certificates – [●] per Security]

9. Ausgabebetrag: [●]

Issue Date: [●]

Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen)

Section B of the Conditions (Conditions relating to Interest and Payoff Conditions)

Rückzahlungsart

Redemption Type

| | | | |
|-----|----|-------------------------------|---|
| 10. | a. | ¹ Rückzahlungsart: | [Discount, Vanilla, Stücke] |
| | | <i>Redemption Type:</i> | [<i>Discount, Vanilla, unit style</i>] |
| | | | [Discount, Europäische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Discount, European Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Discount, Amerikanische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Discount, American Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Bonus, Europäische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Bonus, European Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Bonus, American Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Capped Bonus, Europäische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Capped Bonus, European Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke] |
| | | | [<i>Capped Bonus, American Barrier, unit style</i>] |
| | | | [Discount, Vanilla, Nominal] |
| | | | [<i>Discount, Vanilla, notional style</i>] |
| | | | [Discount, Europäische Barriere, Nominal] |
| | | | [<i>Discount, European Barrier, notional style</i>] |
| | | | [Discount, Amerikanische Barriere, Nominal] |
| | | | [<i>Discount, American Barrier, notional style</i>] |
| | | | [Bonus, Europäische Barriere, Nominal] |
| | | | [<i>Bonus, European Barrier, notional style</i>] |
| | | | [Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal] |
| | | | [<i>Bonus, American Barrier, notional style</i>] |
| | | | [Capped Bonus, Europäische Barriere, Nominal] |
| | | | [<i>Capped Bonus, European Barrier, notional style</i>] |
| | | | [Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal] |

¹ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, should be inserted here.]

[*Capped Bonus, American Barrier, notional style*]

[Supertracker (Barausgleich)]

[*Supetracker (Cash Settlement)*]

[Supertracker (Barausgleich oder physische Lieferung)]

[*Supetracker (Cash Settlement or physical delivery)*]

[Feste Rückzahlung ((Teil-)Kapitalschutzanleihe)]

[*Fixed Redemption ((Partially) Capital Protected Note)*]

[Twin Win]

[*Twin Win*]

[Drop Back]

[*Drop Back*]

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

| | |
|--------------------------------------|--|
| 11. Zinsen: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>Interest:</i> | [<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>] |
| a. ² Zinsart: | [Festbetrag] |
| <i>Interest Type:</i> | [<i>Drop Back</i>] |
| b. Zinssatz: | [●]% [, der [Währung][●] je Berechnungsbetrag entspricht] [●] |
| <i>Interest Rate:</i> | [●] per cent. [, equal to [Currency][●] per Calculation Amount [●] |
| [d.] [Verzinsungsbeginn: | [●] |
| <i>Interest Commencement Date:]</i> | [●] |
| [d.] [Zinsperiodenendtag:] | [●] |
| <i>[Interest Period End Date:]</i> | [●] |
| [e.] [Zinsperiodenstarttag:] | [●] |
| <i>[Interest Period Start Date:]</i> | [●] |

² [Internal Note: The full text of the relevant interest option of the Conditions should be inserted here.]

| | | |
|------|---|---|
| [f.] | [Zinsfestsetzungstag:] | [●] |
| | [<i>Interest Determination Date:</i>] | [●] |
| g. | Zinszahlungstag(e): | [●] |
| | Interest Payment Date(s): | [●] |
| h. | [Zinstagequotient:] | [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)] |
| | [<i>Day Count Fraction:</i>] | [<i>Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)</i>] |
| | | [Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)] |
| | | [<i>Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)</i>] |
| | | [Actual/365 (Fixed)] |
| | | [<i>Actual/365 (Fixed)</i>] |
| | | [Actual/360] |
| | | [<i>Actual/360</i>] |
| | | [30/360, 360/360 oder Bond Basis] |
| | | [<i>30/360, 360/360 or Bond Basis</i>] |
| | | [30E/360 oder Eurobond Basis] |
| | | [<i>30E/360 or Eurobond Basis</i>] |
| | | [30E/360 (ISDA)] |
| | | [<i>30E/360 (ISDA)</i>] |
| | | [Entfällt] |
| | | [<i>Not Applicable</i>] |

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

| | | |
|-----|-----------------------|---|
| 12. | Anfangspreis: | ["Averaging-in": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.] |
| | <i>Initial Price:</i> | [<i>"Averaging-in": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.</i>] |
| | | ["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.] |

| | | |
|-----|---------------------------------|---|
| | | <i>["Min Lookback-in": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]</i> |
| | | ["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.] |
| | | <i>["Max Lookback-in": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]</i> |
| | | [Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.] |
| | | <i>[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.]</i> |
| | | [●] |
| | | [●] |
| a. | Averaging-in Tage: | [●] [Entfällt] |
| | Averaging-in Dates: | [●] [Not Applicable]] |
| b. | Min Lookback-in Tage: | [●] [Entfällt] |
| | Min Lookback-in Dates: | [●] [Not Applicable]] |
| c. | Max Lookback-in Tage: | [●] [Entfällt] |
| | Max Lookback-in Dates: | [●] [Not Applicable]] |
| 13. | Ausübungspreis: | [●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).] |
| | | [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.] |
| | <i>Strike Price:</i> | [●] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).] |
| | | [As defined in the Conditions.] |
| | Ausübungspreisprozentsatz | [[●] %] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●] % und [●] %.] |
| | <i>Strike Price Percentage:</i> | [[●] %] [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published |

accordingly on <http://www.barx-is.com> (see under "Products")) and will be between [●]% and [●]%.]

14. Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

- a. ³Rückzahlungsart: [Discount, Vanilla, Stücke]
Redemption Type: [*Discount, Vanilla, unit style*]
[Discount, Europäische Barriere, Stücke]
[*Discount, European Barrier, unit style*]
[Discount, Amerikanische Barriere, Stücke]
[*Discount, American Barrier, unit style*]
[Bonus, Europäische Barriere, Stücke]
[*Bonus, European Barrier, unit style*]
[Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke]
[*Bonus, American Barrier, unit style*]
[Capped Bonus, Europäische Barriere, Stücke]
[*Capped Bonus, European Barrier, unit style*]
[Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Stücke]
[*Capped Bonus, American Barrier, unit style*]
[Discount, Vanilla, Nominal]
[*Discount, Vanilla, notional style*]
[Discount, Europäische Barriere, Nominal]
[*Discount, European Barrier, notional style*]
[Discount, Amerikanische Barriere, Nominal]
[*Discount, American Barrier, notional style*]
[Bonus, Europäische Barriere, Nominal]
[*Bonus, European Barrier, notional style*]
[Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal]
[*Bonus, American Barrier, notional style*]

³ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, should be inserted here.]

| | |
|--------------------------------------|--|
| | [Capped Bonus, Europäische Barriere, Nominal] |
| | [<i>Capped Bonus, European Barrier, notional style</i>] |
| | [Capped Bonus, Amerikanische Barriere, Nominal] |
| | [<i>Capped Bonus, American Barrier, notional style</i>] |
| | [Supertracker (Barausgleich)] |
| | [<i>Supetracker (Cash Settlement)</i>] |
| | [Supertracker (Barausgleich oder physische Lieferung)] |
| | [<i>Supertracker (Cash Settlement or physical delivery)</i>] |
| | [Feste Rückzahlung ((Teil-)Kapitalschutzanleihe)] |
| | [<i>Fixed Redemption ((Partially) Capital Protected Note)</i>] |
| | [Twin Win] |
| | [<i>Twin Win</i>] |
| | [Drop Back] |
| | [<i>Drop Back</i>] |
| b. Abrechnungswährung: | [●] |
| <i>Settlement Currency:</i> | [●] |
| c. Erfüllungsmethode: | [Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung] |
| <i>Settlement Method:</i> | [Cash] [Cash or Physical] |
| Planmäßiger Rückzahlungstag | [●] |
| <i>Scheduled Redemption Date</i> | [●] |
| Basiswert Wertentwicklungsart | [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb] [Rainbow-Korb] [Best-of] |
| <i>Underlying Performance Type</i> | [Single asset] [Worst-of] [Basket] [Rainbow-Basket] [Best-of] |
| Bewertungspreisbestimmung | [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] |
| <i>Valuation Price Determination</i> | [Applicable] [Not Applicable] |

| | | |
|-----|---|---|
| | Reinvestment Trigger Barriere Bestimmung | [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] |
| | <i>Reinvestment Trigger Barrier Determination</i> | <i>[Applicable] [Not Applicable]</i> |
| d. | Emissionsart: | [Lokale Währung] [Quanto] [Wechselkursumrechnung] |
| | <i>Issuance Type:</i> | <i>[Local] [Quanto] [Currency Translated]</i> |
| e. | [Touch Barriere:] | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>[Touch Barrier:]</i> | <i>[Applicable] [Not Applicable]</i> |
| f. | Finaler Bewertungstag: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Final Valuation Date:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| g. | Finaler Bewertungspreis: | ["Averaging-out": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.] |
| | <i>Final Valuation Price:</i> | <i>["Averaging-out": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.]</i> |
| | | ["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.] |
| | | <i>["Min Lookback-out": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]</i> |
| | | ["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.] |
| | | <i>["Max Lookback-out": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]</i> |
| | | [Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.] |
| | | <i>[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.]</i> |
| i. | Averaging-out Tage: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Averaging-out Dates:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| ii. | Min Lookback-out Tage: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Min Lookback-out Dates:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |

- iii. Max Lookback-out Tage: [●] [Entfällt]
Max Lookback-out Dates: [●] [Not Applicable]
- h. Anfänglicher Bewertungstag: [●] [Entfällt]
Initial Valuation Date: [●] [Not Applicable]
- i. [Höchstbetrag: [●]]
[Maximum Amount: [●]]
- j. Bezugsverhältnis: [●]
Security Ratio: [●]
- k. Bezugsverhältnisreferenzbetrag: [●]
Security Ratio Reference Amount: [●]
- l. [Barriere: [●]]
[Barrier: [●]]
- m. [Barrierenprozentsatz: [[●] %][Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [●]% und [●]%.]
[Barrier Percentage: [[●] %][The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [●] % and [●]%.]
- n. [Barrierenanfangstag: [●]]
[Barrier Period Start Date: [●]]
- o. [Barrierenendtag: [●]]
[Barrier Period End Date: [●]]
- p. [Barrierenbeobachtungsart: [Täglich] [Fortlaufend]]
[Barrier Observation Type: [Daily] [Continuous]]
- q. [Touch Barriere: [Anwendbar] [Entfällt]]
[Touch Barrier: [Applicable] [Not Applicable]]
- r. [Bonuslevel: [●]]
[Bonus Level: [●]]
- s. [Bonuslevelprozentsatz: [[●] %][Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [●]% und [●]%.]

| | | |
|-----|--|--|
| | [<i>Bonus Level Percentage:</i> | [[●]%%][<i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [●]%% and [●]%%.</i>] |
| t. | [<i>Bonusbetrag:</i> | [●] |
| | [<i>Bonus Amount:</i> | [●] |
| u. | [<i>Höchstpreis:</i> | [●] |
| | [<i>Maximum Price:</i> | [●] |
| v. | [<i>Höchstpreisprozentsatz:</i> | [[●] %][<i>Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [●]%% und [●]%%.</i>] |
| | [<i>Maximum Price Percentage:</i> | [[●]%%][<i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [●]%% and [●]%%.</i>] |
| w. | [<i>Trigger Ereignisart:</i> | [Täglich][Fortlaufend] |
| | [<i>Trigger Event Type:</i> | [Daily][Continuous] |
| x. | [<i>Auszahlungspreisprozentsatz:</i> | [●] |
| | [<i>APP:</i> | [Der Auszahlungspreisprozentsatz ist [●].] |
| | [<i>Strike Price Percentage:</i> | [●] |
| | [<i>SPP:</i> | [The Strike Price is [●].] |
| z. | [<i>Knock-in Barrieren-Art:</i> | [Entfällt][Amerikanisch][Europäisch] |
| | [<i>Knock-in Barrier Type:</i> | [Not Applicable][American][European] |
| aa. | [<i>Knock-in Trigger Ereignis:</i> | [Anwendbar][Entfällt] |
| | [<i>Knock-in Trigger Event:</i> | [Applicable][Not Applicable] |
| bb. | [<i>Knock-in Barrierenprozentsatz:</i> | [●] |
| | [Der Knock-in Barrierenprozentsatz ist [●].] | |
| | [<i>Knock-in Barrier Percentage:</i> | [●] |
| | [<i>The Knock-in Barrier Price is [●].]</i> | |
| cc. | [<i>Knock-out Barrierenanfangstag:</i> | [●] |
| | [<i>Knock-in Barrier Period Start Date:</i> | [●] |
| dd. | [<i>Knock-out Barrierenendtag:</i> | [●] |

- [Knock-in Barrier Period End Date:] [●]
- ee. [Schutzlevel:] [●]
[Protection Level:] [●]
- ff. [Partizipation:] [●]
[Participation:] [●]
- gg. [Oberer Ausübungsprozentsatz:] [●]
[Upper Strike Percentage:] [●]
- hh. [OAP:] [●]
[USP:] [●]
- ii. [Cap:] [●][Entfällt]
[Cap:] [●][Not Applicable]
- jj. [Floor:] [●]
[Floor:] [●]
- kk. [Gewichtung:] [●]

| Wertentwicklung des Basiswertes | Weight (i) |
|---------------------------------|------------|
| 1 | [●] |
| 2 | [●] |
| N | [●] |

[Weight:] [●]

| Asset Performance Rank | Weight (i) |
|------------------------|------------|
| 1 | [●] |
| 2 | [●] |
| N | [●] |

- ll. [Rainbow Gewichtung:] [●]

| Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts (i) | Rainbow Gewichtung (i) |
|---|------------------------|
|---|------------------------|

| | |
|---|-----|
| 1 | [●] |
| 2 | [●] |
| N | [●] |

[Rainbow Weight:]

[●]

| <i>Rainbow Asset Performance Rank (i)</i> | <i>Rainbow Weight (i)</i> |
|---|---------------------------|
| 1 | [●] |
| 2 | [●] |
| N | [●] |

mm. [Rainbow Profile und Gewichtung des Rainbow Profil Indexbestandteils:]

[●]

In Bezug auf Rainbow Profil [●]:

| Basiswert(e) mit Rainbow Profil [●] | Rainbow Profile Component Weight |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |

[Falls notwendig, für jedes Rainbow Profil wiederholen]

[Rainbow Profiles and Rainbow Profile Component Weight:]

[●]

In respect of Rainbow Profile [●]:

| <i>Underlying Asset(s) comprising Rainbow Profile [●]</i> | <i>Rainbow Profile Component Weight</i> |
|---|---|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |

[Repeat as necessary for each Rainbow Profile]

| | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| nn. | [Downside:] | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>[Downside:]</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| oo. | [Downside Cap:] | [Anwendbar][Entfällt] |
| | [DC:] | [●] |
| | <i>[Downside Cap:]</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| | <i>[DC:]</i> | <i>[●]</i> |
| pp. | [Downside Floor:] | [●] |
| | [DF:] | |
| | <i>[Downside Floor:]</i> | <i>[●]</i> |
| | <i>[DF:]</i> | |
| qq. | [Downside Partizipation:] | [●] |
| | [DP:] | |
| | <i>[Downside Participation:]</i> | <i>[●]</i> |
| | <i>[DP:]</i> | |
| rr. | [Downside Auszahlungspreisprozentsatz:] | [●] |
| | [DAPP:] | |
| | <i>[Downside Strike Price Percentage:]</i> | <i>[●]</i> |
| | <i>[DSPP:]</i> | |
| ss. | [Downside Basiswert:] | [●] |
| | <i>[Downside Underlying Asset:]</i> | <i>[●]</i> |
| tt. | [Short Downside:] | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>[Short Downside:]</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| uu. | [Short Downside Floor:] | [●] |
| | [SDF:] | |
| | <i>[Short Downside Floor:]</i> | <i>[●]</i> |
| | <i>[SDF:]</i> | |
| vv. | [Short Downside Partizipation:] | [●] |
| | [SDP:] | |

| | | |
|------|---|---|
| | <i>[Short Downside Participation:]</i> | [●] |
| | <i>[SDP:]</i> | |
| ww. | [Upside Cap:] | [Anwendbar][Entfällt] |
| | [UC:] | |
| | <i>[Upside Cap:]</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| | <i>[UC:]</i> | |
| xx. | [Upside Floor:] | [●] |
| | [UF:] | |
| | <i>[Upside Floor:]</i> | [●] |
| | <i>[UF:]</i> | |
| yy. | [Upside Partizipation:] | [●] |
| | [UP:] | |
| | <i>[Upside Participation:]</i> | [●] |
| | <i>[UP:]</i> | |
| zz. | [Knock-out Trigger Ereignis:] | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>[Knock-out Trigger Event:]</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| aaa. | [Knock-out Barrierenprozentsatz:] | [●] |
| | [Der Knock-out Barrierenpreis ist [●].] | |
| | <i>[Knock-out Barrier Percentage:]</i> | [●] |
| | <i>[The Knock-out Barrier Price is [●].]</i> | |
| bbb. | [Knock-out Barrierenanfangstag:] | [●] |
| | <i>[Knock-out Barrier Period Start Date:]</i> | [●] |
| ccc. | [Knock-out Barrierenendtag:] | [●] |
| | <i>[Knock-out Barrier Period End Date:]</i> | [●] |
| ddd. | [Knock-out Barrieren-Art:] | [Entfällt][Amerikanisch][Europäisch] |
| | | [[American Barrier Type:] [Autocall] |
| | <i>[Knock-out Barrier Type:]</i> | <i>[Not Applicable][American][European]</i> |

[[Amerikanische Barrieren-Art:] [Autocall]]

eee. [Reinvestment Trigger Barriere und Reinvestment Allokation:]:]

| i | Reinvestment Trigger Barriere _(i) | Reinvestment Allokation _(i) |
|---|--|--|
| 1 | [●]% | [●]% |
| 2 | [●]% | [●]% |
| 3 | [●]% | [●]% |

[Reinvestment Trigger Barriere and Reinvestment Allocation:]:]

| i | Reinvestment Trigger Barriere _(i) | Reinvestment Allokation _(i) |
|---|--|--|
| 1 | [●]% | [●]% |
| 2 | [●]% | [●]% |
| 3 | [●]% | [●]% |

fff. [Anfängliche Investment Allokation:] [●]

[Initial Investment Allocation:] [●]

ggg. [Anfängliche Equity Investment Allokation:] [●]

[Initial Equity Investment Allocation:] [●]

hhh. [Anfängliche Bar Allokation:] [●]

[Initial Cash Allocation:] [●]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Specified Early Redemption

15. Autocall: [Anwendbar] [Entfällt]

Autocall: [Applicable] [Not Applicable]

a. Autocall Barriere: [

| [Autocall Barriere:] | Autocall-barrieren-prozentsatz : | Autocall Bewertungs-tag: | Autocall Rück-zahlungs-prozentsatz (i) | Spezieller Vorzeitiger Barrück-zahlungstag : |
|---------------------------|----------------------------------|--------------------------|--|--|
| [●] [Jede Barriere wie im | [●] | [●] | [●] | [●] |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| Anhang [1] in der Tabellen- spalte "Autocall Barriere" angegeben. | | | | |
|---|--|--|--|--|

[Entfällt]

Autocall Barrier:

[

| [Autocall Barrier:] | Autocall Barrier Percentage: | Autocall Valuation Date: | Autocall Re- demption Per- centage(i) | Specified Early Cash Redemptio n Date: |
|--|------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| [●] <i>[Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]</i> | [●] | [●] | [●] | [●] |

]

[Not Applicable]

b. Autocallbarrierenprozentsatz:

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocallbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

Autocall Barrier Percentage:

[The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Barrier Percentage".] [Not Applicable]

c. Autocall Bewertungstag:

[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Bewertungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

Autocall Valuation Date:

[Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Valuation Date".] [Not Applicable]

d. Autocall
Rückzahlungsprozentsatz(i)

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

*Autocall Redemption
Percentage(i)*

[The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Redemption Percentage(i)".] [Not Applicable]

e. Spezieller Vorzeitiger
Barrückzahlungstag:

[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

*Specified Early Cash Redemption
Date:*

[Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date".] [Not Applicable]

| | | |
|------|---|-------------------------------|
| 16. | Emittentenkündigung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Issuer Call:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| [a.] | Emittentenkündigungs- Partizipationsprozentsatz: | [●] |
| | <i>Issuer Call Participation Percentage:</i> | [●] |
| b. | Mindest-Frist für Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung an das maßgebliche Clearing System (nur relevant für die Emittentin): | 5 Geschäftstage |
| | <i>Minimum Period for the Issuer Call Notice to the Relevant Clearing System (only relevant for the Issuer):</i> | 5 Business Days] |

Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

Adjustment or Early Redemption

| | | |
|------|--|--|
| 17. | Nennbetragskündigungsereignis: | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>Nominal Call Event:</i> | [Applicable][Not Applicable] |
| (i) | Nennbetragskündi- gungsprozentsatz: | [●]% [NB: Nicht größer als 10 %] [Entfällt] |
| | <i>Nominal Call Threshold Percent-age:</i> | [●] per cent. [Note: Not greater than 10%] [Not Applicable] |
| (ii) | Wahlbarrück- zahlungstag: | [●][Entfällt] |
| | <i>Optional Cash Red- emption Date:</i> | [●] [Not Applicable] |
| 18. | Zusätzliche Störungsereignisse: | |
| | <i>Additional Disruption Events:</i> | |
| a. | Währungsstörungsereignis: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Currency Disruption Event:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| b. | Emittenten-Steuerereignis: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Issuer Tax Event:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| c. | Außergewöhnliche Markt- störung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Extraordinary Market Disruption:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |

- d. Gesetzesänderung: [Anwendbar] [Entfällt]
Change in Law: [Applicable] [Not Applicable]
- e. Hedgingstörung: [Anwendbar] [Entfällt]
Hedging Disruption: [Applicable] [Not Applicable]
- f. Gestiegene Hedgingkosten: [Anwendbar] [Entfällt]
Increased Cost of Hedging: [Applicable] [Not Applicable]
- g. Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen: [Anwendbar] [Entfällt]
Affected Jurisdiction Hedging Disruption: [Applicable] [Not Applicable]
- h. Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: [Anwendbar] [Entfällt]
Affected Jurisdiction In-creased Cost of Hedging: [Applicable] [Not Applicable]
 [Betroffene Rechtsordnung: [●]
Affected Jurisdiction: [●]
- i. Gestiegene Kosten der Aktienleihe: [Anwendbar] [Entfällt]
Increased Cost of Stock Borrow: [Applicable] [Not Applicable]
 [Anfänglicher Aktienleihesatz: [●]
Initial Stock Loan Rate: [●]
 [Maximaler Aktienleihesatz: [●]
 Maximum Stock Loan Rate: [●]
- j. Wegfall der Aktienleihe: [●] [Anwendbar] [Entfällt]
Loss of Stock Borrow: [●] [Applicable] [Not Applicable]
- k. Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger: [Anwendbar] [Entfällt]
Foreign Ownership Event: [Applicable] [Not Applicable]
- l. Indexanpassungsereignis: [Anwendbar] [Entfällt]
Index Adjustment Event: [Applicable] [Not Applicable]
- m. Fusionsereignis: [Anwendbar] [Entfällt]
Merger Event: [Applicable] [Not Applicable]

| | | |
|----|---|-------------------------------|
| n. | Verstaatlichung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Nationalisation:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| o. | Insolvenz: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Insolvency:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| p. | Insolvenzantrag: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Insolvency Filing:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| q. | Delisting: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Delisting:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| r. | Übernahmeangebot: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Tender Offer:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| s. | Fondsstörung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Fund Disruption Event:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| t. | Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag: | [Par][Marktwert] |
| | <i>Early Cash Settlement Amount:</i> | [Par] [Market Value] |
| u. | Auflösungskosten: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Unwind Costs:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| | Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl | [●] |
| | <i>Early Redemption Notice Period Number</i> | [●] |

Abschnitt C der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section C of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)

| | | |
|-----|----------------------------------|--|
| 19. | Basiswert: | [●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.] |
| | | [Nicht anwendbar, da die Wertpapiere nicht an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind] |
| | <i>Underlying Asset:</i> | [●] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.] |
| | | [Not applicable, as the Securities are not linked to one or several Underlying Assets.] |
| [| Basiswertwährung | [●] |
| | <i>Underlying Asset Currency</i> | [●]] |

| | | |
|----|--|--|
| | Basiswert(e)(Downside) | [●] |
| | <i>Underlying Asset(s)(Downside)</i> | [●] |
| [| a. Aktie: | [Anwendbar] [Entfällt] [●] |
| | <i>Share:</i> | [Applicable] [Not Applicable] [●] |
| | | [Bedingungen für [Partial] [Full] Look-through Hinterlegungsscheine: Anwendbar] |
| | | [[Partial] [Full] Look-through Repository Receipt Provisions: Applicable] |
| | (i) Börse: | [●] |
| | <i>Exchange:</i> | [●] |
| | (ii) Verbundene Börse: | [●] |
| | <i>Related Exchange:</i> | [●] |
| | (iii) Basiswertwährung: | [●] |
| | <i>Underlying Asset Currency:</i> | [●] |
| | (iv) Bloomberg Code: | [●] |
| | (v) Reuters Code: | [●] |
| | (vi) ISIN des Basiswertes: | [●] |
| | <i>Underlying Asset ISIN:</i> | [●] |
| [[| (viii)]Austausch von Aktien: | [Austausch von Aktien – Standard] |
| | | [Austausch von Aktien – Basiswert ETF] |
| | | [Entfällt] |
| | <i>Substitution of Shares:</i> | [Substitution of Shares – Standard] |
| | | [Substitution of Shares – ETF Underlying Asset] |
| | | [Not Applicable] |
| [| (viii)]Aktienanzahl: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Number of Shares:</i> | [●] [Not Applicable] |
| [[| (ix)]Austausch eines Lieferungswerts: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Entitlement Substitution:</i> | [Applicable] [Not Applicable]]] |
| [| b. Aktienindex: | [Anwendbar] [Entfällt] |

| | |
|---|--------------------------------|
| <i>Equity Index:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| (i) Börse: | [●] [Mehrfachbörse] |
| Exchange: | [●] [Multi-exchange] |
| (ii) Verbundene Börse: | [●] [Alle Börsen] |
| <i>Related Exchange:</i> | [●] [All Exchanges] |
| (iii) Basiswertwährung: | [●] |
| <i>Underlying Asset Currency:</i> | [●] |
| (iv) Bloomberg Code: | [●] |
| (v) Reuters Code: | [●] |
| (vi) Indexsponsor: | [●] |
| <i>Index Sponsor:</i> | [●] |
| Handelstag: | [●] |
| <i>Trade Date:</i> | [●] |
| [Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage): | |
| <i>Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):</i> | |
| [[a. Aussetzung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>Omission:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| b. Verschiebung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>Postponement:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| [[Modifizierte Verschiebung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>Modified Postponement:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| [Devisenstörung: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>FX Disruption Event:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| Festgelegte Währung: | [●] [Entfällt] |
| <i>Specified Currency:</i> | [●] [Not Applicable] |
| Refinanzierungswährung | [●] [Entfällt] |

Funding Currency [●] [Not Applicable]

Ortsbezogene Steuern und Kosten: [Anwendbar] [Entfällt]

Local Jurisdiction Taxes and Expenses: [Applicable] [Not Applicable]

Abschnitt D der Bedingungen (Fondsbezogene Bedingungen)

Section D of the Conditions (Fund Linked Conditions)

20. Basiswert: [●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]

[Nicht anwendbar, da die Wertpapiere nicht an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind]

Underlying Asset: [●] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]

[Not applicable, as the Securities are not linked to one or several Underlying Assets.]

[Basiswertwährung [●]

Underlying Asset Currency [●]

Basiswert(e)(Downside) [●]

Underlying Asset(s)(Downside) [●]

[a. Fonds: [Anwendbar] [Entfällt] [●]

Fund: [Applicable] [Not Applicable] [●]

(i) Fonds Administrator(en): [●]

(i) *Fund Administrator(s):* [●]

(ii) Fondsverwalter [●]

(ii) *Fund Custodian(s):* [●]

(iii) Fonds Manager [●]

(iii) *Fund Manager(s):* [●]

(iv) Fondsdienstleister
(zusätzlich): [[●]]

(iv) *Fund Services
Provider(s) (additional):* [●]

(v) Hauptverantwortlicher: [●]

(v) *Key person(s):* [●]

- (vi) (Korb) Fondsanteil(e): [●] [(ISIN: [●])] und ISIN(s):
- (vi) *(Basket) Fund Share(s)* [●] [(ISIN: [●])] and ISIN(s):
- (vii) Gewichtung
- (vii) Weighting: [Specify]
[N/A]
- (viii) Nettoinventarwert Stichtag [●]
- (viii) NAV Deadline Date: [●]
[Wie in den Fondsbezogene Bedingungen]
[As per the Fund Linked Conditions]
- (ix) Fondereignis: [Anwendbar] (Ist standardmäßig anwendbar)
[N/A, in Bezug auf [Fondereignisse angeben]]
[Falls zutreffend einfügen: Für die Zwecke der Bedingung [●] für Fondsbezogene Wertpapiere beträgt die Mindestbeteiligung [10]/ [●] Prozent].
- (ix) *Fund Events:* [Applicable] (Is applicable by default)
[N/A, in relation to [specify Fund Events]]
[Insert if applicable: For the purpose of Fund Linked Condition [●], the Holding Threshold is [10]/[●] per cent.]
- (x) Zusätzliche(s) Fonds- Ereignis(se): [Angaben]
[N/A]
- (x) *Additional Fund Event(s):* [Specify]
[N/A]
- (xi) Folgen eines Fonds- Ereignisses: [Bedingung[en] [●], [●], [●], [●] und [●]] ([●]) für Fondsbezogene Wertpapiere [ist][sind] anwendbar

(Wenn die Bedingung [●] für Fondsbezogene Wertpapiere anwendbar ist, geben Sie Handlungen der Emittentin an sowie alle Bestimmungen, welche die Handlung regeln.)

- (xi) *Consequences of a Fund Event:* [Fund Linked Condition[s] [●], [●], [●], [●] and [●]] ([●]) [is][are] applicable] (If Fund Linked Condition [●] is applicable, specify actions of the Issuer and any provisions governing such action.)
- (xii) *Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse:* [Anwendbar]
[N/A]
- (xii) *Potential Adjustment of Payment Events:* [Applicable]
[N/A]
- (xiii) *Zusätzliche(s) Anpassungsereignis(se):* [Angeben]
[N/A]
- (xiii) *Additional Adjustment Event(s):* [Specify]
[N/A]
- (xiv) *Devisenstörung:* [Anwendbar]
[N/A]
- (xiv) *FX Disruption Event:* [Applicable]
[N/A]
- (xv) *Bewertungstag(e):* [Anwendbar] [Siehe unten Absatz [●]]
- (xv) *Valuation Date(s):* [Applicable] [See paragraph [●] below]
- (A) *Ausübungstag:* [●] [N/A]
- (A) *Strike Date:* [●] [N/A]
- (B) *Zinsbewertungstag(e):* [●] [N/A]
- (B) *Interest Valuation Date(s):* [●] [N/A]
- (C) *Sonstige(r) Bewertungstag(e):* [●] [N/A]
- (C) *Other Valuation Date(s):* [●] [N/A]

- (xvi) Referenztag(e): [Anwendbar] [N/A]
- [Siehe unten Absatz [●]]
- (Wenn durch den Hybrider Korb Bezogenen Anhang aufgehoben, streichen Sie die restlichen Unterabsätze dieses Absatzes)
- (xvi) *Reference Date(s)*: [Applicable] [N/A]
- [See paragraph [●] below]
- (If overridden by the Hybrid Basket Linked Annex or not applicable, delete the remaining subparagraphs of this paragraph)
- (A) Durchschnittskursermittlungstag(e): [●] [N/A]
- (A) *Averaging Date(s)*: [●] [N/A]
- (B) Lookback-Tag(e): [●] [N/A]
- (B) *Lookback Date(s)*: [●] [N/A]
- (C) Aussetzung: [Anwendbar] [N/A]
- (C) *Omission*: [Applicable] [N/A]
- (D) Verschiebung: [Anwendbar] [N/A]
- (D) *Postponement*: [Applicable] [N/A]
- (E) Modifizierte Verschiebung: [Anwendbar] [N/A]
- (E) *Modified Postponement*: [Applicable] [N/A]
- (xvii) Festgelegte Anzahl: Für die Zwecke:
- jedes angepassten Zahlungstages: [[drei]/[anders angeben]]; oder
 - jedes Erhalt-Stichtages: [[180]/[anders angeben]]
- (xvii) *Specified Number*: *For the purposes of:*
- *each Adjusted Payment Date*: [[three]/[specify other]]; or
 - *each Receipt Deadline*: [[180]/[specify other]]

(xviii) Folgendes stellt (ein)
Zusätzliche(s)
Störungsereignis(se) in
Bezug auf
Fondsbezogene
Wertpapiere dar:

Fonds- Ereignis: Gemäß der Bedingung für Fondsbezogene
Wertpapiere [●] ([●])

(xviii) *The following constitute
Additional Disruption
Event(s) in respect of
Fund Linked Securities:*

Fund Event: As per Fund Linked Condition [●] ([●])

Abschnitt E der Bedingungen (Sonstige Bedingungen und Informationen)

Section E of the Conditions (Other Conditions and Information)

21. [871(m) Wertpapiere:

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere nicht aus Aktien oder Aktienindizes besteht: Die Emittentin hat festgestellt, dass der Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere nicht unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere (ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Geschäfte) nicht unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen sollten.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, aber die Emittentin nicht in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen. Die Emittentin erwartet einen Einbehalt in Höhe von 30 Prozent, ohne Rücksicht auf etwaige ermäßigten Sätze, die unter einer Vereinbarung einschlägig sein könnten.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die

Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, und die Emittentin in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen und einem Abzug gemäß einer anwendbaren Vereinbarung unterliegen könnten.]

871(m) Securities:

[Include if the Securities are not linked to an underlying equity or equity-index: The Issuer has determined that Section 871(m) of the US Internal Revenue Code is not applicable to the Securities.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will not be subject to withholding under Section 871(m): The Issuer has determined that the Securities (without regard to any other transactions) should not be subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) but the Issuer will be unable to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder. The Issuer expects to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) and the Issuer will be able to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and the regulations promulgated thereunder, which may be subject to reduction under an applicable treaty.]

22. [Bei Inhaberschuldverschreibungen: [TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine Globalurkunde:] TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre

| | |
|--|---|
| | Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde] |
| [In the case of bearer securities: Global Security:] | [TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security] |
| [Wertrechte:] | [Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes] |
| [Uncertificated Securities:] | [Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations] |
| Maßgebliches Clearing-System: | [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien] [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Schweiz] [●] |
| Relevant Clearing System: | [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany] [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium] [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Switzerland] [●] |
| 23. Maßgebliche Regeln: | [Clearstream Regeln] [Euroclear Regeln] [Clearstream Frankfurt Regeln] [SIS Regeln] [●] |
| Relevant Rules: | [Clearstream Rules] [Euroclear Rules] [Clearstream Frankfurt Rules] [SIS Rules] [●] |
| 24. Geschäftstagekonvention: | [Folgende] [Modifiziert Folgen-de] [Nächste] [Vorangehende] [Variable Rate] |

| | | |
|-----|---|--|
| | <i>Business Day Convention:</i> | [Following] [Modified Following] [Nearest] [Preceding] [Floating Rate] |
| 25. | Geschäftstag: | [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System- Geschäftstag] [●] |
| | Business Day: | [insert all relevant financial centres] [,] [and] [TARGET] [and] [Clearing System Business Day] [●] |
| 26. | Zusätzliches Geschäftszentrum: | [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [Entfällt] |
| | <i>Additional Business Centre:</i> | [insert all relevant financial centres] [Not Applicable] |
| 27. | (i) Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger: | [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt] <i>[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im Vereinigten Königreich ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Nicht Anwendbar" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]</i> |
| | <i>Prohibition of Sales to UK Retail Investors:</i> | [Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable] <i>[Drafting note: If the Securities clearly do not constitute "packaged" products or the Securities do constitute "packaged" products and a key information document will be prepared in the UK, "Not Applicable" should be specified. If the Securities may constitute "packaged" products and no key information document will be prepared, "Applicable" should be specified.]</i> |
| | (ii) Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger: | [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt] <i>[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im EWR ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Nicht Anwendbar" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein</i> |

Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]

- Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:* [Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
- [Drafting note: If the Securities clearly do not constitute “packaged” products or the Securities do constitute “packaged” products and a key information document will be prepared in the EEA, “Not Applicable” should be specified. If the Securities may constitute “packaged” products and no key information document will be prepared, “Applicable” should be specified.]*
- (iii) Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden: [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]
- Prohibition of Sales to Swiss Retail Investors:* [Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
28. Abrechnungskosten: [Anwendbar] [Entfällt]
- Settlement Expenses:* [Applicable] [Not Applicable]
29. Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises: [Anwendbar] [Entfällt]
- Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price:* [Applicable] [Not Applicable]
30. [Vorbenannter Index:] [Anwendbar. [Vorbenannter Index einfügen] in Bezug auf [maßgeblichen Basiswert einfügen]] [Entfällt]
- [Pre-nominated Index:] [Applicable. [Insert Pre-nominated Index] in respect of [insert relevant Underlying Asset]] [Not Applicable]
31. Berechnungsstelle: [Barclays Bank Ireland PLC] [●]
- Determination Agent:* [Barclays Bank Ireland PLC] [●]
32. Zahlstelle(n):
- Paying Agent(s):* [Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Attn. Trust& Agency Services (ICSS)
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Deutsche Bank Aktiengesellschaft]

Attn. Trust & Agency Services

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Federal Republic of Germany]

[BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris,

succursale de Zurich

Selnaustrasse 16

P.O. Box

8022 Zürich

Schweiz

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,

succursale de Zurich

Selnaustrasse 16

P.O. Box

8022 Zurich

Switzerland]

[Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street

Dublin 2

Ireland, D02 RF29

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street

Dublin 2

Ireland, D02 RF29]

[Andere]

[Other]

33. Zusätzliche Beauftragte Stellen:

[●] [Entfällt]

Additional Agents:

[●] [Not Applicable]

34. Manager:

[●]

| | |
|---|--|
| <i>Manager:</i> | [●] |
| 35. [Maßgebliche Benchmark[s]:] | [[<i>Benchmark angeben</i>] wird bereitgestellt von [[<i>Name des Administrators</i>]] [<i>bei Bedarf wiederholen</i>]. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments [<i>erscheint</i>] [[<i>Name des Administrators</i>]] [<i>bei Bedarf wiederholen</i>] [<i>nicht</i>] im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (" ESMA ") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellt und verwaltet wird]/[Entfällt] |
| [<i>Relevant Benchmark[s]:</i>] | [[<i>specify benchmark</i>] is provided by [<i>administrator legal name</i>]] [<i>repeat as necessary</i>]. As at the date hereof, [[<i>administrator legal name</i>] [<i>appears</i>]/[<i>does not appear</i>]] [<i>repeat as necessary</i>] in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority (" ESMA ") pursuant to article 36 of the Benchmarks Regulation]/[Not Applicable] |
| Administrator-/ Benchmarkereignis: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| <i>Administrator/Benchmark Event:</i> | [<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>] |
| 36. Anwendbares Recht: | [Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches Recht] |
| <i>Governing Law:</i> | [<i>Laws of the Federal Republic of Germany</i>] [<i>Swiss law</i>] |
| 37. Erfüllungsort: | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich, Schweiz] |
| <i>Place of Performance:</i> | [<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>] [<i>Zurich, Switzerland</i>] |
| 38. Nicht-ausschließlicher Gerichts-stand: | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz] |
| <i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i> | [<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>] [<i>Zurich (1), Switzerland</i>] |
| 39. Verbindliche Sprache: | [Deutsch] [Englisch] |
| <i>Legally binding language</i> | [<i>German</i>] [<i>English</i>] |

Teil B: Weitere Informationen

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

(i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):

[Die [Zulassung der] [Einbeziehung der] [Börsennotierung der] [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] [notieren] [zum Handel] [an dem regulierten Markt] [in [den] [dem] Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse [im Marktsegment Zertifikate Standard] [im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (*Official List*) der Luxemburger Wertpapierbörse] [im Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [und] [der Schweizer Börse] [wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) voraussichtlich [am [●]] beantragt..]

[Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

(ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [●] [Entfällt]]

2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten. [●]

3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

[Gründe für das Angebot: [●] [Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit]]

[Geschätzte Gesamtkosten: [●] *[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]*

[Geschätzter Nettoerlös: [●] *[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen*

Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Aktienindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Aktienindex][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf der Internetseite [●] eingeholt werden.]

[Informationen über [die Aktienindizes und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Aktienindizes][der Aktien] und ihre Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf den folgenden Internetseiten eingeholt werden:

| [Aktienindex] [Aktie] | Internetseite |
|-----------------------|---------------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |

5. Angaben zur Abwicklung

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]
[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]
[Valorennummer: [●]]
[Common Code: [●]]
[Andere: [●]]
- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektverordnung gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"): [Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist: [●]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [●] bis [●].

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]
[Österreich]
[Niederlande]
[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: (1) Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sein.
(2) [●]

Gesamtprovision: [Bis zu] [●]% [des Ausgabepreises] [des Festgelegten Nennbetrags] [der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

7. Bedingungen des Angebots

(i) Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]

(ii) [Angebotsbedingungen: [●] [Entfällt]]

(iii) [Zeichnungsfrist/Angebot: [Vom [●] [bis [●]].]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●] [bis [●]] geschaffen.]

[Der Basisprospekt vom 14. Oktober 2021 verliert mit Ablauf des 14. Oktober 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSP Basisprospekt B zur Begebung

von Wertpapieren der Barclays Bank Ireland PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt.]

[Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

- (iv) [Beschreibung des Zeichnungsverfahrens] des [●] [Entfällt]
- (v) [Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe:] [Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]
- (vi) [maximale Zeichnungshöhe:] [●] [Entfällt]
- (vii) [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner:] [●] [Entfällt]
- (viii) [Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:] [●] [Entfällt]
- (ix) [Art der Ausübung des Bezugs-rechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere:] [●] [Entfällt]
- (x) [Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden:] [●] [Entfällt]
- (xi) [Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:] [●] [Entfällt]
- (xii) [Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:] [●] [Entfällt]
- (xiii) [Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt:] [Name und Adresse] [Entfällt]
- (xiv) [Bei syndizierten Emissionen sowie bei nicht-syndizierten Emissionen soweit erforderlich, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags:] [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]
- (xv) [Market Making:] [●]
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre

im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.]]

(xvi) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]]

8. Rating

Rating:

[Die Wertpapiere wurden nicht individuell geratet.][Die Wertpapiere werden bei ihrer Ausgabe voraussichtlich wie folgt geratet:[Standard & Poor's: [●]][Moody's: []][Fitch: [●]][Andere]: [●]] [Hier den Namen der Ratingagentur sowie die Angabe einfügen, ob es sich bei ihr um eine Ratingagentur mit Sitz in der Europäischen Union handelt, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung registriert wurde.][Das oben genannte Rating wird für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen ("**Ratingverordnung**") so behandelt, als sei es von [●] abgegeben worden, bei dem es sich um eine [in der EU registrierte Ratingagentur mit Sitz in der EU]/[nicht registrierte Ratingagentur mit Sitz außerhalb der EU]/[Ratingagentur mit Sitz in der EU, die die Registrierung beantragt hat, aber noch nicht registriert ist]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die von einer in der EU registrierten Agentur übernommen wurde]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die die Registrierung nicht beantragt hat, aber zertifiziert ist] gemäß der Ratingverordnung handelt.]

Anhang [1]

Annex [1]

| Aktie: | (i) Börse: | (ii) Verbundene Börse: | (iii) Basiswertwährung: | (iv) Bloomberg Code: | (v) Reuters Code: | (vi) ISIN des Basis-wertes: |
|---------------|--|---------------------------|---------------------------------------|-------------------------|-----------------------|--------------------------------|
| <i>Share:</i> | <i>Exchange:</i> | <i>Related Exchange:</i> | <i>Underlying Asset Currency:</i> | | | <i>Underlying Asset ISIN:</i> |
| [●] | [●] [●] | [●] [●] | [●] [●] | [●] | [●] | [●] |
| [●] | [●] [●] | [●] [●] | [●] [●] | | | |
| Index: | (i) Börse | (ii) Verbundene Börse: | (iii) Bloomberg Code: | (iv) Reuters Code: | (v) Indexsponsor: | |
| <i>Index:</i> | <i>Exchange:</i> | <i>Related Exchange:</i> | | | <i>Index Sponsor:</i> | |
| [●] | [Mehrfachbörsenindex: [Hauptbörse angeben]] | [●] [Alle Börsen] | [●] | [●] | [●] | [●] |
| [●] | [<i>Multi-exchange Index:</i> [specify principal stock exchange]] | [●] [All Exchanges] | [●] | | | |
| | [●] [Mehrfachbörsenindex: [Hauptbörse angeben]] | [●] [Alle Börsen] | [●] | [●] | [●] | [●] |

| | | | | | | |
|---------------|--|---|----------------------|-----------------------|--------------------------|--|
| | [●] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]] | | | | | |
| Fonds: | (i) Fonds Verwalter | (ii) Fund Custodian(s): | (ii) Fonds Manager: | [(iii) Fonds Anteile: | [(iv) Fonds Manager(s):] | (v) Fondsdienstleister (zusätzlich):: |
| Fund: | <i>Fund Administrator:</i> | | <i>Fund Manager:</i> | <i>Fund Shares]</i> | <i>Fund Manager(s)]</i> | <i>Fund Services Provider(s) (additional):</i> |
| | | | | | | |
| Fonds: | (vi) Hauptverantwortlicher | Korb) Fondsanteil(e): und ISIN(s | | | | |
| Fund: | (vi) Key person(s): | (vii) (Basket) Fund Share(s) and ISIN(s): | | | | |

| Basiswert | [Zinsbarriere] | [Anfangspreis] | [Untere Zinsbarriere] | [Obere Zinsbarriere] | [Autocall Barriere] | [Finale Barriere] | [Ausübungspreis] | [Unterer Ausübungspreis] | [Knock-in Barrierenpreis] | [Gewichtung] |
|-------------------------|---------------------------|------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------|---------------------------------|--------------------|
| <i>Underlying Asset</i> | <i>[Interest Barrier]</i> | <i>[Initial Price]</i> | <i>[Lower Interest Barrier]</i> | <i>[Upper Interest Barrier]</i> | <i>[Autocall Barrier]</i> | <i>[Final Barrier]</i> | <i>[Strike Price]</i> | <i>[Lower Strike Price]</i> | <i>[Knock-in Barrier Price]</i> | <i>[Weighting]</i> |
| [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | |

| | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|
| [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | |
| [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | |
| [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | [●] | |

[ZUSAMMENFASSUNG]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[SUMMARY]

[Insert English language summary supplemented by the issue specific details and remove the sections which are not relevant]

[Anhang 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [Datum] [*falls weitere Mitteilungen:* und am [Datum]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank Ireland PLC eingetreten.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt.

Die Emittentin, Barclays Bank Ireland PLC, mit eingetragenem Sitz in Dublin, Irland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Irland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren im Einzelfall beraten zu lassen.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Potenzielle Interessenkonflikte können in Bezug auf die im Rahmen des Vertriebs angebotenen Wertpapiere auftreten, da die ernannten Manager und/oder Vertriebshändler gemäß einer von der Emittentin erteilten Vollmacht handeln und (soweit gesetzlich zulässig) Provisionen und/oder Gebühren auf der Grundlage der erbrachten Dienstleistungen und des Platzierungsergebnisses der Wertpapiere erhalten können.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektverordnung für in dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Managers und Vertriebspartners, die erforderlichen Qualifikationen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Lizenzen zu erwerben und aufrechtzuerhalten, um jegliche Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in Bezug auf die Wertpapiere durchzuführen, wie von der Emittentin oder dem jeweiligen Manager ausdrücklich genehmigt. Ferner liegt es in der Verantwortung dieser Vertriebspartner, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend dargelegten Verkaufsbeschränkungen oder wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt) in Bezug auf Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten sicherzustellen. Die Emittentin und die Vertriebspartner sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend aufgeführten Verkaufsbeschränkungen) zu beachten. Die Emittentin und der/die jeweilige(n) Manager lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für das Verhalten eines anderen Managers oder eines anderen Vertriebspartners im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren ab, das nicht in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen stehen und/oder die unzulässige Zusicherungen machen. Anleger können sich nur an die Vertriebspartner im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung für Verluste oder Nachteile wenden, die infolge der Verletzung der Bestimmungen des/der betreffenden Managers oder Vertriebspartner gegen Gesetze verstoßen oder nicht genehmigte Zusicherungen getroffen haben.

Verkaufsbeschränkungen

1. **Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung**

Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Nicht Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere an EWR-Kleinanleger, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

- (a) Im Sinne dieser Bestimmung meint der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

- (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (in der gültigen Fassung, "**EU MiFID II**") definiert; oder
 - (ii) ein Verbraucher im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97 in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) in Art. 4 Abs. 1 EU MiFID II definiert; oder
 - (iii) ein nicht qualifizierter Anleger gemäß der EU Prospektverordnung.
- (b) Der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er in diesem Mitgliedstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird) vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere in diesem Mitgliedstaat richtet sich:

- (a) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne der EU Prospektverordnung handelt;
- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern gemäß der EU Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (c) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU Prospektverordnung,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (a) bis (c) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 und Art. 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**EU Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung.

2. USA

US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden dürfen nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß der U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D) (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine

Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;

- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Soweit die Endgültigen Bedingungen für Inhaberpapiere vorsieht, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Rules**") unterliegen, unterliegen die Wertpapiere dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten und dürfen in ihrer Besitzungen im Zusammenhang nicht ausgegeben, verkauft und geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Inhaberpapiere nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Begriffe, die in den vorstehenden Absätzen verwendet werden, haben, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die Bedeutung, die ihnen durch den Internal Revenue Code und in damit verbundenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D Rules, gegeben wird.

U.S. Personen

Die Emittentin gibt keine Erklärung bezüglich der Einordnung der Wertpapiere für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ab. Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlage für US-Personen und andere Personen, die in den Vereinigten Staaten der Einkommensteuer unterliegen.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden (mit Ausnahme bestimmter Transaktionen, die gemäß des Securities Act oder bundesstaatlicher Wertpapiergesetze von der Registrierungspflicht ausgenommen sind). Der Handel mit den Wertpapieren und Lieferungswerten wurde nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodities Futures Trading Commission*) gemäß dem US-Terminbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den darunter

erlassenen Regelungen und Vorschriften genehmigt. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder vom jeweiligen Lead Manager (im Falle einer syndizierten Emission, derjenige, der die Manager benachrichtigen muss, wenn alle an dieser syndizierten Emission beteiligten Manager dies in Bezug auf die von ihm oder über sie erworbenen Wertpapiere bestätigt haben.) bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird (mit Ausnahme bestimmter auf der sogenannten Rule 144A beruhenden Fälle), und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere und, soweit anwendbar, die Lieferungswerte werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Zusätzlich kann bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch jeden Händler (unabhängig davon, ob er am Angebot dieser Wertpapiere oder Lieferungswerte beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, soweit anwendbar, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

Jede Emission von Wertpapieren (oder Lieferungswerten, soweit anwendbar) unterliegt zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen, soweit dies von der Emittentin bzw. dem jeweiligen Manager als Bedingung für die Emission und den Kauf der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

3. **Irland**

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er die Wertpapiere weder in Irland angeboten, verkauft, platziert oder gezeichnet hat, noch die Wertpapiere in

Irland anbieten, verkaufen, platzieren oder zeichnen wird und in Bezug auf die Wertpapiere nichts unternehmen wird, soweit es nicht in Einklang mit den folgenden Bestimmungen steht:

- (a) der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) und allen Vorschriften der Central Bank of Ireland, die gemäß Abschnitt 1363 des Irish Companies Act 2014 (in der jeweils aktuellen Fassung) erlassen wurden und/oder in Kraft sind;
- (b) dem Irish Companies Act 2014 (in der jeweils aktuellen Fassung);
- (c) den Verordnungen der Europäischen Union (Märkte für Finanzinstrumente) 2017 (in der jeweils aktuellen Fassung), und er verpflichtet sich, alle Regeln und Verhaltenskodizes und alle Bedingungen oder Anforderungen oder sonstige Auflagen, die von der Central Bank of Ireland erlassen oder genehmigt wurden, einzuhalten;
- (d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch, die Marktmissbrauchsverordnungen der Europäischen Union von 2016 und alle Richtlinien der Central Bank of Ireland, die gemäß Abschnitt 1370 des Irish Companies Act 2014 (in der jeweils aktuellen Fassung) erlassen wurden und/oder in Kraft sind;
- (e) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP); und
- (f) die Zentralbankgesetze 1942 bis 2018 (in der jeweils aktuellen Fassung) und alle Verhaltensgrundsätze gemäß Abschnitt 117(1) des irischen Central Bank Act 1989.

4. **Vereinigtes Königreich**

Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger: Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Nicht Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, an UK-Kleinanleger angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

- (a) Im Sinne dieser Bestimmung meint der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) ein Kleinanleger, wie in Ziffer (8) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 definiert, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 des Vereinigten Königreichs (der "**EUWA**") Bestandteil englischen Rechts ist; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs (der "**FSMA**") und der Regeln oder Rechtsvorschriften, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wonach ein Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Paragraph (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, gilt; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung.
- (b) Der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er im Vereinigten Königreich kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird)

vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere im Vereinigten Königreich richtet sich:

- (a) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung handelt;
- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme der in Artikel 2 der UK Prospektverordnung definierten qualifizierten Anleger) im Vereinigten Königreich, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (c) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Paragraph 86 FSMA,

wobei keines der in (a) bis (c) oben aufgeführten Angebote von Wertpapieren dazu führen darf, dass die Emittentin oder ein Platzeur zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Paragraph 85 FSMA oder eines Prospektnachtrags gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung verpflichtet wird.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" meint Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Sonstige regulatorische Beschränkungen: Jeder Manager hat erklärt und sich verpflichtet, und jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager wird zusichern und sich verpflichten müssen, dass:

Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr: In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) handelt es sich um eine Person, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit umfasst, und (ii) diese Person keine Wertpapiere angeboten oder verkauft hat und auch nicht anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Anlagen (als Auftraggeber oder als Beauftragter) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit umfasst; oder an Personen, bei denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie Anlagen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (als Auftraggeber oder Beauftragter), soweit die Emission der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß gegen Section 19 des FSMA durch die Emittentin darstellen würde;

Finanzwerbung: der Manager eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die der Manager im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und

Allgemeine Zustimmung: der Manager alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

5. Schweiz

Wenn und soweit die Wertpapiere direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des FIDLEG öffentlich angeboten werden oder wenn die Wertpapiere zum Handel an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen schweizerischen Handelsplatz zugelassen wurden, müssen die die Wertpapiere betreffenden Muster-Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß dem FIDLEG registriert werden. Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere Privatkunden in der Schweiz nur angeboten werden, wenn ein FIDLEG-KID oder ein Basisinformationsdokument gemäß der PRIIPs-Verordnung oder – nur bis zum 1. Januar 2022 – ein vereinfachter Schweizer Prospekt erstellt und dem betreffenden Privatkunden nur im Rahmen von

Vermögensverwaltungsmandaten angeboten werden, würde eine solche Verpflichtung zur Bereitstellung eines FIDLEG-KID, eines PRIIPs-KID oder eines vereinfachten Schweizer Prospekts nicht gelten.

Wertpapiere, die sich auf die Muster-Endgültigen Bedingungen beziehen, die nicht bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß FIDLEG nicht registriert sind, dürfen nur angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt in der Schweiz oder von der Schweiz aus angeboten, verkauft oder beworben werden, wenn (a) sich die Wertpapiere ausschließlich an professionelle Kunden gerichtet sind; (b) an weniger als 500 Privatkunden gerichtet sind; (c) sich an Anleger richten, die Wertpapiere im Wert von mindestens CHF 100.000 erwerben; (d) eine Mindeststückelung pro Einheit von CHF 100.000 haben; oder (e) einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Professionelle oder institutionelle Kunden umfassen: (a) Finanzintermediäre, gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 ("**FINIG**") oder dem KAG; (b) regulierte Versicherungsunternehmen gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004; (c) ausländische Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen die einer ähnlichen Aufsicht unterliegen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen gemäß den Buchstaben a) und b); (d) Zentralbanken; (e) öffentliche Stellen mit professioneller Tresorerie; (f) Pensionsfonds und betriebliche Altersversorgungssysteme mit professionellen professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) große Unternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatz von CHF 40 Millionen, und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) private Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden.

Ein "**Opting-out-Kunde**" (vermögende Privatkundinnen und -kunden) ist ein Privatkunde, der bestätigt, (i) dass er aufgrund seiner Ausbildung/Berufserfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzbereich über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die aus einer Anlage in die Wertpapiere resultierenden Risiken zu verstehen, und der direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 500.000 verfügt, oder (ii) dass er direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt.

6. **Allgemein**

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien. Diesbezügliche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere oder einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt vorgenommen.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank Ireland PLC

Eingetragener Sitz
One Molesworth Street
Dublin 2
D02 RF29
IRLAND

ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust & Agency Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES

Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SCHWEIZ

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street
Dublin 2D02 RF29
IRLAND

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street
Dublin 2
D02 RF29
IRLAND

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Ashurst LLP
Openturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Schweizerisches Recht:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SCHWEIZ

Österreichisches Recht:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
ÖSTERREICH

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
NIEDERLANDE

US-Recht:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
VEREINIGTE STAATEN
VON AMERIKA

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen mehrteiligen Basisprospektes stellt keinen Bestandteil eines Basisprospektes gemäß Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektverordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language multipartite base prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 8 and 10 of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended (the "Prospectus Regulation") and, accordingly, was not approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.



BARCLAYS BANK IRELAND PLC

(Incorporated with limited liability in Ireland)

LEI: 2G5BKIC2CB69PRJH1W31

SECURITIES NOTE FOR THE RSSP BASE PROSPECTUS B

This document constitutes a securities note (the "**Securities Note**") approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") which, together with the registration document of Barclays Bank Ireland PLC (the "**Bank**" or "**Issuer**") dated 15 April 2021, approved by the Central Bank of Ireland (the "**CBI**") and amended by the supplement dated 16 August 2021 (as supplemented, the "**Registration Document**"), constitutes a multipartite Base Prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**").

The Base Prospectus is part of a programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" or "**Barclays**" and Barclays Bank PLC and its subsidiary undertakings together referred as "**BBPLC Group**".

This Base Prospectus consisting of the Registration Document and this Securities Note is a multipartite Base Prospectus within the meaning of Article 8 and 10 of the Regulation (EC) 2017/1129 of the European Parliament and the Council of 14 June 2017 as amended from time to time (the "**Prospectus Regulation**"). The Securities Note was created pursuant to Article 8 of the Prospectus Regulation combined with schedules 14 and 17 of the Commission Regulation (EC) 2019/980 of March 14, 2019 supplementing the Prospectus Regulation (the "**Commission Regulation**").

This Base Prospectus shall be valid for 12 months and expires on 14 October 2022. There is no obligation to prepare a supplement in case of important new circumstances, material misstatements or material inaccuracies after this date.

The Issuer has requested BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Regulation. During the validity of the Base Prospectus, the Issuer may request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a notification ("**Notification**"). The CBI has notified the Registration Document by sending the certificate of Notification and the approved version of the Registration Document to BaFin, the Financial Market Authority (FMA, Austria), the Autoriteit Financiële Markten (AFM, The Netherlands) and the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Grand Duchy of Luxembourg).

Admission for trading

Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange and/or the Luxembourg Stock Exchange and/or to be included to trading on the exchange regulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium*) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on

the platform of SIX Structured Products Exchange AG, as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

Additional Information

An investment in the Securities should only be made after an assessment of the essential risks described in the section "Risk Factors relating to the Securities" (including the risks relating to the relevant Underlying Assets).

The investment decision should only be made on the basis of the complete Base Prospectus and any supplements thereto, if any, and the Final Terms. Investors should consult an investment adviser. Investors should always consider the parameters set out in the Final Terms when assessing the risks. The probability that risks will occur is largely dependent on these parameters.

Barclays Bank Ireland PLC

14 October 2021

TABLE OF CONTENTS

| | Page |
|---|------|
| GENERAL DESCRIPTION OF THE OFFERING PROGRAMME..... | E-9 |
| 1. Details of the offering programme | E-9 |
| 1.1 General Information about the offering programme..... | E-9 |
| 1.2 General Information about the Securities | E-9 |
| 2. General Information about the functionality and structure of the Base Prospectus..... | E-9 |
| RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES..... | E-11 |
| 1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES | E-11 |
| 1.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities | E-11 |
| 1.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities | E-11 |
| 1.3 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted | E-12 |
| 1.4 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the Securities prior to redemption..... | E-13 |
| 1.5 Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities | E-15 |
| 1.6 Over-issuance | E-15 |
| 1.7 The Issuer may withdraw the subscription offer at any time | E-15 |
| 2. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE | E-15 |
| 2.1 There are risks where the redemption of the Securities depends only on the final performance | E-15 |
| 3. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE AND THE DISCOUNT VANILLA UNITS OR NOMINAL..... | E-16 |
| 3.1 There is a risk where the Securities have a 'barrier' feature | E-16 |
| 4. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE AND TWIN WIN | E-16 |
| 4.1 There is a risk where the Securities have an 'averaging-in' or 'averaging-out' feature (averaging over a series of valuation dates)..... | E-16 |
| 4.2 There is a risk where the Securities have a 'min lookback-in' or 'min lookback-in' and 'max lookback-out' or 'max lookback-out' feature..... | E-16 |
| 5. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE SUPERTRACKER, TWIN WIN AND DROP BACK..... | E-17 |
| 5.1 There are risks where the Securities have a 'rainbow' feature..... | E-17 |
| 5.2 There is a risk where the securities have a 'worst-of' feature..... | E-17 |
| 5.3 There is a risk where the Securities reference a basket of Underlying Asset(s) | E-17 |
| 6. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE SUPERTRACKER AND TWIN WIN | E-18 |
| 6.1 There are risks where the Securities include a "cap\..... | E-18 |
| 7. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES | E-18 |
| 7.1 Risk associated with 'capital protected' or Securities which otherwise provide for a minimum amount to be payable on redemption..... | E-18 |

| | | |
|------|--|-------------|
| 7.2 | There is a risk where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature | E-18 |
| 8. | RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS | E-18 |
| 8.1 | If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of the investment, loss of opportunity and reinvestment risk | E-18 |
| 8.2 | The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an 'Additional Disruption Event', 'FX Disruption Event', or early redemption for unlawfulness or impracticability | E-19 |
| 8.3 | There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption and the redemption following an Issuer call (as applicable)) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable | E-20 |
| 8.5 | The Issuer may be substituted for another entity without the consent..... | E-21 |
| 8.6 | There is a foreign exchange risk where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency, or are subject to a foreign exchange conversion..... | E-21 |
| 8.7 | The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent in certain circumstances..... | E-22 |
| 8.8 | There is a risk in relation to minimum tradable amounts and minimum specified denomination where specified to be applicable..... | E-22 |
| 8.9 | Certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of a subscription period and investors will need to make an investment decision without such information | E-23 |
| 9. | RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE, SUPERTRACKER AND TWIN WIN | E-23 |
| 9.1 | The Securities may redeem early following an "automatic redemption (autocall) event..... | E-23 |
| 9.2 | The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option | E-24 |
| 9.3 | The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event | E-24 |
| 9.4 | There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s) (only relevant for Supertracker)..... | E-24 |
| 10. | RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO DROP BACK | E-25 |
| 10.1 | The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option | E-25 |
| 10.2 | The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event | E-25 |
| 11. | RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL DISCOUNT AND BONUS SECURITIES | E-25 |
| 11.1 | The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event | E-25 |
| 11.2 | There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)..... | E-25 |
| 12. | RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE..... | E-26 |
| 12.1 | Past performance of an Underlying Asset(s) is not indicative of future performance | E-26 |
| 12.2 | Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)..... | E-27 |
| 12.3 | There is a particular risk where the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) located in or otherwise exposed to emerging markets | E-27 |
| 12.4 | Risk associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and Profit Participation Certificates (<i>Genussscheine</i>)..... | E-27 |
| 12.5 | Risk associated with shares and indices | E-31 |
| 12.6 | Risk associated with Securities linked to interest rates | E-33 |
| 12.7 | There are risks associated with funds | E-42 |
| 12.8 | There are risks associated with funds as Underlying Asset(s)..... | E-42 |
| 12.9 | There are additional considerations associated with funds as Underlying Asset(s) | E-43 |

| | | |
|-------|--|------|
| 12.10 | In certain circumstances the net asset value of underlying Fund Shares may be written down to zero for the purposes of the Securities and payment dates under their Securities may be postponed for up to 180 days without compensation..... | E-45 |
| 13. | FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES..... | E-46 |
| 13.1 | There is a certain risk if investors are purchasing Securities for hedging purposes | E-46 |
| 13.2 | Risk associated with foreign exchange rates and FX Disruption Events..... | E-46 |
| 14. | RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT | E-47 |
| 14.1 | Risk associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements..... | E-47 |
| 14.2 | Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) (if any) and their components | E-47 |
| 14.3 | Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays | E-48 |
| 14.4 | The Issuer or its affiliates may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components (if any)..... | E-48 |
| 15. | RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION | E-48 |
| 15.1 | Foreign Account Tax Compliance Withholding..... | E-49 |
| 15.2 | Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and U.S. real property interests | E-49 |
| 16. | RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (<i>WERTRECHTE</i>) UNDER SWISS LAW | E-51 |
| 16.1 | Risk associated with Securities which are Uncertificated Securities (<i>Wertrechte</i>) under swiss law | E-51 |
| 16.2 | Risk associated with Bail-In Powers | E-52 |
| | IMPORTANT INFORMATION | E-53 |
| 1. | No Investment Advice | E-53 |
| 2. | Permission to resale | E-53 |
| 3. | Underlying Assets | E-54 |
| 4. | Independent Investigation..... | E-54 |
| 5. | Change of Circumstances | E-55 |
| 6. | Distribution..... | E-55 |
| 7. | United States Selling Restrictions | E-55 |
| 8. | Use of a benchmark | E-56 |
| | GENERAL INFORMATION..... | E-57 |
| 1. | Responsibility for the Base Prospectus..... | E-57 |
| 2. | Declaration by the persons responsible for the Securities Note..... | E-57 |
| 3. | Third Party Information..... | E-57 |
| 4. | Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note | E-57 |
| 5. | Authorisation and Consents..... | E-57 |
| 6. | Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer | E-57 |
| 7. | Reasons for the Offer and Use of Proceeds | E-57 |
| 8. | Offer | E-58 |
| 9. | Placing and Underwriting..... | E-58 |
| 10. | Supplements | E-58 |
| 11. | Listing..... | E-58 |
| 12. | Relevant Clearing Systems | E-59 |
| 13. | Documents Available | E-59 |
| 14. | Post-issuance Information | E-59 |
| 15. | Ratings..... | E-59 |
| 16. | German Act on Notes | E-60 |
| | DESCRIPTION OF THE FUNCTIONALITY OF THE SECURITIES | E-61 |
| | General and Overview | E-61 |
| | Governing Law | E-61 |
| | Form, Custody and Transfer | E-61 |
| | U.S. Tax Law Characteristics | E-61 |
| | Clearing | E-62 |
| | Currency | E-62 |
| | Type and Class | E-62 |

| | |
|---|------|
| Status and Ranking | E-62 |
| Structure and Language of the Conditions | E-62 |
| Functionality of the Securities | E-62 |
| A. DISCOUNT, VANILLA, UNITS..... | E-63 |
| 1. Final Redemption | E-63 |
| 2. No Interest | E-64 |
| 3. Early Redemption..... | E-64 |
| B. DISCOUNT, EUROPEAN BARRIER, UNITS..... | E-64 |
| 1. Final Redemption | E-64 |
| 2. No Interest | E-65 |
| 3. Early Redemption..... | E-65 |
| C. DISCOUNT, AMERICAN BARRIER, UNITS..... | E-65 |
| 1. Final Redemption | E-65 |
| 2. No Interest | E-67 |
| 3. Early Redemption..... | E-67 |
| D. BONUS, EUROPEAN BARRIER, UNITS | E-67 |
| 1. Final Redemption | E-67 |
| 2. No Interest | E-68 |
| 3. Early Redemption..... | E-68 |
| E. BONUS, AMERICAN BARRIER, UNITS | E-69 |
| 1. Final Redemption | E-69 |
| 2. No Interest | E-70 |
| 3. Early Redemption..... | E-70 |
| F. CAPPED BONUS, EUROPEAN BARRIER, UNITS | E-70 |
| 1. Final Redemption | E-70 |
| 2. No Interest | E-71 |
| 3. Early Redemption..... | E-71 |
| G. CAPPED BONUS, AMERICAN BARRIER, UNITS | E-72 |
| 1. Final Redemption | E-72 |
| 2. No Interest | E-74 |
| 3. Early Redemption..... | E-74 |
| H. DISCOUNT, VANILLA, NOMINAL..... | E-74 |
| 1. Final Redemption | E-74 |
| 2. No Interest | E-75 |
| 3. Early Redemption..... | E-75 |
| I. DISCOUNT, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL..... | E-75 |
| 1. Final Redemption | E-75 |
| 2. No Interest | E-76 |
| 3. Early Redemption..... | E-76 |
| J. DISCOUNT, AMERICAN BARRIER, NOMINAL..... | E-76 |
| 1. Final Redemption | E-76 |
| 2. No Interest | E-77 |
| 3. Early Redemption..... | E-78 |
| K. BONUS, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL | E-78 |
| 1. Final Redemption | E-78 |
| 2. No Interest | E-79 |
| 3. Early Redemption..... | E-79 |
| L. BONUS, AMERICAN BARRIER, NOMINAL | E-79 |
| 1. Final Redemption | E-79 |
| 2. No Interest | E-80 |
| 3. Early Redemption..... | E-80 |
| M. CAPPED BONUS, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL | E-81 |
| 1. Final Redemption | E-81 |
| 2. No Interest | E-82 |
| 3. Early Redemption..... | E-82 |
| N. CAPPED BONUS, AMERICAN BARRIER, NOMINAL | E-82 |
| 1. Final Redemption | E-82 |
| 2. No Interest | E-84 |
| 3. Early Redemption..... | E-84 |
| O. SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT) | E-84 |

| | | |
|----|--|-------|
| 1. | Final Redemption | E-84 |
| 2. | Keine Verzinsung | E-86 |
| 3. | Nominal Call | E-86 |
| P. | SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT OR PHYSICAL DELIVERY)..... | E-87 |
| 1. | Final Redemption | E-87 |
| 2. | Keine Verzinsung | E-89 |
| 3. | Nominal Call | E-89 |
| Q. | (PARTIALLY CAPITAL-PROTECTED NOTE)..... | E-90 |
| 1. | Final Redemption | E-90 |
| 2. | No Interest | E-90 |
| 3. | Early Redemption..... | E-90 |
| R. | TWIN WIN WITHOUT DOWNSIDE PARTICIPATION | E-91 |
| 1. | Final Redemption | E-91 |
| 2. | No Interest | E-93 |
| 3. | Early Redemption..... | E-93 |
| S. | DROP BACK | E-94 |
| 1. | Final Redemption | E-94 |
| 2. | Interest..... | E-94 |
| 3. | Early Redemption..... | E-95 |
| | WERTPAPIERBEDINGUNGEN | E-97 |
| | TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES..... | E-97 |
| | MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN..... | E-98 |
| | FORM OF FINAL TERMS..... | E-98 |
| | INFORMATION ON TAXATION | E-99 |
| | PURCHASE AND SALE..... | E-100 |
| 1. | Public offer selling restrictions under the EU Prospectus Regulation | E-100 |
| 2. | United States of America..... | E-101 |
| 3. | Ireland..... | E-103 |
| 4. | United Kingdom | E-103 |
| 5. | Switzerland..... | E-105 |
| 6. | General | E-105 |

GENERAL DESCRIPTION OF THE OFFERING PROGRAMME

1. Details of the offering programme

1.1 General Information about the offering programme

The Base Prospectus is part of a programme ("RSSP") which allows for the issuance of securities. RSSP means Retail Structured Securities Programme and comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law.

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by the *Chief Financial Officer* who is authorised by the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

1.2 General Information about the Securities

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

The Securities are classified as structured investment products, which means that payments under the Securities may depend on the performance of one or more Underlying Assets. Underlying Assets may be equities, indices and funds. The Securities can either be linked to an individual Underlying Asset or a basket of Underlying Assets.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (as specified in the Terms and Conditions and the Final Terms) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

Other than the Capital Protected Note, the Securities are only partially or not capital protected. With these Securities, the investor may, under certain circumstances, may lose all of its investment.

For a detailed description of each type of product and the manner in which payments under the Securities may depend on an Underlying Asset or a basket of Underlying Assets, please refer to the section entitled "Description of the Functionality of the Securities" in the context of the section entitled "Terms and Conditions of the Securities". A detailed description of the risk factors relating to an investment in the Securities which are specific to the Securities and which the Issuer considers to be material for an informed investment decision are set out in the section entitled "Risk Factors relating to the Securities".

2. General Information about the functionality and structure of the Base Prospectus

This document constitutes a Securities Note and - together with the Registration Document in its current version - forms part of a multipartite base prospectus within the meaning of Articles 8 and 10 of the Prospectus Regulation. Investors should always read both parts of the Base Prospectus consisting of this Securities Note and the Registration Document.

The Securities Note includes in particular

- the risks relating to the Securities; and

- a comprehensive description of the functioning and general characteristics of the Securities.

The registration document contains in particular

- the risks relating to the Issuer; and
- a description of the Issuer.

The Base Prospectus shall enable the Issuer to issue, during the validity of the Base Prospectus, a large number of Securities with different characteristics (e.g. in terms of maturity, denomination or redemption of the Securities).

The Base Prospectus does not contain any information on the terms of a specific offer of the Securities. These are set out in a separate document, the "Final Terms". The Final Terms are attached to this Securities Note as a form. The Final Terms contain all information that can only be determined at the time of the respective issue, i.e. the issue and offering of the Securities. This includes, for example, the issue volume, the issue date, the details of the Securities or the specification of the Underlying Asset (if available). The Final Terms also contain a summary containing the essential information relating to the Issuer and the Securities. The completed Final Terms will not be approved by BaFin, but will be filed with BaFin together with the issue-specific summary.

This Securities Note is divided into the sections "Risk Factors relating to the Securities", "Important Information", "General Information", "Description of the Functionality of the Securities", "Terms and Conditions of the Securities", "Final Terms", "Purchase and Sale" and "Information on Taxation".

The sections "Risk factors relating to the Securities", "Description of the Functionality of the Securities" and "Terms and Conditions of the Securities" contain information relating to the different structure of all Securities which may be issued under the Base Prospectus. The information in these sections is therefore divided into different types and categories of Securities and contains specific information for each Security. Investors considering an investment in the Securities should therefore, in particular, fully read and understand all information relating to the respective Securities in the Risk Factors relating to the Securities, the General Description of the operation of the Securities, the Terms and Conditions of the Securities and the Final Terms

RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES

The purchase of securities issued under the Base Prospectus involves risks. The risks are presented in sixteen categories (section 1 to 16). The risk factors are presented in the subsections (subsections 1.1, 1.2 et seq.). Detailed information on the risk factors are displayed for some risk factors on a further subsection level (see subsections 3.2 (a), (b) et seq.)

The two most material risk factors in each category are mentioned at the beginning, i.e. in the first two subsections of the second level (see Sections 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 et seq.). The risk factors following the two most material risk factors are not mentioned in order of their materiality.

The Issuer has based its assessment of materiality on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact

Investors should note the risks can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Individual risks or a combination of risks can have a significant impact on the price of the securities and a negatively influence the value of the investment. Under certain circumstances, investors may suffer substantial losses or even a total loss of their invested capital.

1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES

1.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities (if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request);
- (ii) the estimated profit that the Issuer and its affiliates expect to earn in connection with structuring the Securities;
- (iii) internal funding rates (which are internally published borrowing rates based on variables such as market benchmarks, the Issuer's appetite for borrowing and the Issuer's existing obligations coming to maturity), which may vary from the levels at which the Issuer and its affiliates' benchmark debt Securities trade in the secondary market;
- (iv) the estimated cost which the Issuer or its affiliates may incur in hedging the Issuer's obligations under the Securities; and
- (v) development and other costs which the Issuer or its affiliates may incur in connection with the Securities.

The higher the amounts listed in (i) to (v), the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher the difference to the market value of the Securities.

Accordingly, the issue or purchase price of the Securities is likely to be more than the initial market value of the Securities, and this could result in a loss if investors sell the Securities prior to scheduled redemption.

1.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices take into account the secondary market credit spreads of the Issuer and, also, because secondary market prices will

likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. The higher these costs, the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher the difference to the market value of the Securities. The price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale of the Securities by investors prior to their scheduled redemption could result in a substantial loss.

1.3 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted

The market value of the Securities may be affected by various factors including the volatility, level, value or price of the Underlying Asset(s) at the relevant time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities, the time remaining until the maturity of the Securities and other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell the Securities prior to maturity, may be substantially less than the amount investors originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying Asset(s). For investors in Securities whose redemption depends on the performance of one or more Underlying Asset(s), the market price of the Securities before maturity will depend significantly on the current level of the Underlying Asset(s) relative to the initial level. The level, value or price of the Underlying Asset(s) is subject to fluctuation. Therefore, if the Securities are sold prior to maturity, the sale price may be less than the redemption amount that the investor would have received at maturity.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Underlying Asset(s). The performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

- Volatility of the Underlying Asset(s). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying Asset(s) or its or their components increases or decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher yield may be associated with a higher expected volatility in the Underlying Asset(s) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying Asset(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. The price of the Securities strongly depends on the supply and demand for the Securities. If the supply of the Securities decreases and/or the demand increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by the Issuer or its affiliates.
- The Issuer's or BBPLC Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the BBPLC Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect

the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect the Issuer's business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability to pay or settle its obligations under the Securities (such as the current level, value or price of the Underlying Asset(s)), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance the performance of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Underlying Asset(s). A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

- Time remaining to maturity. A 'time premium' results from expectations concerning the level, value or price of the Underlying Asset(s) during the period prior to the maturity of the Securities. As the time remaining to the maturity of the Securities decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the Securities. As the time remaining to maturity decreases, the market value of the Securities may be less sensitive to the volatility in the Underlying Asset(s).
- Events affecting or involving the Underlying Asset(s). Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Underlying Asset(s), and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Underlying Asset(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying Asset(s) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying Asset(s), thereby exposing the Underlying Asset(s) to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Underlying Asset(s) (if different) may affect the market value of the Securities.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset some or all of any change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer or the Determination Agent's pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if investors sell the Securities prior to scheduled maturity, investors may receive back less than the initial investment or even zero.

1.4 **The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the Securities prior to redemption**

Investors must be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell the Securities or, if investors can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock Exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any Exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities (subject to the next paragraph). The Issuer and any Manager may, but are not obliged to, at any time purchase Securities at any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and price of the outstanding Securities in the secondary market.

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to: (i) the creditworthiness of the Issuer; (ii) the time to maturity or expiry of the Securities; (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to maturity or expiry; and (iv) the value of the Underlying Asset(s) (if any). For example, without taking into account the value of the Underlying Asset, if the Securities are due to mature in five years' time and a Securityholder wanted the Issuer to repurchase its holdings in those Securities, the Issuer may, among other matters, calculate what it would cost to replace the funding amount represented by the Securityholder's repurchase request for the remaining term of the Securities (in this example, five years). The then current market conditions affecting the Issuer's ability to borrow funds for a five year term would influence the level of the secondary market price. The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

Where the Issuer or Manager elects to offer such secondary market, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a large bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion by reference to the Issuer's own assessment of the risks involved in providing such secondary market;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities to their scheduled maturity.

1.5 **Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities**

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of an Underlying Asset(s) on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of that Underlying Asset(s) on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

1.6 **Over-issuance**

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's Affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities, and investors should assume that a secondary market in the Securities may be limited and there may be little or no demand for the Securities should investors wish to sell them prior to their maturity.

1.7 **The Issuer may withdraw the subscription offer at any time**

In the case of subscription offers, the Issuer may provide that it is a condition to the offer that the Issuer reserves the right to withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

2. **RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE**

2.1 **There are risks where the redemption of the Securities depends only on the final performance**

If the Securities determine the redemption amount based on the performance of the Underlying Asset(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the Securities) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying Asset(s) during the term of the Securities that is not reflected in the performance of the Underlying Asset(s) on the final valuation date.

If the closing price of the Underlying Asset(s) is negative, investors may not receive a return and may lose their initially invested capital or parts thereof.

3. **RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE AND THE DISCOUNT VANILLA UNITS OR NOMINAL**

3.1 **There is a risk where the Securities have a 'barrier' feature**

If the calculation of any redemption amount depends on the level, value or price of the Underlying Asset(s) reaching or crossing a 'barrier' during a specified period or specified dates during the term of the Securities, such redemption amount may alter dramatically depending on whether the barrier is reached or crossed (as applicable). If the level, price or value of the Underlying Asset(s) rises and approaches the barrier specified for redemption, so that it becomes probable that the redemption barrier will be reached or exceeded (as applicable), this may lead to a decline in the value of the Securities. This means investors may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying Asset(s) crosses or reaches (as applicable) a barrier, than if it comes close to the barrier but does not reach or cross it (as applicable), and in certain cases investors might lose some or all of the investment.

4. **RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE AND TWIN WIN**

4.1 **There is a risk where the Securities have an 'averaging-in' or 'averaging-out' feature (averaging over a series of valuation dates)**

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'averaging-in' or 'averaging-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on an initial price and/or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

4.2 **There is a risk where the Securities have a 'min lookback-in' or 'min lookback-in' and 'max lookback-out' or 'max lookback-out' feature**

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'min lookback-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-out' dates, rather than a single final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the 'min lookback-out' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Securities whose terms and conditions of the Securities provide for so-called 'max lookback-in' have a special risk. The return on the Securities will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-in' dates, rather than a single initial valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically surges on one of the 'lookback-in' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

5. **RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE SUPERTRACKER, TWIN WIN AND DROP BACK**

5.1 **There are risks where the Securities have a 'rainbow' feature**

Where the terms and conditions of the Securities reference a basket of assets as Underlying Asset(s) and include a 'rainbow' feature, the 'weight' assigned to each basket constituent is not fixed and will change throughout the term of the Securities depending on the relative performance of each basket constituent as compared to each other basket constituent as measured at the relevant times. This is the case despite the fact that the 'weights' themselves remain constant throughout the term of the Securities and are disclosed in the Final Terms. For example, a specified weight will be assigned to whichever of the basket constituents is the best performing basket constituent in respect of the relevant observation dates, another specified weight will be assigned to whichever of the basket constituents is the second best performing basket constituent in respect of the relevant observation dates, and so on. Depending on the relative weight assigned in respect of the relevant performance and the pay-out terms of the Securities, the 'rainbow feature' could have a significant negative (or positive) effect on the value of, and return, on the Securities. For example, if (i) the weight assigned to the best performing basket constituent over a particular period is zero per cent. and (ii) the pay-out on the Securities is positively linked to the overall performance of the basket of Underlying Assets, then it is likely that the 'rainbow feature' may have the effect of reducing the value of, and return on, the Securities than if the weights of each basket constituent were instead fixed in advance. Investors will therefore not know at the time of purchase of the Securities what the respective weighting of the basket constituents will be.

5.2 **There is a risk where the securities have a 'worst-of' feature**

Where the terms and conditions of the Securities include a 'worst-of' feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying Asset(s) which has the worst performance, rather than the basket as a whole.

This means that, regardless of how the other Underlying Asset(s) perform, if the worst performing Underlying Asset in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments or return on the initial investment and investors could lose some or all of the investment.

5.3 **There is a risk where the Securities reference a basket of Underlying Asset(s)**

Where Securities reference a basket of assets as Underlying Asset(s), investors will be exposed to the performance of each Underlying Asset in the basket.

The performance of a basket with fewer constituents will be more affected by changes in the values of any particular basket constituent than a basket with a greater number of basket constituents. Additionally, the performance of a basket that gives a greater 'weight' to a basket constituent, as compared to other basket constituents, will be more affected by changes in the value of that particular basket constituent than a basket which apportions an equal weight to each basket constituent.

The performance of basket constituents may be moderated or offset by one another. This means that, even in the case of a positive performance of one or more constituents, the performance of the basket as a whole may be negative if the performance of the other constituents is negative to a greater extent.

6. **RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE SUPERTRACKER AND TWIN WIN**

6.1 **There are risks where the Securities include a "cap"**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable or property deliverable (in case of physical delivery) is subject to a pre-defined cap, the investors ability to participate in any positive change in the value of the Underlying Asset(s) will be limited, no matter how much the level, price or other value of the Underlying Asset(s) rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, the value of or return on the Securities may be significantly less than if investors had purchased the Underlying Asset(s) directly.

7. **RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES**

7.1 **Risk associated with 'capital protected' or Securities which otherwise provide for a minimum amount to be payable on redemption**

Investors should be prepared to hold the securities until their scheduled maturity. If the Final Terms provide that the Securities to be 'capital protected' or if a scheduled minimum payment is otherwise provided for at maturity, the capital protection relates only to repayment at maturity. If such Securities redeem or are cancelled prior to their scheduled maturity, they may return less than the 'capital protected' or scheduled minimum amount or even zero. The 'capital protected' or scheduled minimum amount may also be less than the issue price of the Securities, so if investors acquire the Securities (whether on issue or in the secondary market) for an amount that is higher than the capital protected amount, even at maturity, investors risk losing the difference between the price investors paid for the Security and the 'capital protected' or scheduled minimum amount at maturity.

7.2 **There is a risk where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature**

If the Securities do provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors must hold them until maturity; otherwise, investors may receive less than the original invested amount if investors sell the Securities prior to maturity (assuming that investors are able to sell them). All payment and delivery obligations of the Issuer under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer: if the Issuer fails or goes bankrupt or enters into a resolution regime, investors will lose some or all of the investment.

8. **RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS**

8.1 **If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of the investment, loss of opportunity and reinvestment risk**

The Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date, and investors are therefore subject to the following risks:

- risk of loss of investment: If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the amount of redemption proceeds investors receive may be less than the original investment (see below and, in particular, risk factor);
- risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent positive performance of the Underlying Asset(s) and be unable to realise any potential gains in value of the Securities; and
- reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a

comparable interest rate (only in case of Drop Back) for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, the terms of the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. These circumstances include, but are not limited to, following an Additional Disruption Event (as described below), a redenomination, an index correction, a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

8.2 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an 'Additional Disruption Event', 'FX Disruption Event', or early redemption for unlawfulness or impracticability

If an 'Additional Disruption Event' or a 'FX Disruption Event' occurs (as defined in (a) and (c) below) or the obligations of the Issuer under the Securities have become unlawful or impracticable, the Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date:

(a) *Additional Disruption Events*

'Additional Disruption Events' include (but are not limited to):

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event as a result of any change or amendment to any law or regulation in the jurisdiction of the Bank (or by any authority or local authority in the jurisdiction of the Bank) or any change in the application or general interpretation of any such law or regulation or any decision, confirmation or order of any tax authority causing the Issuer to pay additional amounts under the terms and Conditions of the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of a Underlying Asset;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- unless specified to be not applicable to the particular Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect;
- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions; and
- other circumstances specific to the Underlying Assets which may be designated as an Additional Disruption Event in accordance with the terms and conditions of the Securities.

If any of these events occurs, the Issuer may:

- (i) adjust the terms and conditions regarding to the Securities (without the consent of Securityholders); or

- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities prior to their scheduled maturity.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities (which may include a reduction in the amount otherwise payable or deliverable under the Securities in order to reflect increased costs or otherwise to the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities following the event triggering the early redemption. The early redemption amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero. The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

(b) ***Unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or will with high probability become unlawful or a physical impracticability, or the high probability of physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption (as settled by the Determination Agent) – except "par" is determined in the Final Terms. The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the money.**

(c) ***FX Disruption Event***

An 'FX Disruption Event' is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If 'FX Disruption Event' is applicable in the terms and Conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption.

8.3 **There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption and the redemption following an Issuer call (as applicable)) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable**

If the Securities are redeemed prior to their scheduled maturity (other than due to an automatic (autocall) redemption), the amount payable or deliverable will be determined as equal to the

market value of the Securities as soon as reasonably practicable on the relevant date and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate. Such factors may include

- market prices or values for the Underlying Asset(s),
- other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time,
- the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- internal pricing models and prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities.

The amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses. Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero.

8.4 **The Issuer may be substituted for another entity without the consent**

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Such substitution may occur due to different reasons, including, but not limited to, a change in the Issuer's position in its corporate group, an adverse development in the taxation regime of the Issuer's home jurisdiction which subjects the payments by the Issuer to the holders to additional withholding tax, or a change in law which makes it unlawful for the Issuer to perform its obligations under the Securities within its home jurisdiction. While the Issuer will give advance notice to the holders (informing them of the identity and credit rating of the substitute issuer and any consequential amendments to the terms and conditions of the Securities), such substitute will proceed without the holders' consent. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment and delivery obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. As a result, the Securities may no longer be listed on a stock exchange and investors may only be able to sell them over the counter, which may adversely affect the value of the securities.

8.5 **There is a foreign exchange risk where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency, or are subject to a foreign exchange conversion**

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency then, depending on the particular pay-out terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) and/or the home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for physical delivery of a particular Underlying Asset(s) and the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities and/or the home currency then, following the date on which the entitlement to delivery of the relevant property is determined, investors will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) (if any) and (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset(s) relative to the settlement currency of the Securities and/or the home currency. Furthermore, where the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities, investors may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of the Underlying Asset(s) which is not delivered to investors but for which investors are entitled to a cash amount.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where investors intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the home currency and may eventually cause a partial or total loss of the initial investment.

8.6 The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent in certain circumstances

The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent of the security holders (for instance to cure a manifest or proven error or omission or to correct or supplement any defective provision). In such cases, security holders have the right to terminate the securities with immediate effect if the adjustment has a material adverse effect on the security holders.

8.7 There is a risk in relation to minimum tradable amounts and minimum specified denomination where specified to be applicable

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount for Securities consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or for certificates consisting of a certain number of certificates, if investors hold an amount which is less than the Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination at the relevant time:

- investors will not be able to transfer or sell the holding;

- investors would need to purchase a nominal amount of Securities such that the holding amounts to such Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination in order to be able to sell or transfer Securities or receive a Definitive Bearer Security.

8.8 **Certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of a subscription period and investors will need to make an investment decision without such information**

In relation to Securities which are being offered by way of a subscription offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable or assets deliverable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the subscription period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will not be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount (as applicable) provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make the investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the subscription period after the investment decision has been made. There is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), and Investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the subscription period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities).

9. **RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE, SUPERTRACKER AND TWIN WIN**

9.1 **The Securities may redeem early following an "automatic redemption (autocall) event"**

The terms of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of the Securities, investors may lose some or all of the investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

9.2 **The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

9.3 **The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.

9.4 **There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s) (only relevant for Supertracker)**

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events – such as legal restrictions, clearing system or payment provider disruptions - may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement

components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

10. **RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO DROP BACK**

10.1 **The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

In relation to the Drop Back the Issuer is under no obligation to consider the interests of Securityholders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate (if applicable) on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

10.2 **The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.

11. **RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL DISCOUNT AND BONUS SECURITIES**

11.1 **The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

11.2 **There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)**

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events – such as legal restrictions, clearing system or payment provider disruptions - may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

12. **RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE**

Securities linked to one or more Underlying Asset(s) have a different risk profile to other unsecured debt securities and a particular issue of Securities may have features which contain particular risks. This section describes the most common features and related additional factors which investors should take into account when considering an investment in such Securities.

12.1 **Past performance of an Underlying Asset(s) is not indicative of future performance**

Any information about the past performance of an Underlying Asset(s) should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying Asset(s) that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the Securities based on such

past performance. Since a profitable investment may be based on a particular trend or pattern in the performance of the Underlying Asset(s) which has been demonstrated historically, if the actual results are materially different from the historical performance, investors may not realise the returns which investors expect to receive from investing in the Securities. Furthermore, depending on the pay-out features of the Securities, investors may realise a partial or total loss of the investment.

12.2 Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)

The Securities are unsecured, and the Issuer has no obligation to hold the Underlying Asset(s). Investors will not have any legal or beneficial rights of ownership in the Underlying Asset(s). For example, where the Underlying Asset(s) is a share, investors will have no voting rights, no rights to receive dividends or other distributions or any other rights with respect to the Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or any other third party in relation to an Underlying Asset(s); such parties have no obligation to act in the interests. Accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have received had investors invested directly in the Underlying Asset(s).

12.3 There is a particular risk where the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) located in or otherwise exposed to emerging markets

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) issued by issuers in, or comprising assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the uncertainties of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of the above factors could have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

12.4 Risk associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)

(a) The performance of the Underlying Asset(s) depends on many diverse and unpredictable factors

The performance of common shares, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs") and exchange traded funds ("ETFs") and profit participation certificates ("PPCs", *Genussscheine*) is dependent upon (i) macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as (ii) company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the

performance of the Underlying Asset(s) which, in turn, would have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

- (b) **Securityholders of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or PPCs will not participate in dividends or any other distributions (unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions) and the return on the Securities may therefore be lower than holding such Underlying Asset(s) directly**

Unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions, investors (as an investor of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or PPCs) will not participate in dividends or any other distributions paid on those common shares, ADRs, GDRs, ETFs or PPCs. Therefore, the return on the Securities may be lower than holding such Underlying Asset(s) directly. Furthermore, dividends payment and other distributions may have a dilutive effect on the price of the underlying common shares, ADRs, GDRs, ETFs or PPCs. If such dilutive effect materialises, it could result in a reduction in the value of and return on the Securities.

- (c) **The occurrence of an 'Additional Disruption Event' or certain other events in relation to the Underlying Asset(s) may lead to the adjustment or early redemption of the Securities or substitution of the Underlying Asset(s)**

If a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing or Delisting (all as defined in the terms and conditions of the Securities) occurs in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares, this will constitute an 'Additional Disruption Event' leading to the adjustment by the Determination Agent of the terms and conditions of the Securities (without the consent of Securityholders) or the early redemption of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Substitution of Shares' applies, the occurrence of any of the events described in the above paragraph or a fund disruption event (in the case of an ETF) or share cancellation in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (all as set out in the terms and conditions of the Securities) may cause the replacement of the deliverable shares for substitute shares (as selected by the Determination Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities). If there is a substitution of shares, investors will be exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). If the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

- (d) **The occurrence of a 'potential adjustment event' could trigger an adjustment to the terms and conditions of the Securities which may have a negative effect on the value of and return on the Securities**

A 'potential adjustment event' is an event which has a diluting or concentrating effect on the theoretical value of the Underlying Asset. If a Potential Adjustment Event occurs, the Issuer may elect to amend the terms and conditions of the Securities (such amendment to be determined by the Determination Agent without the consent of Securityholders) or to deliver additional Securities or cash to the Securityholders to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities. Any amount received from the Issuer following an amendment of the terms and conditions of the Securities may be less than the initial investment and could be zero.

- (e) **There is a particular risk in relation to Securities which provide for physical delivery**

The Securities may include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of certain conditions by investors as the Securityholder, to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs or shares in the ETF or PPC (as applicable) to investors rather than a cash amount. Investors will therefore be exposed to the issuer of such common shares or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares) or the ETF or PPC and the risks associated with such assets to be delivered. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the property due to be delivered to investors would include a fraction of any component comprising the property, investors will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction as determined by the Determination Agent.

Settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible and as a result of which the Issuer is unable to deliver or arrange for the delivery of entitlements. In the case of a Security in respect of which physical delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s).

(f) **Additional risk associated with common shares**

The issuer of common shares of a company will not have participated in the offering and issuance of the Securities and none of the Issuer or the Manager(s) will have made any investigation or enquiry in relation to the share issuer for the purposes of the Securities. Therefore, there can be no assurance that all events occurring prior to the Issue Date of the Securities that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Also, investors should be aware that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of Securityholders and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

(g) **Additional risk associated with depository receipts**

(A) ***There is a risk of realising a lower return than the shares underlying the depository receipt***

ADRs are instruments issued in the US in the form of share certificates representing a number of shares held outside the US, in the country where the share issuer is domiciled. GDRs are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the US. The amount investors receive on Securities linked to ADRs or GDRs may not reflect

the return that investors would obtain if investors actually owned the shares underlying such ADRs or GDRs because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends or other distributions paid on the underlying shares. Therefore, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have had investors invested in the shares underlying such ADRs or GDRs directly.

(B) ***There is a risk of non-recognition of beneficial ownership***

The legal owner of the shares underlying the ADRs or GDRs is the custodian bank which is also the issuing agent of the depository receipts. Depending on the jurisdiction under which the depository receipts have been issued, there is a risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchaser of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR could become worthless. As a result, the value of Securities linked to the ADRs or GDRs may be negatively affected and could become worthless.

(h) **Additional risk associated with exchange traded funds ("ETFs")**

- **There is a risk of tracking error**

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "ETF Underlying Asset(s)") and listed on a recognised exchange) and the investment objective of such ETF is to track the performance of such ETF Underlying Asset(s), investors are exposed to the performance of such ETF rather than the ETF Underlying Asset(s). There is a risk that the ETF may not reflect the actual return investors would obtain if investors actually owned the ETF Underlying Asset(s) underlying the ETF. Accordingly, investors may receive a lower return than investors would have received had investors invested in the ETF Underlying Asset(s) underlying such ETF directly.

- **There is a risk relating to the ETF managers, analytical tools and investments of the ETF**

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk of adverse actions by the management company, trustee or sponsor**

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to investors as Securityholder and could take any actions without regard to the interests of Securityholders. Any such action may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk where the relevant ETF invests in financial derivative instruments**

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the ETF may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

(i) **Additional Risk in connection with Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)**

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

12.5 **Risk associated with shares and indices**

Equity indices consist of a synthetic portfolio of shares, and therefore both the risk associated with the indices and the risk associated with the stocks apply to the performance of an equity index.

(a) **There is a risk of fluctuations and volatility**

Equity indices are composed of a synthetic portfolio of shares. Securities linked to the performance of one or more equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index or indices.

(b) **Investors may receive a potentially lower return than if investors held the underlying shares directly**

The amount payable or property deliverable on any Securities linked to one or more equity indices (which are not dividend indices or which do not otherwise include dividend distributions in their level) may not reflect the return that investors would realise if investors actually owned the relevant shares of the companies comprising that equity index. This is because the closing index level of such index on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors may receive a lower return on Securities linked to one or more equity indices than investors would have received had investors invested directly in those shares.

(c) **There is a risk in relation to a change in composition, methodology or policy used in compiling the index**

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the index. These events may have a detrimental impact on the level of the index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.

(d) **There is a risk in relation to index adjustments events, successor indices, corrections and manifest errors**

If an Index Sponsor makes a material alteration to an index or cancels an index and no successor exists, or fails to calculate and announce the index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method (or, in the case of Index Cancellation, replace the Index with a Pre-nominated Index in respect of the cancelled Index, if one is specified) or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If an index is calculated by a successor index sponsor, or is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor will be deemed to be the index if approved by the Determination Agent. Any such successor index may perform poorly and may result in investors receiving less than investors otherwise expected.

If a correction to the relevant index is published not less than two exchange business days prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant index. If there is a manifest error in the calculation of an index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring. Any of these events may have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

(e) **The index or any of its underlying components may trade around the clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe**

If the market for the relevant index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. Therefore, investors may miss the opportunity to realise a short-term gain from such movements by trading in the Securities instead of trading in the relevant index or underlying components directly.

Further, there may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant index or any of its underlying components. The Determination Agent may be required to determine the levels, values or prices of the relevant index or its underlying components by using the fallback valuation methodologies specified in the terms and conditions of the Securities. The levels, values or prices determined in such manner may be different from the levels, values or prices at the last sale of the relevant index or underlying components. This may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(f) **There are data sourcing and calculation risks**

The annual composition of indices is typically adjusted (known as "rebalancing") in respect of historical price, liquidity and production data. Such data are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the index for the following year. Consequently, the discovery of any such errors may reveal discrepancies between the index levels published in the past and the correct index levels (if all such errors and discrepancies had been discovered earlier). of the equivalent historical dates. Since the initial price of a Underlying Asset may be fixed at an erroneous historical index level, this may have the effect of artificially inflating or deflating the initial price of such Underlying Asset, which may in turn inflate or deflate the barrier level of certain settlement amount or adversely affect the calculation of the settlement amount itself. In addition, a rebalanced index after correction of errors may behave differently than it would if the erroneous weightings were still applicable. Since the pay-outs of the Securities are linked to the prevailing index levels rather than the theoretical index levels, holders of the Securities may receive different returns than anticipated, and depending on the specific pay-outs, the actual returns may be substantially less than their invested amounts.

(g) **Risk associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index**

Where the Securities are linked to dividends of shares comprised in an equity index, investors will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the equity index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the equity index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of, and return on, the Securities.
- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the equity index, which may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.
- Constituent members of the equity index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the equity index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, investors could receive no return on the investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the equity index: The equity index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

12.6 **Risk associated with Securities linked to interest rates**

The performance of interest rates is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic factors. In recent years, rates have been relatively low and stable, but this may not continue and interest rates may rise and/or become volatile. Fluctuations that have occurred in any rate in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuation that may occur in the rate during the term of any Securities. Fluctuations in rates will affect the value of the Securities and may reduce the

interest amount payable over the term of the Securities below what was previously expected (and, depending on the terms of the Securities, potentially to zero).

Also, a number of major interest rates, other rates, indices and other published benchmarks are the subject of recent or forthcoming national and international regulatory reforms such as the benchmarks reform. These include the London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") and the Euro Interbank offered Rate ("**EURIBOR**"). These reforms may cause such reference rates to be discontinued, to be modified or to be subject to other changes. Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on Securities the pay-out of which is dependent on the performance of any such reference rate.

(a) ***Risk associated with temporary disruption of a reference rate***

If, on any day on which an interest rate or constant maturity swap rate is to be determined, the relevant reference rate is not available due to a temporary disruption, the Determination Agent shall determine the interest rate using one of a pre-determined set of methodologies to determine a substitute rate, which methodologies will vary depending on the designated maturity of the relevant reference rate itself. It is possible that, following the application of such methodologies, the interest rate could be determined on a different day than originally intended and, ultimately, may be determined by the Determination Agent in its discretion.

Possible effects on the Securities:

The determination of the interest rate using any of these methodologies or at the discretion of Determination Agent may result in a lower interest amount payable to investors than the use of other methods.

(b) ***Risk associated with benchmark reform***

The Benchmarks Regulations

The EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) and regulations made thereunder (the "**UK Benchmarks Regulation**" and together with the EU Benchmarks Regulation, the "**Benchmarks Regulations**") are a key element of the ongoing regulatory reform in the European Union respectively in the United Kingdom in respect of interest rates, other rates, indices and other published benchmarks.

In addition to "critical benchmarks" such as LIBOR and EURIBOR, other interest rates, foreign exchange rates, and indices, including equity, commodity and "proprietary" indices or strategies, will in most cases be within scope of one or both of the Benchmarks Regulation(s) as "benchmarks" where they are used to determine the amount payable under, or the value of, certain financial instruments (including (i) in the case of the EU Benchmarks Regulation, Securities listed on an EU regulated market, an EU multilateral trading facility ("**MTF**") and (ii) in case of the UK Benchmarks Regulation, Securities listed on a UK recognised investment exchange or a UK MTF), and in a number of other circumstances.

The EU Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the European Union. Amongst other things, the EU Benchmarks Regulation requires EU benchmark administrators to be authorised or registered as such and to comply with extensive requirements relating to benchmark administration. It also prohibits certain uses by EU supervised entities of (a) benchmarks provided by EU administrators which are not authorised or registered in accordance with the EU Benchmarks Regulation and (b) benchmarks provided by non-EU administrators where (i) the administrator's regulatory regime has not been determined to be "equivalent" to that of the European Union, (ii) the administrator has not been recognised in accordance with the EU Benchmarks Regulation, and (iii) the benchmark has not been endorsed in accordance with the EU Benchmarks Regulation.

The UK Benchmarks Regulation contains substantially the same obligations and restrictions as the EU Benchmarks Regulation, despite its narrower geographical scope of application. The UK Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the United Kingdom. The onus of compliance with the UK Benchmarks Regulation rests on UK benchmark administrators and UK supervised entities (such as the Issuer and Barclays Bank PLC acting as Determination Agent).

The ESMA maintains a public register of benchmark administrators and third country benchmarks pursuant to the EU Benchmarks Regulation (the "**ESMA Register**"). Benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the Financial Conduct Authority ("**FCA**") prior to 31 December 2020 were removed from the ESMA Register on 1 January 2021.

From 1 January 2021 onwards, the FCA maintains a separate public register of benchmark administrators and non-UK benchmarks pursuant to the UK Benchmarks Regulation (the "**UK Register**"). The UK Register retains UK benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the FCA prior to 31 December 2020.

Possible effects on the Securities:

The EU Benchmarks Regulation and/or the UK Benchmarks Regulation could have a material adverse impact on the value of and return on Securities linked to a benchmark. For example:

- a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the EU Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by an EU supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from any EU competent authority (or, if a non-EU entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" pending an equivalence decision or is not "endorsed" by an EU supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-EU entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant reference index) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity;
- similarly, a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the UK Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by a UK supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from the FCA (or, if a non-UK entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" by the FCA pending an equivalence decision or is not "endorsed" by a UK supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-UK entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant reference index) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity; and
- the methodology or other terms of the benchmark could be changed in order to comply with the requirements of the relevant version of the Benchmarks Regulations, and such changes could reduce or increase the rate or level or affect the volatility of the published rate or level, and (depending on the type of reference index) could lead to adjustments to the terms of the Securities (including potentially determination by the Determination Agent of the rate or level in its discretion), or if no adjustments are made, the early redemption or cancellation of the Securities if an Additional Disruption Event has occurred.

In accordance with the Conditions, Securities which reference any affected benchmark may be subject to the adjustment of the interest or other payment provisions in certain circumstances, such as the potential discontinuation of the relevant benchmark, inability to obtain authorisation or registration by the administrator of a benchmark, changes in the manner of administration of such benchmark or the availability of a successor or replacement benchmark. The circumstances which could trigger such adjustments are beyond the Issuer's control and the subsequent use of a replacement benchmark may result in changes to the Conditions (which could be extensive) and/or interest or other payments under the Securities that are lower than or that do not otherwise correlate over time with the payments that could have been made on such Securities if the relevant benchmark remained available in its current form. Although pursuant to the Conditions, spread adjustments may be applied to such replacement benchmark in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to investors arising out of the replacement of the relevant benchmark, the application of such adjustments to the Securities may not achieve this objective. Any such changes may result in the Securities performing differently (which may include payment of a lower interest rate) than if the original benchmark continued to apply. There is no assurance that the characteristics of any replacement benchmark would be similar to the affected benchmark, that any replacement benchmark would produce the economic equivalent of the affected benchmark or would be a suitable replacement for the affected benchmark. The choice of replacement benchmark is uncertain and could result in the use of risk-free rates (above for the risks relating to the use of such rates) and/or in the replacement benchmark being unavailable or indeterminable.

The Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Holders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Holders.

(c) **Risk associated with discontinuance, loss of representativeness and replacement of reference rates such as Interbank Offered Rates (IBORs)**

Developments regarding IBORs

On 5 March 2021, ICE Benchmark Administration Limited ("IBA"), LIBOR's administrator, announced its intention to cease publication of all LIBOR rates on 31 December 2021, with the exception of certain US dollar LIBOR rates, which will continue to be published until 30 June 2023. On the same day, the FCA announced that:

- the following rates will cease to be published immediately after 31 December 2021: euro LIBOR (all tenors); Swiss franc LIBOR (all tenors); overnight, one-week, two-month and twelve-month sterling LIBOR; one-week and two-month US dollar LIBOR; and spot next, one-week, two-month and twelve-month Japanese yen LIBOR;
- the following rates will cease to be provided immediately after 30 June 2023: overnight and twelve-month US dollar LIBOR;
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 31 December 2021, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month sterling LIBOR; and one-month, three-month and six-month Japanese yen LIBOR; and
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 30 June 2023, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR (together with the

rates listed in the previous bullet point above, the "**Non-Representative Rates**").

Accordingly, **investors should anticipate that the majority of LIBOR rates will be discontinued immediately after 31 December 2021 (or, in the case of overnight and twelve-month US dollar LIBOR, immediately after 30 June 2023) and that the remaining LIBOR rates will no longer be representative immediately after 31 December 2021 (or, in the case of the one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR settings, immediately after 30 June 2023).**

Furthermore, it is unlikely that reference rates that rely indirectly on the availability of representative LIBOR (such as constant maturity swap rates) will continue to be published after the dates specified above. Where such rates are continued, there is no guarantee that the calculation methodology will remain unchanged. Moreover, if liquidity in the swap market(s) underpinning a particular swap rate dries up in advance of the discontinuation of the relevant LIBOR rate, it is possible that such swap rate will be discontinued prior to actual cessation of the relevant underlying LIBOR rate.

Legislators and regulators in the UK, the EU and the US are implementing various proposals to deal with the issue of so-called "tough legacy" contracts and instruments (being existing contracts and instruments that do not have appropriate fallback terms and which cannot practicably be amended or transitioned). These include:

- in the UK, conferring on the FCA the power to change the methodology of Non-Representative Rates, to create "synthetic" or "transition" LIBOR for limited use in tough legacy contracts and instruments; and
- in the EU and US, implementing legislation permitting the statutory replacement of LIBOR in tough legacy contracts and instruments with a designated rate in certain circumstances.

These initiatives will only apply to tough legacy contracts and instruments (however so defined in the applicable legislation).

The UK regime in particular remains subject to consideration and further consultation and the exact detail and scope of the FCA's new powers are not yet known.

Planned replacement by so-called "risk-free interest rates"

Regulatory authorities and central banks are strongly encouraging the transition away from IBORs and have identified 'risk free rates' to replace IBORs as primary benchmarks. This includes (amongst others) (i) for GBP LIBOR, SONIA, so that SONIA may be established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021, (ii) for USD LIBOR, SOFR to be eventually established as the primary US dollar interest rate benchmark, and (iii) for EONIA and EURIBOR, €STR as the new euro risk-free rate.

- The reform and eventual replacement of IBORs with risk-free rates may cause the relevant IBOR to perform differently than in the past, to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. These risk-free rates have a different methodology and other important differences from the IBORs that they are to replace.
- GBP LIBOR: The Working Group on Sterling Risk-Free Rates is mandated by the Bank of England and the FCA to implement a broad based transition to the SONIA over the next four years across sterling bond, loan and derivative markets over the next four years, so that SONIA is established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021. The IBA launched GBP SONIA Swap Rate as a benchmark for use by its licensees on 14 December 2020.

- USD LIBOR: On 22 June 2017, the Alternative Reference Rates Committee (the "**ARRC**"), convened by the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**"), identified SOFR, a broad U.S. treasuries repurchase financing rate published by the FRBNY, as the rate that, in the consensus view of the ARRC, represented best practice for use in certain new U.S. dollar derivatives and other financial contracts. SOFR is a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by U.S. treasury securities and has been published by the FRBNY since April 2018.
- EURIBOR: EURIBOR has been reformed such that it is based on a hybrid methodology. On 13 September 2018, the Working Group on Euro Risk-Free Rates recommended €STR as the new risk free rate and the European Central Bank began publishing €STR from 2 October 2019. In addition, in May 2021, the Working Group published a set of guiding principles for fallback provisions in new EURIBOR-referencing contracts and financial instruments (including bonds) to address, among other things, the potential future discontinuation of EURIBOR.
- Other IBORs: Similar initiatives are currently underway in respect of IBORs in various other currencies - including Japanese Yen (TIBOR), Hong Kong Dollar (HIBOR), Swiss franc (CHF LIBOR), Australian dollar (BBSW) and Canadian dollar (CDOR), to transition to identified alternative risk-free rates.

The risk-free rates described above have little, if any, historical track record. The level of any such risk-free rate during the term of the Securities may bear little or no relation to the historical actual or historical indicative data. Prior observed patterns, if any, in the behaviour of market variables and their relation to the risk-free rates, such as correlations, may change in the future. Such risk-free rates also have different calculation methodologies and other important differences from the IBORs that they are intended to replace. Market terms for securities linked to such risk free rates (such as SONIA, SOFR or €STR), such as the spread over the rate reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such securities may be lower than those of later-issued securities as a result.

Furthermore, as an overnight rate based on a large volume of interbank transactions or as a rate based on transactions secured by central bank's treasury securities, a risk-free rate (such as SONIA, SOFR or €STR) does not measure bank-specific credit risk and, as a result, is less likely to correlate with the unsecured short-term funding costs of banks. This may mean that market participants would not consider any such risk-free rate a suitable substitute or successor for all of the purposes for which LIBOR historically has been used (including, without limitation, as a representation of the unsecured short-term funding costs of banks), which may, in turn, lessen market acceptance of such risk-free rate. An established trading market for debt securities linked to the relevant risk-free rate may never develop or may not be very liquid. If the relevant risk-free rate does not prove to be widely used in the capital markets, the trading price of securities linked to risk free rates may be lower than those of securities linked to rates that are more widely used. Investors may not be able to sell the Securities at all or may not be able to sell the Securities at prices that will provide investors with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

Possible effects on the Securities:

Despite the adoption of an industry-wide protocol and fallback provisions which deal with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in the OTC derivatives market, there is as yet no industry-wide approach for dealing with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in respect of products in the structured products market, including in respect of securities linked to constant maturity swap rates.

Under the Conditions, if (a) the administrator of the relevant reference rate announces that it has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, (b) the central bank for the currency of the reference rate or the regulatory supervisor, an insolvency official, a resolution authority or a court having jurisdiction over the administrator of the reference rate announces that such administrator has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, or (c) the regulatory supervisor for the administrator of the reference rate announces that it has determined that such reference rate is no longer, or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such reference rate is intended to measure and that representativeness will not be restored, the Determination Agent shall determine the applicable interest rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. See Condition 4.2 (*Interest on Floating Rate Securities*) of the Base Conditions. In such case, the Conditions will require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders. The procedure to be followed in respect of the Securities will depend on whether a so-called "Pre-nominated Index" has been specified in the Final Terms of the Securities.

Where a Pre-nominated Index is specified:

- If a pre-nominated reference rate (the "**Pre-nominated Index**") has been specified in the Final Terms in respect of the discontinued reference rate, the Pre-nominated Index will be substituted for the discontinued reference rate for all purposes of the Securities, and the Determination Agent may adjust any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account any adjustments in respect of applicable derivatives transactions.

Where no Pre-nominated Index is specified:

- *Reference Rate other than EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is not Euro Overnight Index Average ("**EONIA**"), Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") or Euro Short-term Rate ("**€STR**"), the Determination Agent may identify an alternative rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as the relevant reference rate, and the Determination Agent may deem that rate (the "**Successor Rate**") to be the reference rate. If a Successor Rate is selected, that Successor Rate will be substituted for the discontinued reference rate, and the Determination Agent may adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such

replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no Successor Rate is available, then the Determination Agent will determine the floating rate on each subsequent date of determination using Linear Interpolation. If any of the rates to be used for Linear Interpolation is unavailable, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities.

- *Reference Rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR, the Determination Agent may identify an alternative reference rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as EONIA, €STR, SONIA or SOFR, and the Determination Agent may deem that successor reference rate to be the reference rate and adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no successor reference rate is available, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities.

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

(d) **Risk associated with further development of the market in relation to SONIA, SOFR, €STR and other risk-free rates**

Development of the "risk-free rates" market

The market continues to develop in relation to risk-free rates, such as the Sterling Overnight Index Average (**SONIA**), the Secured Overnight Financing Rates (**SOFR**) and the euro short-term rate (**€STR**), as reference rates in the capital markets for sterling, U.S. dollar or euro bonds, respectively, and their adoption as alternatives to the relevant interbank offered rates. In addition, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on risk-free rates, including term SONIA, SOFR and €STR reference rates (which seek to measure the market's forward expectation of an average SONIA rate, SOFR or €STR over a designated term).

The market or a significant part thereof may adopt an application of risk-free rates that differs significantly from that set out in the Conditions and used in relation to Securities that reference such risk-free rates issued under this Programme. The Issuer may in the future also issue Securities referencing SONIA, SOFR, €STR or other risk free rates that differ materially in terms of interest determination when compared with any previous SONIA, SOFR, €STR or other risk free rate referenced Securities issued by it under the Programme. The development of risk-free rates for the Eurobond markets could result in reduced liquidity or increased volatility or could otherwise affect the market price of any Securities that reference a risk-free rate issued under the Programme from time to time.

Possible effects:

Securities referencing risk-free rates may have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid.

Market terms for Securities referencing such risk-free rates, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such Securities may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Further, if the relevant risk-free rates do not prove to be widely used in securities like the Securities, the trading price of such Securities linked to such risk-free rates may be lower than those of securities referencing indices that are more widely used. Investors may not be able to sell such Securities at all or may not be able to sell such Securities at prices that will provide a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and an investment in Securities may suffer from increased pricing volatility and market risk.

In addition, risk-free rates may differ from LIBOR, EURIBOR or other interbank offered rates in a number of material respects, including (without limitation) by being backwards-looking in most cases, calculated on a compounded or weighted average basis, risk-free overnight rates, whereas such interbank offered rates are generally expressed on the basis of a forward-looking term and include a risk-element based on interbank lending. As such, investors should be aware that LIBOR, EURIBOR and other interbank offered rates and any risk-free rates may behave materially differently as interest reference rates for the Securities. For example with regard to:

- *the date of the termination.* Interest on Securities which reference a backwards-looking risk free rate is not determined until the end of the relevant interest calculation period. Therefore, investors may be unable to reliably estimate the amount of interest which will be payable on such Securities. Also, some investors may be unable or unwilling to trade such Securities without changes to their information technology or other operational systems, which could adversely impact the liquidity of such Securities. Further, if the Securities become due and payable, or are otherwise redeemed early on a date which is not an Interest Payment Date, the final Rate of Interest payable in respect of such Securities shall be determined by reference to a shortened period ending immediately prior to the date on which the Securities become due and payable or are scheduled for redemption.
- *market differences.* In addition, the manner of adoption or application of risk-free rates in the Eurobond markets may differ materially compared with the application and adoption of risk-free rates in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any mismatch between the adoption of such reference rates in the bond, loan and derivatives markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of Securities referencing such risk-free rates.
- *the adjustment spread.* If the Securities reference a compounded daily SONIA, SOFR or €STR rate (being a rate of return of a daily compound interest investment with the daily SONIA, SOFR or €STR as reference rate for the calculation of interest), in the event that the SONIA, SOFR or €STR reference rate is not available or has not otherwise been published, the amount of interest payable on such Securities will be determined using a substitute reference rate plus an adjustment spread to such substitute reference rate. The substitute reference rate and adjustment spread will be determined by the Determination Agent, which may or may not take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA fallback rate in respect of the discontinued SONIA, SOFR or €STR reference rate and any corresponding ISDA fallback adjustment applicable to such ISDA fallback rate). If such substitute reference rate and adjustment spread are applied to the Securities, this could result in adverse consequences to the amount of interest payable on such Securities, which could adversely affect the return on, value of and market for such Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any substitute reference rate and adjustment spread will be similar to, or will produce the economic equivalent of, the SONIA,

SOFR or €STR reference rate upon which compounded daily SONIA, SOFR or €STR is based.

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

12.7 There are specific risks with Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives

The name of an index which is an Underlying Asset and/or the marketing of Securities linked to such index may describe the index as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives. Notwithstanding the use of such term(s) in the title and/or marketing materials, the objectives of the index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green" sustainable, "social", "ESG" or other similar label (including any such label under any of Regulation (EU) 2016/1011 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the "**EU Benchmarks Regulation**"), Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") or either of those regulations as they form part of the domestic law of the UK), and therefore there is a risk that an investment in Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives may not achieve an investor's objectives, expectations or requirements in this regard.

12.8 There are risks associated with funds

The valuation of a fund is generally controlled by the relevant fund manager or the investment adviser (as the case may be) and the fund administrator. Valuations are performed in accordance with the terms and conditions governing the fund and are subject to applicable laws and regulations. Such valuations may be based upon the unaudited financial records of the fund and any accounts pertaining thereto. Such valuations may be preliminary calculations of the net asset values of the fund and accounts. A fund may hold a significant number of investments which are illiquid or otherwise not actively traded and in respect of which reliable prices may be difficult to obtain. In consequence, the relevant fund manager or the investment adviser may vary certain quotations for such investments held by the fund in order to reflect its judgement as to the fair value thereof. Therefore, valuations may be subject to subsequent adjustments upward or downward. Uncertainties as to the valuation of the fund's underlying fund components and/or accounts may have an adverse effect on the net asset value of the fund where such judgements regarding valuations prove to be incorrect.

A fund, and any underlying fund components in which it may invest, may utilise (inter alia) strategies such as short selling, leverage, securities lending and borrowing, investment in sub-investment grade or non-readily realisable investments, uncovered options transactions, options and futures transactions and foreign exchange transactions and the use of concentrated portfolios, each of which could, in certain circumstances, magnify adverse market developments and losses. Funds, and any underlying fund components in which it may invest, may make investments in markets that are volatile and/or illiquid and it may be difficult or costly for positions therein to be opened or liquidated. No assurance can be given relating to the present or future performance of any fund and any underlying fund component in which it may invest. The performance of each fund and any underlying fund component in which it may invest is dependent on the performance of the fund manager in selecting underlying fund components and the management of the relevant underlying fund component. No assurance can be given that such managers will succeed in meeting the investment objectives of the fund, that any analytical model used thereby will prove to be correct or that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which a fund has or may invest will prove accurate.

12.9 There are risks associated with funds as Underlying Asset(s)

Funds may be subject not only to market price fluctuations, but also to numerous other factors that may trigger a Fund Event (as described below), the consequences of which will be set out in the terms and conditions of the Securities. In the event of certain occurrences in respect of a

Fund, including, but not limited to, a change in the Fund Manager, investment guidelines, strategy, policy, asset allocation methodology or risk profile of a Fund, the insolvency of the Fund or its Fund Manager, a change in the dealing terms, valuation methodology and/or practice of publication of information which impairs the Determination Agent's ability to determine the net asset value of the Fund, or any changes in law, regulation, taxation or accounting practice in relation to the Fund that adversely affects the Issuer's or its affiliates' hedging arrangement (each a "**Fund Event**"), the Determination Agent may replace the original fund (the "**Original Fund**") with an alternative investment fund (a "**Replacement Fund**"). Such substitution would change the profile and composition of the Fund Linked Securities.

Instead of substitution, the Determination Agent may determine to cause the adjustments to the terms and conditions of the Securities, the early redemption of the Securities or monetisation of the Securities. Where the Securities are early redeemed, investors will receive an early cash settlement amount (the method of determination of which will be specified in the terms and conditions of the Securities) on a date prior to the scheduled redemption date of the securities and will not receive further payments originally provided for under the terms and conditions of the Securities. Where the Securities are monetised, all future and contingent payments under the Securities will be indefinitely suspended and investors will instead receive on the scheduled redemption date the "monetised value" of the underlying Fund plus interest accrued on such monetised value from the date on which the Determination Agent determines that the Securities shall be monetised up to the scheduled redemption date. Early redemption or "monetisation" of the Securities may cause investors to receive a lesser return (if any) on the Securities than otherwise.

Investors should review the related Fund Documents, including the description of risk factors contained therein, prior to making an investment decision regarding any Fund Linked Securities. However, neither the Issuer nor any of its affiliates takes any responsibility for the Fund Documents. Such Fund Documents will include more complete descriptions of the risks associated with investments that the relevant Fund intends to make. Any investment decision must be based solely on information in the Fund Documents, this Base Prospectus, the terms and conditions of the Securities and such investigations as the investor deems necessary, and consultation with the investor's own legal, regulatory, tax, accounting and investment advisers in order to make an independent determination of the suitability and consequences of an investment in the Fund Linked Securities. Any information provided by the Issuer upon request shall not form the primary basis of any investment decision.

12.10 **There are additional considerations associated with funds as Underlying Asset(s)**

(a) **Exposure to a Fund's underlying fund components**

Investors returns will depend on the performance of the Fund(s) to which the Fund Linked Securities are linked. There can be no assurance that the Fund will generate returns or revenues sufficient to ensure timely payment of all or any amounts due on such investments, if at all. Investors should, together with their professional advisers, carefully consider, in general, the risks related to investments in fund(s).

(b) **Trading limitations and frequency**

Suspensions or limits for securities listed on a public exchange could render certain strategies followed by a Fund difficult to complete or continue. The frequency of a Fund's trading may result in portfolio turnover and brokerage commissions that are greater than other investment entities of similar size.

(c) **Fund leverage**

Each Fund Manager may employ leverage separate and in addition to any leverage employed by an issuer of any product or security referred to herein. The leverage used by any Fund may include the use of borrowed funds, repurchase agreements, swaps and options, as well as other derivative transactions. While such strategies and techniques may increase the opportunity to achieve higher returns on the amounts invested, they may also increase the risk of loss.

(d) **Reliance on trading models**

Some of the strategies and techniques used by the relevant Fund Manager may employ a high degree of reliance on statistical trading models developed from historical analysis of the performance or correlations of certain companies, securities, industries, countries, or markets. There can be no assurance that the historical performance that is used to determine such statistical trading models will be a good indication of future performance of the Fund(s). If future performance or such correlations vary significantly from the assumptions in such statistical models, then the relevant Fund Manager may not achieve its intended results or investment performance.

(e) **Diversification**

Certain funds, and/or Securities may provide diversification through investments in a variety of funds. This is intended to reduce the exposure to adverse events associated with specific companies, securities, markets, countries or strategies. However, the number of investments held by each Fund may be limited. Furthermore, each of the Funds may hold similar investments or follow similar investment strategies.

(f) **Illiquidity of fund investments**

The net asset value of a fund will fluctuate with, among other changes, changes in market rates of interest, general economic conditions, economic conditions in particular industries, the condition of financial markets and the performance of a fund's underlying. Investments by a fund in certain underlying fund components will provide limited liquidity. Interests in fund(s) are generally not freely transferable and in many cases are not registered under the Securities Act, and, therefore, may not be sold or transferred unless they are subsequently registered under the Securities Act or an exemption from registration is available. Additionally, funds may be subject to certain transfer restrictions, including, without limitation, the requirement to obtain the Fund Manager's consent (which may be given or withheld in its discretion). Furthermore, the relevant Fund Documents typically provide that interests therein may be voluntarily redeemed only on specific dates of certain calendar months, quarters or years and only if an investor has given the requisite number of calendar days' prior notice to the Fund Manager. Many funds also reserve the right to suspend redemption rights or make in kind distributions in the event of market disruptions. A fund is likely to retain a portion of the redemption proceeds pending the completion of the annual audit of the financial statements of such fund, resulting in considerable delay before the full redemption proceeds are received. Such illiquidity may adversely affect the price and timing of any liquidation of a fund investment entered into by the Issuer for the purposes of hedging that is necessary to meet the requirements of any investment guidelines or tests that the Issuer may have requested. Also, limited liquidity increases the risk that the Issuer may be unable to meet its current obligations during periods of adverse general economic conditions, and insufficient liquidity during the final liquidation of assets of the fund may cause investors (as an investor in Fund Linked Securities) to receive any final distribution after the relevant interest payment dates or redemption date.

(g) **Fund underlying fund components and Fund managers**

None of the Issuer, the Determination Agent or any of their affiliates will have any obligation to monitor the performance of a Fund or Fund Basket or the actions of any Fund Managers. Nonetheless, if the Determination Agent becomes aware of the materialisation of certain risks concerning the Fund Managers or the strategy profile, dealing terms or valuation of the Fund or Fund Basket, the Issuer may, at the determination of the Determination Agent, declare that a Fund Event has occurred. See sub-paragraph (j) (Fund Event) below in respect of the consequences of a Fund Event.

(h) **Roles of Issuer**

If the Issuer acts as a hedge counterparty or leverage provider to any Fund, it will have no obligation to consider the interests of any investor in that Fund nor any investor in

Fund Linked Securities in connection with the actions that the Issuer may take in such capacities.

(i) **Dependence on the expertise of key personnel**

The performance of any Fund will depend greatly on the experience of the investment professionals associated with the relevant Fund Manager, none of whom may be under any contractual obligation to continue to be associated with such Fund or Fund Manager for any length of time. The loss of one or more of such individuals could have a material adverse effect on the performance of such Fund.

(j) **Fund Event**

The occurrence of Fund Events may give rise to an adjustment, monetisation or early redemption of the Fund Linked Securities. Such Fund Event may result in investors receiving less than the original investment amount or, if a substitution is provided for, may result in a change in the profile and composition of the Fund Linked Securities.

(k) **Correlation between Fund Linked Securities and Fund Shares**

No assurance is or can be given that the value of the Fund Linked Securities will correlate with movements in the value of the Fund Shares. Prior to the interest payment dates or redemption date, it may not be possible to sell the Fund Linked Securities at a price which correlates with the value of Fund Shares.

(l) **Hedging Provider**

The Issuer and its affiliates may, but are not obliged to, hedge any Fund Linked Securities. The decision to hedge is in the sole discretion of the Issuer and its affiliates and the Issuer may commence, or, once commenced, suspend or cease to hedge, at any time as it may solely determine. If the Issuer decides to hedge its position through a derivative with a counterparty (a "**Hedging Provider**") and such Hedging Provider holds any shares, interests or units of the Fund, the Issuer may exercise its rights with respect to such shares, interests or units (including, without limitation, any voting rights) without considering and, in certain circumstances, contrary to the interests of investors of any Securities linked to such Fund. Investors (as a Securityholder of a Fund Linked Security) do not have any rights or claims with respect to the Fund Shares. The Issuer, any Hedging Provider or their affiliates may have banking or other commercial relationships with the Fund or a Fund Services Provider and may engage in proprietary trading in the Fund Shares or any securities or other assets underlying such Fund Shares or options, futures, derivatives or other instruments relating to the Fund Shares or the Underlying Asset(s) and securities (as applicable). Such trading and relationships may adversely affect the price of the Fund Shares and, consequently, the amounts payable or deliverable under the Fund Linked Securities. Such trading may be effected at any time, including or near any interest valuation date or valuation date.

(m) **Participation**

If the participation is set below 100 per cent (as specified in the terms and conditions of the Securities), the notional exposure to the Fund(s) and the participation in the performance of the Fund Shares will be limited to such lower percentage, thereby reducing any gains (or where applicable, losses).

12.11 **In certain circumstances the net asset value of underlying Fund Shares may be written down to zero for the purposes of the Securities and payment dates under their Securities may be postponed for up to 180 days without compensation**

If the Securities are linked to one or more Fund Shares (whether such Securities are (i) Fund Linked Securities or Hybrid Basket Linked Securities or (ii) Barclays Index Linked Securities subject to the Fund Component Linked Conditions), the net asset value of each Fund Share may be adjusted by reference to the amount of cash proceeds received by a hypothetical investor (if the Securities are not Belgian Securities) or any actual investor (if the Securities are Belgian

Securities) who directly invests in such Fund Share upon its redemption. In other words, if the amount of cash proceeds received by such investor is lower than the net asset value published by the Fund Services Provider, the Determination Agent will write down the net asset value of such Fund Share for the purpose of calculating any amount otherwise payable under the Securities. In the most extreme scenario, the net asset value of such Fund Share may be written down to zero. This would have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

Furthermore, the Issuer may postpone the date for payment of any Interest Amount, Redemption Amount, Final Cash Settlement Amount or Exercise Cash Settlement Amount or other amount payable under the Securities for up to 180 calendar days (or any alternative extension period as specified in the Final Terms) plus three business days (or any alternative settlement period as specified in the Final Terms) in the event that the hypothetical investor is unable to receive the redemption cash proceeds in full from the relevant Fund. No compensation will be provided to investors by the Issuer for any such delay. A lengthy delay in any payment date under the Securities may lock up the investment capital and materially prejudice the financial planning.

13. **FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES**

13.1 **There is a certain risk if investors are purchasing Securities for hedging purposes**

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s), and the Securities may not be a perfect hedge for the Underlying Asset(s) or a portfolio containing the Underlying Asset(s). In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level which reflects the price, level or value of the Underlying Asset(s). Accordingly, investors may suffer unexpected losses if investors purchase Securities as a hedge instrument.

13.2 **Risk associated with foreign exchange rates and FX Disruption Events**

(a) **There is a risk in relation to foreign exchange rates**

Securities will be exposed to the performance of such foreign currency or currencies (including if applicable, the relative performance of the Settlement Currency under the Securities and the currency in which the Securities are denominated and/or the currency of the Underlying Asset(s)).

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

(b) **The occurrence of FX Disruption Events may lead to a postponement of valuation and payment and /or alternative valuation, either of which could have an adverse effect on the value of and return on the Securities**

If one or more FX Disruption Events occurs at any time and is continuing, the Determination Agent may, in case of a Price Source Disruption only, specify and adopt an alternate fallback price source, obtain and use quotations provided by leading dealers in foreign exchange markets, postpone the relevant Rate Calculation Date in respect of which the Price Source Disruption occurred and/or specify and adopt a

replacement of any one or more relevant currencies. In the case of any other FX Disruption Event, the Determination Agent may (i) deduct an amount representing the cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event(s), (ii) adjust any relevant date for the calculation and payment of any FX Linked Amount(s), and/or (iii) treat the relevant FX Disruption Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under the terms and conditions.

Any consequential postponement of, or any alternative provisions for, valuation of any FX Linked Amounts provided in the terms and conditions of the Securities, including a determination of the value of any Underlying Asset by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

14. RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT

14.1 Risk associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements

In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent.

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors may receive will unless otherwise specified in the Final Terms, be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.

14.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) (if any) and their components

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the Underlying Asset(s) and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the Underlying Asset(s) or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the Underlying Asset(s) or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

14.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays

If the Securities are linked to an Underlying Asset, Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the Underlying Asset(s) and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the Underlying Asset(s) and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the Underlying Asset(s). By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

14.4 The Issuer or its affiliates may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components (if any)

The Issuer or its affiliates regularly provide advisory and transactional services to a global client base, and investors should assume that the Issuer or its affiliates will, at present or in the future, provide such services or otherwise engage in transactions with, among others, the issuer of or other relevant entity or person sponsoring or publishing the Underlying Asset(s), or transact in related instruments or with related parties. These services could include financial advisory assistance, making loans to or equity investments in those companies or other investment banking services, or (as described above) research reports. Investors should expect that the Issuer or its affiliates, in providing such services, may take actions that have direct or indirect effects on the Underlying Asset(s) and that such actions could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities. In addition, in connection with these activities, certain personnel of the Issuer or its affiliates may have access to confidential material non-public information in respect of the Underlying Asset(s), which confidential material non-public information would not be shared with the Issuer's or its affiliates' employees involved in structuring, selling or making markets in the Securities or with investors in the Securities, but which information if publicly known could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities.

15. RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION

15.1 **Foreign Account Tax Compliance Withholding**

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. FATCA withholding on "foreign passthru payments" would begin no earlier than the date that is two years after the date on which final U.S. Treasury regulations defining "foreign passthru payments" are published. U.S. source payments are currently subject to FATCA withholding. U.S.-source payments generally should be limited to dividend equivalent payments and interests in "U.S. real property interests" (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (the "**Code**"), any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non- U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code.

The effective date for withholding on "foreign passthru payments" above reflects recently proposed U.S. Treasury regulations ("**Proposed FATCA Regulations**") which delay the effective date for withholding on foreign passthru payments. The Proposed FATCA Regulations also eliminate FATCA withholding on gross proceeds from the disposition of, or final payments, redemptions, or other principal payments made in respect of an instrument that may produce U.S. source interest or dividends. The discussion above assumes that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding or other tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

15.2 **Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and U.S. real property interests**

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'U.S. real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the Code), non-U.S. holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the potential treatment of the Securities as U.S. real property interests.

Under section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), actual or deemed payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as "dividend equivalent" payments that are subject to U.S. withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a "dividend equivalent" is a payment that is directly or indirectly contingent upon a U.S. source dividend or is determined by reference to a U.S. source dividend, including a payment that implicitly takes into account such a dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a "delta" of one with respect to either an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments on (1) a "simple" financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket and (2) a "complex" financial instrument that meets the "substantial equivalence" test with respect to an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a "qualified index" will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In

general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying U.S. corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent. participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying U.S. stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying U.S. stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on Securityholders, but is not binding on the U.S. Internal Revenue Service ("**IRS**"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of U.S. corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that the Securityholder is liable for Section 871 (m) tax in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In certain circumstances, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security, in particular where the rebalancing or adjustment is made other than pursuant to certain defined rules, or involves the exercise of discretion. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if the Securityholder has engaged, or engages, in other transactions in respect of an underlying U.S. stock or component of an underlying index or basket. In such situations, such Securityholders could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, a Securityholder may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to U.S. stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. A Securityholder that enters, or has entered, into other transactions in respect of a U.S. stock, component of an underlying index or basket, or the Securities should consult its own tax advisor regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to U.S. withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to Securityholders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying U.S. stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying U.S. stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying U.S. stock. In addition, U.S. tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant

U.S. stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to a Securityholder in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if the Securityholder is otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although the Securityholder may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a U.S. tax return. However, Securityholders may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit a Securityholder with withholding taxes remitted in respect of its Security for purposes of claiming a refund. Finally, a Securityholder's resident tax jurisdiction may not permit the holder to take a credit for U.S. withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty and a Securityholder eligible for treaty benefits may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, a Securityholder generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which the Securityholder certifies, under penalty of perjury, its status as a non-U.S. person and its entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where a Securityholder furnishes the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Securityholders should consult with their tax advisers regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

In addition, the Issuer will not make any additional payments to Securityholders to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of direct and indirect interests in U.S. real property, dividends, or, as discussed above, dividend equivalent payments. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

16. **RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (*WERTRECHTE*) UNDER SWISS LAW**

16.1 **Risk associated with Securities which are Uncertificated Securities (*Wertrechte*) under swiss law**

Investors who hold their Securities subject to Swiss law in dematerialized and/or uncertificated form ("**Uncertificated Securities**") are not the legal owners of the Uncertificated Securities. The rights to the Uncertificated Securities are held by custodians and depositaries through the relevant clearing systems. This means that investors of Uncertificated Securities:

- can only enforce rights in respect of the Uncertificated Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- In the event of insolvency or liquidation of an intermediary, they may receive a lower amount than they would have received if they had invested directly in the Uncertificated Securities.

In addition, investors may incur fees, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the purchase, delivery, possession, performance, transfer or sale of Uncertificated Securities. These expenses and liabilities, which may vary among different investors and depend on the rules and procedures applicable to the respective Uncertificated Securities, may reduce the value and yield of the Securities.

16.2 **Risk associated with Bail-In Powers**

In respect of the Securities which are subject to Swiss law each Holder of the Securities agrees to be bound by and consents to the exercise of any Irish Bail-In Action by the Relevant Irish Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest (in case of Drop Back only) on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest (in case of Drop Back only) on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES" ON PAGES E-11 TO E-52 OF THIS SECURITIES NOTE.

1. No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

2. Permission to resale

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Regulation. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**");
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this Base Prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g., registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2014/65/EU)); and
- (v) the consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads").

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

3. **Underlying Assets**

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset(s) and its volatility can be obtained by electronic means, and whether or not it can be obtained free of charge. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained. If the Underlying is a fund, the Final Terms specify, inter alia, the fund administrator, the fund custodian, the Fund Manager and the net asset value as of the deadline date.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

4. **Independent Investigation**

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

5. **Change of Circumstances**

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the Prospectus Regulation and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

6. **Distribution**

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

7. **United States Selling Restrictions**

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**")), except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**")), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE

OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

8. **Use of a benchmark**

Amounts payable under the Securities or assets deliverable under the Securities may be calculated or otherwise determined by reference to an index or a combination of indices. Any such index may constitute a benchmark for the purposes of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (as may be amended from time to time, the "**EU Benchmarks Regulation**") or the EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) (the "**UK Benchmarks Regulation**", and together with the EU Benchmarks Regulation, the "**Benchmarks Regulations**"). If any such index does constitute such a benchmark, the Final Terms will indicate whether or not the benchmark is provided by an administrator included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the EU Benchmarks Regulation. Not every index will fall within the scope of the Benchmarks Regulations. Furthermore transitional provisions in the Benchmarks Regulations may have the result that the administrator of a particular benchmark is not required to appear in the register of administrators and benchmarks at the date of the applicable Final Terms. The registration status of any administrator under the Benchmarks Regulations is a matter of public record and, save where required by applicable law, the Issuer does not intend to update the Final Terms to reflect any change in the registration status of the administrator.

GENERAL INFORMATION

1. **Responsibility for the Base Prospectus**

The Issuer, Barclays Bank Ireland PLC, with its registered office in Dublin, Ireland accepts pursuant to Article 11 section 1 sentence 2 Prospectus Regulation responsibility for the information contained in this Securities Note.

2. **Declaration by the persons responsible for the Securities Note**

The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in this Securities Note is in accordance with the facts and makes omission likely to affect its import.

3. **Third Party Information**

The Issuer confirms that information contained in this Securities Note sourced from a third party (for example regarding to the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Where information from third parties is included in this Securities Note, the sources of such information are indicated at the relevant places in this Securities Note.

4. **Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note**

The Issuer declares that:

- (i) this Securities Note has been approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") as competent authority in accordance with the Prospectus Regulation
- (ii) BaFin only approves the Securities Note as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation
- (iii) such approval should not be considered as an endorsement of the quality of the securities covered that are subject to this securities note; and
- (iv) investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the securities.

5. **Authorisation and Consents**

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of the Chief Financial Officer who is authorised by the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

6. **Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer**

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor "*Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays*". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

7. **Reasons for the Offer and Use of Proceeds**

The Issuer is free to use the proceeds from the issue of Securities and is not obliged to invest them in any Underlying Asset or other assets. The Issuer intends to apply the net proceeds from the sale of any Securities either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series.

8. Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the binding language version the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period;
- description of the application process;
- minimum and/or maximum amount of application;
- manner in and date on which results of the offer are to be made public;
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

9. Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

10. Supplements

The Base Prospectus shall be valid for 12 months after its approval for offers to the public or admissions to trading on a regulated market, provided that it is completed by any supplement required pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

If at any time the Issuer shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus, that means the Securities Note and/or the Registration Document (a "**Supplement**") pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation the Issuer will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Securities Note and/or Registration Document. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

11. Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be listed on the regulated Market or on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange in Frankfurter Wertpapierbörse (*Börse Frankfurt Zertifikate Premium/Börse Frankfurt Zertifikate Standard*) and/or the Official List or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange. Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of

the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG or other Stock Exchanges. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. In the case of a continuation of a public offer, the Final Terms specify, if an application in relation to a listing has been made.

If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

12. **Relevant Clearing Systems**

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer* ("WKN")) or the Valorennummer indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "ISIN") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany, and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland.

13. **Documents Available**

During the validity of the Base Prospectus (see 15 'Supplements' of this section), copies of the following documents will be made available free of charge at the registered office of the Issuer (*and the Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch at TaunusTurm, Taunustor 1 ,60310 Frankfurt am Main*) and at the specified office of the Paying Agent during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted).

- (i) the current Registration Document, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses>;
- (ii) this Securities Note, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses>;
- (iii) the relevant Final Terms applicable to the Securities in this Securities Note, each available on the website of the Issuer: <http://www.barx-is.com> (under "Products"); and
- (iv) other future documents and/or announcements of the Issuer <http://www.barx-is.com> (under "Additional Downloads").

The information on the websites under (iii) and (iv) are not part of the Base Prospectus and have not been reviewed or approved by the competent authority (BaFin).

14. **Post-issuance Information**

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset (if any) or any other underlying relating to Securities.

15. **Ratings**

The Issuer has not commissioned any ratings for the Securities offered or to be admitted.

A credit rating may be requested for the Securities. In such case, the Final Terms will contain information on the credit rating in respect of such Securities.

16. **German Act on Notes**

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version* ("**SchVG**")). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

DESCRIPTION OF THE FUNCTIONALITY OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

Since the Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Functionality of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 21 of the Prospectus Regulation.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). The Final Terms determine if the Securities are issued under German or Swiss law.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "**registration required obligations**" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "Not Applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

Structure and Language of the Conditions

Securities offered under the Base Prospectus will be issued on the basis of the "Terms and Conditions (*Wertpapierbedingungen*)" as set out in the Base Prospectus. The Conditions comprise of the General Conditions (*see Section A – Terms and Conditions of the Securities*), the Interest and Payoff Conditions (*see Section B – Interest and Payoff Conditions*), if Securities are linked to one or more Underlying Assets the Equity and Index Linked Conditions (*see Section C – Equity and Index Linked Conditions*) and the Fund Linked Conditions (*see Section D – Fund Linked Conditions*), each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms. The Conditions contain a variety of possible options for the Securities. The Final Terms provide the missing information and specify which of the option provided by the Terms and Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

The terms and Conditions are available in German and English. The applicable Final Terms will state, which of the above options of the language applies to the Conditions of the relevant issuance.

Underlying Assets

The Securities can be linked to certain single underlying assets, the worst performing underlying asset of a basket of underlying assets ("**Underlying Asset(s)**"). Underlying Assets are: common share(s), an equity index or equity indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s), profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*) or funds.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the interest and payoff profiles of the Securities.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section B of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Interest and/or Payoff Conditions**")).

For Securities linked to an Underlying Asset, Section C of the Terms and Conditions applies in addition to the Interest and Payoff Conditions for adjustment and disruption events.

In this section, under the heading "1. Final Redemption" the payoff profiles for the final redemption are presented.

Under the heading "2. Interest / No Interest ", the types of interest that may be applicable to the securities are listed.

Under the heading "3. Early Redemption" the possible early redemption profiles for the securities are presented. The rules for calculating the early redemption amount are equal for all securities to the extent that they apply to the relevant redemption profile.

At the end of this section "Description of the functionality of the Securities" from page E-95 investors can find information to the determination of the Initial Price, Strike Price and the Final Valuation Price.

A. DISCOUNT, VANILLA, UNITS

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash settlement or physical delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash settlement as settlement method

If the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor shall receive a cash amount equal to the Maximum Amount. If the Final Terms specify "Local" or "Quanto" as Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate. If the Final Terms specify "Currency Translated as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price and the Final Terms specify "Local" or "Quanto" as Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash settlement or physical delivery as settlement method

If the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor shall receive a cash amount equal to the Maximum Amount. If the Final Terms specify "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms specify "Currency Translated" as Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Assets(s) per Security. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, the respective number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number equals the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is below the Maximum Price at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

B. DISCOUNT, EUROPEAN BARRIER, UNITS

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the Underlying Asset.

Cash settlement as settlement method

If the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount equal to the Maximum Amount. If the Final Terms specify "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms and if the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount equal to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Investor will receive this amount divided by the exchange rate.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Type

If the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount equal to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount

specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms divided by the Exchange Rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is below the barrier at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation of the number of Underlying Asset to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the settlement currency equal to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

C. DISCOUNT, AMERICAN BARRIER, UNITS

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event has occurred and the Final Terms provide "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the lower of the two following amounts, (a) the Maximum Amount and (b) the product of the Final Valuation Price and the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the lower of the two following amounts, (a) the Maximum Amount and (b) the product of the Final Valuation Price and the Security Ratio specified in the Final Terms divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred or the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount equals the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security. If the Final Terms specify "Local" as the Issuance Type, the respective number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms specify "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio by reference to the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than the Barrier on at least one Scheduled Trading Day) and is lower than the Maximum Price at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and "Touch Barrier" as applicable, a Trigger Event occurs if the closing rate or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and "Touch Barrier" as not applicable, a Trigger Event occurs if the closing rate or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and "Touch Barrier" as applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and "Touch Barrier" as not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at

any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

D. BONUS, EUROPEAN BARRIER, UNITS

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price (as described below) exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms and the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, then the investor will receive a cash amount corresponding to the higher of the two following amounts, (a) the Bonus Amount specified in the Final Terms and (b) the product of the Final Calculation Price and the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the higher of the two following amounts, (a) the Bonus Amount specified in the Final Terms and (b) the product of the Final Valuation Price and the Security Ratio specified in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier and the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type", the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds the Bonus Level or is lower than the Barrier, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security. If the Final Terms provide "Local" as the Issuance Type, each number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms and is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Barrier at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Early Redemption or Adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

E. BONUS, AMERICAN BARRIER, UNITS

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for as the settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the higher of the two following amounts, (a) the Bonus Amount specified in the Final Terms and (b) the product of the Final Valuation Price and the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the higher of (a) the Bonus Amount specified in the Final Terms and (b) the product of the Final Valuation Price the Security Ratio specified in the Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the bonus level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event (as described below) has occurred or the Final Valuation Price exceeds the Bonus Level, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, each number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms specify "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than the Barrier on at least one Scheduled Trading Day), the investor participates in a fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period

from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

F. CAPPED BONUS, EUROPEAN BARRIER, UNITS

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price and exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms and if the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms and is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms and is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price (a) is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms and exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms or (b) is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, each number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Barrier at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. No Interest

The Securities do not bear interest.

3. Early Redemption

3.1 Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 Early Redemption due to unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

G. CAPPED BONUS, AMERICAN BARRIER, UNITS

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms and exceeds the Bonus Bevel specified in the Final Terms and if the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

If no Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms and if the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the investor will receive a cash amount corresponding to the Final Valuation Price multiplied by the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the investor will receive this amount divided by the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Maximum Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If, in such case, the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Maximum Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms and exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, each number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms specify "Quanto" or "Currency Translated" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

If no Trigger Event has occurred (as described below) and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Bonus Amount. If the Final Terms provide for "Local" or "Quanto" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Currency Translated" as the Issuance Type, the Bonus Amount corresponds to the amount specified as such in the Final Terms divided by the exchange rate.

If a Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Security Ratio specified in the Final Terms. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, each number corresponds to the Security Ratio specified as such in Final Terms. If the Final Terms specify "Currency Translated" or "Quanto" as the Issuance Type, this number corresponds to the Security Ratio specified in the Final Terms by reference to the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than the Barrier on at least one Scheduled Trading Day), the investor participates in a fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation of the number of Underlying Assets to be delivered does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount in the Settlement Currency corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

H. DISCOUNT, VANILLA, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement . If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price specified in the Final Terms; if the

Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally be multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Maximum Price at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

I. DISCOUNT, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price specified in the Final Terms; if the Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Barrier at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Early Redemption or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

J. DISCOUNT, AMERICAN BARRIER, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred or if the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If no Trigger Event (as described above) has occurred or the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price; if the Final Terms specify "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally be multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than or equals the Barrier specified in the Final Terms on at least one Scheduled Trading Day) or if "Touch Barrier" is "applicable" is equal to the barrier or is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. No Interest

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

K. BONUS, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset).

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the higher of the two following amounts, (i) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms and (ii) the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms and is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms or is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as the Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price, if the Final Terms specify "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally be multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Barrier specified in the Final Terms at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

L. BONUS, AMERICAN BARRIER, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If no Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the higher of the two following amounts, (i) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms and (ii) the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If a Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If no Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If a Trigger Event (as described below) has occurred or the Final Valuation Price exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to Calculation Amount divided by the Strike Price; if the Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than the Barrier specified in the Final Terms on at least one Scheduled Trading Day), the investor participates in a fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. No Interest

The Securities do not bear interest.

3. Early Redemption

3.1 Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 Early Redemption due to unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

M. CAPPED BONUS, EUROPEAN BARRIER, NOMINAL

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than or equals the Barrier specified in the Final Terms and exceeds or equals the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price (a) is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms and exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms or if the Final Valuation Price is lower than the Barrier specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price; if the Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally multiplied by the exchange rate.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a

cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

If the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level and exceeds or equals the Barrier specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls and is lower than the Barrier specified in the Final Terms at maturity of the Securities, the investor participates in this fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

N. CAPPED BONUS, AMERICAN BARRIER, NOMINAL

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset, the investor will receive either a cash payment or, in case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the relevant Underlying Asset.

Cash Settlement as Settlement Method

If the Final Valuation Price exceeds or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms and exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to

the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

If no Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage specified in the Final Terms.

If a Trigger Event (as described below) has occurred and if the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Final Valuation Price divided by the Strike Price specified in the Final Terms.

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

Cash Settlement or Physical Delivery as Settlement Method

If the Final Valuation Price is lower than or equals the Maximum Price specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Maximum Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Valuation Price is lower than the Maximum Price specified in the Final Terms or exceeds the Bonus Level specified in the Final Terms, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price; if the Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally multiplied by the exchange rate.

If the calculation does not result in an integral number, the investors will receive the next integral number of units of the Underlying Asset delivered (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount corresponding to the remaining fractional amount, in each case determined by reference to the Final Valuation Price and, if applicable, the exchange rate.

If no Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than or equals the Bonus Level, the investor will receive a cash amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Level Percentage.

If a Trigger Event (as described below) has occurred and the Final Valuation Price is lower than the Bonus Level, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security corresponding to the Underlying Entitlement. If the Final Terms provide for "Local" as Issuance Type, the Underlying Entitlement corresponds to the Calculation Amount divided by the Strike Price; if the Final Terms provide for "Quanto" as the Issuance Type, this amount will additionally multiplied by the exchange rate.

This means that if the rate or level of the Underlying Asset falls during the term of the Securities (so that it is lower than the Barrier specified in the Final Terms on at least one Scheduled Trading Day), the investor participates in a fall in the rate or level of the Underlying Asset and, in the worst case, loses his entire invested capital if the Underlying Asset is worthless.

Occurrence of a Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than or equals the Barrier. If Final Terms specify "daily" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the closing price or closing level of the Underlying Asset on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is

lower than or equals the Barrier. If the Final Terms specify "continuous" as "Barrier Observation Type" and if "Touch Barrier" is not applicable, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Barrier Period Start Date to and including the Barrier Period End Date is lower than the Barrier.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

O. SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT)

1. **Final Redemption**

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset(s), the investor will receive a cash payment.

Vanilla (i.e. where the Final Terms specify "Downside" as "Not Applicable")

The investor will receive a cash amount comprising the Minimum Amount and the Potential Performance Amount. The Minimum Amount corresponds to the Protection Level specified in the Final Terms multiplied by the Calculation Amount, The Potential Performance Amount will be determined by reference to the Final Performance, the Participation specified in the Final Terms and the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and may be limited by a Cap and/or a Floor, each specified in the Final Terms.

If the Final Performance of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset, or the Performance of a basket of Underlying Assets) is negative or zero, the investor will receive a cash amount corresponding to the Minimum Amount.

If the Performance of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a basket of Underlying Assets) is positive (i.e., if the value of the Underlying Asset has increased), the investor will receive the Potential Performance Amount additionally to the Minimum Amount.

The Final Performance means the rate or level of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a basket of Underlying Assets) at maturity divided by the Initial Price specified in the Final Terms.

American Barrier (i.e. if the Final Terms specify "American Barrier" as "Applicable" and "Downside" as "Applicable")

The investor will receive a cash amount comprising the Minimum Amount (as described below) and the Potential Performance Amount. The Potential Performance Amount will be determined by reference to the Final Performance, the Participation specified in the Final Terms and the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and may be limited by a Cap and/or a Floor, each specified in the Final Terms.

If the Final Performance is greater than or equals the Downside Underlying Asset(s) specified as such in the Final Terms or no Knock-in Trigger Event (as described below) has occurred, the Minimum Amount corresponds to the Protection Level specified in the Final Terms multiplied by the Calculation Amount. If this is not the case, the Minimum Amount will be specified by reference to the Downside Participation specified in the Final Terms and the Strike Price Percentage specified in the Final Terms and has a lower limit, the Downside Floor specified in the Final Terms.

If the Downside Floor as specified in the Final Terms is greater than 0% and the value of the Underlying Asset(s) has developed favourably, the investor will receive a cash amount that will exceed the Minimum Amount but is limited by the level of the Knock-in Barrier as specified in the Final Terms. If the Knock-in Barrier is reached, the cash amount which the investor will receive will be reduced but be at least corresponding to the Minimum Amount.

If the Downside Floor specified in the Final Terms is 0% and the Knock-in Barrier is lower than 100% and the Downside Participation as specified in the Final Terms is 100% or below and if the Knock-in Barrier is not reached or breached during the term of the Securities, investors will receive at least the Minimum Amount and the potential profit corresponds largely to that of the Underlying Asset and is not limited (unless the Final Terms specify that a Cap is applicable). If the Knock-in Barrier is reached or breached, the Securities will have no capital protection. The loss potential then corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and there is the risk of a total loss, (unless there is a partial capital protection].

The Final Performance means the rate or level of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a basket of Underlying Assets) at maturity divided by the Initial Price specified in the Final Terms.

Occurrence of a Knock-in Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Knock-in Trigger Event for the Underlying Asset: (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Trigger Event Type", a Knock-in Trigger Event occurs if the Valuation Price of the Underlying Asset on a Trigger Event Observation Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date to and including the Knock-in Barrier Period End Date is lower than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify "continuous" as "Trigger Event Type", a Knock-in Trigger Event occurs if the market price, level or net asset value of the Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Knock-in Barrier Period Start Date to and including the Knock-in Barrier Period End Date is lower than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

European Barrier (i.e. if the Final Terms specify "European Barrier" as "Applicable" and "Downside" as "Applicable")

The investor will receive a cash amount comprising the Minimum Amount (as described below) and a Potential Performance Amount. The Potential Performance Amount will be determined by reference to the Final Performance, the Participation specified in the Final Terms and the Upper Strike Price

Percentage specified in the Final Terms and may be limited by a Cap and/or a Floor, each specified in the Final Terms.

If the Final Performance of such Downside Underlying Asset(s) specified in the Final Terms is greater than or equals the Strike Price Percentage specified in the Final Terms or if the Final Performance of such Downside Underlying Asset(s) specified in the Final Terms is greater than or equals the Knock-in Barrier Percentage, the Minimum Amount corresponds to the Protection Level specified in the Final Terms multiplied by the Calculation Amount. If this is not the case, the Minimum Amount will be determined by reference to the Downside Participation specified in the Final Terms, the Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Valuation and has a lower limit, the Downside Floor specified in the Final Terms.

This means that if the Downside Floor specified in the Final Terms is greater than 0 per cent and the value of the Underlying Asset(s) has developed favourably, the investor will receive a cash amount that will exceed the Minimum Amount but is limited by the level of the Knock-in Barrier as specified in the Final Terms. If the Knock-in Barrier is reached, the cash amount which the investor will receive will be reduced but be at least corresponding to the Minimum Amount

If the Downside Floor specified in the Final Terms is 0% and the Knock-in Barrier is lower than 100% and the Downside Participation specified in the Final Terms equals or is lower than 100% and if the Knock-in Barrier is not reached or breached during the term, investors will receive at least the Minimum Amount and the potential profit corresponds largely to that of the Underlying Asset and is not limited (unless the Final Terms specify that a Cap is applicable). If the Knock-in Barrier is reached or breached, there will be no capital protection. The loss potential then corresponds largely to that of the Underlying Assets and there is the risk of a total loss (unless there is a partial capital protection).

The Final Performance means the rate or level of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a basket of Underlying Assets) at maturity divided by the Initial Price specified in the Final Terms

2. **Keine Verzinsung**

The Securities do not bear interest.

3. **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.1 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.2 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Issuer Call**

The Final Terms may provide that the Issuer is entitled (but not obliged) to redeem the Securities early on any Business Day subject to prior publication of an accordant notice to the Securityholders.

3.4 Specified Early Redemption (Autocall)

The Final Terms may provide that the Securities are redeemed early automatically (so-called "**Autocall**" feature). The Securities will be automatically redeemed early if the rate or level of the (or in the case of several Underlying Assets each) Underlying Asset at the Valuation Time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") exceeds or equals the relevant autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on the autocall valuation dates specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**") ("**Autocall**").

Whereby:

- (A) *If the Autocall Barrier exceeds the Initial Price:* If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down, sideways or slightly up compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier equals the Initial Price:* If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves sideways or up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is lower than the Initial Price:* If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves ups, sideways or slightly down so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

P. SUPERTRACKER (CASH SETTLEMENT OR PHYSICAL DELIVERY)

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset(s), the investor will receive either a cash payment or, in the case of Equity or Fund Linked Securities and if "Cash Settlement or Physical Delivery" is provided for in the Final Terms as settlement type, the delivery of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Performance is greater than or equals the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Terms specify "Cap" as "Not Applicable", the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Protection Level, (b) the Calculation Amount plus the Participation, (c) the difference between the Final Performance and the Upper Strike Performance and (d) the Calculation Amount. In each case the investor will receive at least a cash amount corresponding to the Minimum Amount. The Minimum Amount corresponds to the product of the Protection Level specified in the Final Terms and the Calculation Amount.

If the Final Performance is greater than or equals the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Terms specify "Cap" as "Applicable", the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Protection Level, (b) the Calculation Amount plus the Participation, (c) the lower of the two following amounts, (i) the difference between the Final Performance and the Upper Strike Performance and (ii) the Cap specified in the Final Terms and (d) the

Calculation Amount, In each case the investor will receive at least a cash amount corresponding to the Minimum Amount. The Minimum Amount corresponds to the product of the Protection Level specified in the Final Terms and the Calculation Amount.

If the Final Performance is lower than the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Terms specify "Knock-in Barrier" as "American" and either the Final Performance is greater than or equals the Strike Price Percentage specified in the Final Terms or no Knock-in Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive a cash amount corresponding to the Protection Level multiplied by the Calculation Amount.

Occurrence of a Knock-in Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Knock-in Trigger Event for the Underlying Asset(s): (1) daily observation and (2) continuous observation. If the Final Terms specify "daily" as "Trigger Event Type", a Knock-in Trigger Event occurs if the Valuation Price of the respective Underlying Asset on a Trigger Event Observation Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date to and including the Knock-in Barrier Period End Date is lower than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify "continuous" as "Trigger Event Type", a Knock-in Trigger Event occurs if the market price, level or net asset value of the respective Underlying Asset at any time on a Scheduled Trading Day during the period from and including the Knock-in Barrier Period Start Date to and including the Knock-in Barrier Period End Date is lower than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

If the Final Performance is lower than the Upper Strike Price Percentage specified in the Final Terms and if the Final Terms specify "Knock-in Barrier Type" as "European" and either the Final Performance exceeds or equals the Strike Price Percentage specified in the Final Terms or the Final Performance exceeds or equals the Knock-in Barrier Percentage, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Protection Level multiplied by the Calculation Amount.

This means that if the Knock-in Barrier is not reached or breached, investors will receive at least the Minimum Amount and the potential profit corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and is not limited (unless the Final Terms specify that a Cap is applicable).

In all other cases, the investor will be delivered a number of units of the Underlying Asset per Security that can be purchased with a cash amount corresponding to the product of (a) the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price specified in the Final Terms and (b) the Calculation Amount.

If the Securities reference a basket of Underlying Assets, the payoff profile may depend on the best or worst performing component. In case of a Downside Floor of 0 % and a Knock-in Barrier of 100% and a Participation of 100% or less, investors participate in the Performance of the Underlying Asset(s) that can be weighted equally or unequally. The profit or loss potential corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and is (theoretically) not limited (unless the Final Terms specify that a Cap is applicable).

If the Downside Floor is 0% and the Knock-in Barrier is lower than 100% and the Participation is greater than 100% and if the Knock-in Barrier is not reached or breached during the term, investors will receive at least the Minimum Amount. Furthermore, if the Strike Price Percentage specified in the Final Terms is reached, the participation of the investor is increased by a participation factor resulting in a disproportionate Participation in the positive Performance of the Underlying Asset(s) and the potential profit is not limited (unless the Final Terms specify that a Cap applicable). If the Knock-in Barrier is reached or breached during the term there will be no capital protection. The loss potential then corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and there is the risk of a total loss, (unless there is a partial capital protection].

If the Kock-in Barrier is not reached or breached, the investors will receive at least the Minimum Amount and the potential profit corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and is not limited (unless the Final Terms specify that a cap is applicable). In all other cases the investor receives delivery of a certain number of the Underlying Asset(s). If the product references a basket of Underlying Assets, the payoff profile may depend on the best or worst performing basket component.

If the Downside Floor is 0% and the Knock-in Barrier is 100% and the Participation is greater than 100% and if the Strike Price Percentage is reached, the participation of the investor is increased by a participation factor resulting in a disproportionate Participation in the positive Performance of the Underlying Asset(s) (unless the Final Terms specify that a Cap applicable). The loss potential corresponds largely to that of the Underlying Asset(s) and there is the risk of a total loss, (unless there is a partial capital protection].

The Final Valuation Price is the rate or level of the Underlying Asset at maturity.

The Final Performance means the rate or level of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a basket of Underlying Assets) at maturity divided by the Initial Price specified in the Final Terms.

2. **Keine Verzinsung**

The Securities do not bear interest.

3. **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.1 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.2 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Issuer Call**

The Final Terms may provide that the Issuer is entitled (but not obliged) to redeem the Securities early on any Business Day subject to prior publication of an accordant notice to the Securityholders.

3.4 **Specified Early Redemption (Autocall)**

The Final Terms may provide that the Securities are redeemed early automatically (so-called "**Autocall**" feature). The Securities will be automatically redeemed early if the rate or level of the (or in the case of several Underlying Assets each) Underlying Asset at the Valuation Time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") exceeds or equals the relevant autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on the autocall valuation dates specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**") ("**Autocall**").

Whereby:

- (A) If the Autocall Barrier exceeds the Initial Price: If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down, sideways or slightly up compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall

Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

- (B) If the Autocall Barrier equals the Initial Price: If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves sideways or up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) If the Autocall Barrier is lower than the Initial Price: If the Valuation Price of the Underlying Asset on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves up, sideways or slightly down so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

Following redemption of the Securities, there will be no further payments of interest in any event.

Q. (PARTIALLY) CAPITAL-PROTECTED NOTE

1. Final Redemption

The Securities are at least partly capital protected.

The redemption amount is not dependent on the performance of an Underlying Asset. The investor will receive a cash payment corresponding to the product of the Calculation Amount specified in the Final Terms and the Protection Level specified in the Final Terms. If no Calculation Amount is specified in the Final Terms, the Calculation Amount corresponds to the Denomination stated in the Final Terms.

2. No Interest

The Securities do not bear interest.

3. Early Redemption

3.1 Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 Early Redemption due to unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

3.4 Issuer Call

The Final Terms may provide that the Issuer is entitled (but not obliged) to redeem the Securities early on any Business Day subject to prior publication of an accordant notice to the Securityholders.

R. TWIN WIN

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the Performance of the Underlying Asset(s) or the basket of Underlying Assets, the investor will receive a cash payment.

If the Final Performance is greater than or equals the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, the investor receives a cash amount corresponding to (a) the Calculation Amount and (b) the sum of the Protection Level specified in the Final Terms and the Final Upside Floor. The Final Upside Floor, which may be subject to an upper limit (Upside Cap), will be determined by reference to the Upside Participation specified in the Final Terms, the Final Performance and the Strike Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, no Short Downside Event (as described below) has occurred and the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Applicable" and "American Barrier" as Knock-out Barrier Type" and a Knock-out Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive an amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Protection Level specified in the Final Terms.

If the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, no Short Downside Event (as described below) has occurred and the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Applicable" and "American Barrier" as Knock-out Barrier Type" and no Knock-out Trigger Event (as described below) has occurred, the investor will receive an amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of the Protection Level specified in the Final Terms and the Final Downside Floor. The Final Downside Floor will be determined by reference to the Downside Cap specified in the Final Terms or the Downside Floor, the Downside Participation specified in the Final Terms as well as the Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Performance.

If the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, no Short Downside Event (as defined below) has occurred and the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Applicable" and "European Barrier" as "Knock-out Barrier Type" and the Final Performance is lower than the Knock-out Barrier Percentage specified in the Final Terms, the investor will receive an amount corresponding to the Calculation Amount multiplied by the Protection Level specified in the Final Terms.

If the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, no Short Downside Event (as defined below) has occurred and the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Applicable" and "European Barrier" as "Knock-out Barrier Type" and the Final Performance exceeds or equals the Knock-out Barrier Percentage specified in the Final Terms, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of the Protection Level specified in the Final Terms and the Downside Floor. The Downside Floor which may be subject to a lower limit (Downside Cap), will be determined by reference to the Downside Participation specified in the Final Terms, the Final Performance and the Strike Price Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Performance is lower than the Strike Price Percentage specified in the Final Terms, no Short Downside Event (as defined below) has occurred and the Final Terms specify "Knock-out Trigger Event" as "Not Applicable", the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (i) the Protection Level specified in the Final Terms and (ii) the Downside Floor which may be subject to a lower limit (Downside Cap), will be determined by reference to the Downside Participation specified in the Final Terms, the Final Performance and the Strike Price Percentage specified in the Final Terms.

If a Short Downside Event (as described below) has occurred, the investor will receive a cash amount corresponding to the product of (a) the Calculation Amount specified in the Final Terms and (b) the

higher of the following two amounts, (i) the Short Downside Floor specified in the Final Terms and (ii) the Protection Level specified in the Final Terms minus the product of the Short Downside Participation specified in the Final Terms and the difference between the Downside Strike Price Percentage specified in the Final Terms and the Final Performance.

Occurrence of a Short Downside Event

If the Final Terms specify "Knock-in Trigger Event" as "Applicable" and the "Knock-in Barrier Type" as "American Barrier", a Short Downside Event occurs if the Short Downside Event occurs if the Short Downside Strike Price Percentage specified in the Final Terms exceeds the Final Performance and a Knock-in Trigger Event (as described below) has occurred.

If the Final Terms specify "Knock-in Trigger Event" as "Applicable" and the "Knock-in Barrier Type" as "European Barrier", a Short Downside Event occurs if the Short Downside Event occurs if the Short Downside Strike Price Percentage specified in the Final Terms exceeds the Final Performance and the Final Performance exceeds the Knock-in Barrier Percentage specified in the Final Terms.

If the Final Terms specify "Knock-in Trigger Event" as "Not Applicable", a Short Downside Event occurs if the Short Downside Strike Price Percentage specified in the Final Terms exceeds the Final Performance.

Occurrence of a Knock-in Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Knock-in Trigger Event for the Underlying Asset(s) or the Basket of Underlying Assets: (1) daily observation and (2) continuous observation and (3) basket or Rainbow. If the Final Terms specify "Single Underlying Asset" or "Worst-of" and "daily" as "Trigger Event Type" a "Knock-in Trigger Event" occurs, if the Valuation Price of the or any Underlying Asset on a Trigger Event Observation Date from and including the Knock-in Barrier Start Date to and including the Knock-in Barrier End Date exceeds the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify that "Single Underlying Asset" or "Worst-of" and "continuous" as "Trigger Event Type" as applicable, a Knock-in Trigger Event occurs if the market price, level or net asset value of the or any Underlying Asset at any time on an Asset Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Start Date to and including the Knock-in Barrier End Date exceeds the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify "Basket" or "Rainbow" as "Underlying Asset Performance Type" as applicable, a Knock-in Trigger Event occurs, if the Performance of the Basket of Underlying Assets by reference to an Asset Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date to and including the Knock-in Barrier Period End Date is lower than the Knock-in Barrier Price.

Occurrence of a Knock-out Trigger Event

The following observation types may be provided to determine the occurrence of a Knock-out Trigger Event for the Underlying Asset(s) or the Basket of Underlying Assets: (1) daily observation and (2) continuous observation and (3) basket or Rainbow. If the Final Terms specify "Single Underlying Asset" or "Worst-of" and "daily" as "Trigger Event Type" a "Knock-out Trigger Event" occurs, if the Valuation Price of the or any Underlying Asset on a Trigger Event Observation Date from and including the Knock-out Barrier Start Date to and including the Knock-out Barrier End Date is lower than the Knock-out Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify that "Single Underlying Asset" or "Worst-of" and "continuous" as "Trigger Event Type" as applicable, a Knock-out Trigger Event occurs if the market price, level or net asset value of the or any Underlying Asset at any time on an Asset Scheduled Trading Day from and including the Knock-out Barrier Start Date to and including the Knock-out Barrier End Date is lower than the Knock-out Barrier Price of this Underlying Asset. If the Final Terms specify "Basket" or "Rainbow" as "Underlying Asset Performance Type" as applicable, a Knock-out Trigger Event occurs, if the Performance of the Basket of Underlying Assets by reference to an Asset Scheduled Trading Day from and including the Knock-out Barrier Period Start Date to and including the Knock-out Barrier Period End Date is lower than the Knock-out Barrier Price.

The Final Performance is the rate or level of the Underlying Asset (or in the case of several Underlying Assets either the Worst Performing Underlying Asset, the Best Performing Underlying Asset or the Performance of a Basket of Underlying Assets) at maturity divided by the Initial Price specified in the Final Terms.

2. **No Interest**

The Securities do not bear interest.

3. **Early Redemption**

3.1 **Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 **Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 **Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

3.4 **Issuer Call**

The Final Terms may provide that the Issuer is entitled (but not obliged) to redeem the Securities early on any Business Day subject to prior publication of an accordant notice to the Securityholders.

3.5 **Specified Early Redemption (Autocall)**

The Final Terms may provide that the Securities are redeemed early automatically (so-called "**Autocall**" feature). The Securities will be automatically redeemed early if the price or level of the (or in the case of several Underlying Assets each) Underlying Asset at the Valuation Time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") exceeds or equals the relevant autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on the autocall valuation dates specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**") ("**Autocall**").

Whereby:

- (A) If the Autocall Barrier exceeds the Initial Price: If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down, sideways or slightly up compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) If the Autocall Barrier equals the Initial Price: If the Valuation Price on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves sideways or up so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

- (C) If the Autocall Barrier is lower than the Initial Price: If the Valuation Price of the Underlying Asset on an Autocall Valuation Date moves down compared to the Initial Price (so that it is lower than the relevant Autocall Barrier), the Securities will not be redeemed early. If the Valuation Price however moves up, sideways or slightly down so that it exceeds or equals the relevant Autocall Barrier on an Autocall Valuation Date, the Securities will be redeemed and the investor will receive a cash amount corresponding to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

Following redemption of the Securities, there will be no further payments of interest in any event.

S. DROP BACK

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

A part of the Calculation Amount (the Initial Equity Investment Allocation or subsequently the Equity Allocation, see below) is dependent on the performance of the Underlying Asset(s) or the basket of Underlying Assets and will in all other respects (the Cash Allocation, see below) be redeemed at maturity of the Securities or, if applicable, bear interest.

On the Final Redemption Date, investors will receive a cash amount which (i) depends on the Performance of the Underlying Asset(s) or Basket of Underlying Assets, to the same extent as the Calculation Amount was linked to the Underlying Asset at the beginning of the term of the Securities, and which (ii) in all other respects depends on whether the remaining Calculation Amount or Investment Amount (x) has also been used as investment in the Underlying Assets due to the occurrence of Trigger Events and is consequently also dependent on the Performance of the Underlying Asset(s) or the Basket or Underlying Assets or (y) has not been invested due to the non-occurrence of Trigger Events but will be paid out and, if applicable, bear interest as the residual Calculation Amount which is not dependent on the Performance of the Underlying Asset(s) or the Basket of Underlying Asset(s).

On the Issue Date, only such part of the overall Calculation Amount per Security is linked to the Underlying Asset(s) or Basket of Underlying Assets which corresponds to the Initial Equity Investment Allocation specified in the Final Terms (which is a percentage of the Calculation Amount). The remaining part of the Calculation Amount (initially the Cash Allocation) is only invested also partly in the Underlying Asset(s) or Basket of Underlying Assets (each the Equity Allocation) upon the occurrence of certain Trigger Events. Following each occurrence of a Trigger Event, the Cash Allocation is reduced and the Equity Allocation is increased accordingly. The Cash Allocation will bear interest, if applicable, up to the occurrence of the Trigger Events at a fixed interest rate specified in the Final Terms.

The Final Terms set out one or several Reinvestment Trigger Barriers relating to the Initial Price of the respective Underlying Asset, the amount of which may be graduated (e.g. 95%, 85% and 80% of the Initial Price of the respective Underlying Asset). If the price of the Underlying Asset(s) during the Trigger Observation Period is lower than or equals a Reinvestment Trigger Barrier and a Reinvestment Trigger Event occurs as a result, a further portion of the Cash Allocation of the Calculation Amount will be invested in the Underlying Asset(s) from the date of occurrence of such Reinvestment Trigger Event (a Reinvestment Day) and thus linked to the Performance of the Underlying Asset(s) or Basket of Underlying Assets.

The remaining Cash Allocation, i.e., such part of the Calculation Amount which has not been invested on the Final Fixing Date in the Underlying Asset(s), will be refunded on the Final Redemption Date as a cash amount.

2. Interest

The Final Terms may provide that the Securities bear interest or do not bear interest.

If the Final Terms provide for interest payments on the Securities, a portion of the investment amount attributable to the Cash Allocation will bear interest at the fixed interest rate specified in the Final Terms.

Upon the occurrence of a Trigger Event, payment of interest on the respective portion of the investment amount will end from the relevant Reinvestment Date and redemption of the relevant portion of the

Security on the Final Redemption Date will no longer bear interest and is dependent on the performance of the Underlying Asset from such Reinvestment Date up to the Final Fixing Date.

With regard to interest payments on the Cash Allocation, the Final Terms may provide for one or several interest payments during the term of the Securities.

3. Early Redemption

3.1 Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of a series of Securities is lower than a certain threshold specified in the Final Terms.

3.2 Adjustment or Early Redemption following the occurrence of an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an adjustment to the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer will determine the effective date of the adjustment, inform the Securityholders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer will inform the Securityholders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

3.3 Early Redemption due to unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the Securityholder under the terms set out in the Terms and Conditions of the Securities.

3.4 Issuer Call

The Final Terms may provide that the Issuer is entitled (but not obliged) to redeem the Securities early on any Interest Payment Date other than on the final Interest Payment Date, subject to prior publication of an accordant notice to the Securityholders.

Determination of Initial Price, the Strike Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of the Underlying Asset is either:

- specified as such in the Final Terms; or
- if "**Averaging-in**" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "**Min Lookback-in**" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "**Max Lookback-in**" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Strike Price

The Strike Price of the Underlying Asset is either:

- specified as such in the Final Terms; or

- if nothing is specified in the Final Terms, the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price in each case as determined by the Determination Agent.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of the Underlying Asset is either:

- if "**Averaging-out**" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "**Min-Lookback-out**" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "**Max-Lookback-out**" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

Ratings

Credit ratings can be applied for Notes, issued under the Programme. In this case, the Final Terms will provide information regarding the credit rating for such Notes.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

INFORMATION ON TAXATION

The tax legislation of the investor's Member State and of the issuer's country of incorporation (Ireland) may have an impact on the income received from the securities.

Investors or prospective investors are strongly advised to consult their tax advisor on the individual taxation situation.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Regulation for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

It is the responsibility of each Manager and Distributor to acquire and maintain the requisite qualifications, authorisations, approvals, permits and licenses to perform any advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers in relation to the Securities as expressly authorised by the Issuer or the relevant Manager. Further, it is the responsibility of such Distributors to observe all applicable laws, regulations, rules, orders or guidelines (including the selling restrictions set out below or as set out in the applicable Final Terms) in respect of the advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers of the Securities in the relevant jurisdictions. The Issuer and the relevant Manager(s) expressly disclaim any and all liability for any conduct of another Manager or Distributor in connection with the offer and sale of Securities that is not in strict compliance with all applicable laws and/or which makes any unauthorised representations, and investors shall only look to such Distributors for compensation for any loss or detriment suffered as a result of such Manager(s)' or Distributor(s)' violation of such laws or unauthorised representations.

Selling Restrictions

1. **Public offer selling restrictions under the EU Prospectus Regulation**

Prohibition of sales to EEA Retail Investors: Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area.

- (a) For the purposes of this provision the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation.

- (b) The expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities.

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Applicable", in relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Member State except that it may, make an offer of such Securities to the public in that Member State:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the EU Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Securities referred to in (a) to (c) (inclusive) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the EU Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**EU Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

2. **United States of America**

U.S. Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**TEFRA D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set out below:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the TEFRA D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules;

- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not entered into and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

To the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specify that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**TEFRA C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in the paragraphs above shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

U.S. persons

The Issuer makes no representation regarding the characterisation of the Securities for U.S. federal income tax purposes. The Securities may not be a suitable investment for U.S. persons and other persons subject to net income taxation in the United States.

U.S. Securities selling restrictions

The Securities and, in certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws). Trading in the Securities has not been approved by the U.S. Commodities Futures Trading Commission under the U.S. Commodity Exchange Act and the rules and regulations promulgated thereunder. Terms used in this section ("**U.S. Securities Selling Restrictions**") shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Securities or Entitlements (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such manager (in the case of a non-syndicated issue, who shall notify the managers when all managers participating in that syndicated issue have so certified in respect of the Securities purchased by or through it) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period (other than in resales to QIBs pursuant to Rule 144A) a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its affiliates, or any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities or Entitlements, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have

complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

The Notes and Certificates are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

In addition until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of Securities, any offer or sale of Securities or Entitlements within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering of such Securities or Entitlements) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities and, as applicable, the Entitlements outside the United States. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any U.S. person. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such U.S. person or other person within the United States is prohibited.

Each issue of Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the Issuer and the relevant Manager may agree as a term of the issue and purchase of such Notes or Certificates, which additional selling restrictions shall be set out in the Final Terms.

3. **Ireland**

Each Manager has represented, warranted and agreed that (and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent, warrant and agree that) it has not offered, sold, placed or underwritten and will not offer, sell, place or underwrite the Securities, or do anything in Ireland in respect of the Securities, otherwise than in conformity with the provisions of:

- (a) Regulations (EU) 2017/1129 (Prospectus Regulation), and any Central Bank of Ireland rules issued and / or in force pursuant to section 1363 of the Irish Companies Act 2014 (as amended);
- (b) the Irish Companies Act 2014 (as amended);
- (c) the European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 (as amended) and it will conduct itself in accordance with any rules or codes of conduct and any conditions or requirements, or any other enactment, imposed or approved by the Central Bank of Ireland;
- (d) Regulation (EU) No 596/2014 of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 on market abuse, the European Union (Market Abuse) Regulations 2016 and any Central Bank of Ireland rules issued and / or in force pursuant to section 1370 of the Irish Companies Act 2014 (as amended);
- (e) Regulation (EU) No 1286/2014 of the European Parliament and of the Council of 26 November 2014 on key information documents for packaged retail and insurance-based investment products (PRIIPs); and
- (f) the Central Bank Acts 1942 to 2018 (as amended) and any codes of conduct rules made under section 117(1) of the Central Bank Act 1989.

4. **United Kingdom**

Prohibition of sales to UK Retail Investors: Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies the "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will

not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom.

- (a) For the purposes of this provision the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 of the United Kingdom (as amended, the "**EUWA**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom (as amended, the "**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities.

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in the United Kingdom except that it may make an offer of such Securities to the public in the United Kingdom:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation) in the United Kingdom subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of Securities referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the UK Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**UK Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA, as amended, and regulations made under that act.

Other regulatory restrictions: Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) *Securities with maturity of less than one year:* in relation to any Securities which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring,

holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;

- (b) *Financial Promotion*: the Manager has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 (*Financial Promotion*) of the FSMA) received by the Manager in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) *General Compliance*: the Manager has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

5. **Switzerland**

If and to the extent the Securities will be publicly offered, directly or indirectly, in Switzerland in the meaning of the FinSA, or if the Securities were admitted to trading on SIX Swiss Exchange or another Swiss trading venue, the relevant Final Terms pertaining to the Securities have to be registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA. Furthermore, the Securities may only be offered to Retail Clients in Switzerland if a FinSA-KID or a key information document pursuant to the PRIIPs Regulation, or – until 1 January 2022 only – a Swiss Simplified Prospectus has been prepared and provided to the relevant Retail Client. If the Securities may only be offered to Retail Clients in the context of asset management mandates, such obligation to provide a FinSA-KID, a PRIIPs-KID or a Swiss Simplified Prospectus would not apply.

Securities relating to Final Terms which have not been registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA may only be offered, sold or advertised, directly or indirectly, in, into or from Switzerland if (a) the Securities are addressed solely at Professional or Institutional Clients; (b) are addressed at fewer than 500 Retail Clients; (c) are addressed at investors acquiring securities to the value of at least CHF 100,000; (d) have a minimum denomination per unit of CHF 100,000; or (e) do not exceed a total value of CHF 8 million over a 12-month period.

Professional or Institutional Clients include: (a) financial intermediaries regulated pursuant to the Swiss Federal Banking Act of 8 November 1934, the Swiss Federal Financial Institutions Act of 15 June 2018 ("**FinIA**") or the CISA; (b) regulated insurance undertakings pursuant to the Swiss Federal Insurance Supervision Act of 17 December 2004; (c) foreign financial intermediaries or insurance undertakings subject to a similar prudential supervision as the financial intermediaries or insurance undertakings pursuant to (a) and (b); (d) central banks; (e) public entities with professional treasury operations; (f) pension funds and occupational pension schemes with professional treasury operations; (g) undertakings with professional treasury operations; (h) large companies that exceed two of the following thresholds: (i) a balance sheet total of CHF 20 million, (ii) turnover of CHF 40 million, and/or (iii) own capital of CHF 2 million; (i) private investment structures for high-net worth individuals with professional treasury operations; and (j) Opting-out Clients.

An "**Opting-out Client**" (*vermögende Privatkundinnen und -kunden*) is a Retail Client who confirms (i) that, based on the education/professional experience or based on comparable experience in the financial sector, he/she/it has the necessary knowledge to understand the risks resulting from an investment in the Securities and who owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 500,000, or (ii) that he/she/it owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 2 million.

6. **General**

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in the Final Terms issued in respect of the issue of Securities to which it relates, in an applicable Relevant Annex(es) or in a supplement to this Base Prospectus.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank Ireland PLC

Registered Office
One Molesworth Street
Dublin 2
D02 RF29
IRELAND

PAYING AGENT

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust & Agency Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

**BNP PARIBAS
SECURITIES SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SWITZERLAND

Barclays Bank Ireland PLC
One Molesworth Street
Dublin 2
D02 RF29
IRELAND

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street
Dublin 2
D02 RF29
IRELAND

LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

German Law:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBOURG

Swiss Law:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SWITZERLAND

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
THE NETHERLANDS

Austrian Law:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
AUSTRIA

U.S. Law:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
UNITED STATES OF
AMERICA